

# BERICHT ÜBER DIE SOLVABILITÄT UND FINANZLAGE 2024

[www.bawag-versicherung.at](http://www.bawag-versicherung.at)





# Inhaltsverzeichnis

<b>EINLEITUNG</b>	<b>5</b>
<b>ERKLÄRUNG DES VORSTANDS</b>	<b>6</b>
<b>ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>7</b>
<b>A. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS</b>	<b>27</b>
A.1. Geschäftstätigkeit	27
A.1.1. Generali Versicherung AG	28
A.1.2. Die strukturelle Position des Versicherungsunternehmens in der Gruppe	29
A.1.3. Informationen zu verbundenen Unternehmen	29
A.1.4. Organigramme und Strukturen	30
A.1.6. Wesentliche Geschäftsbereiche und wesentliche Regionen	32
A.1.7. Wesentliche Ereignisse in der Berichtsperiode, die sich auf das Unternehmen ausgewirkt haben	32
A.2. Versicherungstechnische Leistung	35
A.2.1. Versicherungstechnisches Ergebnis der Geschäftsbereiche	37
A.3. Anlageergebnis	41
A.3.1. Marktkonditionen	41
A.3.2. Entwicklung des Kapitalanlagenbestands	42
A.3.3. Entwicklung des Anlageergebnisses	43
A.4. Entwicklung sonstiger Tätigkeiten	45
A.4.1. Leasingvereinbarungen	45
A.5. Sonstige Angaben	47
<b>B. GOVERNANCE-SYSTEM</b>	<b>48</b>
B.1. Allgemeine Angaben zum Governance-System	48
B.1.1. Information zur Allgemeinen Governance des Unternehmens	48
B.1.2. Veränderungen im Governance-System (Materielle Änderungen in der Berichtsperiode)	55
B.1.3. Vergütungspolitik	55
B.1.4. Informationen über wesentliche Transaktionen mit Aktionären, Personen, die massgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben und Mitgliedern des Vorstandes oder Aufsichtsrates	60
B.1.5. Information über die Einbindung der Governance-Funktionen in die Organisationsstruktur sowie über die Berichterstattung	61
B.1.6. Informationen über Befugnisse, Ressourcen und Unabhängigkeit der Governance-Funktionen	63
B.2. Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit	64
B.2.1. Beschreibung der spezifischen Anforderungen des Unternehmens an Fähigkeiten, Kenntnisse und Fachkunde der Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselfunktionen innehaben	64
B.2.2. Beschreibung der Vorgehensweise des Unternehmens bei der Bewertung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit der Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselfunktionen innehaben	65

## INHALTSVERZEICHNIS

B.2.3.	Evaluierung und Schulung für Mitglieder des Vorstandes	67
B.2.4.	Evaluierung und Schulung für Mitglieder des Aufsichtsrates	68
B.2.5.	Evaluierung und Schulung für den Vertrieb von Versicherungs- und Rückversicherungsprodukten	69
B.3.	Risikomanagement-System	69
B.3.1.	Beschreibung des Risikomanagement-Systems	69
B.3.2.	Umsetzung des Risikomanagement-Systems	70
B.3.3.	Risikomanagement-Funktion	73
B.3.4.	Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung	74
B.4.	Das Interne Kontrollsystem (IKS)	76
B.4.1.	Grundlagen des Internen Kontrollsystems	76
B.4.2.	Information zur Umsetzung der Compliance-Funktion	77
B.5.	Informationen zur Umsetzung der internen Revisionsfunktion	79
B.5.1.	Umsetzung und Grundsätze der internen Revision im Unternehmen	79
B.5.2.	Unabhängigkeit der internen Revision im Unternehmen	80
B.5.3.	Wesentliche Prozesse der internen Revision im Unternehmen	80
B.6.	Versicherungsmathematische Funktion	82
B.6.1.	Information zur Versicherungsmathematischen Funktion: Organisationsstruktur und Entscheidungsprozess im Unternehmen sowie Status und Ressourcen	82
B.7.	Auslagerung	83
B.7.1.	Allgemeine Information	83
B.7.2.	Information zu internen Regelwerken	83
B.8.	Sonstige Angaben	90
B.8.1.	Bewertung der Angemessenheit des Governance-Systems unter Berücksichtigung des inhärenten Risikos vor dem Hintergrund der Art, des Umfangs und der Komplexität der Geschäftstätigkeit	90
B.8.2.	Weitere wesentliche Informationen betreffend des Governance-Systems	90
<b>C.</b>	<b>RISIKOPROFIL</b>	<b>91</b>
C.1.	Versicherungstechnisches Risiko	93
C.1.1.	Versicherungstechnisches Risiko Lebensversicherung	93
C.2.	Marktrisiko	96
C.2.1.	Risikoexponierung und Risikobewertung	97
C.2.2.	Risikokonzentrationen	100
C.2.3.	Risikomanagement und Risikominderung	100
C.2.4.	Risikosensitivitäten	101
C.3.	Kreditrisiko	103
C.3.1.	Risikoexponierung und Risikobewertung	103
C.3.2.	Risikokonzentrationen	105
C.3.3.	Risikomanagement und Risikominderung	105
C.3.4.	Risikosensitivitäten	106
C.4.	Liquiditätsrisiko	106
C.4.1.	Risikoexponierung und Risikobewertung	106
C.4.2.	Risikokonzentrationen	106
C.4.3.	Risikomanagement und Risikominderung	106
C.4.4.	Risikosensitivitäten	107

## INHALTSVERZEICHNIS

C.5.	Operationelles Risiko	108
C.5.1.	Risikoexponierung und Risikobewertung	108
C.5.2.	Risikomanagement und Risikominderung	110
C.5.3.	Risikokonzentrationen	111
C.6.	Andere wesentliche Risiken	112
C.6.1.	Risikoexponierung, Risikobewertung, Risikomanagement, Risikominderung und Risikokonzentration	112
C.7.	Sonstige Angaben	114
<b>D.</b>	<b>BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE</b>	<b>117</b>
D.1.	Vermögenswerte	117
D.1.1.	Grundsätzliche Prinzipien der Bewertung in der Solvenzbilanz	119
D.1.2.	Solvabilität II – Abweichungen zu IFRS/IAS Bewertungsmethoden	122
D.1.3.	Grundsätzliche Prinzipien zur Ermittlung der Werte im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss	123
D.1.4.	Änderungen des Ansatzes und der Bewertungsbasis oder von Schätzungen in der Solvenzbilanz während der Berichtsperiode	123
D.1.5.	Erläuterung der wesentlichen Unterschiede zwischen den Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen bei der Bewertung im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss und in der Solvenzbilanz	123
D.2.	Versicherungstechnische Rückstellungen	139
D.2.1.	Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Solvenzbilanz und bei deren Ermittlung verwendete Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen	139
D.2.2.	Wesentliche Änderungen der bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Solvenzbilanz zugrunde gelegten relevanten Annahmen gegenüber dem vorangehenden Berichtszeitraum	141
D.2.3.	Angaben zum Grad der Unsicherheit, mit dem der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen behaftet ist	141
D.2.4.	Wesentliche Unterschiede zwischen den Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen bei der Bewertung für die Solvenzbilanz und der Bewertung im Jahresabschluss	143
D.2.5.	Matching-Anpassung gemäß Art. 77 b der Richtlinie 2009/138/EG	144
D.2.6.	Volatilitätsanpassung gemäß Art. 77 d der Richtlinie 2009/138/EG	144
D.2.7.	Übergangsmaßnahme bei risikofreien Zinssätzen gemäß Art. 308 c der Richtlinie 2009/138/EG	144
D.2.8.	Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Art. 308 d der Richtlinie 2009/138/EG	144
D.2.9.	Angaben zu den einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften	144
D.3.	Sonstige Verbindlichkeiten	145
D.3.1.	Grundsätzliche Prinzipien der Bewertung in der Solvenzbilanz	146
D.3.2.	Solvency II – Abweichungen zu IFRS/IAS Bewertungsmethoden	146
D.3.3.	Grundsätzliche Prinzipien zur Ermittlung der Werte im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss	146
D.3.4.	Änderungen des Ansatzes und der Bewertungsbasis oder von Schätzungen in der Solvenzbilanz während der Berichtsperiode	146
D.3.5.	Erläuterung der wesentlichen Unterschiede zwischen den Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen bei der Bewertung im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss und in der Solvenzbilanz	146

## INHALTSVERZEICHNIS

D.4. Alternative Bewertungsmethoden	156
D.5. Sensitivitätsanalyse – Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	160
D.6. Sonstige Angaben	160
<b>E. KAPITALMANAGEMENT</b>	<b>161</b>
E.1. Eigenmittel	161
E.1.1. Angaben zu den vom Unternehmen beim Management seiner Eigenmittel zugrunde gelegten Ziele, Richtlinien und Prozesse	161
E.1.2. Information zur Struktur, Höhe und Qualität der Eigenmittel	163
E.1.3. Anrechnungsfähiger Betrag der Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung	172
E.1.4. Anrechnungsfähiger Betrag der Basiseigenmittel zur Bedeckung der Mindestkapitalanforderung	174
E.1.5. Überleitung des Eigenkapitals gem. UGB/VAG auf die Eigenmittel gem. Solvabilität II	174
E.1.6. Übergangsmaßnahmen zur Einführung von Solvabilität II	175
E.1.7. Wesentliche Bestandteile der ergänzenden Eigenmittel	177
E.1.8. Beschreibung der Positionen, die von den Eigenmitteln abzuziehen sind	177
E.2. Solvenzkapitalanforderung (SCR) und Mindestkapitalanforderung (MCR)	178
E.2.1. Solvenzkapitalanforderung (SCR)	178
E.2.2. Solvenzkapitalanforderung aufgeteilt nach Risiken	179
E.2.3. Information über vereinfachte Berechnungen bei der Solvenzkapitalanforderung	181
E.2.4. Information über unternehmensspezifische Parameter bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung	181
E.2.5. Information über etwaige Kapitalaufschläge auf die Solvenzkapitalanforderung	181
E.2.6. Berechnung der Mindestkapitalanforderung (MCR)	181
E.3. Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der SCR	181
E.4. Unterschiede zwischen Standardformel und Internen Modellen (IM)	182
E.5. Nichteinhaltung der MCR und der SCR	184
E.6. Sonstige Informationen	184
<b>F. ANNEX</b>	<b>185</b>
F.1. Meldebögen	185
F.2. Glossar	200
F.3. Abkürzungsverzeichnis	211

# Einleitung

Die Erstellung des Berichts über die Solvabilität und Finanzlage (Solvency and Financial Condition Report, SFCR) erfolgt im Einklang mit der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeit (Solvency II bzw. Solvabilität II) (RRL 2009/138/EG), der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeit (DV EU/2015/35) und damit verbundenen Leitlinien. Der SFCR ist einerseits der Öffentlichkeit via Unternehmenshomepage zur Verfügung zu stellen, andererseits ist er im Rahmen des aufsichtsrechtlichen Meldewesens der Österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) zu übermitteln.

Das Ziel des SFCR ist, die Transparenz in der Versicherungsbranche zu erhöhen, indem Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen der Öffentlichkeit zumindest jährlich einen Bericht zu ihrer Solvenz- und Finanzlage offenlegen.

Das Dokument wird vom Gesamtvorstand abgenommen und vom Aufsichtsrat geprüft.

Der konkrete Inhalt des SFCR wird durch die DV EU/2015/35 festgelegt. Das gegenwärtige Dokument folgt der Struktur, die im Annex XX des DV EU/2015/35 gegeben ist.

Der Bericht ist in folgende Bereiche gegliedert:

- ▶ Zusammenfassung
- ▶ Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis
- ▶ Governance-System
- ▶ Risikoprofil
- ▶ Bewertung für Solvabilitätszwecke
- ▶ Kapitalmanagement

Die Berichtswährung entspricht der für die Erstellung des Jahresabschlusses verwendeten Währung, i.e. EUR.

Alle Beträge werden in Tausend Euro (Tsd. EUR) angegeben.

Zur leichteren Lesbarkeit wurde die männliche Form personenbezogener Hauptwörter gewählt. Im Text sind immer Frauen und Männer, ohne jegliche Diskriminierung, gleichwertig angesprochen oder gemeint.

Die BAWAG Versicherung ist Teil der Generali Österreich und dementsprechend auch Teil der Generali Group.

Im Text wird nach der erstmaligen Erwähnung einer Firma und nach der Definition der Abkürzung in einem Klammersausdruck nicht mehr der volle Firmenwortlaut ausgeschrieben. Gleiches gilt für Eigennamen, spezifische Fachbezeichnungen und dergleichen.

Aufgrund von Rundungen kann es in dem vorliegenden Dokument bei Summenbildungen und bei der Berechnung von Prozentangaben zu geringfügigen Abweichungen kommen.

# Erklärung des Vorstands

Wir bestätigen nach bestem Wissen, dass der Bericht über die Solvabilität und Finanzlage im Einklang mit der Richtlinie 2009/138/EG („Solvency II – Rahmenrichtlinie“), der Durchführungsverordnung, Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 und damit verbundenen Leitlinien sowie dem Versicherungsaufsichtsgesetz erstellt wurde, und dass der Bericht ein möglichst getreues Bild über die Solvabilität und Finanzlage des Unternehmens vermittelt.

Wien, 02. April 2025

BAWAG P.S.K. Versicherung AG  
**Der Vorstand**



Dr. Martin Sturzlbaum  
Vorsitzender des Vorstands



Mag. (FH) Roswitha Hönigsperger  
Mitglied des Vorstands

# Zusammenfassung

## WICHTIGE KENNZAHLEN

Angaben in Tsd. EUR	31.12.24	31.12.23	Veränderung absolut	Veränderung relativ
Gebuchte Prämien	192.022	190.911	1.111	0,6%
Verdiente Prämien	190.283	189.133	1.150	0,6%
Gesamtbetrag der für die Erfüllung der Solvenzkapitalanforderung (SCR) anrechnungsfähigen Eigenmittel	148.577	151.983	-3.406	-2,2%
SCR	60.156	63.060	-2.904	-4,6%
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR	247,0%	241,0%		6,0%-Pkt.

## GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

Die BAWAG P.S.K. Versicherung AG („BAWAG Versicherung“) bietet ihren Kunden Lebensversicherungsprodukte, die dem persönlichen Bedarf entsprechend die Bereiche Vorsorge, Absicherung und Veranlagung/Kapitalbildung umfassen, über ihren Vertriebspartner, die BAWAG Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG („BAWAG“), österreichweit an.

Mit Kaufvertrag vom 31.07.2024 hat die Generali Versicherung AG („Generali Versicherung“), Landskron-gasse 1-3, 1010 Wien, FN 38641 a, 25.001 auf Namen lautende Stückaktien an der Gesellschaft von der P.S.K. Beteiligungsverwaltung GmbH erworben und wurde somit Alleinaktionärin der BAWAG Versicherung.

Mit einem Marktanteil von mehr als 15 % ist die Generali Österreichs drittgrößte Versicherungsgruppe. In wesentlichen Bereichen des Privat- und Firmenkundengeschäfts ist die Generali Versicherung Marktführer.

Die BAWAG Versicherung gehört über den Alleineigentümer, die Generali Versicherung, zum Konzern der Assicurazioni Generali S.p.A., Triest, und ist in deren Konzernabschluss einbezogen.

Die Fortsetzung der strategischen Partnerschaft mit der BAWAG ist ein großer Erfolg und zukunftsweisender Schritt, der einen nachhaltigen Wachstumskurs mit auf den Vertriebspartner abgestimmten innovativen Produkten, sowie der ausgezeichneten Servicequalität der BAWAG Versicherung für ihre Kunden und ihren Vertriebspartner sicherstellt. Aufbauend auf dem erfolgreichen Abschluss des Geschäftsjahres 2024 werden auch für 2025 ehrgeizige Ziele gesetzt.

Der Absatz der Risikolebensversicherung korrespondiert im Wesentlichen mit dem Kreditgeschäft der BAWAG, sowohl für Konsumkredite als auch für Wohnbaukredite.

Mit dem Wegfall der Kreditinstitute-Immobilien-Verordnung wird es Mitte Jahr 2025 zu einer Lockerung der Kreditvergaberichtlinien kommen. Politische und wirtschaftliche Unsicherheiten (zaghafte Wirtschaftswachstum, steigende Arbeitslosigkeit) wirken allerdings gegenläufig und dürften den Absatz von Krediten auch weiterhin erschweren.

## ZUSAMMENFASSUNG

Auch in der fondsgebundenen Lebensversicherung ist der Kunde zurückhaltender bei Investitionsentscheidungen.

Im Verkaufsfokus liegen weiterhin „Capital light“ Produkte, und zwar die Risikolebensversicherung und die fondsgebundene Lebensversicherung. Die Tarife der PremiumSelection Vorsorge zeichnen sich besonders durch Innovation und Flexibilität aus, bei denen unsere Kunden ihrem Wunsch und Bedarf entsprechend, aus speziell ausgewählten nachhaltigen Best-in Class Fonds der Produktpalette der BAWAG und aus exklusiv für sie entwickelten Dachfondslösungen der Generali wählen können.

Der Fokus auf „Capital light“ Produkte optimiert den Kapitaleinsatz im Unternehmen und ist somit geeignet, langfristig positive Ergebnisse zu unterstützen. ESG Produkt Schwerpunkt besteht im Hinblick auf das Fond Underlying der PremiumSelection Vorsorge Produkte und „Preferred Risk“ Ablebensversicherungen und ist somit ein Bestandteil der Nachhaltigkeitsstrategie.

In der BAWAG Versicherung erfolgt die Veranlagung auf Grundlage eines Asset Liability Managements, welches die Veranlagungsziele insbesondere unter Beachtung der (langfristigen) Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen, dem Risiko, Ertrag, Zeithorizont und Liquiditätsbedarf setzt. Der Veranlagungsprozess berücksichtigt bewusst die Einbindung von Nachhaltigkeitsrisiken sowie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Das Unternehmen hat auch im Geschäftsjahr 2024 über ausreichend Liquidität verfügt, bzw. konnte ausreichend Liquidität generieren, um die Leistungen und Kosten zu decken.

### Prämien

Die gebuchten Prämien brutto sind im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. Insgesamt wurden um 1.111 Tsd. EUR oder 0,6 % mehr Prämieinnahmen verzeichnet.

Der Anstieg kommt vorwiegend aus den Verträgen gegen Einmalprämie, 4.182 Tsd. EUR bzw. 5,4 %, die Prämien in der Lebensversicherung ohne Gewinnbeteiligung sind dabei um 2.222 Tsd. EUR bzw. 7,8 % angestiegen, während die Prämien in der index- und fondsgebundenen Versicherung um 1.960 Tsd. EUR zunahmen.

Bei den Verträgen gegen laufende Prämien ist ein Rückgang in Höhe von -3.071 Tsd. EUR oder -2,7% zu verzeichnen, die Prämien in der Lebensversicherung mit Gewinnbeteiligung sind dabei um -5.258 Tsd. EUR bzw. -7,2 % gesunken, die Prämien in der Lebensversicherung ohne Gewinnbeteiligung sind um -225 Tsd. EUR bzw. -6,5 % gesunken. Die laufenden Prämien in der index- und fondsgebundenen Versicherung sind um 2.412 Tsd. EUR oder +6,4 % gestiegen.

### Leistungen

Im Jahr 2024 wurden um -7.777 Tsd. EUR weniger Leistungen als im Vergleichsjahr 2023 verzeichnet. Diese Veränderung resultiert im Wesentlichen aus dem Rückgang der Erlebensleistungen für Verträge gegen Einmalanlage, vor allem in der index- und fondsgebundenen Versicherung um -9.110 Tsd. EUR (2023: 21.446 Tsd. EUR). Ebenso resultiert der Rückgang aus den Erlebensleistungen für Verträge gegen laufende Prämien in der Lebensversicherung mit Gewinnbeteiligung, die um -6.456 Tsd. EUR (2023: -352 Tsd. EUR) gesunken sind. Im Gegensatz dazu stiegen die Erlebensleistungen für Verträge gegen Einmalanlage in der Lebensversicherung mit Gewinnbeteiligung um 5.936 Tsd. EUR.

### **Anlageergebnis**

Das Anlageergebnis, i.e. die Summe aus laufendem, realisiertem sowie nicht-realisiertem Ergebnis beläuft sich auf 30.927 Tsd. EUR und ist gegenüber dem Geschäftsjahr 2023 gestiegen.

Die Einzelheiten zu den Ergebnissen der Geschäftstätigkeit werden in Abschnitt „A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis“ dargelegt.

### **Sonstige Angaben**

Es sind keine weiteren wesentlichen Angaben zu machen.

# ZUSAMMENFASSUNG

## GOVERNANCE-SYSTEM

Die BAWAG Versicherung hat ein Governance-System etabliert, das ein solides und vorsichtiges Management des Versicherungsgeschäfts ermöglicht. Das Governance-System der Gesellschaft entspricht der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeit und unterliegt einer regelmäßigen Überprüfung.

Die Gesellschaft verfügt über eine klare Unternehmensstrategie und eine zweckentsprechende Aufbau- und Ablauforganisation mit einer transparenten Zuweisung und Trennung der Zuständigkeiten, definierten Berichtswegen und Informationsflüssen, ein internes Kontrollsystem sowie vier Governance-Funktionen. Die BAWAG Versicherung hat als Aktiengesellschaft folgende Organe:

- ▶ Hauptversammlung
- ▶ Aufsichtsrat
- ▶ Vorstand

Innerhalb der Organe bestehen folgende Ausschüsse:

- ▶ Personalausschuss des Aufsichtsrates

Die Leitlinie Governance-System regelt die Implementierung eines Governance-Systems gemäß Solvency II und VAG und die Umsetzung der Leitlinien der Gesellschaften der internationalen Generali Gruppe über das System der internen Regelwerke. Die Leitlinie regelt insbesondere die wesentlichen Grundsätze des aufsichtsrechtlichen Systems der Unternehmensführung, bestehend aus:

- ▶ den Governance-Funktionen (Risikomanagement, Compliance, Interne Revision, Versicherungsmathematische Funktion)
- ▶ dem Internen System von Regelwerken (Leitlinien, Richtlinien, Fachanweisungen)
- ▶ dem Internen Kontrollsystem
- ▶ den Berichts- und Informationssystemen
- ▶ Notfallplänen

Die gesetzlichen Anforderungen an die Ausstattung der Governance-Funktionen an Autorität, Ressourcen, Qualifikation, Wissen und operationeller Unabhängigkeit werden auch im Rahmen der jeweiligen unternehmensinternen spezifischen Policies (Leitlinien) entsprechend geregelt und sind in der Aufbauorganisation berücksichtigt.

Gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen haben Versicherungsunternehmen sicherzustellen, dass alle Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder Governance- oder andere Schlüsselfunktionen innehaben, jederzeit über ausreichende Berufsqualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um ein solides und vorsichtiges Management zu gewährleisten (fachliche Qualifikation) sowie zuverlässig und integer sind (persönliche Zuverlässigkeit).

Auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben wurden in der Generali Group die „Fit & Proper Group Policy“ und daraus abgeleitet in der BAWAG Versicherung die „Richtlinie zur „Fit & Proper Group Policy“ im Sinne einer Präzisierung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der „Fit & Proper Group Policy“ erlassen. Die Richtlinie hat insbesondere das Ziel, die Einhaltung der im VAG 2016 enthaltenen Bestimmungen zur fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit sicherzustellen (§§ 120 ff VAG 2016) und berücksichtigt auch die sonstigen (gesellschafts-)rechtlichen Vorgaben hinsichtlich der fachlichen Eignung und

Zuverlässigkeit von Mitarbeitern bzw. Unternehmensorganen. Die Richtlinie wird jährlich evaluiert und im Bedarfsfall aktualisiert.

Darüber hinaus wurden die Regelungen des Rundschreibens der FMA zur Eignungsprüfung von Geschäftsleiter, Aufsichtsratsmitgliedern und Inhabern von Schlüsselfunktionen in Kreditinstituten (Fit & Proper - Rundschreiben vom August 2018) und die gemeinsamen EBA/ESMA Leitlinien zur Bewertung des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen (EBA/GL/2021/06) als weitere Anhaltspunkte herangezogen und deren Grundsätze zur Beurteilung der individuellen und kollektiven Eignung der Mitglieder des Aufsichtsrates und des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrates und des Vorstandes (sowohl in individueller Hinsicht, als auch als Kollektivorgan) entsprechend berücksichtigt.

### **Veränderungen im Governance-System**

In der Berichtsperiode fanden keine materiellen Änderungen im Governance-System statt.

Per 31.12.2024 wurde die interimistische Übernahme der Funktion des Datenschutzbeauftragten durch den Chief Compliance Officer der Generali Group Österreich für die Generali Versicherung und damit über einen Auslagerungsvertrag auch für die BAWAG Versicherung beendet.

Ausblick: Per 01.01.2025 übernimmt wieder die vor der interimistischen Bestellung zuständige Datenschutzbeauftragte diese Funktion auch für die BAWAG Versicherung.

### **RISIKOMANAGEMENT-SYSTEM**

Ein wesentlicher Bestandteil des Governance-Systems der BAWAG Versicherung ist das Risikomanagement-System. Rechtliche Anforderungen an das Risikomanagement-System ergeben sich aus § 110 VAG.

Das Risikomanagement-System der Gesellschaft ist derart gestaltet, dass die eingegangenen und potentiellen Risiken kontinuierlich auf Einzel- und aggregierter Basis sowie ihre Wechselwirkungen erkannt, gemessen, überwacht, gesteuert und berichtet werden. Gegenstand des Risikomanagement-Systems sind alle erkennbaren internen und externen Risiken, denen das Unternehmen ausgesetzt ist. Diese lassen sich unterteilen in Risiken, die in die Berechnung der SCR einfließen sowie weitere, die bei dieser Berechnung nicht oder nicht vollständig erfasst werden. Das Risikomanagement-System deckt insbesondere die folgenden Bereiche ab:

- ▶ Risikozeichnung und Rückstellungsbildung
- ▶ Asset-Liability-Management (ALM)
- ▶ Kapitalanlagen, insbesondere Derivate und ähnliche Verpflichtungen
- ▶ Liquiditäts- und Konzentrationsrisikomanagement
- ▶ Risikomanagement operationeller Risiken
- ▶ Rückversicherung und andere Risikominderungstechniken

### **Bestimmung der Solvenzkapitalanforderung**

Die regulatorische Solvenzkapitalanforderung gemäß § 175 VAG 2016 wird für die BAWAG Versicherung mit Hilfe eines genehmigten (vollständigen) Internen Modells bestimmt.

## ZUSAMMENFASSUNG

### Risikostrategie

Das Kernelement der Risikostrategie ist das sogenannte Risikotragfähigkeitskonzept. Unter Risiko tragfähigkeit versteht man die Fähigkeit, Verluste aus Risiken zu absorbieren, ohne dass daraus eine unmittelbare Gefahr für die Existenz des Unternehmens entsteht. Somit beschreibt das Risikotragfähigkeitskonzept das Volumen der insgesamt zur Abdeckung der Gesamtrisikoposition eines Unternehmens zur Verfügung stehenden anrechenbaren Eigenmittel (Eligible Own Funds) und wie viele davon zur Abdeckung aller wesentlichen Risiken zukünftig verwendet werden sollen („Risikotragfähigkeit“). Das Risikotragfähigkeitskonzept besteht aus den Methoden und mathematischen Modellen, die potenzielle Verluste aus identifizierten materiellen Risiken quantifizieren, die Höhe der anrechenbaren Eigenmittel ermitteln und die Bedeckung der potenziellen Verluste bestimmen. Zur Sicherstellung der ausreichenden Solvenzkapitalanforderung verwendet die BAWAG Versicherung das genehmigte Interne Modell. Dort werden die modellierten Risiken und das zu deren Bedeckung benötigte Risikokapital bestimmt. Das Verhältnis zwischen Eigenmitteln und SCR wird durch die Solvabilitätsquote ausgedrückt. Diese dient als Schlüsselindikator für die Solvenzausstattung des Unternehmens.

Die Risikostrategie bezieht sich unmittelbar auf die Auswirkungen der mit der Geschäftsstrategie verbundenen Risiken und spiegelt damit die wesentlichen Grundsätze des unternehmerischen Handelns wider. Als Bankversicherer richtet die BAWAG Versicherung ihre risikostrategischen Elemente vor allem an den aufgelisteten strategischen Eckpunkten aus:

- ▶ Zusammenarbeit mit der BAWAG
- ▶ Produkt-Mix
- ▶ Grundsätze der internen Organisationsstruktur

Im Folgenden werden die wesentlichen risikostrategischen Elemente der BAWAG Versicherung dargestellt:

- ▶ Strategic Asset Allocation (SAA) basierend auf einer vorsichtigen und breit diversifizierten, passivseitig getriebenen Investmentstrategie, siehe dazu auch Prudent Person Principle im Kapitel C.2.3.
- ▶ Steuerung des Geschäfts im Ansinnen eines, bezüglich Marktchancen, Garantien und Risiken, optimalen Produktmixes, der im Einklang mit den Kunden- und Unternehmensinteressen steht und die Interessen der BAWAG als Vertriebspartnerin berücksichtigt
- ▶ Konsequente Ausrichtung der Produkte auf Kundengruppen und Produktsortimente der Bank
- ▶ Konzentration auf den österreichischen Markt zur Reduzierung bzw. Vermeidung von Währungs- und Rechtsrisiken
- ▶ Augenmerk auf den Risikoselektions-Prozess (Gesundheitsprüfung) zur Vermeidung von Antiselektion
- ▶ Bündelung von Know-how und Nutzung von Skaleneffekten zur Reduzierung und Absicherung operationeller Risiken
- ▶ Vermeidung von Reputationsrisiken sowie Sicherstellung schneller, vollständiger und transparenter Abwicklung im Falle des Risikoeintritts
- ▶ Vermeidung von Compliance-Risiken durch eine adäquate Compliance-Organisation
- ▶ Evaluierung und Monitoring von ESG (Environmental, Social und Governance) bezogenen Risiken (bzw. Nachhaltigkeitsrisiken) im Rahmen des qualitativen Risikomanagement-Prozesses, sowie Umsetzung von geeigneten Milderungsmaßnahmen
- ▶ Enge Kooperation mit der BAWAG als Vertriebskanal

Die BAWAG Versicherung ist in das sogenannte „Group RAF“, das von allen Versicherungsunternehmen der Generali Group verabschiedet wurde, eingebunden. Ziel des RAF ist die Festlegung des Risikoappetits und der Risikopräferenzen. Dies erfolgt über die Definition von quantitativen Indikatoren zur Begrenzung

der Risikoübernahme (Toleranzgrenzen) und über die Etablierung von Prozessen zur Integration des Risikoappetits in die Entscheidungsprozesse. Hierfür wurden Toleranzgrenzen – sogenannte Limits – festgelegt, die gewährleisten sollen, dass das Risikoprofil innerhalb des festgelegten Risikoappetits sowie der regulatorischen Anforderungen bleibt.

### **Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA)**

§ 111 VAG fordert die Durchführung einer unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment, ORSA) sowie eine entsprechende Berichterstattung. Dies beinhaltet mindestens einmal jährlich eine Beurteilung des vollständigen Risikoprofils zum gewählten Stichtag (31. Dezember) sowie innerhalb der Mittelfristplanung (3-Jahresplan). Die Ergebnisse des Internen Modells werden im Rahmen des Validierungsprozesses auf Angemessenheit geprüft.

Durch den ORSA-Prozess wird der Vorstand bei der Sicherstellung eines effektiven Risikomanagement-Systems und bei der Operationalisierung der Risikostrategie unterstützt. Im ORSA-Bericht werden die wesentlichen Ergebnisse des ORSA-Prozesses beschrieben und der Aufsichtsbehörde übermittelt.

### **Governance-Funktionen**

Die BAWAG Versicherung ist, wie jedes Versicherungsunternehmen, das in den Geltungsbereich des VAG fällt, verpflichtet, Governance-Funktionen einzurichten.

Die eingerichtete Risikomanagement-Funktion ist so strukturiert, dass sie die Umsetzung des Risikomanagement-Systems erleichtert.

Die Compliance-Funktion überwacht in den Unternehmen der Generali Österreich die Einhaltung sämtlicher rechtlicher Vorgaben. Im Rahmen der Vorgaben der Assicurazioni Generali S.p.A. wurde in der BAWAG Versicherung die Leitlinie Internes Kontrollsystem verabschiedet, die die wichtigsten Kontrollarten und Elemente von effektiven Kontrollen spezifiziert.

Die Interne Revisions-Funktion ist eine unabhängige und objektive Funktion, die vom Vorstand eingerichtet wurde, um die Angemessenheit, Wirksamkeit und Effizienz des Internen Kontrollsystems und aller anderen Elemente des Governance-Systems zu prüfen und zu bewerten. Die Interne Revisions-Funktion führt zu diesem Zwecke Prüfungs- und Beratungstätigkeiten durch, um den Vorstand mit Analysen, Beurteilungen, Empfehlungen und Informationen bezüglich der geprüften Prozesse zu unterstützen.

Die Versicherungsmathematische Funktion koordiniert und validiert die mindestens quartalsweise Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen der Solvenzbilanz, welche in der Abteilung Actuarial Calculations durch teilentsendete Experten der Generali Versicherung durchgeführt wird. Dadurch ist die Unabhängigkeit der Tätigkeiten der Versicherungsmathematischen Funktion von der Kalkulation sichergestellt.

Der Chief Compliance Officer hat dem Gesamtvorstand in der Vorstandssitzung vom 02. April 2025 die Ergebnisse der jährlichen Überprüfung des Governance-Systems vorgelegt.

Die Überprüfung der Einhaltung der relevanten einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (RRL 2009/138/EG, DV EU/2015/35, VAG) ergab, dass diese vollumfänglich umgesetzt sind.

# ZUSAMMENFASSUNG

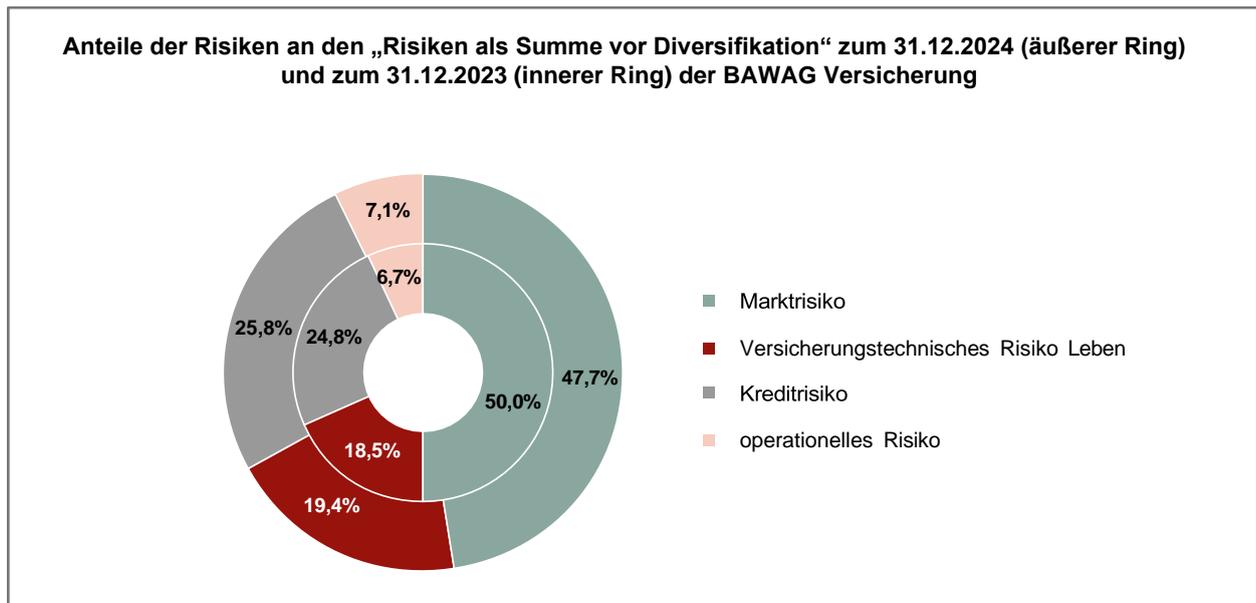
## RISIKOPROFIL

Für die Bestimmung des Risikoprofils verwendet die BAWAG Versicherung verschiedene als adäquat betrachtete Risikobewertungsmethoden. Für die quantifizierbaren Säule 1-Risiken (Pillar 1-Risks) erfolgt die Berechnung der regulatorischen Solvenzkapitalanforderung mit dem genehmigten Internen Modell der Assicurazioni Generali S.p.A. (Generali Group). Die Solvenzkapitalanforderung SCR („Solvency Capital Requirement“) ist jenes Kapital, das ein Versicherungsunternehmen bereitstellen muss, um im nächsten Geschäftsjahr seinen Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern mit einer Wahrscheinlichkeit von 99,5 % nachkommen zu können. Das zugrundeliegende Risikomaß entspricht dem 1-jährigen Value-at-Risk (VaR) zum Konfidenzniveau 99,5 %, was auch als 200-Jahresereignis bezeichnet wird (0,5 % = 1/200). Mit dem Internen Modell für die SCR-Berechnung sollen die materiellen quantifizierbaren Risiken erfasst werden, denen die Unternehmen in der Generali Group ausgesetzt sind. Als auf die Gruppe zugeschnittenes Berechnungsverfahren eignet sich das Interne Modell besser als das Standardmodell, um das individuelle Risikoprofil der BAWAG Versicherung zu beschreiben.

Darüber hinaus werden alle übrigen, schwer bzw. nicht modellierbaren Risiken über den qualitativen Risikomanagement-Prozess und teilweise über zusätzliche spezielle Risikobewertungsmethoden berücksichtigt und bewertet.

	Risikokategorie	Regelwerk	Risikobewertungsmethode
<b>SÄULE I RISIKEN</b>	Marktrisiko	Investment Governance Group Policy; Lokale Kapitalanlagenrichtlinie	
	Kreditrisiko	Investment Governance Group Policy	
	Versicherungs- technisches Risiko Leben	Life Underwriting and Group Reserving Policy	Internes Modell der Assicurazioni Generali S.p.A.
	Operationelles Risiko	Operational Risk Management Group Policy Compliance Management System Group Policy	
<b>NICHT-SÄULE I RISIKEN</b>	Liquiditätsrisiko	Liquidity Risk Management Group Policy	Group Liquidity Risk Model
	Sonstige Risiken	Risk Management Group Policy Lokale Leitlinie Risikomanagement Sustainability Group Policy ORSA Reporting Guideline	MRSA (Main Risk Self Assess- ment) inklusive Emerging Risk Assessment und Sustainability Risk Assessment; Overall Risk Assessment

Im Risikoprofil der BAWAG Versicherung nehmen die Marktrisiken die dominierende Rolle ein. Ein weiteres wesentliches Risiko ist das Spreadrisiko innerhalb des Kreditrisikos. Die versicherungstechnischen Risiken machen etwas weniger als ein Fünftel der Risiken (vor Diversifikation) aus, die operationellen Risiken rund ein Fünfzehntel der Risiken (vor Diversifikation). Die Risikostrategie der BAWAG Versicherung würdigt alle erhobenen Risiken entsprechend ihres Wesentlichkeitsgrades.



Das Risikoprofil, bezogen auf die Risiken der BAWAG Versicherung (siehe obige Darstellung), bleibt gegenüber Jahresende 2023 weitgehend stabil. Die Entwicklung des Marktumfeldes (Inflation und Zinsen) stellt weiterhin den Haupttreiber in der Bewegung der Risiken dar.

Die Risikotragfähigkeit der BAWAG Versicherung kann der Sensitivitätsanalyse im Kapitel C.2. entnommen werden.

Die BAWAG Versicherung setzt keine Zweckgesellschaften (Special Purpose Vehicles, SPV) zur Übertragung von versicherungstechnischen Risiken ein. Es liegen auch keine außerbilanziellen Positionen vor.

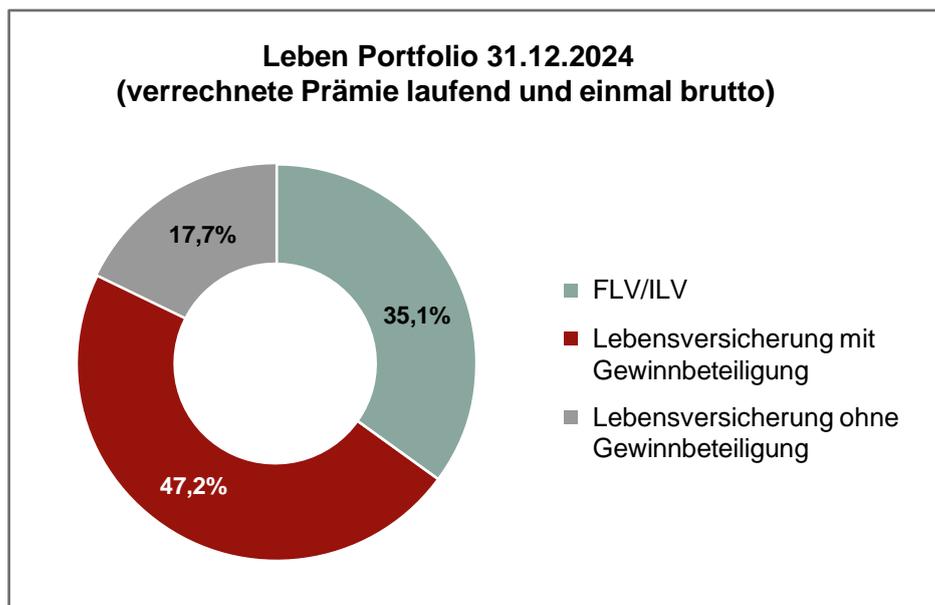
Im Folgenden werden die Risiken detailliert beschrieben und ihr relativer (prozentueller) Einfluss auf die SCR dargestellt. Eine qualitative Beschreibung der Unterschiede des Internen Modells zur Standardformel gemäß Solvency II findet sich in Kapitel E.4.

## ZUSAMMENFASSUNG

### Versicherungstechnische Risiken

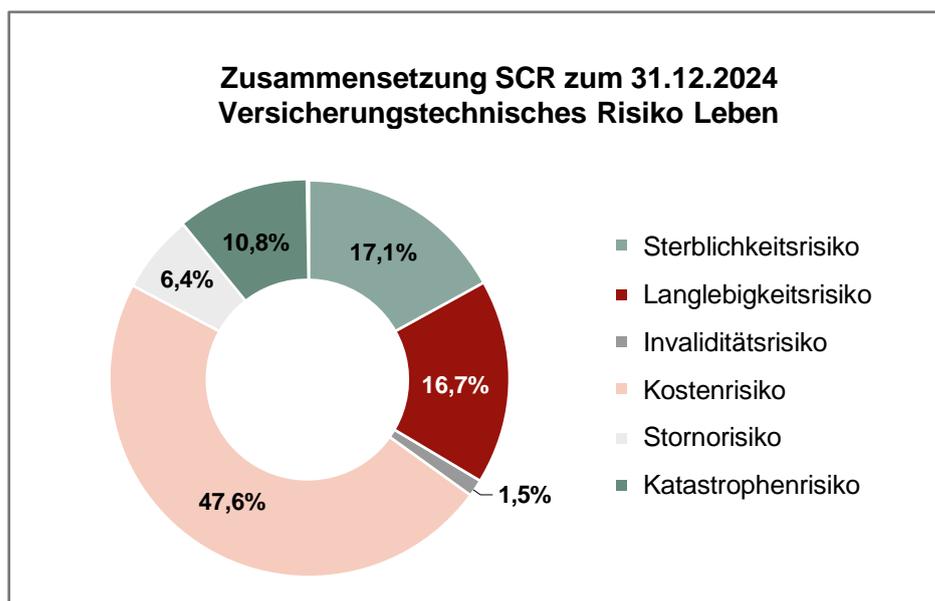
Das Portfolio der BAWAG Versicherung besteht größtenteils aus langfristigen Versicherungsverträgen. Kurzfristige Todesfallversicherungen spielen eine untergeordnete Rolle.

Die folgende Grafik zeigt die Aufteilung des Versicherungsgeschäfts in die einzelnen „Lines of Business“ anhand der prozentuellen Aufteilung der gebuchten Prämien:



Auch im Jahr 2024 konnte die index- und fondsgebundene Lebensversicherung (FLV/ILV) anteilmäßig am gesamten Leben Portfolio um knapp 2 Prozentpunkte auf nunmehr 47,2 % zulegen.

Die folgende Darstellung zeigt die aus der SCR Berechnung resultierende prozentuelle Aufteilung des versicherungstechnischen Risikos Leben vor Diversifikation in die Einzelrisiken für die BAWAG Versicherung:



Die biometrischen Risiken wie Sterblichkeits-, Langlebigkeits- und Invaliditätsrisiko bestehen darin, dass die tatsächlichen Versicherungsleistungen von den kalkulatorischen abweichen. Zusammen haben die biometrischen Risiken wesentlichen Anteil an den versicherungstechnischen Risiken der BAWAG Versicherung vor Diversifikation. Das Invaliditätsrisiko ist jedoch bezogen auf die Solvenzkapitalanforderung aufgrund ihres geringen Anteils am gesamten Versicherungsgeschäft des Unternehmens und der Stabilität der Rechnungsgrundlagen von untergeordneter Bedeutung.

Das Kostenrisiko resultiert daraus, dass die kalkulierten Kosten die tatsächlichen Kosten unter Umständen nicht decken. Das Kostenrisiko deckt somit das Risiko steigender Kosten und einer steigenden Inflation ab. Die betrachtete Kostenbasis sind Verwaltungskosten einer Versicherung sowie Kosten zur Verwaltung von Fondsvermögen. Für die Kalkulation von zukünftig zu erwartenden Kosten wird eine Inflationskurve angesetzt. Die Kapitalanforderung für das Kostenrisiko wird im Internen Modell mittels einer für das Unternehmen angemessenen Wahrscheinlichkeitsverteilung zukünftiger Inflationsraten bestimmt. Das Kostenrisiko hat einen wesentlichen Anteil an den versicherungstechnischen Risiken der BAWAG Versicherung vor Diversifikation.

Die BAWAG Versicherung hält einen bezüglich der wesentlichen Kriterien wie Alter, Gesundheit oder Lebensumstände gut diversifizierten Kundenbestand und hat daher keine wesentlichen Risikokonzentrationen im versicherungstechnischen Risiko.

Zur Überwachung der Risiken werden die Risikoverläufe sowie die Rechnungsgrundlagen für die Kalkulation der Prämien und versicherungstechnischen Rückstellungen fortlaufend überprüft.

Zur Risikominderung setzt die BAWAG Versicherung die Zedierung von Risikoanteilen an Rückversicherungsunternehmen ein. Grundsätzlich erfolgt die Rückversicherung via obligatorische Rückversicherungsverträge zentralisiert über die Generali Group. Die BAWAG Versicherung ist über einen Rückversicherungsvertrag mit der Generali Versicherung darin integriert.

Eine wesentliche Rolle beim Management des Risikoprofils der versicherungstechnischen Risiken Lebensversicherung nimmt das in der BAWAG Versicherung etablierte Produkt Komitee Leben ein. Das Produkt Komitee Leben ist jedenfalls bei Ausrollung eines neuen Produktes, bei wesentlichen kalkulatorischen Änderungen bzw. Neuerschließung von Vertriebswegen, durchzuführen und dient unter anderem der Identifikation von Risiken im Produkteinführungsprozess und der Beratung und Unterstützung beim Management dieser Risiken. Aufgabe des Produkt Komitee ist auch die Überprüfung der Auswirkung auf die Solvenzkapitalanforderung und der Konsistenz mit dem Risikoappetit, welcher über Limite für die Solvabilitätsquote – das Verhältnis zwischen verfügbaren und gemäß Solvenzkapitalanforderung benötigten Eigenmitteln – unternehmenseigen, jedoch Gruppenanforderungen folgend, festgelegt ist.

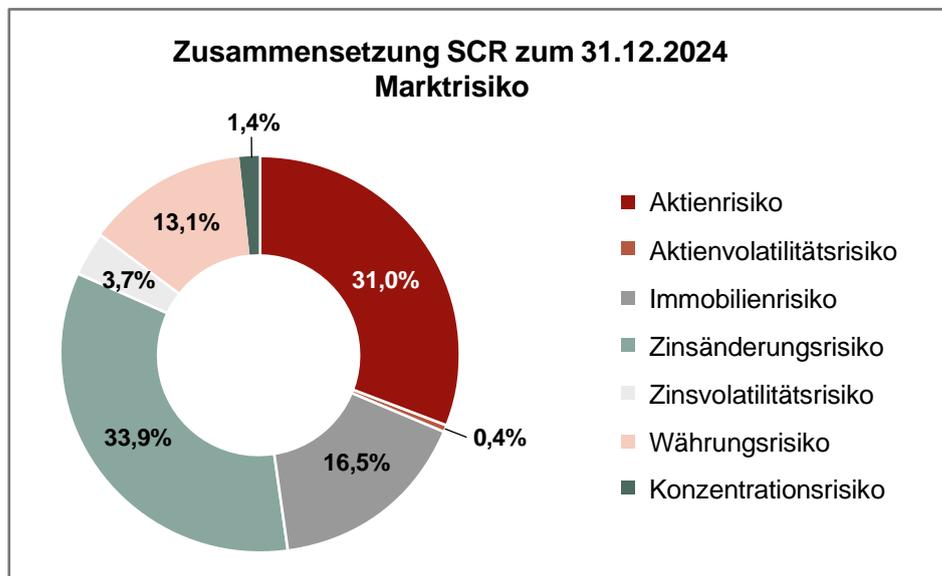
### **Marktrisiko**

Das Marktrisiko ergibt sich aus der zeitlichen Variabilität der Marktpreise, welche, ausgehend von einer aktuellen Stichtagsbewertung, die Marktwerte von Finanzinstrumenten oder Verbindlichkeiten und in weiterer Folge die Eigenmittel des Unternehmens in der Zukunft negativ beeinflussen können.

Marktrisiken bestehen aus Aktien- und Aktienvolatilitätsrisiko, Zinsänderungs- und Zinsvolatilitätsrisiko, Immobilien-, Währungs- und Konzentrationsrisiko.

## ZUSAMMENFASSUNG

Die folgende Darstellung zeigt die aus der SCR Berechnung resultierende prozentuelle Aufteilung des Marktrisikos vor Diversifikation in die Einzelrisiken für die BAWAG Versicherung:



Die BAWAG Versicherung steht der zentralen Anforderung gegenüber, für ihre Kunden eine angemessene Rendite bei gleichzeitiger Begrenzung der Risiken zu erwirtschaften. Daher erfolgt auch das Management der Kapitalanlagen, die vor allem den Marktrisiken unterliegen, nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht (Prudent Person Principle). Die gesamte Anlagetätigkeit ist außerdem an der Risikotragfähigkeit des Unternehmens ausgerichtet.

Beim Management des Anlagerisikos auf Einzelinvestmentebene wird sichergestellt, dass die einzelnen Investments unabhängig von externen Einschätzungen sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Weise bewertet werden können. Zusätzlich wird im Rahmen der gruppenweiten Bewertungsrichtlinien sichergestellt, dass keine externe Bewertung ungeprüft übernommen wird. Auch Ratings von Ratingagenturen werden stets kritisch hinterfragt und die getroffenen Einschätzungen mindestens jährlich überprüft.

Für Vermögenswerte, die nicht am regulierten Markt notiert sind, kommen interne – vom Risikomanagement vorgegebene – Bewertungsmodelle und Inputparameter zum Einsatz.

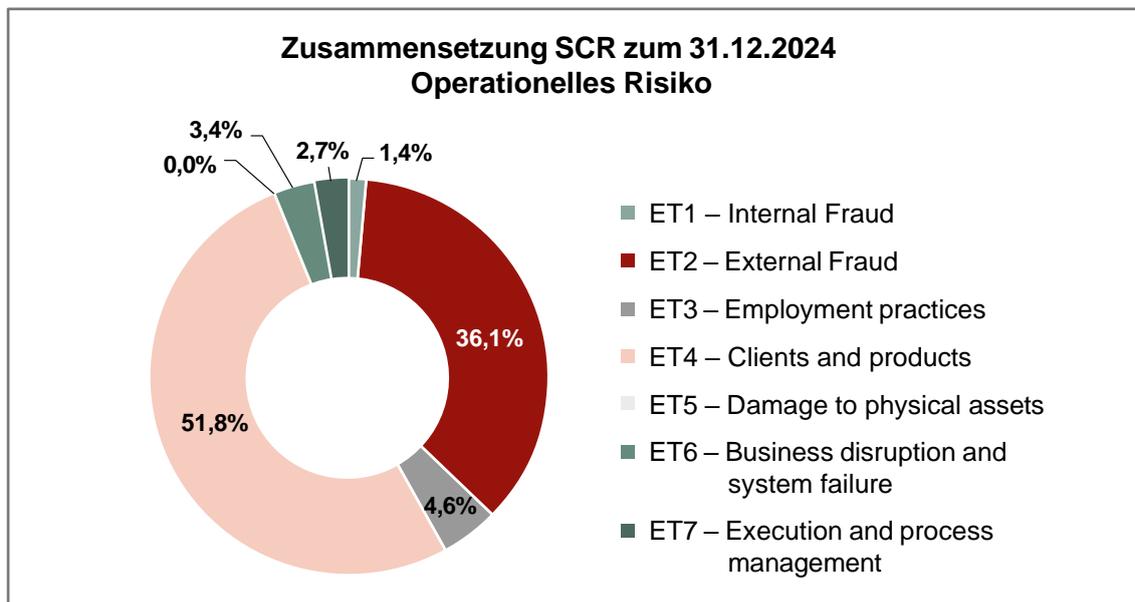
Um das Ziel einer nachhaltig adäquaten, sicherheitsorientierten Verzinsung zu erreichen, wird unter Berücksichtigung von Risikostrategie und Risikotragfähigkeit, der Wettbewerbssituation sowie aufsichtsrechtlicher Rahmenbedingungen in jährlichem Rhythmus eine auf die Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen abgestimmte Kapitalanlagenstruktur (SAA) ermittelt.

Als weitere risikomindernde Maßnahme hat die BAWAG Versicherung auch in 2024 die fondsgebundene Lebensversicherung, bei der der Kunde die Marktrisiken selbst trägt, forciert.

## Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko bezeichnet das Risiko von Verlusten aufgrund von unzulänglichen oder fehlgeschlagenen internen Prozessen sowie aus mitarbeiterbedingten, systembedingten oder externen Vorfällen. Das operationelle Risiko umfasst zudem auch Rechtsrisiken, jedoch nicht strategische Risiken und Reputationsrisiken.

Die folgende Darstellung zeigt die Zusammensetzung der Kapitalanforderung (SCR) für das operationelle Risiko für die BAWAG Versicherung zum 31. Dezember 2024:



Seit dem 31.12.2020 erfolgt die SCR Berechnung mit dem Internen Modell (für eine qualitative Beschreibung der Unterschiede des Internen Modells zur Standardformel gemäß Solvabilität II wird auf Kapitel E.4. verwiesen).

In der Folge werden die Event Types beschrieben, die den größten Einfluss auf die Solvenzkapitalanforderung haben, i.e. External Fraud, Clients and Products und Execution and process management:

- ▶ Unter External Fraud (= „Externer Betrug“) fallen vorsätzliche und rechtswidrige externe Betrugsrisiken, hierzu zählen v.a. auch Cyberattacken. Mit zunehmender Digitalisierung und Vernetzung mit dem Internet (Internet der Dinge) können Cyberrisiken eine ernsthafte Bedrohung darstellen. Deshalb hat die BAWAG Versicherung das Risiko einer Cyberattacke als eines der Top operationellen Risiken bewertet
- ▶ Unter Clients and products (= „Vertriebsrisiken“) können Schäden infolge der Verletzung von Gesetzen/rechtlichen Pflichten oder z.B. Vorschriften aufgrund fahrlässiger Nichteinhaltung einer Verschwiegenheitspflicht gegenüber Kunden oder dem Markt im Allgemeinen sowie fehlerhafte/ungültige Vertragsbedingungen gezählt werden. Mit einem Anteil von fast der Hälfte an der SCR des operationellen Risikos (vor Diversifikation) stellt diese Risikokategorie das dominante operationelle Risiko für die BAWAG Versicherung dar. Zu den in dieser Kategorie am höchsten bewerteten Risiken/Szenarien zählen „Verletzung von Datenschutzbestimmungen (und damit verbundener Strafen durch die Behörde)“, „Fehlverkauf“ sowie „Veränderte Auslegung der rechtlichen Rahmenbedingungen“, welche sich insbesondere auf langlebige Lebensversicherungsprodukte beträchtlich auswirken können

## ZUSAMMENFASSUNG

- ▶ Execution and process management (= „Prozessrisiken“) beinhaltet Schäden aus mangelhafter Planung, Steuerung oder Durchführung/Abschluss von Prozessen oder operationellen Praktiken bzw. aus Unstimmigkeiten mit Geschäftspartnern und Lieferanten

Operationelle Risiken sind ein unvermeidlicher Bestandteil der täglichen Geschäftstätigkeit und werden bei der BAWAG Versicherung durch das Interne Kontrollsystem (IKS) gesteuert und begrenzt. Dieses Instrumentarium wird laufend optimiert und weiterentwickelt. Darüber hinaus sind die Vorstände und alle Mitarbeiter der Gesellschaft an den „Code of Conduct“ gebunden, der verbindliche Verhaltensregeln statuiert und damit die Grundlage zur Wahrung der Integrität der BAWAG Versicherung bildet.

**Rechtsrisiken**, welche sich v.a. in den ET-Kategorien „ET 1 – Internal Fraud“ (= „Interner Betrug“), „ET 3 – Employment practices“ (= „Personalrisiken“), „ET 4 – Clients and products“ (= „Vertriebsrisiken“), aber teilweise auch in „ET 7 – Execution and process management“ (= „Prozessrisiken“) wiederfinden, werden in der BAWAG Versicherung aktiv gemanagt. Gesetzliche und aufsichtsrechtliche Vorgaben können erhebliche Auswirkungen auf die BAWAG Versicherung haben. Etwa können von Änderungen in der Rechtsprechung Produkte im Bestand betroffen sein, wie beispielsweise im Falle der fehlerhaften Belehrung über die Rücktrittsfrist des § 165a VersVG. Des Weiteren können Fehleinschätzungen bei der Umsetzung neuer regulatorischer Vorgaben zu Strafen oder Sanktionen führen. Deshalb werden die aktuelle Rechtsprechung und Gesetzgebung auf nationaler und europäischer Ebene kontinuierlich beobachtet.

Im Rahmen des Managements von **Sicherheitsrisiken im IT-Bereich**, „ET 6 – Business disruption and system failure“ (= „IT-Risiken“), **sowie von Cyberrisiken**, welche in „ET 2 – External Fraud“ (= „Externer Betrug“) Bedeutung finden, sind zahlreiche Maßnahmen im Unternehmen etabliert. Im Bereich der IT-Sicherheit ist die BAWAG Versicherung als Mitnutzer der IT-Infrastruktur der Generali Versicherung AG in deren Sicherheitskonzept eingebunden. Zu allen Applikationen und der Infrastruktur existieren Notfallpläne, die regelmäßig von GOSP (Generali Operations Service Platform) Österreich und GOSP Deutschland (Großrechner) getestet werden. Parallel dazu testet die GIT (Generali IT) eigenständig. Tests werden zwischen GIT und GOSP abgestimmt und gegen Notfallpläne geprüft. Bei den Tests werden Annahmen getroffen (z.B. Ausfall eines Großrechners, der zeitgleiche Ausfall mehrerer Server im Rechenzentrum oder der Ausfall produktiver Anwendungen). Ablauf, Ergebnis und Maßnahmen werden im Abschlussbericht festgehalten.

Die Prävention ist daher ein entscheidender Aspekt der IT-Sicherheit. Dazu zählen neben technischen Präventionsmaßnahmen und der Etablierung eines Beobachtungssystems, welches zentral alle sicherheitsrelevanten Ereignisse der technischen Systeme zusammenfasst und hinsichtlich Relevanz der Bedrohung priorisiert und aufbereitet, vor allem auch interne Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen, die helfen sollen, die täglichen Cyber-Gefahren zu erkennen und abzuwehren. Das Cyberrisikomanagement ist somit ein fester Bestandteil des Risikomanagements.

## BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Der Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten kommt neben der Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen in Solvabilität II eine große Bedeutung zu. Dies ist vor allem auf den großen Einfluss auf die Höhe der Eigenmittel zurückzuführen (die Basiseigenmittel werden in Art. 88 RRL 2009/138/EG als Residualgröße von ökonomisch bewerteten Aktiva und Passiva zuzüglich der anrechenbaren nachrangigen Verbindlichkeiten eines Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmens definiert).

Demgemäß werden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten wie folgt bewertet:

- ▶ Vermögenswerte werden mit dem Betrag bewertet, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht werden könnten
- ▶ Verbindlichkeiten werden mit dem Betrag bewertet, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern übertragen oder beglichen werden könnten

Bei der Bewertung der Verbindlichkeiten wird keine Berichtigung zwecks Berücksichtigung der Bonität des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens vorgenommen.

Folgende Annahmen der internationalen Rechnungslegung gelten auch für Solvabilität II:

- ▶ Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden unter der Annahme der Unternehmensfortführung bewertet
- ▶ Einzelne Vermögenswerte werden von dem Versicherungsunternehmen und Rückversicherungsunternehmen gesondert bewertet
- ▶ Einzelne Verbindlichkeiten werden von dem Versicherungsunternehmen und Rückversicherungsunternehmen gesondert bewertet
- ▶ Wesentlichkeitsgrundsatz gemäß Art. 291 der DV EU/2015/35 – Informationen sind dann als wesentlich zu betrachten, wenn fehlende oder fehlerhafte Angaben den Entscheidungsprozess oder das Urteil der Nutzer des Dokuments, einschließlich der Aufsichtsbehörden, beeinflussen könnten

Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgt unter Verwendung anerkannter versicherungs- und finanzmathematischer Methoden und steht in einem angemessenen Verhältnis zu Art, Umfang sowie Komplexität der Versicherungsverpflichtungen des Unternehmens. Der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen ergibt sich aus der Summe des besten Schätzwerts und der Risikomarge.

### KAPITALMANAGEMENT

Das Kapitalmanagement des Unternehmens erfolgt in Übereinstimmung mit den regulatorischen und gesetzlichen Anforderungen.

Das Kapitalmanagement der Gesellschaft umfasst folgende Prozesse:

- ▶ Klassifizierung und regelmäßige Überprüfung der Eigenmittel
- ▶ Ausgabe/Begebung von Eigenmitteln entsprechend dem Capital Management Plan (CMP)

Die Dividendenpolitik findet bei der Analyse der Eigenmittel Beachtung.

In Übereinstimmung mit „EIOPA Final Report on Public Consultation No. 14/017 on Guidelines on system of governance“ und der „Capital Management Group Policy“ erstellt die Gesellschaft einen CMP, der dem Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Der Geschäftsplanungshorizont der Gesellschaft umfasst in jedem Jahr die folgenden 3 Jahre.

## ZUSAMMENFASSUNG

Der CMP umfasst die Entwicklung des Eigenkapitals über den Planungshorizont und beachtet eventuelle Kapitalerhöhungen, Rückzahlungen und Tilgungen, Dividenden, den Einfluss von Übergangsmaßnahmen, sofern solche angewendet werden, und zeigt relevante, wesentliche Themen der Kapitalposition des Unternehmens auf.

Der CMP wird zumindest einmal jährlich im Zeitrahmen der strategischen Planung erstellt, sodass er Ende November vorgelegt werden kann. Der aktuelle CMP berichtet die Kapitalposition ausgedrückt als Solvenzquote für die Planjahre bis und inklusive 2027.

Ziel des CMPs ist es, eine umfassende Sicht auf die Kapitalanforderung des Unternehmens zu geben, wobei auf Details zur Eigenmittelzusammensetzung, mit besonderem Hinweis auf die Generierung von Eigenmitteln, die über die geforderten Eigenmittel hinausgehen, und die Nachhaltigkeit der Dividendenzahlungen eingegangen wird.

Im aktuell gültigen Plan werden ab dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2023 Risikokapitalien des vollständigen Internen Modells für die Risikomarge sowie die Volatilitätsanpassung für den Best Estimate der versicherungstechnischen Verbindlichkeiten angewendet.

Über den Planungshorizont weist die BAWAG Versicherung eine solide Solvency II Quote aus, die Quote ist über alle Planjahre höher als 230 %. Der Rückgang der Eigenmittel ist vor allem auf die Änderungen der ökonomischen Annahmen im Forecast 2024 und auf das nicht wachsende Geschäft der Sparversicherung über den Planungshorizont, sowie die abnehmende Anrechenbarkeit der nachrangigen Verbindlichkeiten zurückzuführen.

Die wesentlichen Kapitaloptimierungsinitiativen umfassen (wie oben erwähnt) die Konzentration des Neugeschäfts auf die sonstige Lebensversicherung, i.e. die Risikoversicherung und die fondsgebundene Versicherung. Das Interne Modell wurde vollständig im Jahr 2020 eingeführt.

Ziele des Kapitalmanagements:

- ▶ Sicherstellung der Überdeckung des SCR
- ▶ Sicherstellung der Nachhaltigkeit der Dividendenzahlungen über den Geschäftsplanungshorizont
- ▶ Schaffung eines umfassenden Überblicks über die verfügbaren Eigenmittel sowie die Zusammensetzung der Eigenmittel
- ▶ Effiziente Prozesse zur Klassifizierung, Überwachung und Aufnahme von Eigenmitteln („Own Funds“)

## Anrechenbare Eigenmittel

Das Unternehmen weist zum Jahresende 2024 anrechenbare Eigenmittel in Höhe von 148.577 Tsd. EUR (2023: 151.983 Tsd. EUR) aus.

### Anrechnungsfähiger Betrag der Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2024		31.12.2023	
	Limite	angerechnet	Limite	angerechnet
SCR	60.156		63.060	
Tier 1 – mindestens 50 %	30.078	145.581	31.530	151.964
Tier 2		0		0
Tier 3 – maximal 15 %	9.023	2.996	9.459	19
<b>Summe</b>		<b>148.577</b>		<b>151.983</b>

Anwendung von Übergangsmaßnahmen zur Erleichterung der Einführung von Solvabilität II – in den Jahren bis und inklusive 2009 hat die BAWAG Versicherung insgesamt acht Ergänzungskapitalanleihen im Nominale von insgesamt 30.907 Tsd. EUR begeben, die sie, sofern anrechenbar, als Basiseigenmittel anrechnet.

## Solvenzkapitalanforderung

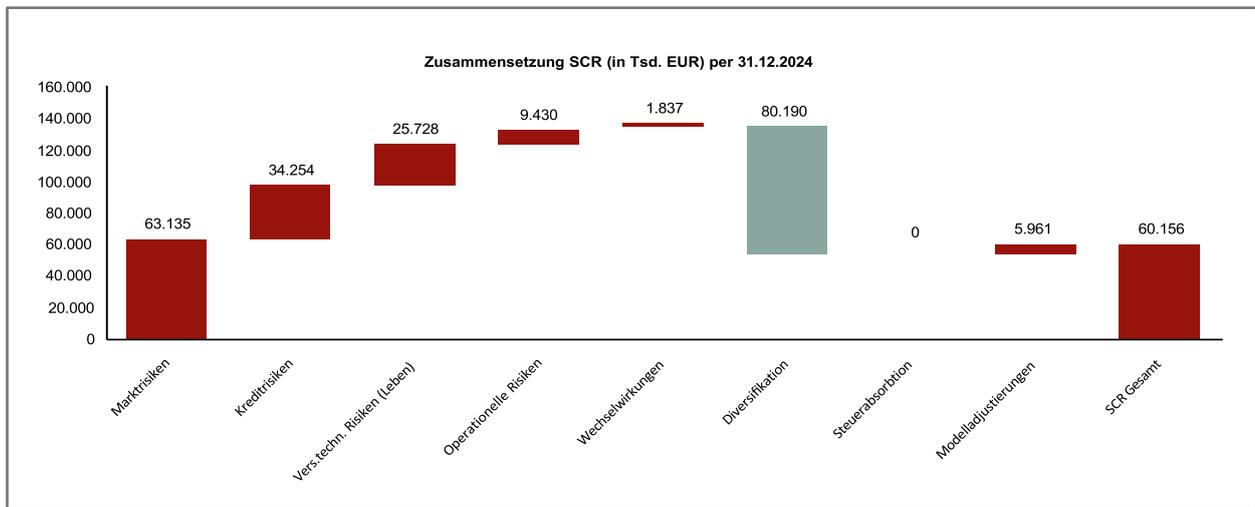
Die Solvenzkapitalanforderung („SCR“) der BAWAG Versicherung beträgt zum 31. Dezember 2024 60.156 Tsd. EUR und wurde mit dem genehmigten Internen Modell berechnet. Gegenüber dem Vorjahreswert hat sich die SCR um -4,6 % verringert.

Die regulatorische Solvenzkapitalanforderung gemäß § 175 VAG 2016 wird für die BAWAG Versicherung mit Hilfe eines genehmigten (vollständigen) Internen Modells bestimmt.

Bei der zugrundeliegenden maßgeblichen risikofreien Zinskurve wird im Internen Modell analog zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II (Technical Provisions) eine Volatilitätsanpassung (Volatility Adjustment) gemäß Art. 77d RRL 2009/138/EG sowie im Rahmen der Kreditrisikomodellierung zusätzlich eine dynamische Volatilitätsanpassung eingesetzt. Im Falle eines Kreditschocks ändert sich die Volatilitätsanpassung und wirkt damit risikomindernd auf das Kreditrisiko.

Die größten Auswirkungen auf die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung mit dem Internen Modell gegenüber der Standardformel haben dabei die unterschiedliche Kalibrierung des Stornorisikos und der höhere Diversifikationseffekt. Aufgrund der unterschiedlichen Berechnungsweise (Unterschiede zwischen Standardformel und Internem Modell werden in Kapitel E.4. erläutert) lassen sich die beiden Resultate jedoch nicht vergleichen.

# ZUSAMMENFASSUNG



## Mindestkapitalanforderung

Die Mindestkapitalanforderung wird gemäß Art. 129 RRL 2009/138/EG bestimmt. Sie beträgt per 31. Dezember 2024 27.070 Tsd. EUR für die BAWAG Versicherung. Sie wird gemäß Art. 249 und 251 der DV EU/2015/35 als MCR Linear berechnet. Sie muss jedoch mindestens 4.000 Tsd. EUR betragen und gemäß Art. 248 DV EU/2015/35 zwischen  $0,25 \cdot \text{SCR}$  (MCR Floor) und  $0,45 \cdot \text{SCR}$  (MCR Cap) liegen.

Für die BAWAG Versicherung zeigen die Komponenten zur Bestimmung der MCR folgende Werte:

### Beiträge zur MCR

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2024	31.12.2023
MCR Linear	41.705	42.389
MCR Cap	27.070	28.377
MCR Floor	15.039	15.765

Aufgrund der Berechnungsregeln kommt die MCR damit auf 27.070 Tsd. EUR zu liegen, da die MCR Linear über dem MCR Cap zu liegen kommt. Gegenüber dem Vorjahreswert (2023) von 28.377 Tsd. EUR hat sich die MCR somit um 1.307 Tsd. EUR (-4,6%) verringert.

## Unterschiede zwischen Standardformel und Internen Modellen (IM)

Um die Komplexität ihres Geschäfts und die spezifischen Risikoprofile der mit ihr verbundenen Gesellschaften adäquater erfassen und abbilden zu können, hat die Assicurazioni Generali S.p.A. ein Internes Modell entwickelt.

Anders als in der Standardformel (mehrstufiger Aggregationsmechanismus) wird im Internen Modell die Aggregation zum Gesamtrisiko in einem Schritt durchgeführt. Die Diversifikationseffekte im Internen Modell resultieren aus der unternehmensindividuellen Exponierung gegenüber den Risikofaktoren und deren Abhängigkeitsstruktur und werden nicht wie in der Standardformel pauschal mittels Korrelationsmatrizen

vorgegeben. Die Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern wird wie in der Standardformel bestimmt und dazu addiert. In der Kategorisierung der Risiken gibt es jedoch wesentliche Unterschiede.

Die versicherungstechnischen Risiken der Lebensversicherung werden in der Standardformel durch die EIOPA auf dem Bestand eines angenommenen durchschnittlichen europäischen Lebensversicherers kalibriert. Dabei wird für jedes Risiko jeweils ein Stresspunkt bestimmt, der von allen Unternehmen einheitlich angewendet wird. Im Unterschied dazu werden im Internen Modell Verteilungen auf dem unternehmens-eigenen Bestand gebildet, wodurch die spezifischen Ausprägungen wie Altersstruktur, Geschlechterverteilung oder die Zeichnungspolitik berücksichtigt werden. Somit kann ein realistischeres Bild der versicherungstechnischen Risiken gezeichnet werden.

Auch bei den Marktrisiken werden in der Standardformel Stressfaktoren vorgegeben, die auf einem angenommenen durchschnittlichen Investment-Portfolio kalibriert werden. Im Internen Modell kann durch die stärkere Granularität bei der Bildung von Assetklassen das unternehmensindividuelle Portfolio besser abgebildet werden. Dies erlaubt eine genauere Bewertung der Marktrisiken.

Das Kreditrisiko umfasst im Internen Modell daher alle Kreditrisiken, das heißt Forderungsausfallsrisiko, Rating-Migration und Ausweitung der Creditspreads von Anleihen. Anders als in der Standardformel wird das Forderungsausfallsrisiko auch für das Anleihen-Portfolio bestimmt. Zudem werden europäische Staatsanleihen nicht als risikolos betrachtet, wie dies in der Standardformel der Fall ist. Durch die höhere Granularität bei der Aufteilung in Anleiheklassen sowie der spezifischen Kalibrierung der zur Risikoberechnung verwendeten Verteilungen ergibt sich ein realistischeres Bild des Kreditrisikos als in der Standardformel.

Während das operationelle Risiko mit der Standardformel „gesamthaft“ berechnet wird (die Basiskapitalanforderung für das operationelle Risiko ergibt sich aus dem größeren Betrag der Kapitalanforderung für operationelle Risiken auf der Grundlage verdienter Prämien und der Kapitalanforderung für operationelle Risiken auf der Grundlage versicherungstechnischer Rückstellungen), wird das operationelle Risiko mit dem Internen Modell sehr granular anhand eines sehr detaillierten „OpRisk (and Compliance Risk) Event-Type“-Katalog bestimmt.

### **Volatilitätsanpassung gem. Art. 77 d der RRL 2009/138/EG**

Die Volatilitätsanpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve zur Diskontierung gemäß Art. 77d der RRL 2009/138/EG wurde auf den gesamten modellierten Versicherungsbestand angewendet. Die Auswirkung dieser Maßnahme bei Zinssätzen auf die Solvabilität des Unternehmens ist im Anhang dargestellt (Meldebogen S.22.01 – Auswirkung von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen).

## ZUSAMMENFASSUNG

### Auswirkungen von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2024		31.12.2023	
	Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen	Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null	Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen	Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null
Versicherungstechnische Rückstellungen	1.740.530	17.509	1.692.931	14.368
Basiseigenmittel	148.577	-13.557	151.983	-11.124
Für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel	148.577	-13.557	151.983	-11.124
SCR	60.156	39.579	63.060	43.042
Für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähige Eigenmittel	145.581	-17.607	151.964	-14.446
MCR	27.070	15.345	28.377	14.780

Die folgende Tabelle zeigt die Solvabilitätsquoten, SCR und MCR, mit und ohne Volatilitätsanpassung.

### Auswirkungen von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2024	Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null	Werte nach Verringerung der Volatilitätsanpassung	Veränderung durch die Verringerung der Volatilitätsanpassung
SCR	60.156	39.579	99.735	66%
MCR	27.070	15.345	42.415	57%
Gesamtbetrag der für die Erfüllung des SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	148.577	-13.557	135.020	-9%
SCR Quote	247,0%	-111,6%	135,4%	-45%
MCR Quote	537,8%	-236,1%	301,07%	-44%

## A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

Im ersten Kapitel des SFCR wird über die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und das betriebliche Umfeld berichtet. Dazu gehören Name und Sitz

- ▶ des Unternehmens
- ▶ des Wirtschaftsprüfers
- ▶ der Anteilseigner und
- ▶ der zuständigen Aufsichtsbehörde

Die Beteiligung an der BAWAG Versicherung wird angeführt, ein Organigramm der Gesellschaft gezeigt und eine Übersicht über die Struktur der internationalen Generali Group bzw. die Stellung der BAWAG Versicherung in der internationalen Generali Group gegeben. Weiters werden die wesentlichen Geschäftsbereiche, in denen die BAWAG Versicherung tätig ist, aufgezeigt und, sollte es zu besonderen Ereignissen im Geschäftsjahr gekommen sein, werden diese erörtert.

Die Erläuterung des Ergebnisses der Risikoübernahme pro Geschäftsbereich der BAWAG Versicherung sowie des Ergebnisses aus Anlagetätigkeit stellen weitere Schwerpunkte dar.

Sollten wesentliche Erträge und Aufwendungen im sonstigen Ergebnis verbucht sein, werden diese erläutert. Zum Abschluss dieses ersten Kapitels wird auf die Leasingverhältnisse eingegangen.

### A1. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Die BAWAG Versicherung mit Sitz in Österreich, 1220 Wien, Kratochwjlestraße 4, <https://www.bawag-versicherung.at/>, ist eine Aktiengesellschaft. Es handelt sich um eine große Kapitalgesellschaft im Sinne des § 221 UGB sowie um ein Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 189a UGB.

Die Gesellschaft wird von der Österreichischen Finanzmarktaufsicht mit Sitz in Österreich, 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5, <https://www.fma.gv.at/>, beaufsichtigt.

Als Abschlussprüfer wurde die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit Sitz in Österreich, 1090 Wien, Porzellangasse 51, <https://home.kpmg/xx/en/home/about/offices.html>, durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft beauftragt.

Die BAWAG Versicherung hat ein Grundkapital von 12.000 Tsd. EUR (2023: 12.000 Tsd. EUR), das in 100.000 Namensstückaktien aufgeteilt ist.

Die Anteile an der Gesellschaft wurden bis zum 31.07.2024 von den folgenden Eigentümern gehalten:

- ▶ 74.999 Namensstückaktien, das sind 75 % minus einer Stimme: Generali Versicherung AG mit Sitz in Österreich, 1010 Wien, Landskronigasse 1-3
- ▶ 25.001 Namensstückaktien, das sind 25 % plus einer Stimme: P.S.K. Beteiligungsverwaltung GmbH mit Sitz in Österreich, 1100 Wien, Wiedner Gürtel 11

Die Anteile entsprechen jeweils dem Stimmrecht.

## GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

Mit Kaufvertrag vom 31.07.2024 hat die Generali Versicherung AG, Landskronngasse 1-3, 1010 Wien, FN 38641 a, 25.001 auf Namen lautende Stückaktien an der Gesellschaft von der P.S.K. Beteiligungsverwaltung GmbH erworben und wurde somit Alleinaktionärin.

Per 31. Dezember 2024 werden alle Anteile an der Gesellschaft von der Generali Versicherung AG mit Sitz in Österreich, 1010 Wien, Landskronngasse 1-3, gehalten.

### A.1.1. GENERALI VERSICHERUNG AG

Die Generali Versicherung wird von der Österreichischen Finanzmarktaufsicht beaufsichtigt.

Die Generali Versicherung wird zu 74,99 % von der Generali Beteiligungsverwaltung GmbH sowie zu 25,01 % von der Generali Beteiligungs- und Vermögensverwaltung GmbH gehalten, die sich wiederum zu 100 % im Eigentum der Generali Beteiligungsverwaltung GmbH befindet.

Die Generali ist eine der führenden Versicherungsgruppen in Österreich, mit Ziel, ein lebenslanger Partner für Kunden zu sein. Die Lösungen orientieren sich an den Bedürfnissen der Menschen, die uns ihre Zukunft anvertrauen. Mit einem Marktanteil von rund 15 Prozent ist die Generali die Nummer drei am heimischen Versicherungsmarkt. In wesentlichen Bereichen des Privat- und Firmenkundengeschäfts ist die Generali Versicherung Marktführer (Quelle: <https://www.generali.at/ueber-uns/unternehmen/generali-in-zahlen/>, Stand 24.01.2025).

Die oberste Muttergesellschaft der Generali Versicherung ist die Assicurazioni Generali S.p.A. (internationale Generali Group) mit Sitz in Italien, 34132 Triest, Piazza Duca degli Abruzzi 2.

#### A.1.1.1. ASSICURAZIONI GENERALI S.P.A.

Die Assicurazioni Generali S.p.A. hat folgende Aktionäre (Quelle: <https://www.generali.com/investors/share-information-analysts/ownership-structure/>):

- ▶ 38,93 % der Aktien werden von wesentlichen Aktionären gehalten:
  - ▶ 13,10 % Mediobanca Group
  - ▶ 9,93 % Del Vecchio Group
  - ▶ 6,92 % Caltagirone Group
  - ▶ 4,80 % Benetton Group
  - ▶ 4,18 % Unicredit Group<sup>4</sup>
- ▶ 32,24 % werden von institutionellen Investoren gehalten. Diese Kategorie beinhaltet Asset Manager, Staatsfonds, Pensionsfonds, Lebensversicherungsgesellschaften<sup>1</sup>
- ▶ 19,03 % werden von Kleinaktionären gehalten
- ▶ 5,63 % werden von sonstigen Investoren, wie beispielsweise Stiftungen, Treuhandgesellschaften, religiösen Einrichtungen gehalten<sup>2</sup>
- ▶ 3,64 % eigene Aktien
- ▶ 0,54 % nicht identifizierbare Aktionäre, die Daten von hauptsächlich ausländischen Intermediären sind noch nicht veröffentlicht<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Kategorie umfasst Vermögensverwalter, Staatsfonds, Pensionsfonds und Lebensversicherungsgesellschaften

<sup>2</sup> Kategorie umfasst juristische Personen wie Stiftungen und Treuhandgesellschaften

<sup>3</sup> Daten, die noch nicht übermittelt wurden

<sup>4</sup> UniCredit SpA hat bestätigt, dass ihre kumulierte Position in Assicurazioni Generali S.p.A. zum 10. Februar 2025 5,229 % beträgt (davon 4,859 % für UniCredit SpA und 0,370 % für UniCredit Bank GmbH). Davon sind tatsächliche Beteiligungen 4,184 % (davon 4,054 % für UniCredit SpA und 0,130 % für UniCredit Bank GmbH) und potenzielle Beteiligungen 1,045 % (davon 0,805 % für UniCredit SpA und 0,240 % für UniCredit Bank GmbH).

# GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

Die internationale Generali Group wird von der italienischen Aufsichtsbehörde Istituto per la Vigilanza sulle Assicurazioni (IVASS) mit Sitz in Italien, 00187 Roma, Via del Quirinale 21, <https://www.ivass.it/>, beaufsichtigt.

## A.1.2. DIE STRUKTURELLE POSITION DES VERSICHERUNGSUNTERNEHMENS IN DER GRUPPE

Seit Juni 2024 ist die Generali Versicherung, zu der die BAWAG Versicherung gehört, eine eigene Business Unit innerhalb der Generali Group. Damit werden ab diesem Geschäftsjahr die Vorgaben seitens der Gruppe nicht mehr durch Business Unit „Deutschland, Österreich und Schweiz (DACH)“ sondern durch die Generali Group an die Gesellschaft herangetragen.

## A.1.3. INFORMATIONEN ZU VERBUNDENEN UNTERNEHMEN

Die BAWAG Versicherung hält 60,00 % am Grundkapital der HSR Verpachtung GmbH mit Sitz in Österreich, 1010 Wien, Landskrongasse 1-3. Die Anteile an der HSR Verpachtung GmbH wurden mit der Intention erworben, sie langfristig zu halten. Sie dienen dauerhaft dem Geschäftsbetrieb.

Die Anteile am Kapital der Gesellschaft entsprechen jeweils den Stimmrechten.

### Information zu verbundenen Unternehmen

Angaben in Tsd. EUR	Anteil am Kapital/je Aktienkategorie per 31.12.	Letzter Jahresabschluss	Eigenkapital	Jahresüberschuss/-fehlbetrag
HSR Verpachtung GmbH, Wien, Österreich				
per 31.12.2023	60,00 %	2022	11.182	1.065
per 31.12.2024	60,00 %	2023	9.174	1.392

### A.1.3.1. ENTWICKLUNG DER ANTEILE UND DARLEHEN AN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN

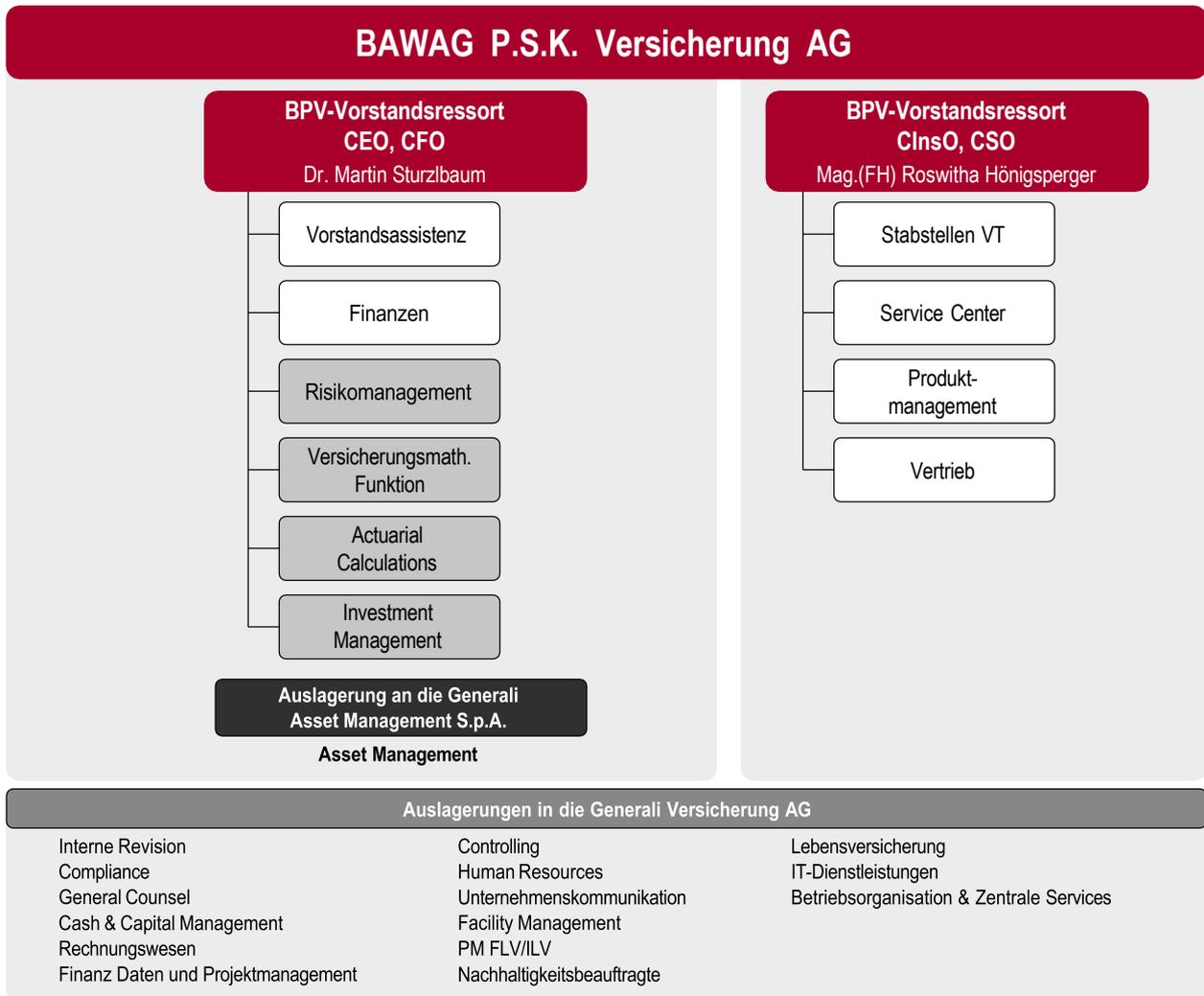
#### Entwicklung der Anteile an verbundenen Unternehmen

Angaben in Tsd. EUR	Anteile an verbundenen Unternehmen	Darlehen an verbundene Unternehmen
HSR Verpachtung GmbH, Wien, Österreich		
Stand per 31.12.2023	26.141	12.635
Zugänge/Abgänge	0	0
Zuschreibungen/Abschreibungen	0	0
<b>Stand per 31.12.2024</b>	<b>26.141</b>	<b>12.635</b>

# GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

## A.1.4. ORGANIGRAMME UND STRUKTUREN

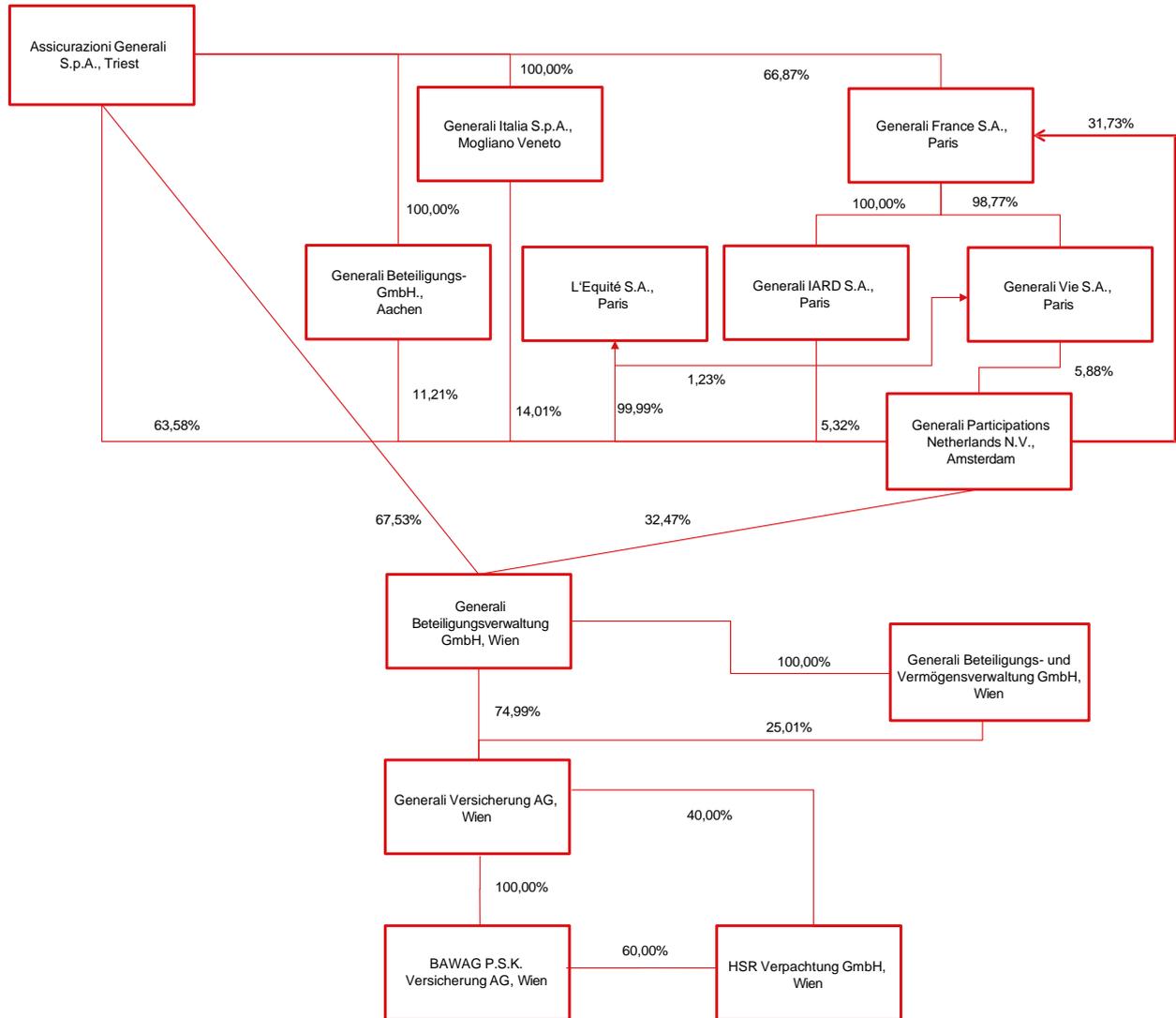
### A.1.4.1. ORGANIGRAMM DER BAWAG VERSICHERUNG



Das Risikomanagement, die Versicherungsmathematische Funktion, Actuarial Calculations sowie das Investment Management werden durch teilentsendete Experten aus der Generali Versicherung wahrgenommen.

# GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

## A.1.4.2. SIMPLIFIZIERTE GRUPPENSTRUKTUR EINSCHLIESSLICH INDIREKT QUALIFIZIERTER BETEILIGTER AM UNTERNEHMEN



Die abgebildeten Anteile verstehen sich auf zwei Kommastellen genau gerundet.

Der Gruppenaufbau wird im Kapitel A.1.3. erläutert.

## GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

### A.1.6. WESENTLICHE GESCHÄFTSBEREICHE UND WESENTLICHE REGIONEN

Die BAWAG Versicherung ist ausschließlich in der Sparte Lebensversicherung tätig und zeichnet Risiken in der Kapitalversicherung, einschließlich der index- und fondsgebundenen Versicherung und der Risikoversicherung.

Die BAWAG Versicherung gliedert die Geschäftsbereiche wie folgt:

- ▶ Lebensversicherung mit Gewinnbeteiligung
  - ▶ Klassische Lebensversicherung gegen laufende Prämie oder gegen Einmaleralag
  - ▶ Ablebens- oder Risikoversicherung gegen laufende Prämie
- ▶ Index- und fondsgebundene Lebensversicherung
  - ▶ Fondsgebundene Lebensversicherung gegen laufende Prämie oder gegen Einmaleralag
  - ▶ Indexgebundene Lebensversicherung gegen Einmaleralag
  - ▶ Zukunftsvorsorge mit staatlicher Förderung gegen laufende Prämie
- ▶ Lebensversicherung ohne Gewinnbeteiligung
  - ▶ Ablebens- oder Risikoversicherung gegen laufende Prämie oder gegen Einmaleralag

Die BAWAG Versicherung ist mit ihrem Vertriebspartner der BAWAG in Österreich tätig.

Es wird in diesem Bericht keine weitere Aufsplittung auf geographische Regionen vorgenommen, da die Risiken in der Lebensversicherung innerhalb Österreichs nicht differieren. Für das gesamte Bundesgebiet werden einheitliche Sterbetafeln verwendet.

### A.1.7. WESENTLICHE EREIGNISSE IN DER BERICHTSPERIODE, DIE SICH AUF DAS UNTERNEHMEN AUSGEWIRKT HABEN

Das Makroökonomische Umfeld, geprägt durch wirtschaftliche Unsicherheiten, Kaufkraftverlust und potenziellen Einsparungen der öffentlichen Hand, wirkt sich am österreichischen Markt in Bezug auf das Lebensversicherungsgeschäft neugeschäftsdämpfend aus.

Die Kooperationsvereinbarung zwischen BAWAG und Generali Versicherung AG wurde 2024 verlängert, damit wird die bereits seit 2007 bestehende erfolgreiche Partnerschaft zwischen Generali und BAWAG fortgeführt.

Die Fortsetzung der strategischen Partnerschaft mit der BAWAG ist ein großer Erfolg und zukunftsweisender Schritt, der einen nachhaltigen Wachstumskurs mit auf den Vertriebspartner abgestimmten innovativen Produkten, sowie der ausgezeichneten Servicequalität der BAWAG Versicherung für ihre Kunden und ihren Vertriebspartner sicherstellt. Aufbauend auf dem erfolgreichen Abschluss des Geschäftsjahres 2024 werden auch für 2025 ehrgeizige Ziele gesetzt.

Der Absatz der Risikolebensversicherung korrespondiert im Wesentlichen mit dem Kreditgeschäft der BAWAG, sowohl für Konsumkredite als auch für Wohnbaukredite.

Mit dem Wegfall der Kreditinstitute-Immobilien-Verordnung wird es Mitte Jahr 2025 zu einer Lockerung der Kreditvergaberichtlinien kommen. Politische und wirtschaftliche Unsicherheiten (zaghafte Wirtschaftswachstum, steigende Arbeitslosigkeit) wirken allerdings gegenläufig und dürften den Absatz von Krediten auch weiterhin erschweren.

## GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

Auch in der fondsgebundenen Lebensversicherung ist der Kunde zurückhaltender bei Investitionsentscheidungen.

Im Verkaufsfokus liegen weiterhin „Capital light“ Produkte, und zwar die Risikolebensversicherung und die fondsgebundene Lebensversicherung. Die Tarife der PremiumSelection Vorsorge zeichnen sich besonders durch Innovation und Flexibilität aus, bei denen unsere Kunden ihrem Wunsch und Bedarf entsprechend, aus speziell ausgewählten nachhaltigen Best-in Class Fonds der Produktpalette der BAWAG und aus exklusiv für sie entwickelten Dachfondslösungen der Generali wählen können.

Der Fokus auf „Capital light“ Produkte optimiert den Kapitaleinsatz im Unternehmen und ist somit geeignet, langfristig positive Ergebnisse zu unterstützen. ESG Produkt Schwerpunkt besteht im Hinblick auf das Fond Underlying der PremiumSelection Vorsorge Produkte und „Preferred Risk“ Ablebensversicherungen und ist somit ein Bestandteil der Nachhaltigkeitsstrategie.

In der BAWAG Versicherung erfolgt die Veranlagung auf Grundlage eines Asset Liability Managements, welches die Veranlagungsziele insbesondere unter Beachtung der (langfristigen) Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen, dem Risiko, Ertrag, Zeithorizont und Liquiditätsbedarf setzt. Der Veranlagungsprozess berücksichtigt bewusst die Einbindung von Nachhaltigkeitsrisiken sowie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Das Unternehmen hat auch im Geschäftsjahr 2024 über ausreichend Liquidität verfügt, bzw. konnte ausreichend Liquidität generieren, um die Leistungen und Kosten zu decken.

## Strategie 2025 der BAWAG Versicherung



Im vergangenen Jahr konnte die Strategieperiode 2022 bis 2024, welche auf der Strategie der Generali Group „Lifetime Partner 24: Driving Growth“ aufbaute, erfolgreich abgeschlossen werden. Sie war ebenso umfassend nach den strategischen Anforderungen des Vertriebspartners – der BAWAG – ausgerichtet. Die Kooperationsvereinbarung zwischen BAWAG und Generali Versicherung wurde zum 31.07.2024 erneuert. Damit wird die bereits seit 2007 bestehende erfolgreiche Partnerschaft zwischen Generali Versicherung und BAWAG Gruppe fortgeführt. Im Zuge der Vertragsvereinbarungen wurde auch die Beteiligungsstruktur angepasst. Seit 31.07.2024 ist die Generali Versicherung Alleineigentümer der BAWAG Versicherung. Die Zusammenarbeit mit der BAWAG wurde damit auf neue, partnerschaftliche Beine gestellt.

Die Vertriebskooperation umfasst eine ganzheitliche Vertriebsunterstützung und setzt auf maßgeschneiderte Produkte, sowie auf die BAWAG abgestimmte Beratungstools (u.a. Robo for Advisor), welche voll in die Prozesse unseres Vertriebspartners integriert sind. Oberstes Ziel dieser Zusammenarbeit ist es, Synergien zu heben und wettbewerbsfähig am Markt zu sein und damit die Fortsetzung des nachhaltigen Wachstumskurses mit innovativen Produkten und attraktiven Angeboten sowie der ausgezeichneten Servicequalität der BAWAG Versicherung. Aufbauend auf dem erfolgreichen Abschluss des Geschäftsjahres 2024 werden auch für 2025 ehrgeizige Ziele gesetzt. Die Solidität des Geschäftsmodells wird bestätigt.

Zur Umsetzung ihrer lebenslangen Partnerschaften mit allen Stakeholdern setzt die BAWAG Versicherung auf ein erstklassiges Kundenerlebnis, eine starke finanzielle Performance sowie eine positive soziale und ökologische Wirkung, die durch engagierte Mitarbeiter erreicht wird. Die Strategie, die auf den drei Säulen, profitables Wachstum, Kunden im Mittelpunkt und Innovation aufbaut, wird auch in der neuen Strategieperiode 2025 bis 2027 („Lifetime Partner 27: Driving Excellence“) weitergeführt. Der Fokus liegt darauf, in den Kundenbeziehungen, den Kernkompetenzen und dem Geschäftsmodell der Group für Exzellenz zu sorgen. Im Bereich profitables Wachstum konzentriert sich die BAWAG Versicherung weiterhin auf den Ausbau und Optimierung des „Capital light“ Produkt-Portfolios.

Des Weiteren ist die BAWAG Versicherung ein starker, verlässlicher, krisensicherer und zukunftsorientierter Lifetime Partner für ihre Stakeholder. Digitalisierung, künstliche Intelligenz und Automatisierung kommen bei der BAWAG Versicherung verstärkt in allen Unternehmensbereichen zum Einsatz. Prozesse werden vereinfacht und die Kundenorientierung weiter verbessert. Das Bekenntnis zur Nachhaltigkeit ist dafür ein wesentlicher Treiber. Die BAWAG Versicherung denkt und handelt langfristig.

# GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

## A2 VERSICHERUNGSTECHNISCHE LEISTUNG

Die BAWAG Versicherung hat im Geschäftsjahr 2024 ein positives versicherungstechnisches Ergebnis in Höhe von 8.814 Tsd. EUR (2023: 6.350 Tsd. EUR) nach lokalen Rechnungslegungsstandards gem. UGB/VAG sowie Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen (VU-RLV) erzielt.

Dies setzt sich aus dem unten dargestellten Ergebnis aus Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen gem. den quantitativen Reportinganforderungen und insbesondere gem. Durchführungsverordnung EU/2023/895, einzelnen technischen Positionen, die gem. der genannten Verordnungen nicht in diese Darstellung aufgenommen wurden, und dem Kapitalanlageergebnis zusammen.

### Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen

Angaben in Tsd. EUR	Lebensversicherung mit Gewinnbeteiligung		Index- und fondsgebundene Lebensversicherung		Lebensversicherung ohne Gewinnbeteiligung		Gesamt	
	31.12.2024	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2023
<b>Gebuchte Prämien</b>	66.471	71.709	90.735	86.365	32.916	30.857	190.122	188.930
Gebuchte Prämien	67.311	72.569	90.756	86.383	33.955	31.959	192.022	190.911
Rückversicherungsabgabe	-840	-860	-20	-19	-1.040	-1.102	-1.900	-1.981
<b>Verdiente Prämien</b>	66.630	71.910	90.719	86.351	32.935	30.873	190.283	189.133
Abgegrenzte Prämien	67.470	72.770	90.740	86.369	33.974	31.975	192.183	191.114
Rückversicherungsabgabe	-840	-860	-20	-19	-1.040	-1.102	-1.900	-1.981
<b>Leistungen im Eigenbehalt</b>	-118.505	-123.917	-49.049	-51.501	-18.286	-17.952	-185.840	-193.370
Leistungen	-118.638	-124.108	-49.049	-51.536	-18.475	-18.294	-186.161	-193.938
Anteil Rückversicherung	132	191	0	35	188	342	321	569
<b>Summe Kosten</b>	-11.022	-11.053	-7.560	-6.855	-15.654	-15.860	-34.236	-33.768
Kosten	-10.923	-10.993	-7.520	-6.827	-15.639	-15.837	-34.082	-33.657
Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen und Erträge	-99	-60	-40	-28	-15	-22	-154	-111
<b>Prämien, Forderungen und Aufwendungen</b>	-62.897	-63.060	34.110	27.994	-1.006	-2.938	-29.793	-38.004

Im Jahr 2024 wurde ein Anstieg des Ergebnisses aus Prämien, Forderungen und Aufwendungen um 8.211 Tsd. EUR im Vergleich zum Vorjahr verzeichnet. Die Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellungen wird laut der Durchführungsverordnung EU/2023/895 nicht in den Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen sondern in der Überleitung auf das technische Ergebnis nach UGB/VAG ausgewiesen. Daher wurden die Vorjahreswerte entsprechend angepasst.

In der Lebensversicherung mit Gewinnbeteiligung erhöhte sich das Ergebnis aus Prämien, Leistungen und Aufwendungen um 163 Tsd. EUR. Wesentlich dazu beigetragen hat der Rückgang der Leistungen um 5.411 Tsd. EUR.

In der index- und fondsgebundenen Versicherung liegt das Ergebnis aus Prämien, Leistungen und Aufwendungen um 6.116 Tsd. EUR über dem Vergleichszeitraum. Die wesentliche Veränderung resultiert aus einem Rückgang der Leistungen auf 2.452 Tsd. EUR. Die Prämieinnahmen liegen mit 4.370 Tsd. EUR über dem Wert vom Geschäftsjahr 2023.

## GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

Das Ergebnis aus Prämien, Leistungen und Aufwendungen der Sonstigen Lebensversicherung, i.e. der Risikoversicherung ohne Gewinnbeteiligung, ist im Geschäftsjahr 2024 um 1.932 Tsd. EUR gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Diese Entwicklung resultiert im Wesentlichen aus dem Anstieg um 2.059 Tsd. EUR der gebuchten Prämien.

Eine detailliertere Darstellung, insbesondere die wesentlichen Veränderungen je Geschäftsbereich, i.e. Lebensversicherung mit Gewinnbeteiligung, index- und fondsgebundene Lebensversicherung und Lebensversicherung ohne Gewinnbeteiligung, sind in den folgenden Unterkapiteln zu finden.

Die in der Tabelle dargestellten Positionen umfassen:

Verdiente Prämie	+ Verrechnete Prämie – Abgegebene Rückversicherungsprämien ± Prämienüberträge ± Stornoreserve
Leistungen	– Erlebensleistungen – Ablebensleistungen – Renten – Rückkäufe + Anteil der Rückversicherer
Kosten	– Provisionen – Schadenbearbeitung, Schadenverhütung, Schadenreserve – Geschäftsaufbringungskosten – Verwaltungskosten – Asset Management Kosten
Sonstige versicherungstechnische Aufwände und Erträge	– Sonstige versicherungstechnische Aufwände und Erträge – Finanzierungskosten der Rückversicherung

Für die Überleitung auf das technische Ergebnis, wie im Jahresabschluss nach UGB/VAG dargestellt, sind folgende Positionen zusätzlich zu berücksichtigen.

### Überleitung auf das technische Ergebnis nach UGB/VAG

Angaben in Tsd. EUR	Gesamt	
	31.12.2024	31.12.2023
Prämien, Forderungen und Aufwendungen	-29.793	-38.004
Veränderung versicherungstechnischer Rückstellungen	-39.967	-21.546
RfB, freie RfB und Direktgutschriften	-12.964	-12.801
Kapitalanlageergebnis	33.690	31.710
Nicht-realisierte GuV der FLV/ILV	57.847	46.991
Nicht realisierte Gewinne FLV	57.860	47.008
Nicht realisierte Verluste FLV	-13	-16
Zwischenergebnis	38.606	44.354
Versicherungstechnisches Ergebnis nach UGB/VAG	<b>8.814</b>	<b>6.350</b>

# GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

Im Geschäftsjahr 2024 ist ein Aufwand für RfB, freie RfB und Direktgutschriften in Höhe von 12.964 Tsd. EUR zu verzeichnen (2023: Aufwand in Höhe von 12.801 Tsd. EUR).

Das Kapitalanlagenergebnis weicht vom UGB/VAG Jahresabschluss im Bereich der Asset Management Kosten in Höhe von 624 Tsd. EUR (2023: 606 Tsd. EUR) ab. Es handelt sich um eine Umgliederung. In der oben dargestellten Tabelle sind die Asset Management Kosten in der Position „Kosten“ enthalten, im Jahresabschluss nach UGB/VAG sind diese im Kapitalanlagenergebnis, das in das technische Ergebnis übertragen wird, inkludiert. Die Steigerung des Kapitalanlagenergebnisses basiert vorwiegend auf der Steigerung des nicht realisierten und des realisierten Ergebnisses. Eine detaillierte Darstellung nach Assetklassen ist im Kapitel A.3.3. „Entwicklung des Anlageergebnisses“ zu finden.

Die Kursentwicklung der Kapitalanlagen der index- und fondsgebundenen Lebensversicherung ist in der Position „Nicht-realisierte GuV der ILV/FLV“ enthalten und wird im Kapitel A.2.1.3. erläutert.

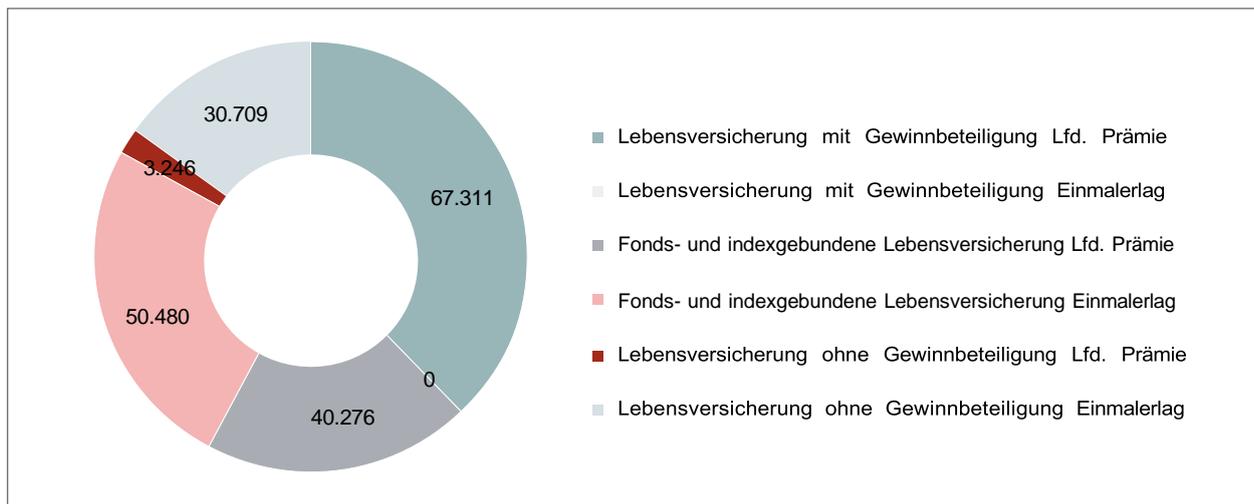
## A.2.1. VERSICHERUNGSTECHNISCHES ERGEBNIS DER GESCHÄFTSBEREICHE

### A.2.1.1. PRÄMIEN

Die gebuchten Prämien erreichten im Geschäftsjahr 2024 192.022 Tsd. EUR (2023: 190.911 Tsd. EUR). Davon entfallen

- ▶ 35,1 % (2023: 38,0%) auf die Lebensversicherung mit Gewinnbeteiligung
- ▶ 47,3 % (2023: 45,2%) auf die index- und fondsgebundene Lebensversicherung und
- ▶ 17,7 % (2023: 16,7%) auf die Lebensversicherung ohne Gewinnbeteiligung

#### Gebuchte Prämien in Tsd. EUR



## GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

### Gebuchte Prämien

Angaben in Tsd. EUR	Lebensversicherung mit Gewinnbeteiligung		Index- und fondsgebundene Lebensversicherung		Lebensversicherung ohne Gewinnbeteiligung		Gesamt	
	31.12.2024	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2023
<b>Gebuchte Prämien</b>	67.311	72.569	90.756	86.383	33.955	31.959	192.022	190.911
Einmalerlag	0	0	50.480	48.520	30.709	28.487	81.189	77.007
Lfd. Prämie	67.311	72.569	40.276	37.864	3.246	3.472	110.833	113.904

Die gebuchten Prämien brutto sind im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. Insgesamt wurden um 1.111 Tsd. EUR oder 0,6 % mehr Prämieinnahmen verzeichnet.

Der Anstieg kommt vorwiegend aus den Verträgen gegen Einmalprämie, 4.182 Tsd. EUR bzw. 5,4 %, die Prämien in der Lebensversicherung ohne Gewinnbeteiligung sind dabei um 2.222 Tsd. EUR bzw. 7,8 % angestiegen, während die Prämien in der index- und fondsgebundenen Versicherung um 1.960 Tsd. EUR zunahmen.

Bei den Verträgen gegen laufende Prämien ist ein Rückgang in Höhe von -3.071 Tsd. EUR oder -2,7% zu verzeichnen, die Prämien in der Lebensversicherung mit Gewinnbeteiligung sind dabei um -5.258 Tsd. EUR bzw. -7,2% gesunken, die Prämien in der Lebensversicherung ohne Gewinnbeteiligung sind um -225 Tsd. EUR bzw. -6,5 % gesunken. Die laufenden Prämien in der index- und fondsgebundenen Versicherung sind um 2.412 Tsd. EUR oder +6,4 % gestiegen.

### A.2.1.2. LEISTUNGEN

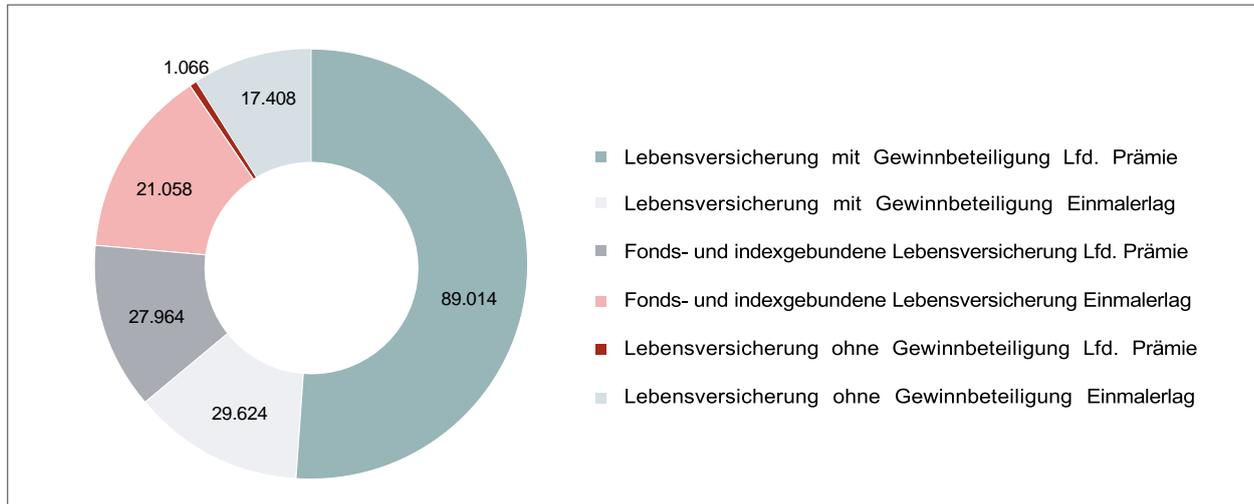
Die Leistungen an die Kunden setzen sich zusammen aus:

- ▶ Erlebensleistungen: 86.509 Tsd. EUR bzw. 46,5% (2023: 93.201 Tsd. EUR bzw. 48,1%)
- ▶ Rückkaufsleistungen: 61.748 Tsd. EUR bzw. 33,2% (2023: 62.552 Tsd. EUR bzw. 32,3%)
- ▶ Rentenleistungen: 17.420 Tsd. EUR bzw. 9,4% (2023: 17.725 Tsd. EUR bzw. 9,1%)
- ▶ Ablebensleistungen: 20.483 Tsd. EUR bzw. 11,0% (2023: 20.460 Tsd. EUR bzw. 12,2%)

# GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

Nach Geschäftsbereichen ergibt sich folgende Darstellung:

## Leistungen in Tsd. EUR



## Leistungen

Angaben in Tsd. EUR	Lebensversicherung mit Gewinnbeteiligung		Index- und fondsgebundene Lebensversicherung		Lebensversicherung ohne Gewinnbeteiligung		Gesamt	
	31.12.2024	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2023
<b>Leistungen</b>	<b>118.638</b>	<b>124.108</b>	<b>49.049</b>	<b>51.536</b>	<b>18.475</b>	<b>18.294</b>	<b>186.161</b>	<b>193.938</b>
Ableben – Lfd. Prämie	3.123	4.448	1.143	1.168	636	675	4.902	6.291
Ableben – Einmalerlag	2.396	2.789	5.455	3.097	7.731	8.283	15.582	14.169
Erleben – Lfd. Prämie	52.880	59.336	10.441	7.503	0	0	63.321	66.839
Erleben – Einmalerlag	10.180	4.244	13.008	22.118	0	0	23.188	26.362
Rückkauf – Lfd. Prämie	31.728	34.259	16.381	15.426	430	528	48.539	50.214
Rückkauf – Einmalerlag	911	1.307	2.621	2.224	9.678	8.808	13.210	12.339
Rente – Lfd. Prämie	1.282	1.123	0	0	0	0	1.282	1.123
Rente – Einmalerlag	16.138	16.602	0	0	0	0	16.138	16.602

Die Position Aufwendungen für Versicherungsfälle gem. UGB/VAG umfasst neben den angegebenen Leistungen lt. Tabelle auch den Anteil der Rückversicherung sowie die Schadenverhütungs- und Schadenbearbeitungskosten.

Im Jahr 2024 wurden um -7.777 Tsd. EUR weniger Leistungen als im Vergleichsjahr 2023 verzeichnet. Diese Veränderung resultiert im Wesentlichen aus dem Rückgang der Erlebensleistungen für Verträge gegen Einmalerlag, vor allem in der index- und fondsgebundenen Versicherung um -9.110 Tsd. EUR (2023: 21.446 Tsd. EUR). Ebenso resultiert der Rückgang aus den Erlebensleistungen für Verträge gegen laufende Prämien in der Lebensversicherung mit Gewinnbeteiligung, die um -6.456 Tsd. EUR (2023: -352 Tsd. EUR) gesunken sind. Im Gegensatz dazu stiegen die Erlebensleistungen für Verträge gegen Einmalerlag in der Lebensversicherung mit Gewinnbeteiligung um 5.936 Tsd. EUR.

## GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

### A.2.1.3. KOSTEN

Die Kosten exkl. der sonstigen versicherungstechnischen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

#### Kosten

Angaben in Tsd. EUR	Lebensversicherung mit Gewinnbeteiligung		Index- und fondsgebundene Lebensversicherung		Lebensversicherung ohne Gewinnbeteiligung		Gesamt	
	31.12.24	31.12.23	31.12.24	31.12.23	31.12.24	31.12.23	31.12.24	31.12.23
<b>Kosten</b>	<b>-10.923</b>	<b>-10.993</b>	<b>-7.520</b>	<b>-6.827</b>	<b>-15.639</b>	<b>-15.837</b>	<b>-34.082</b>	<b>-33.657</b>
Provisionen	-5.096	-4.761	-1.256	-727	-10.617	-9.788	-16.969	-15.276
Schadenverhütungskosten	0	0	0	0	0	0	0	0
Veränderung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle	11	-37	4	-15	2	-5	17	-57
Funktionskosten	-5.838	-6.195	-6.268	-6.085	-5.024	-6.044	-17.130	-18.324
Schadenbearbeitungskosten	-1.526	-1.525	-700	-605	-1.816	-1.734	-4.042	-3.864
Geschäftsaufbringungskosten	-74	-446	-3.656	-3.426	-2.538	-3.664	-6.268	-7.537
Verwaltungskosten	-3.927	-3.901	-1.648	-1.825	-620	-593	-6.196	-6.318
Asset Management Kosten	-311	-323	-263	-229	-50	-54	-624	-606

Der Anteil der Funktionskosten an den Gesamtkosten beträgt 50,3 % (2023: 54,4 %), die Provisionen machen 49,8 % (2023: 45,4 %) der Gesamtkosten aus. Die Gesamtkosten für das Jahr 2024 liegen auf dem Vorjahresniveau.

# GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

## A.3. ANLAGEERGEBNIS

### A.3.1. MARKTKONDITIONEN

Im Jahr 2024 kam es trotz anfänglicher positiver Signale nicht zu einer nachhaltigen Erholung der globalen Industriekonjunktur. Die Aktivität im Dienstleistungssektor blieb jedoch robust. Die Inflation ging weltweit zurück und die maßgeblichen Zentralbanken leiteten eine Lockerung ihrer jeweiligen Geldpolitik ein.

Die österreichische Wirtschaft befand sich auch im Jahr 2024 in einer Rezession. Nach Einschätzung der Österreichischen Nationalbank (OeNB) wird das Bruttoinlandsprodukt um -0,9% sinken. Die schwache internationale Konjunktur, der Strukturwandel in der europäischen Automobilindustrie und die hohen Energie- und Lohnkosten setzten der österreichischen Industrie stark zu und haben 2024 zu einem Rückgang der Exporte geführt. Die Investitionen leiden unter dem Anstieg der Finanzierungskosten und negativen Absatzerwartungen. Gleichzeitig ist die Verunsicherung der Konsumenten weiterhin sehr hoch, sodass der private Konsum trotz starker realer Einkommenszuwächse leicht zurückgegangen ist. Die österreichische HVPI-Inflation hat sich im Jahr 2024 bis Dezember auf 2,0 % gegenüber 2023 (7,7 %) verringert. Dies ist vor allem auf die rückläufigen Energiepreise, aber auch auf eine geringere Inflation bei unverarbeiteten Nahrungsmitteln und Industriegütern ohne Energie zurückzuführen. Vor dem Hintergrund der anhaltenden Konjunkturschwäche zeigte sich der Arbeitsmarkt relativ robust. Durch den Arbeitskräftemangel der letzten Jahre und das nur schwache Wachstum des Arbeitskräfteangebots aufgrund der demografischen Entwicklung wird die Arbeitslosenquote 2024 laut AMS-Berechnungen nur auf 7,0 % steigen.

Auch in Deutschland kam die Wirtschaft weiter nicht in Schwung. Neben der schwächelnden globalen Nachfrage im verarbeitenden Gewerbe wurde auch die deutsche Wirtschaft, insbesondere die Automobilindustrie, durch ökologische Herausforderungen, weltpolitische Spannungen und ungünstige Rahmenbedingungen belastet. Zudem schwächte sich auch der von hohen Reallohnzuwächsen gekennzeichnete Arbeitsmarkt im Laufe des Jahres ab.

Die Konjunktur war allgemein im restlichen Euroraum stabiler. Insgesamt ist der Euroraum weniger exportabhängig und weniger durch das verarbeitende Gewerbe geprägt als Deutschland oder auch Österreich. Die Inflation hat im Jahresverlauf weiter nachgelassen und betrug im Dezember 2,4 %. Angesichts rückläufiger Inflationsraten und des doch schwachen Wachstums leitete die EZB eine Lockerung ihrer Geldpolitik ein, woraufhin der Leitzins im Laufe des Jahres von 4,0 % auf 3,0 % gesenkt wurde.

Auch in den USA wurde die Geldpolitik gelockert, das Band für die Leitzinsen wurde um 100 Basispunkte auf 4,25% bis 4,50% vermindert. Im Gegensatz zu Europa und anderen Teilen der Welt blieb hier die Konjunktur jedoch widerstandsfähiger. Die Inflation hat sich ebenfalls abgeschwächt und lag im Jahr 2024 bei voraussichtlich 2,7%, nach 3,4% im Vorjahr. In China blieb das Wachstum hinter dem 5%-Ziel der Regierung zurück. Im Herbst wurden geld- und fiskalpolitische Stützungsmaßnahmen eingeleitet. Das Wachstum dürfte aber trotzdem wiederum deutlich über jenem der USA gelegen haben.

## GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

### A.3.2. ENTWICKLUNG DES KAPITALANLAGENBESTANDS

Der Gesamtbestand der Kapitalanlagen exkl. anteilige Zinsen der klassischen Lebensversicherung inkl. Risikoversicherung hat sich im Jahresabschluss nach UGB/VAG im Vergleich zum Geschäftsjahr 2023 um -4,1 % verringert und betrug per 31. Dezember 2024 1.192.438 Tsd. EUR (2023: 1.243.300 Tsd. EUR).

Die Anlagekategorien umfassen:

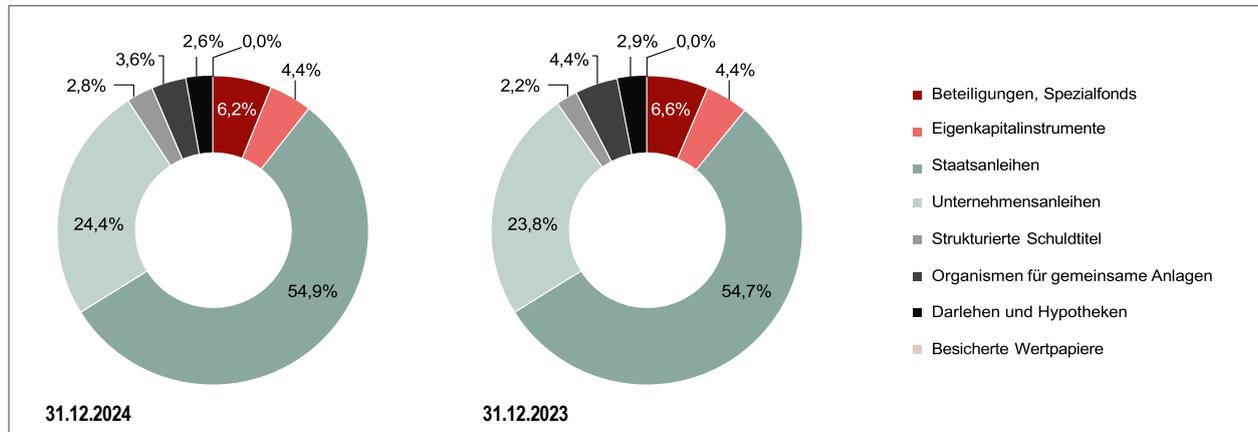
- ▶ Immobilien
  - ▶ Direkt gehaltene fremdgenutzte Immobilien
- ▶ Beteiligungen, Spezialfonds
  - ▶ Anlagen in verbundene Unternehmen, i.e. Anteile in Tochtergesellschaften und Spezialfonds
- ▶ Eigenkapitalinstrumente
  - ▶ Aktien, umfasst sind gelistete und nicht gelistete Aktien im Direktbestand
- ▶ Staatsanleihen, Unternehmensanleihen und Strukturierte Schuldtitel
  - ▶ Anleihen, i.e. Staats- und Unternehmensanleihen sowie Bundesdarlehen der Republik Österreich
- ▶ Organismen für gemeinsame Anlagen
  - ▶ Investmentfondsanteile, umfasst sind Anteile in Rentenfonds, rentenlastige Fonds, Aktien- und Immobilienfonds
- ▶ Darlehen und Hypotheken
  - ▶ Darlehen, beinhalten Hypothekendarlehen, Darlehen an verbundene Unternehmen und Unternehmen, mit denen kein Beteiligungsverhältnis besteht sowie Polizzendarlehen
- ▶ Besicherte Wertpapiere
  - ▶ Besicherte Wertpapiere, die vorwiegend einem Kreditrisiko ausgesetzt sind

Wie in der folgenden Grafik ersichtlich, haben sich die Anteile der einzelnen Kapitalanlagekategorien im Geschäftsjahr 2024 im Vergleich zum Geschäftsjahr 2023 lediglich geringfügig verschoben. Der Anteil der Staatsanleihen stieg um 0,3 %-Punkte, jener der Unternehmensanleihen um 0,6 %-Punkte. Der Anteil der strukturierten Schuldtitel erhöhte sich ebenfalls um 0,6 %-Punkte. Der Anteil der Eigenkapitalinstrumente blieb konstant bei 4,4 %. Die Kapitalabrufe +3.438 Tsd. EUR (2023: +3.358 Tsd. EUR) überwogen die Kapitalrückzahlungen von -2.467 Tsd. EUR (2023: -3.086 Tsd. EUR) aus Commitments in Private Equity Vehikel der Generali Group. Im Jahr 2024 gab es keine Veränderung beim Immobilienbestand, zum Jahresende betrug der Buchwert dieser Assetklasse 11.420 Tsd. EUR (2023: 11.370 Tsd. EUR) bzw. ihr Anteil lag nahezu unverändert bei 1,0 % (2023: 0,9 %) der gesamten Kapitalanlagen. Der Anteil der Kategorien Beteiligungen inklusive Spezialfonds verringerte sich um -0,4 %-Punkte, da Anteile des Spezialfonds im abgelaufenen Geschäftsjahr reduziert wurden. Die Organismen für gemeinsame Anlagen wiesen zum Jahresende einen Anteil von 3,6 % (2023: 4,4 %) auf.

Die Prozentangaben in der Grafik beziehen sich auf die Bestandswerte nach UGB/VAG und VU-RLV.

# GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

## Kapitalanlageergebnis nach Assetklassen



Neuinvestments erfolgten in Staatsanleihen in Höhe von 32.902 Tsd. EUR (2023: 55.293 Tsd. EUR), Unternehmensanleihen 39.633 Tsd. EUR (2023: 35.568 Tsd. EUR) und strukturierte Schuldtitel 8.214 Tsd. EUR (2023: 1.610 Tsd. EUR) zu einer durchschnittlichen Rendite von 3,6 %. Geldmarktfonds wurden zwischenzeitlich in Höhe von 60.000 Tsd. EUR (2023: 63.000 Tsd. EUR) zugekauft, allerdings wurden 66.008 Tsd. EUR (2023: 73.448 Tsd. EUR) wieder verkauft. Darüber hinaus wurden keine Fonds gekauft (2023: 5.140 Tsd. EUR Anleihenfonds, 5.000 Tsd. EUR Aktienfonds und 10.000 Tsd. EUR gemischte Fonds).

Die Kapitalanlagen der index- und fondsgebundenen Lebensversicherung betragen per 31. Dezember 2024 809.325 Tsd. EUR (2023: 712.326 Tsd. EUR).

### A.3.3. ENTWICKLUNG DES ANLAGEERGEBNISSES

#### Erträge und Aufwendungen nach Assetklassen

Angaben in Tsd. EUR	Laufendes Ergebnis				Realisiertes Ergebnis				Nicht-realisiertes Ergebnis			
	31.12.2024		31.12.2023		31.12.2024		31.12.2023		31.12.2024		31.12.2023	
Immobilien	27	0,1%	180	0,5%	0	0,0%	0	0,0%	-113	3,4%	-110	2,0%
Beteiligungen, Spezialfonds	1.593	5,1%	2.993	8,6%	1.933	67,2%	3.110	1994,4%	0	0,0%	0	0,0%
Eigenkapitalinstrumente	1.362	4,3%	1.796	5,2%	0	0,0%	0	0,0%	-3.597	107,7%	-6.016	110,2%
Staatsanleihen	18.850	60,0%	18.681	53,7%	-466	-16,2%	702	4498,8%	0	0,0%	15	-0,3%
Unternehmensanleihen	7.711	24,6%	8.774	25,2%	-594	-20,7%	-4.777	-30632,3%	87	-2,6%	190	-3,5%
Strukturierte Schuldtitel	441	1,4%	688	2,0%	43	1,5%	0	0,0%	283	-8,5%	463	-8,5%
Organismen für gemeinsame Anlagen	0	0,0%	435	1,3%	1.961	68,2%	981	6290,2%	0	0,0%	0	0,0%
Darlehen und Hypotheken	1.407	4,5%	1.266	3,6%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Besicherte Wertpapiere	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
<b>Gesamt</b>	<b>31.391</b>	<b>100%</b>	<b>34.812</b>	<b>100%</b>	<b>2.876</b>	<b>100%</b>	<b>16</b>	<b>100%</b>	<b>-3.341</b>	<b>100%</b>	<b>-5.460</b>	<b>100%</b>

## GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

Die Summe aus laufendem, realisiertem sowie nicht-realisiertem Ergebnis beläuft sich auf 30.927 Tsd. EUR (2023: 29.368 Tsd. EUR). Die Differenz zum Kapitalanlagenergebnis, wie zu Beginn des Kapitels A.2. dargestellt, in Höhe von 33.690 Tsd. EUR (2023: 31.710 Tsd. EUR), ergibt sich aus den Zinserträgen sowie aus Zinsaufwendungen für Bankkonten und Derivate, Zinsaufwendungen für begebene nachrangige Verbindlichkeiten und Zinsaufwendungen aus der Diskontierung langfristiger Rückstellungen sowie aus übrigen finanziellen Erträgen und Aufwendungen und den realisierten und sonstigen Erträgen der index- und fondsgebundenen Versicherung. Diese Positionen belaufen sich in Summe auf 2.763 Tsd. EUR (2023: 2.342 Tsd. EUR).

Es gibt keine Gewinne oder Verluste, die direkt in das Eigenkapital gebucht werden.

Die BAWAG Versicherung hat keine Kredite in handelbare Wertpapiere und andere Finanzinstrumente umgewandelt. Es gibt somit weder Angaben zu Verbriefungen noch zu außerbilanziellen Posten.

### A.3.3.1. LAUFENDES ERGEBNIS

Das laufende Ergebnis umfasst im Wesentlichen Zinsen, Amortisation von Anleihen, Dividenden und Fondsausschüttungen sowie Mieten abzüglich der Verwaltungsaufwendungen.

Im Jahr 2024 wurden laufende Erträge aus Kapitalanlagen der klassischen Lebensversicherung in der Höhe von 31.391 Tsd. EUR (2023: 34.812 Tsd. EUR) erwirtschaftet, welche im Wesentlichen direkt bzw. indirekt gehaltenen Anleiheinvestments zuzurechnen sind. Direkt gehaltene Staats- und Unternehmensanleihen, strukturierte Schuldtitel, besicherte Wertpapiere sowie Darlehen und Hypothekendarlehen erzielten Erträge von 28.409 Tsd. EUR (2023: 29.408 Tsd. EUR). Es gab im Jahr 2024 keine Ausschüttungen aus Organismen für gemeinsame Anlagen (2023: 435 Tsd. EUR). Aus dem Spezialfonds wurden 813 Tsd. EUR (2023: 953 Tsd. EUR) und aus der Tochtergesellschaft HSR Verpachtung GmbH 780 Tsd. EUR (2023: 2.040 Tsd. EUR) ausgeschüttet. Die Dividenden aus Eigenkapitalinstrumenten beliefen sich auf 1.362 Tsd. EUR (2023: 1.796 Tsd. EUR).

Im Jahr 2024 verringerte sich das laufende Ergebnis um -3.420 Tsd. EUR. Dieser Rückgang erklärt sich unter anderem aus der geringeren Ausschüttung der Tochtergesellschaft HSR Verpachtung GmbH (-1.260 Tsd. EUR) sowie des Spezialfonds (-139 Tsd. EUR). Rückläufig waren außerdem die laufenden Ergebnisse aus Immobilien (-153 Tsd. EUR), Eigenkapitalinstrumenten (-434 Tsd. EUR), Unternehmensanleihen (-1.063 Tsd. EUR), strukturierten Schuldtiteln (-247 Tsd. EUR), sowie Organismen für gemeinsame Anlagen (-435 Tsd. EUR). Die laufenden Ergebnisse aus Staatsanleihen (+169 Tsd. EUR) und Darlehen und Hypotheken stiegen hingegen an (+141 Tsd. EUR).

Liegen die relevanten Anschaffungskosten bei festverzinslichen Wertpapieren mit fixem Rückzahlungsbetrag über bzw. unter dem Rückzahlungsbetrag, so wird der Unterschiedsbetrag über die Restlaufzeit unter Anwendung der Effektivzinsmethode verteilt. Die daraus resultierenden Abschreibungen betragen im Geschäftsjahr 2024 858 Tsd. EUR (2023: 897 Tsd. EUR), die Zuschreibungen exkl. Zero-Bonds 1.759 Tsd. EUR (2023: 1.629 Tsd. EUR) und sind unter dem Posten „Erträge aus Kapitalanlagen und Zinserträge“ ausgewiesen.

Der Unterschiedsbetrag zwischen den höheren fortgeführten Anschaffungskosten und dem Rückzahlungsbetrag (Agio) zum Abschlussstichtag beträgt 11.262 Tsd. EUR (2023: 12.251 Tsd. EUR), jener aus niedrigeren fortgeführten Anschaffungskosten und Rückzahlungsbetrag (Disagio) 31.252 Tsd. EUR (2023: 32.753 Tsd. EUR).

# GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

## A.3.3.2. REALISIERTES ERGEBNIS

Das realisierte Ergebnis umfasst die Gewinne und Verluste aus dem Verkauf von Kapitalanlagen und aus der Auflösung der Passiven Rechnungsabgrenzung im Zusammenhang mit diesen Kapitalanlagen.

Der Saldo aus realisierten Kursgewinnen und -verlusten belief sich auf +2.876 Tsd. EUR (2023: +16 Tsd. EUR). Gewinne ergaben sich aus Verkäufen von Spezialfondsanteilen 1.933 Tsd. EUR (2023: 3.110 Tsd. EUR), Organismen für gemeinsame Anlagen 1.961 Tsd. EUR (2023: 981 Tsd. EUR) und strukturierten Schuldtiteln 43 Tsd. EUR (2023: 0 Tsd. EUR). Bei Staatsanleihen beliefen sich 2024 die realisierten Verluste auf -466 Tsd. EUR (2023: 702 Tsd. EUR), bei Unternehmensanleihen auf -594 Tsd. EUR (2023: -4.777 Tsd. EUR). Aus Immobilien, Eigenkapitalinstrumenten, besicherten Wertpapieren sowie Darlehen und Hypotheken wurden 2024 keine realisierten Kursgewinne/-verluste erzielt (2023: 0 Tsd. EUR).

## A.3.3.3. NICHT-REALISIERTES ERGEBNIS

Das nicht realisierte Ergebnis umfasst planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen auf Immobilien, die Gewinne und Verluste aus Zu- und Abschreibungen auf Wertpapiere aufgrund von Kurs- oder Währungsänderungen sowie die Auflösung der Passiven Rechnungsabgrenzung aus Kursrückgängen.

Die nicht realisierten Kursgewinne und -verluste beliefen sich auf -3.341 Tsd. EUR (2023: -5.460 Tsd. EUR), wovon -113 Tsd. EUR auf die planmäßige Abschreibung der Immobilie entfielen. Das nicht realisierte Ergebnis bei direkt gehaltenen Unternehmensanleihen sowie strukturierten Schuldtiteln betrug +369 Tsd. EUR (2023: +667 Tsd. EUR). Die Abschreibungen bei Eigenkapitalinstrumenten betrugen -3.597 Tsd. EUR (2023: -6.016 Tsd. EUR). Bei Beteiligungen/Spezialfonds, Staatsanleihen, besicherten Wertpapieren, Organismen für gemeinsame Anlagen sowie Darlehen und Hypotheken gab es 2024 keine nicht realisierten Kursgewinne und -verluste (2023: 0 Tsd. EUR).

## A.4. ENTWICKLUNG SONSTIGER TÄTIGKEITEN

Im Ergebnis, das nicht die Versicherungstechnik oder die Kapitalveranlagung betrifft, gibt es keine sonstigen wesentlichen Erträge und/oder Aufwendungen, wie z.B. Erträge und/oder Aufwendungen im Zusammenhang mit Tätigkeiten aus allfälligen, mit der Vertragsversicherung in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Geschäften (vgl. § 6 Abs. 3 VAG).

### A.4.1. LEASINGVEREINBARUNGEN

Die BAWAG Versicherung zahlt Mieten für Büro- und Lagerflächen sowie Garagenstellplätze an die Generali Group Österreich und hat Miet- und Leasingvereinbarungen sowie Auslagerungs- und Dienstleistungsverträge, in der Hauptsache mit dem Alleineigentümer Generali Versicherung bzw. deren Tochtergesellschaften und mit der BAWAG geschlossen. Im Wesentlichen sind folgende Miet-, Leasing- und Dienstleistungsverhältnisse umfasst:

- ▶ Mieten von Büroräumen und PKW Stellplätzen
- ▶ Leasingvereinbarungen für PKW
- ▶ der Lizenzvertrag für die Marke „BAWAG“
- ▶ die Auslagerungs- und Dienstleistungsvereinbarungen im Informations-Technologie (IT)-Bereich (Hard- und Software)

# GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

## A.4.1.1. MIETE FÜR BÜRORÄUME

Die An- bzw. Vermietung der Büroräume erfolgt im Generali Konzern, die BAWAG Versicherung mietet von der Generali Versicherung. Gegenstand der Miete sind Büro- und Lagerflächen sowie Garagenstellplätze. Die Miete umfasst:

- ▶ die Mietkosten
- ▶ die Haus-Betriebskosten und
- ▶ die Nutzer-Betriebskosten

Das Mietverhältnis kann mit einer Frist von 12 Monaten jeweils mit Wirkung zum 31.12. (24:00 Uhr) des betreffenden Jahres gekündigt oder teilgekündigt werden.

Auf die reine Miete entfielen im Geschäftsjahr 2024 226 Tsd. EUR (2023: 225 Tsd. EUR), auf die Haus-Betriebskosten 77 Tsd. EUR (2023: 77 Tsd. EUR) und auf die Nutzer-Betriebskosten 151 Tsd. EUR (2023: 148 Tsd. EUR).

## A.4.1.2. MIETE FÜR KFZ-EINSTELLPLÄTZE

Der Mietvertrag wurde zwischen der BAWAG Versicherung und der SOZIALBAU gemeinnützige Wohnungsaktiengesellschaft geschlossen. Gegenstand der Miete sind PKW-Stellplätze. Angemietet wird eine bestimmte Anzahl an PKW-Stellplätzen, das Mietverhältnis hat am 1. Februar 2010 begonnen und ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Das Mietverhältnis kann von jedem Vertragspartner zu jedem Monatsletzten unter Einhaltung einer Frist von einem Monat ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden. Die Teilkündigung von einzelnen PKW-Stellplätzen ist unter den im Mietvertrag genannten Bedingungen zulässig. Der Gesamtaufwand im Geschäftsjahr 2024 betrug 9,2 Tsd. EUR (2023: 8,7 Tsd. EUR).

## A.4.1.3. LEASINGVEREINBARUNGEN FÜR PKWS

Die BAWAG Versicherung sieht vor, für bestimmte Mitarbeitergruppen Dienstfahrzeuge zur Verfügung zu stellen. Dies ist in einer Vergaberichtlinie für Dienstfahrzeuge geregelt.

Zu Ende des Geschäftsjahres 2024 war ein Leasingfahrzeug angemietet.

Die Gesamtleasingkosten exkl. Serviceleistungen im Geschäftsjahr 2024 betragen 6 Tsd. EUR (2023: 8 Tsd. EUR).

## A.4.1.4. LIZENZVEREINBARUNG MIT DER BAWAG

Die BAWAG Versicherung hat mit der BAWAG eine umfassende Kooperationsvereinbarung geschlossen, der Lizenzvertrag ist in deren Anhang aufgenommen. Auf Basis dieses Vertrages führt sie die Bezeichnung „BAWAG“ im Firmenwortlaut. Dafür ist eine Lizenzgebühr zu entrichten, die 2024 gemäß gebuchter Prämien angepasst wurde.

# GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

## A.4.1.5. AUSLAGERUNGS- UND DIENSTLEISTUNGSVERTRAG FÜR IT-LEISTUNGEN

Die BAWAG Versicherung hat einen Auslagerungs- und Dienstleistungsvertrag für IT-Leistungen mit der Generali Versicherung als Auftragnehmer geschlossen. Dieser Vertrag gilt mit Wirkung ab 1. Januar 2016 und ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Vertragspartner können den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres kündigen. Der Vertrag ist am 28. Juni 2016 der FMA zur Kenntnis gebracht worden. Die Kenntnisnahme der FMA erfolgte am 13. Januar 2017.

Die ausgelagerten Dienstleistungen in der automatisierten Datenverarbeitung und Informationstechnologie umfassen:

- ▶ Software-Dienstleistungen, z.B.: Werknutzungsrechte an Generali Software, Beschaffung von Nutzungsrechten an Fremd-Software, Entwicklung, Anpassung und Wartung von Software sowie Supportleistungen
- ▶ Anwendungsbetrieb- und Infrastruktur-Dienstleistungen, wie z.B.: allgemeine Rechenzentrums-Services, Beratungstätigkeiten, Bereitstellung von Hardware und Systemsoftware
- ▶ Installation einer Rechenzentrums-Dienstleistung und deren Test
- ▶ IT Risk and Security Function

Die Gesamtaufwendungen für die von der Generali Versicherung bezogenen IT-Dienstleistungen exkl. der auf Stundenbasis abgerechneten Projekte betragen im Geschäftsjahr 2024 1.480 Tsd. EUR (2023: 1.419 Tsd. EUR).

## A.5. SONSTIGE ANGABEN

Die Geschäftstätigkeit der BAWAG Versicherung wurde in den vorangehenden Kapiteln ausführlich beschrieben und erläutert. Es sind keine weiteren, wesentlichen Angaben zu machen.

## B. Governance-System

Im zweiten Kapitel des SFCR erhalten Sie Informationen zu den allgemeinen Governance-Regelungen, i.e.

- ▶ zur Aufbauorganisation, den Rollen und Verantwortlichkeiten
- ▶ zur Vergütungspolitik
- ▶ zu wesentlichen Transaktionen mit Aktionären, Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben und Mitgliedern des Aufsichtsrates
- ▶ zur Einbindung der Governance-Funktionen in die Organisationsstruktur sowie über die Berichterstattung
- ▶ zu Befugnissen, Ressourcen und zur Unabhängigkeit der Governance-Funktionen

Im folgenden Unterkapitel wird auf die Anforderungen an die fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit eingegangen. Beschrieben wird, welche spezifischen Anforderungen an Fähigkeiten, Kenntnisse und Fachkunde die BAWAG Versicherung an die Personen stellt, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselfunktionen innehaben. Darüber hinaus wird aufgezeigt, wie die BAWAG Versicherung die fachlichen Qualifikationen und die persönliche Zuverlässigkeit des im vorangegangenen Satz genannten Personenkreises bewertet.

Es folgt die Beschreibung des Risikomanagement-Systems, des Internen Kontrollsystems, Informationen zur Umsetzung der Compliance-Funktion und der Internen Revisions-Funktion sowie Informationen zur Versicherungsmathematischen Funktion.

Die Auslagerung ist ein umfangreiches Unterkapitel für die BAWAG Versicherung, da sie zur Hebung von Synergie-Effekten bzw. zur Vereinheitlichung von Prozessen Aufgaben und Funktionen in Gruppengesellschaften ausgelagert hat.

Abgeschlossen wird das Kapitel zum Governance-System mit der Bewertung der Angemessenheit des Governance-Systems unter Berücksichtigung des inhärenten Risikos vor dem Hintergrund der Art, des Umfangs und der Komplexität der Geschäftstätigkeit.

### B.1. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM GOVERNANCE-SYSTEM

#### B.1.1. INFORMATION ZUR ALLGEMEINEN GOVERNANCE DES UNTERNEHMENS

**Struktur des Management- und Aufsichtsorgans des Unternehmens, Beschreibung von Rollen und Verantwortlichkeiten, Details zur Aufgabentrennung und Komitees zur Steuerung des Unternehmens**

Die BAWAG Versicherung hat als Aktiengesellschaft folgende Organe:

- ▶ Hauptversammlung
- ▶ Aufsichtsrat
- ▶ Vorstand

Die wesentlichen rechtlichen Grundlagen für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches, Aktien- und Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie die unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union und die Richtlinien und

Mindeststandards der Aufsichtsbehörden. Dazu zählen z.B. auch die European Insurance and Occupational Pensions Authority (EIOPA), Leitlinien zum Governance-System.

In Hinblick darauf, dass die Gesellschaft zur internationalen Generali Group gehört, sind zudem auch die sich aus der Gruppenaufsicht ergebenden internen Regelwerke der Assicurazioni Generali S.p.A. zu beachten, soweit diese nicht in Widerspruch zu den vorgenannten Grundlagen stehen.

Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal im Jahr statt und beschließt z.B. die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates und entscheidet über die Gewinnverwendung. Die Vertreter der Aktionäre sind in der Hauptversammlung stimmberechtigt.

Die Grundlagen zur Bestellung und Funktionsweise des Aufsichtsrates sind im AktG geregelt. Die wichtigste Aufgabe des Aufsichtsrates ist es, den Vorstand zu überwachen (§ 95 Abs. 1 AktG). Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss festzustellen, den Vorschlag für die Gewinnverwendung und den Lagebericht zu prüfen und der Hauptversammlung darüber zu berichten. Ferner prüft der Aufsichtsrat den SFCR. Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber dem Vorstand. Weitere Spezifikationen über die Funktion und Aufgaben des Aufsichtsrates sind in der Satzung sowie in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates geregelt.

Der Vorstand der Gesellschaft ist für die Führung der Geschäfte der Gesellschaft und die Einhaltung der geltenden Vorschriften und der anerkannten Grundsätze eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes alleinverantwortlich. Interne Regelwerke der internationalen Generali Group oder Entscheidungen anderer Gesellschaftsorgane oder von Funktionen der Muttergesellschaft oder die Auslagerung von Aufgaben und Funktionen entbinden den Vorstand nicht von seiner alleinigen Verantwortung. Der Vorstand beschließt den SFCR, derselbe wird erst danach veröffentlicht.

Der Vorstand hat im Sinne des 5. Hauptstücks des VAG ein wirksames Governance-System für die Gesellschaft einzurichten, das eine solide und vorsichtige Geschäftsleitung gewährleistet und das der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft angemessen ist. Weiters hat der Vorstand die Wirksamkeit dieses Systems auch regelmäßig zu überprüfen. Zu diesem Zweck hat der Vorstand eine Unternehmensstrategie für die Gesellschaft zu erstellen und eine zweckentsprechende Aufbau- und Ablauforganisation mit einer klaren Zuweisung und Trennung der Zuständigkeiten, definierten Berichtswegen und Informationsflüssen, ein IKS sowie die vier Governance-Funktionen einzurichten. Eine Spezifikation der Funktion und der Aufgaben des Vorstandes ist für die BAWAG Versicherung in der Satzung und in Folge in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt. In der Ressortaufteilung werden die konkreten Zuständigkeitsbereiche den einzelnen Vorständen zugeordnet.

Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Gesamtprokuristen vertreten. Die Erteilung jeder Einzelvertretungsbefugnis für den gesamten Geschäftsbetrieb ist laut Satzung (§ 6 Abs. 2) ausgeschlossen. Zusätzlich zu den gesetzlichen Regelungen bedürfen bestimmte weitere Geschäfte und Transaktionen lt. Satzung und Geschäftsordnung der Zustimmung des Aufsichtsrates. Für das operative Tagesgeschäft ist ein Befugnis- und Ermächtigungssystem (Unterschriftenregelung) in Kraft.

## GOVERNANCE-SYSTEM

In der folgenden Tabelle werden die Organe der Gesellschaft und ihre wichtigsten Zuständigkeiten dargestellt:

Organe und Zuständigkeiten der BAWAG Versicherung			
Bezeichnung	Mitglieder	Geregelt in	Zuständigkeiten/Aufgaben (auszugsweise)
Hauptversammlung (HV)	Aktionäre der BAWAG Versicherung	AktG und VAG Satzung der BAWAG Versicherung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der Mitglieder des Aufsichtsrates</li> <li>- Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates</li> <li>- Entscheidung über die Verwendung des Bilanzgewinnes</li> <li>- Wahl des Abschlussprüfers</li> </ul>
Aufsichtsrat (AR)	Mag. Enver Sirucic, Vorsitzender (bis 31.07.2024) Mag. Gregor Pilgram, Vorsitzender-Stellvertreter (bis 11.09.2024), Vorsitzender (ab 11.09.2024) Mag. Klaus Wallner, Vorsitzender-Stellvertreter (ab 11.09.2024) Mag. Werner Rodax (bis 31.07.2024) Arno Schuchter <u>Vom Betriebsrat delegiert:</u> MMag. Vera Karova Günter Rada (bis 29.08.2024) Mag. Christian Hotschek	AktG und VAG Satzung der BAWAG Versicherung Geschäftsordnung (GO) des AR der BAWAG Versicherung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bestellung und Abberufung von Vorständen auf Vorschlag des Personalausschusses</li> <li>- Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes</li> <li>- Entscheidung über Zustimmung zu Geschäften lt. § 95 Abs. 5 AktG sowie zu zustimmungspflichtigen Geschäften lt. internen Regelungen (z.B. Geschäftsordnung des Vorstandes)</li> <li>- Feststellung des Jahresabschlusses</li> <li>- Bildung von Ausschüssen (z.B. Personalausschuss)</li> </ul>
Vorstand (VS)	Dr. Martin Sturzlbaum, Vorsitzender Mag. (FH) Roswitha Hönigsperger Dr. Andreas Putz (bis 31.07.2024)	AktG und § 106 VAG Satzung der BAWAG Versicherung GO des Vorstands der BAWAG Versicherung Ressortaufteilung des VS der BAWAG Versicherung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Führung der Geschäfte der Gesellschaft nach den Bestimmungen der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstandes unter eigener Verantwortung</li> <li>- Vorlage eines Geschäftsberichts und Jahresabschlusses sowie Vorschlag für Gewinnverwendung an den Aufsichtsrat</li> <li>- Die Verteilung der Zuständigkeiten erfolgt gemäß Ressortaufteilung; es gilt jedoch trotzdem die gemeinschaftliche Verantwortung für den Gesamtvorstand</li> </ul>

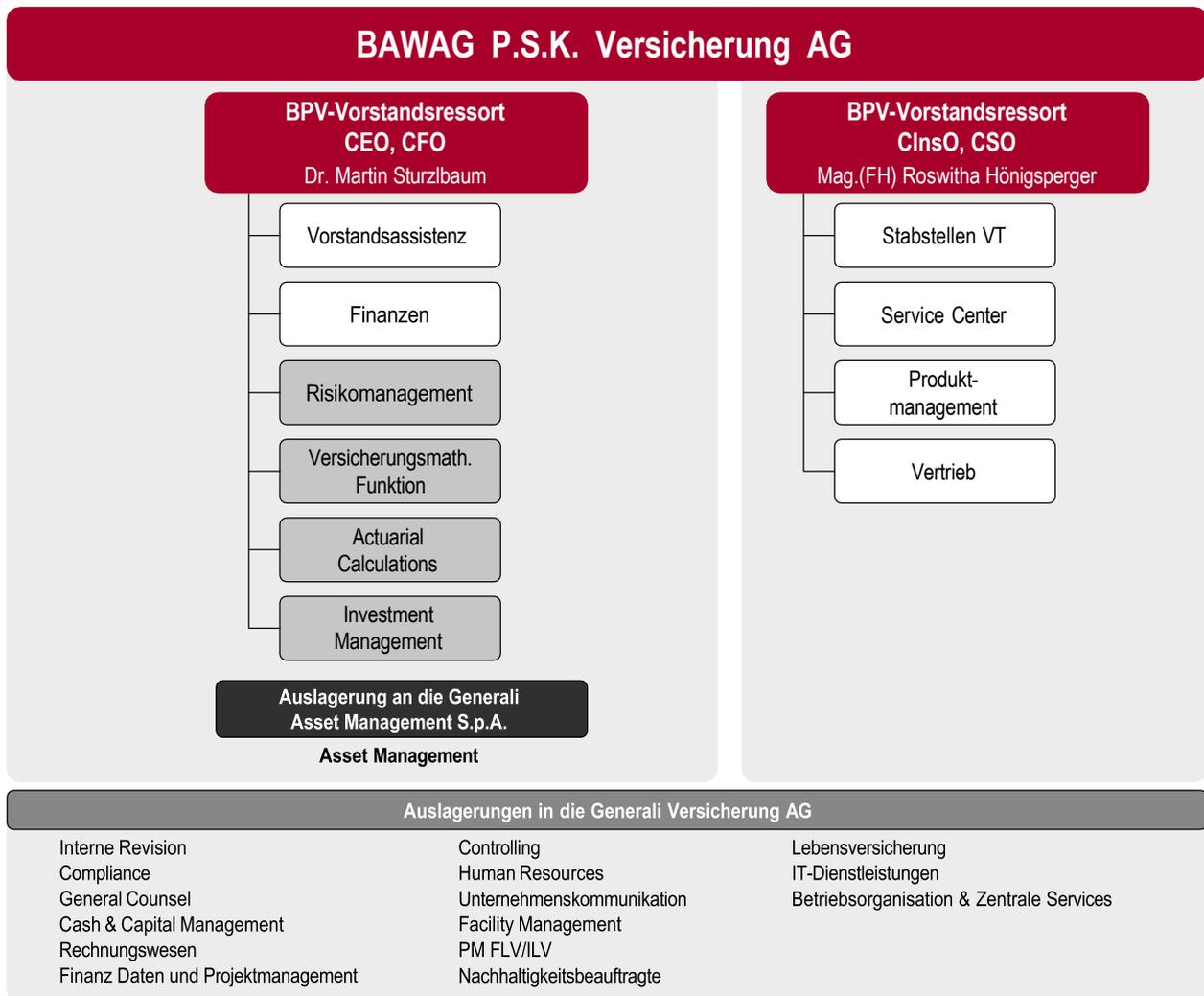
## GOVERNANCE-SYSTEM

### Ressortaufteilung des Vorstands der BAWAG Versicherung per 31.12.2024

Name	Funktion	Geregelt in	Fachliche Zuständigkeit
Dr. Martin Sturzbaum	Vorsitzender des Vorstandes, Chief Executive Officer (CEO), Chief Financial Officer (CFO)	Ressortaufteilung für den Vorstand der BAWAG Versicherung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Koordination der Arbeit des Vorstandes</li> <li>- Finanzen: Rechnungswesen, Controlling</li> <li>- Cash &amp; Capital Management</li> <li>- Vermögensverwaltung</li> <li>- Personal</li> <li>- Recht</li> <li>- Compliance</li> <li>- Geldwäscherei (§ 23 Abs. 4 FM-GwG)</li> <li>- Interne Revision</li> <li>- Datenschutz</li> <li>- Risikomanagement</li> <li>- Versicherungsmathematische Funktion</li> <li>- Öffentlichkeitsarbeit</li> <li>- Beschwerdemanagement</li> <li>- Vermögensveranlagung: Investment- und Asset Management (ab 11.09.2024)</li> </ul>
Mag. (FH) Roswitha Hönigsperger	Ordentliches Vorstandsmitglied, Chief Insurance Officer (CIInsO), Chief Sales Officer (CSO) (ab 31.07.2024)	Ressortaufteilung für den Vorstand der BAWAG Versicherung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Versicherungstechnik Leben (inkl. Aktuariat)</li> <li>- Produktmanagement: Produktentwicklung und -überwachung</li> <li>- Kunden-Service-Center (inkl. Polizzierung und Bestandsverwaltung, Leistung, Versicherungsrecht)</li> <li>- Rückversicherung</li> <li>- Informatik</li> <li>- Vertrieb: Leben und Nichtleben inkl. Vertriebscontrolling (ab 11.09.2024)</li> <li>- Marketing (ab 11.09.2024)</li> </ul>
Dr. Andreas Putz	Ordentliches Vorstandsmitglied, Chief Sales Officer (CSO) (bis 31.07.2024)	Ressortaufteilung für den Vorstand der BAWAG Versicherung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vermögensveranlagung: Investment- und Asset Management</li> <li>- Vertrieb: Leben und Nichtleben inkl. Vertriebscontrolling</li> <li>- Marketing</li> </ul>

# GOVERNANCE-SYSTEM

## B.1.1.1. ORGANIGRAMM DER BAWAG VERSICHERUNG



Innerhalb der Organe bestehen folgende Ausschüsse:

- ▶ Personalausschuss des Aufsichtsrates

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick zu Mitgliedern und Aufgaben der Ausschüsse:

Ausschüsse der Organe der BAWAG Versicherung			
Bezeichnung	Mitglieder	Geregelt in	Aufgaben (auszugsweise)
Personalausschuss des Aufsichtsrates	Mag. Enver Sirucic, Vorsitzender (bis 31.07.2024) Mag. Gregor Pilgram, Vorsitzender-Stellvertreter (bis 11.09.2024), Vorsitzender (ab 11.09.2024), Mag. Klaus Wallner, Vorsitzender-Stellvertreter (ab 11.09.2024)	Satzung der BAWAG Versicherung, Geschäftsordnung des AR der BAWAG Versicherung	– Regelung der Beziehungen zwischen Vorstand und der Gesellschaft (z.B. Vergütung, Pensionszusagen, Abschluss oder Auflösung von Dienstverträgen, Genehmigung der Geschäftsordnung und Ressortaufteilung des Vorstandes) – Nachfolgeplanung von Mitgliedern des Vorstandes sowie Vorbereitung der Neubestellung oder Verlängerung – Vorlage eines Wahlvorschlages an das Plenum des Aufsichtsrates

Innerhalb des Vorstandes selbst gibt es keine rein mit Vorstandsmitgliedern besetzten Ausschüsse. Es sei jedoch an dieser Stelle auf die Erläuterung der Komitee-Struktur im Rahmen des Governance-Systems verwiesen, wo Vorstände gemeinsam mit den Leitern der Governance-Funktionen und anderen leitenden Mitarbeitern tätig sind.

Entsprechend den allgemeinen Governance-Anforderungen gemäß der RRL 2009/138/EG verfügt die BAWAG Versicherung über Leitlinien zur Definition der jeweiligen Aufgaben, Prozesse, Verantwortlichkeiten und Berichtsverfahren. Die Leitlinien wurden von der Assicurazioni Generali S.p.A., Triest, vorgegeben und, entsprechend einem definierten Implementierungs- und Validierungsprozess, von den Vorständen der BAWAG Versicherung beschlossen.

Die Leitlinie Governance-System regelt die Implementierung eines Governance-Systems gemäß Solvency II und VAG und die Umsetzung der Leitlinien der Gesellschaften der internationalen Generali Group über das System der internen Regelwerke. Die Leitlinie regelt insbesondere die wesentlichen Grundsätze des aufsichtsrechtlichen Systems der Unternehmensführung, bestehend aus:

- ▶ den Governance-Funktionen (Risikomanagement, Compliance, Interne Revision, Versicherungsmathematische Funktion)
- ▶ dem Internen System von Regelwerken (Leitlinien, Richtlinien, Fachanweisungen)
- ▶ dem Internen Kontrollsystem
- ▶ den Berichts- und Informationssystemen
- ▶ Notfallplänen

Weiters werden die Rangordnung interner Regelwerke, das Verhältnis zwischen Regelwerken der internationalen Gruppe und internen Regelwerken der Gesellschaft, die Einführung neuer und die Änderung bestehender interner Regelwerke sowie die Umsetzung interner Regelwerke und die Handhabung von Interessenkonflikten definiert.

In Umsetzung der RRL 2009/138/EG und des § 108 VAG sind in der BAWAG Versicherung folgende Governance-Funktionen etabliert:

- ▶ Risikomanagement-Funktion
- ▶ Compliance-Funktion

## GOVERNANCE-SYSTEM

- ▶ Interne Revisions-Funktion
- ▶ Versicherungsmathematische Funktion

Die Aufgaben, Rolle und Arbeitsweise der Governance-Funktionen wird in eigenen internen Regelwerken der Gesellschaft bzw. der Assicurazioni Generali S.p.A. geregelt.

In der folgenden Tabelle wird eine Übersicht der Hauptaufgaben der Governance-Funktionen gegeben, die mittels Auslagerungs- und Dienstleistungsvertrag an die Generali Versicherung ausgelagert wurden.

Hauptaufgaben und Zuständigkeiten der Governance-Funktionen in der BAWAG Versicherung			
Bezeichnung	Name	Geregelt in	Aufgaben
Risikomanagement-Funktion*	Dr. Marcela Martinovicova	§ 112 VAG	– Umsetzung des Risikomanagementsystems im Sinne des § 110 VAG
Versicherungsmathematische Funktion*	Dipl.-Ing. Werner Eglseer	§ 113 VAG	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Koordinierung der Berechnung der vers.-techn. Rückstellungen gem. gesetzlichen Erfordernissen</li> <li>– Gewährleistung der Angemessenheit der verwendeten Methoden und Basismodelle und der getroffenen Annahmen</li> <li>– Bewertung der Hinlänglichkeit und der Qualität der Daten sowie Vergleich der besten Schätzwerte mit Erfahrungswerten</li> <li>– Information des Vorstandes über die Verlässlichkeit und Angemessenheit der Berechnung</li> <li>– Überwachung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen</li> <li>– Stellungnahme zur Zeichnungs- und Annahmepolitik und zur Angemessenheit von Rückversicherungsvereinbarungen</li> <li>– Mitwirkung bei der Umsetzung des Risikomanagementsystems gem. § 110 VAG</li> </ul>
Compliance-Funktion	Mag. Johannes Krebs, Chief Compliance Officer	§ 118 VAG	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Beratung des Vorstands in Bezug auf die Einhaltung der für den Betrieb der Vertragsversicherung geltenden Vorschriften</li> <li>– Beurteilung der möglichen Auswirkungen von Änderungen des Rechtsumfelds auf die Tätigkeit des Versicherungsunternehmens</li> <li>– Identifizierung und Beurteilung des mit der Nicht-Einhaltung der rechtlichen Vorgaben verbundenen Risikos (Compliance-Risiko)</li> </ul>
Interne Revisions-Funktion	Mag. Sabine Voith	§ 119 VAG	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Prüfung der Gesetzmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Geschäftsbetriebes des Versicherungsunternehmens</li> <li>– Prüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems und der anderen Bestandteile des Governance-Systems</li> </ul>

\* Die Risikomanagement-Funktion und die Versicherungsmathematische Funktion werden durch teilentsendete Experten aus der Generali Versicherung wahrgenommen.

### **B.1.2. VERÄNDERUNGEN IM GOVERNANCE-SYSTEM (MATERIELLE ÄNDERUNGEN IN DER BERICHTSPERIODE)**

In der Berichtsperiode fanden keine materiellen Änderungen im Governance-System statt.

Per 31.12.2024 wurde die interimistische Übernahme der Funktion des Datenschutzbeauftragten durch den Chief Compliance Officer der Generali Group Österreich für die Generali Versicherung und damit über einen Auslagerungsvertrag auch für die BAWAG Versicherung beendet.

Ausblick: Per 01.01.2025 übernimmt wieder die vor der interimistischen Bestellung zuständige Datenschutzbeauftragte diese Funktion auch für die BAWAG Versicherung.

### **B.1.3. VERGÜTUNGSPOLITIK**

#### **B.1.3.1. GRUNDSÄTZE DER VERGÜTUNGSPOLITIK MIT ERLÄUTERUNG DER BEDEUTUNG FESTER UND VARIABLER VERGÜTUNGSBESTANDTEILE**

Die Vergütungsstrategie beruht auf den folgenden Grundsätzen:

- ▶ Die Vergütung entspricht der jeweils übertragenen Verantwortung, den damit verbundenen Kompetenzen, Fertigkeiten, Fähigkeiten und dem spezifischen Hintergrund sowie den markt- und branchenüblichen Anforderungen im Hinblick auf das Vergütungsniveau und Vergütungssystem im Einklang mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen
- ▶ Die Vergütung erfolgt in Übereinstimmung mit der Unternehmens- und Risikostrategie bzw. dem Risikoprofil der BAWAG Versicherung und den festgelegten Zielen, insbesondere im Hinblick auf die langfristigen Interessen und die langfristige Leistungsfähigkeit des Unternehmens. Die Vergütungspolitik fördert ein solides, nachhaltiges und wirksames Risikomanagement und darf nicht zur Übernahme von Risiken ermutigen, die die Risikotoleranzschwellen der Gesellschaft übersteigen. Die Verbindung von Vergütung und Risiko soll mit der Einführung von Mindestniveaus für die Solvabilitätsquote und mit der Einführung von Risikozielgrößen in den Zielvereinbarungen gestärkt werden
- ▶ Das Ziel der Vergütungspolitik ist es, bezüglich der Markttrends und -verfahren wettbewerbsfähig zu sein, um die besten Talente auf dem Markt gewinnen und langfristig an das Unternehmen binden zu können
- ▶ Die Vergütungspolitik ist so gestaltet, dass die Wertschätzung von Verdienst und Leistung, bezogen auf Ergebnisse, Verhaltensweisen und Werte, gewährleistet wird
- ▶ Die Anreizsysteme der variablen Komponente verknüpfen Ergebnisse mit Vergütung, wobei die Beurteilung der Ergebnisse nicht ausschließlich in Bezug auf die Erreichung quantitativer Ziele, sondern auch in Bezug auf das Verhalten auf dem Weg zu diesen Zielen und dessen Übereinstimmung mit den Werten des Unternehmens geprüft werden
- ▶ Die Ziele sowie die Beurteilung der Leistung erfolgen für definierte Zielgruppen auf kurzfristiger, jährlicher Basis (MbO, Bonussysteme sowie Short Term Incentive Plan kurz „STIP“) und für definierte Zielgruppen auf langfristiger, mehrjähriger Basis (Long Term Incentive Plan kurz „LTIP“)
- ▶ Die Gewichtung und Struktur der variablen Vergütungskomponente ist so gestaltet, dass Anreize für die Erreichung langfristiger, nachhaltiger Ziele, unter gebührender Berücksichtigung des unternehmensspezifischen Risikorahmens, im Zeitverlauf bestehen und Verhaltensweisen entgegengewirkt wird, die zu einer übermäßigen Risikoexposition führen
- ▶ Alle im Anreizsystem verwendeten Ziele werden vorab festgelegt, sodass die jährlichen Leistungskennzahlen mit denjenigen in den langfristigen Plänen konsistent sind
- ▶ Die BAWAG Versicherung legt großen Wert auf klare Governance und Compliance auf Grundlage der rechtlichen Rahmenbedingungen. Die Prozesse und Funktionen müssen klar definiert sein und von den relevanten Gremien genehmigt werden
- ▶ Die BAWAG Versicherung vergütet ihre Mitarbeiter nach dem Gesamtvergütungskonzept. Es werden finanzielle Vergütungsbestandteile (wie z.B. Grundgehalt, MbO, STI, LTI) aber auch nicht-finanzielle Komponenten wie z.B. Anerkennung, Übertragung von Verantwortung, Entwicklung und Karriere, Qualität der Arbeitsbedingungen und Work-Life-Balance der Mitarbeiter berücksichtigt

## GOVERNANCE-SYSTEM

Folgende Komponenten können Teil der Gesamtvergütung der Mitarbeiter der Gesellschaft sein:

- ▶ fixe Vergütung
- ▶ variable Vergütung für definierte Zielgruppen sowie
- ▶ Sonderleistungen
- ▶ Außerordentliche Vergütungen bzw. Leistungen

Darüber hinaus wurde eine Malus, Claw-Back und Hedging-Strategie-Klausel für variable Vergütungsbestandteile definiert.

### FIXE VERGÜTUNG

Grundsätzlich erhalten Mitarbeiter eine fixe Vergütung, die so gewichtet sein muss, dass die übernommene Funktion und Verantwortung unter Berücksichtigung der Erfahrung der jeweiligen Positionsinhaber und der erforderlichen Fähigkeiten sowie der Qualität des Beitrags zur Erzielung von Geschäftsergebnissen abgegolten werden und gleichzeitig marktdäquat sind. Dies gilt unabhängig davon, ob bzw. welchem Kollektivvertrag Mitarbeiter unterliegen.

Gelangt ein Kollektivvertrag zur Anwendung (Kollektivvertrag für Angestellte des Innendienstes der Versicherungsunternehmen bzw. Kollektivvertrag für Angestellte des Außendienstes der Versicherungsunternehmen), so findet bei der Bemessung der fixen Vergütung der jeweils zur Anwendung gelangende Kollektivvertrag, insbesondere im Hinblick auf die Funktion sowie Einstufung, Berücksichtigung.

### VARIABLE VERGÜTUNG

Mit der variablen Vergütung sollen definierte Mitarbeitergruppen durch eine direkte Verknüpfung von Anreizen mit quantitativen und qualitativen Vorgaben, die auf Unternehmens- und Personenebene festgelegt sind, zur Erreichung von nachhaltigen Geschäftszielen motiviert werden.

Entsprechend den Vorgaben der DV EU/2015/35 Art. 275 Abs. 1 und 2 variiert der Anteil der variablen Vergütung je nach organisatorischer Ebene, der Möglichkeit der Beeinflussung der Unternehmensergebnisse und den Auswirkungen der jeweiligen Funktion auf das Geschäft. Bei der Höhe der variablen Vergütung wird entsprechend den Vorgaben der Verordnung bei den entsprechenden Zielgruppen auch auf das Verhältnis der fixen und variablen Bestandteile derart geachtet, dass der Anteil der fixen Komponente genügend hoch ist, dass eine flexible Politik bezüglich der variablen Komponente möglich ist und auch ganz auf die Zahlung einer variablen Komponente verzichtet werden kann.

Folgende Zielgruppen der BAWAG Versicherung nehmen an einer variablen Vergütung teil:

- ▶ Vorstandsmitglieder
- ▶ Abteilungsleiter
- ▶ Gruppenleiter Innendienst
- ▶ Mitarbeiter Vertrieb

Die Höhe der maximal erreichbaren variablen Vergütung ist je nach Zielgruppe unterschiedlich gestaltet. Die tatsächlich zur Auszahlung gelangende Höhe der variablen Vergütung ist von der jeweiligen Zielerreichung abhängig und kann bei Nichterreichen der Ziele auch bei null liegen. Die Ziele können jährlich insbesondere einer neuen Gewichtung und einer Gesamtbetrachtung bestimmter Kategorien unterzogen oder an die Erreichung bestimmter Schwellwerte gebunden werden, sodass eine Anpassung beispielsweise an geänderte wirtschaftliche Verhältnisse ermöglicht wird.

Die Ziele werden in einem strukturierten und nachvollziehbaren Prozess jährlich von der jeweils verantwortlichen Führungskraft bzw. Gremien festgelegt bzw. vereinbart. In der Folge besteht ein strukturierter Zielkommunikations-, Zielverfolgungs- und Zielerreichungsprozess. Die Auszahlung der variablen Vergütung erfolgt nach Vorliegen der einschlägigen Kennziffern sowie Prüfung, Feststellung und Bestätigung der Zielerreichung durch die jeweils zuständigen Gremien bzw. Führungskraft. Die Auszahlung der variablen Vergütung erfolgt jeweils im Folgejahr des Bezug habenden Jahres, insbesondere unter Berücksichtigung der Vorgaben der DV EU/2015/35 (Art. 275 Abs. 1 und 2). Für die definierten Zielgruppen entsprechend der Verordnung EU/2015/35 und gemäß der Vergütungsrichtlinie der BAWAG Versicherung erfolgt die Auszahlung der variablen Vergütung zu 60 % nach Feststellung und Bestätigung für jenes Jahr, auf das sich die variable Vergütung bezieht (erste Teilzahlung), zu je 13 % (zweite und dritte Teilzahlung) und zu 14 % (vierte Teilzahlung) in den darauffolgenden Jahren.

Die Ziele sind so gestaltet, dass die Übernahme von unangemessenen Risiken im Hinblick auf das Risikoprofil der Gesellschaft nicht belohnt wird sowie die Geschäftsstrategie, die Ziele und Werte des Unternehmens gewahrt, Interessenskonflikte hintan gehalten und die Interessen des Unternehmens langfristig und nachhaltig gestaltet und gewahrt werden.

Die Ziele sind sowohl quantitativer als auch qualitativer Natur und berücksichtigen sowohl die Leistung des Einzelnen als auch jene seines Bereiches und des Unternehmens und können generell, oder aber auch individuell gewichtet werden.

Quantitative Ziele sind meist unmittelbar an Werttreibern orientiert und in finanziellen Kennzahlen ausgedrückt. Qualitative Ziele beschreiben Maßnahmen, um bestimmte Ziele zu erreichen. Sie werden über bestimmte Kenngrößen oder auch über finanzielle Kennzahlen definiert.

Grundsätzlich werden bei der Zielvereinbarung kollektive und individuelle Erfolgskriterien herangezogen. Ein Teil der variablen Vergütung wird auf Basis der kollektiven Erfolgskriterien bzw. des Unternehmensergebnisses (z.B. Unternehmensziele) definiert. Die Gewichtung der Unternehmensziele gibt Auskunft darüber, mit welchem Anteil die einzelnen Ziele des Unternehmensergebnisses in die Zielvereinbarung eingehen, sie kann je nach Zielgruppe zwischen 0–70 % betragen. Der verbleibende Teil der variablen Vergütung wird auf Basis der individuellen Erfolgskriterien (z.B. aktionale, individuelle, Führungs- und Managementziele) definiert. Diese Ziele können sowohl quantitativer als auch qualitativer Natur sein.

Es besteht kein Anspruch auf variable Vergütungsbestandteile im Fall einer signifikanten Verschlechterung der Kapital- und Finanzlage des Unternehmens. Diese Regelung gilt für sämtliche Funktionen, für die variable Vergütungsbestandteile vorgesehen sind.

### SONDERLEISTUNGEN

Zu den Sonderleistungen zählen z.B. der Dienstwagen und die Betriebliche Altersvorsorge.

Für die Mitarbeiter leistet die Gesellschaft einen Arbeitgeberbeitrag in eine Pensionskasse gemäß der jeweils geltenden Betriebsvereinbarung. Für Mitglieder des Vorstandes und leitende Angestellte erfolgt die Leistung auf Grundlage einer Einzelvereinbarung im Sinne des § 3 Abs. 2 Betriebspensionsgesetzes (BPG).

Definierten Mitarbeiterkreisen wird ein Dienstwagen zur Verfügung gestellt. Die Festlegung erfolgt im Rahmen einer vom Vorstand beschlossenen Richtlinie.

## GOVERNANCE-SYSTEM

### AUSSERORDENTLICHE VERGÜTUNG BZW. LEISTUNGEN

Als außerordentliche Maßnahme zur Gewinnung und Bindung von hochkarätigen Managern auf dem Markt können spezifische Vereinbarungen getroffen und zusätzliche Leistungen gewährt werden. Diese außerordentlichen Vergütungen bzw. Leistungen sind ihrem Wesen nach Ausnahmen, unterliegen im Anwendungsfall strikten Governance- und Genehmigungsprozessen.

Derartige außerordentliche Vergütungen bzw. Leistungen können beispielsweise sein: Ein Eintrittsbonus aufgrund des Verlustes von Vergütungen bei einem vorherigen Arbeitgeber, variable Elemente, Dienstwohnung, Versicherungen oder sonstige markt- bzw. branchenübliche Zusatzleistungen.

Es können auch Sonderprämien in Verbindung mit außerordentlichen Leistungen und/oder Ergebnissen ausbezahlt werden, die ausreichend signifikant sind, sodass sie erhebliche Auswirkungen auf den Wert und die Volumina des Geschäfts und/oder die Rentabilität des Unternehmens haben und damit eine solche zusätzliche Vergütung rechtfertigen.

### CLAW BACK

Grundsätzlich werden im Falle eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Fehlverhaltens bzw. eines Verstoßes gegen den Verhaltenskodex oder gegen die für den Tätigkeitsbereich der betreffenden Schlüsselfunktion geltenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere in Bezug auf den Schutz der Versicherungsnehmer, die Verarbeitung personenbezogener Daten und die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, oder im Falle des Nichterreichens der vorgegebenen Ziele oder einer erheblichen Verschlechterung der Finanzlage der Gruppe, keine Anreize für die Schlüsselfunktionen (und generell für alle Mitarbeiter, die Anspruch auf eine variable Vergütung haben) ausbezahlt. Jegliche variablen Vergütungsbestandteile können zurückgefordert werden, wenn sich später herausstellt, dass die Ziele aufgrund von strafrechtlich oder verwaltungsstrafrechtlich relevantem vorsätzlichem Fehlverhalten oder grober Fahrlässigkeit erreicht wurden.

### HEDGING-STRATEGIEN, VERGÜTUNGS- UND HAFTUNGSBEZOGENE VERSICHERUNGEN

Gemäß dem europäischen Rechtsrahmen (Solvabilität II) muss die BAWAG Versicherung die Begünstigten der Vergütungspolitik dazu verpflichten, keine persönlichen Absicherungs- oder Versicherungsstrategien (sogenanntes „Hedging“) zu nutzen, welche die Risikoanpassungseffekte, die in den variablen Vergütungsmechanismen eingebaut sind, ändern oder untergraben könnten.

### B.1.3.2. INFORMATIONEN ÜBER INDIVIDUELLE UND KOLLEKTIVE ERFOLGSKRITERIEN, AN DIE AKTIENOPTIONEN, AKTIEN UND VARIABLE VERGÜTUNGSBESTANDTEILE GEKNÜPFT SIND

Grundsätzlich werden bei der Zielvereinbarung kollektive und individuelle Erfolgskriterien herangezogen. Ein Teil der variablen Vergütung wird auf Basis der kollektiven Erfolgskriterien bzw. des Unternehmensergebnisses (z.B. Unternehmensziele) definiert. Die Gewichtung der Unternehmensziele gibt Auskunft darüber, mit welchem Anteil die einzelnen Ziele des Unternehmensergebnisses in die Zielvereinbarung eingehen und kann je nach Zielgruppe zwischen 0–70 % betragen. Der verbleibende Teil der variablen Vergütung wird auf Basis der individuellen Erfolgskriterien (z.B. aktionale, individuelle, Führungs- und Managementziele) definiert. Diese Ziele können sowohl quantitativer als auch qualitativer Natur sein.

### ZIELKATEGORIEN FÜR DIE VORSTANDSMITGLIEDER

#### *KURZFRISTIGER ANREIZ*

Die variable Vergütung für Vorstände umfasst unter Berücksichtigung der oben angeführten Grundsätze ein kurzfristiges Anreizsystem (auch „STIP“).

Zusätzlich kann für Vorstandsmitglieder auch ein langfristiger Anreiz („LTIP“) vorgesehen werden.

#### *LANGFRISTIGER ANREIZ*

Der langfristige Anreizplan („Long Term Incentive Plan“, kurz „LTIP“) wird auf Konzernebene von der Assicurazioni Generali S.p.A. entsprechend den Vorgaben der Verordnung (EU) 2015/35 gestaltet. Die Zielgruppe umfasst Führungskräfte bzw. Positionen mit erheblicher Komplexität und bedeutenden Auswirkungen (maßgeblichen Einfluss auf das Risikoprofil) auf die Generali Group im Allgemeinen. Weiters können ausgewählte Führungskräfte oder Group-Talente im Rahmen eines „kleinen“ LTI am Long Term Incentive Plan teilnehmen. Der Plan ist darauf ausgelegt, für den erfassten Personenkreis langfristig auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Ziele und Leistungen zu fördern. Dieser langfristige Anreizplan wird unter Aufsicht der Assicurazioni Generali S.p.A. gemäß den Regeln für langfristige Anreizpläne geführt.

#### *VARIABLE VERGÜTUNG FÜR ABTEILUNGSLEITER*

Die maximal zu erreichende variable Vergütung beträgt bis zu 35 % der Bemessungsgrundlage (Jahresfixum).

#### *VARIABLE VERGÜTUNG FÜR GRUPPENLEITER IM INNENDIENST*

Die maximal zu erreichende variable Vergütung dieser Gruppe beträgt bis zu 7,5 % der Bemessungsgrundlage (Jahresfixum).

#### *VARIABLE VERGÜTUNG FÜR MITARBEITER VERTRIEB*

Die maximal zu erreichende variable Vergütung dieser Gruppe beträgt bis zu 35 % der Bemessungsgrundlage (Jahresfixum).

### **B.1.3.3. BESCHREIBUNG DER HAUPTCHARAKTERISTIKA VON ZUSATZPENSIONS- UND VORRUHESTANDSREGELUNGEN FÜR VORSTANDS- UND AUFSICHTSRATSMITGLIEDER UND INHABER VON SCHLÜSSELPOSITIONEN**

In der Gesellschaft ist ein beitragsorientiertes Pensionskassensystem eingerichtet, in dessen Rahmen mit der Bonus Pensionskassen AG Pensionskassenverträge abgeschlossen wurden. Für Dienstnehmer wurden entsprechende Betriebsvereinbarungen abgeschlossen. Mit Vorstandsmitgliedern und leitenden Angestellten wird jeweils eine entsprechende Einzelvereinbarung (Vereinbarung gemäß Vertragsmuster iSd Betriebspensionsgesetzes) gemäß § 3 Abs. 2 BPG abgeschlossen, sofern nicht direkte Leistungszusagen bestehen.

Neben den Arbeitgeberbeiträgen können auch Arbeitnehmerbeiträge gemäß den gesetzlichen Bestimmungen geleistet werden.

Je nach Beendigungsart sind unterschiedliche Leistungen aus der Pensionskasse vorgesehen: Alterspension ab Vollendung des für Frauen gemäß ASVG geltenden Regelpensionsalters unter der Voraussetzung der Beendigung des Anstellungsverhältnisses, Alterspension nach Arbeitgeberkündigung ab Vollendung des 60. Lebensjahres sowie im Fall der Nichtverlängerung des Vorstandsmandates seitens der Arbeitgeberin ab Mandatsende, frühestens jedoch ab Vollendung des 55. Lebensjahres. Berufsunfähigkeitspension gebührt bei Ausscheiden aus dem Anstellungsverhältnis wegen des Eintritts einer Berufsunfähigkeit und soweit ein gesetzlicher Anspruch auf Berufsunfähigkeitspension besteht. Im Fall der Alters- und Berufsunfähigkeitspensionen ergibt sich die Höhe der Pension aus der Verrentung des Guthabens des Pensionskontos des Anwartschaftsberechtigten zum Zeitpunkt des Anfalls der Alters- bzw. Berufsunfähigkeitspension gemäß genehmigtem Geschäftsplan der Pensionskasse. Witwer-/Witwenpension gebührt bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, wie der aufrechten Ehe im Zeitpunkt des Ablebens des Anwartschafts- oder Leistungsberechtigten und der Eheschließung vor dem Anfall der jeweiligen Versorgungsleistung des Leistungsberechtigten, sofern ein Anspruch auf eine Pensionsleistung gemäß den Bestimmungen des ASVG besteht. Waisenpension gebührt den Kindern, sofern ein Anspruch gemäß den Bestimmungen des ASVG besteht. Die Höhe der Witwer-/Witwenpension beträgt 60 % der von dem Leistungsberechtigten bezogenen Versorgungsleistung bzw. bei Anfall in der Anwartschaftsphase 60 % der Berufsunfähigkeitspension, auf die der verstorbene Anwartschaftsberechtigte Anspruch gehabt hätte. Die Waisenpension beträgt unter definierten Voraussetzungen, wie Lebensalter, Selbsterhaltungsfähigkeit, 20 % der von dem Leistungsberechtigten bezogenen Versorgungsleistung, für Vollwaisen 40 %. Bei Anfall der Waisenpension in der Anwartschaftsphase beträgt die Leistung 20 % bzw. 40 % der Berufsunfähigkeitspension, auf die die verstorbene Anwartschaftsberechtigten Anspruch gehabt hätten. Dabei besteht bei den Hinterbliebenenpensionen eine betragsmäßige Begrenzung mit der Höhe der Leistungen, auf die die Anwartschafts- bzw. Leistungsberechtigten Anspruch gehabt hätten.

Für die Aufsichtsratsmitglieder in deren Funktion als Aufsichtsrat bestehen keine Zusatzpensions- und Vorruhestandsregelungen.

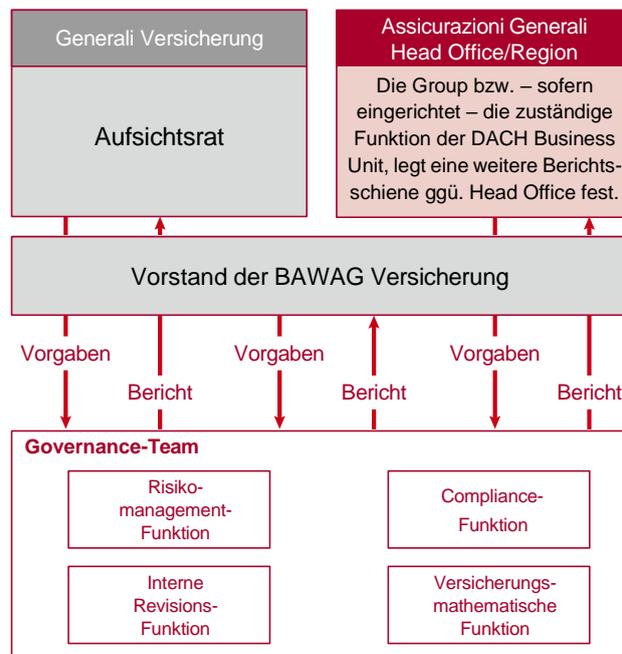
### **B.1.4. INFORMATIONEN ÜBER WESENTLICHE TRANSAKTIONEN MIT AKTIONÄREN, PERSONEN, DIE MASSGEBLICHEN EINFLUSS AUF DAS UNTERNEHMEN AUSÜBEN UND MITGLIEDERN DES VORSTANDES ODER AUFSICHTSRATES**

Im Berichtszeitraum haben Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben sowie Mitglieder des Vorstandes bzw. des Aufsichtsrates, keine wesentlichen, marktüblichen Transaktionen mit dem Unternehmen getätigt.

Hinsichtlich Transaktionen mit Aktien bzw. Anteilen der Assicurazioni Generali S.p.A. wurden von oben genanntem Personenkreis im Berichtszeitraum keine Käufe, jedoch Verkäufe in cumulo in Höhe von 286.197,4 EUR getätigt.

## B.1.5. INFORMATION ÜBER DIE EINBINDUNG DER GOVERNANCE-FUNKTIONEN IN DIE ORGANISATIONSSTRUKTUR SOWIE ÜBER DIE BERICHTERSTATTUNG

In der folgenden Grafik sind die Governance-Struktur der BAWAG Versicherung und die Zusammenarbeit der Governance-Funktionen schematisch dargestellt:



Für jede der Governance-Funktionen gibt es eine gruppenweit gültige Policy, die für die BAWAG Versicherung gültig gesetzt und in Form von spezifischen Leitlinien und Richtlinien konkretisiert wurde. In der Leitlinie Governance-System wird das Zusammenwirken der Governance-Funktionen im Allgemeinen geregelt. Hier ist z.B. festgehalten, dass der Vorstand vor einer Beschlussfassung oder Durchführung einer wesentlichen Maßnahme die Stellungnahme der Governance-Funktionen – betreffend rechtlicher Fragestellungen jedenfalls Compliance – einholen kann. Die Stellungnahme der Governance-Funktionen ist gemeinsam und schriftlich abzugeben.

Die Governance-Funktionen haben jeweils im Rahmen ihres Verantwortungsbereichs die gesetzlich und unternehmensintern erforderlichen Berichtslinien eingerichtet und nehmen ihre beratende Funktion ebenfalls wahr. Die Governance-Funktionen haben dem Aufsichtsrat in den Aufsichtsratssitzungen Bericht erstattet. Als unabhängige Funktion berichtet die Interne Revisions-Funktion zudem direkt an den Aufsichtsrat.

# GOVERNANCE-SYSTEM

## Reporting der Governance-Funktionen an Vorstand und Aufsichtsrat

Funktion/Gremium	Report an	Häufigkeit/ geregelt in	Wichtigste Inhalte
Risikomanagement-Funktion	<ol style="list-style-type: none"> <li>1) Bericht an Aufsichtsrat</li> <li>2) Bericht an Gesamtvorstand</li> <li>3) Bericht an Ressortvorstand</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1) mind. einmal jährlich</li> <li>2a) mind. viermal jährlich; Geschäftsordnung Risiko- und Kontrollkomitee</li> <li>2b) im Anlassfall bzw. zur Einholung notwendiger Beschlüsse in Vorstandssitzungen</li> <li>3) im Anlassfall</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1) Bericht über aktuelle Themen</li> <li>2a) quartärlige Report-Plattform der vier Governance-Funktionen gegenüber dem Gesamtvorstand zur Abstimmung von bereichsübergreifenden Themen sowie spezifischen Berichten der einzelnen Governance-Funktionen</li> <li>Information über wesentliche Projekte der Gesellschaft inkl. Follow-up-Informationen; Bericht über neue Themen aus den jeweiligen Head-Office-Bereichen; Übersicht über neue rechtliche Rahmenbedingungen oder neue Regelwerke; Bericht über besondere Vorkommnisse bzw. Erkenntnisse aus den Governance-Bereichen</li> <li>Bericht über Ergebnisse der Berechnungen (der Solvency Capital Requirements auf Basis eines genehmigten Internen Modells; der Minimum Capital Requirements)</li> <li>Diskussion und Abnahme der ORSA-Ergebnisse, des Risk Appetite Framework, Risikomanagement-bezogener Policies und Leitlinien sowie organisatorischer Änderungen des Risikomanagement-Systems und innerhalb der Abteilung Risikomanagement</li> <li>2b) Bericht über aktuelle Themen</li> <li>3) anlassbezogen</li> </ol>
Versicherungsmathematische Funktion	<ol style="list-style-type: none"> <li>1) Bericht an Aufsichtsrat</li> <li>2) Bericht an Gesamtvorstand</li> <li>3) Bericht an Ressortvorstand</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1) mind. einmal jährlich</li> <li>2a) viermal jährlich; Geschäftsordnung Risiko- und Kontrollkomitee</li> <li>2b) im Anlassfall bzw. zur Einholung notwendiger Beschlüsse in Vorstandssitzungen</li> <li>3) im Anlassfall</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1) Bericht über aktuelle Themen</li> <li>2a) siehe Risikomanagement</li> <li>2b) Bericht über aktuelle Themen, Bericht der Versicherungsmathematischen Funktion</li> <li>3) anlassbezogen</li> </ol>
Compliance-Funktion	<ol style="list-style-type: none"> <li>1) Bericht an Aufsichtsrat</li> <li>2) Bericht an den Gesamtvorstand</li> <li>3) Bericht an Ressortvorstand</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1) mind. einmal jährlich</li> <li>2a) viermal jährlich; Geschäftsordnung Risiko- und Kontrollkomitee</li> <li>2b) im Anlassfall bzw. zur Einholung notwendiger Beschlüsse in Vorstandssitzungen</li> <li>3) im Anlassfall</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1) Bericht über aktuelle Themen</li> <li>2a) siehe Risikomanagement</li> <li>2b) Bericht über aktuelle Themen</li> <li>3) anlassbezogen</li> </ol>

Reporting der Governance-Funktionen an Vorstand und Aufsichtsrat			
Funktion/Gremium	Report an	Häufigkeit/ geregelt in	Wichtigste Inhalte
Interne Revisions-Funktion	1) Bericht an Aufsichtsrat 2) Bericht an den Gesamtvorstand 3) Bericht an Ressortvorstand	1) mind. einmal jährlich 2a) viermal jährlich; Geschäftsordnung Risiko- und Kontrollkomitee 2b) im Anlassfall bzw. zur Einholung notwendiger Beschlüsse in Vorstandssitzungen 3) im Anlassfall	1) Quartalsbericht/Jahresbericht über Status der Audits und wichtigste Ergebnisse sowie Prüfplan 2a) siehe Risikomanagement 2b) Bericht über aktuelle Themen 3) anlassbezogen

Weiters erfolgt ein gemeinsames Reporting an den Vorstand über einschlägige Komitees sowie das touristische Reporting anderer Bereiche (Aufsichtsratsberichte, ORSA ...) mit Inputs aus den Governance-Funktionen.

Im Rahmen des Governance-Systems wurden Komitees eingerichtet und deren Aufgaben und Strukturen in Geschäftsordnungen festgelegt.

In der BAWAG Versicherung sind folgende Komitees eingerichtet:

- ▶ Risiko- und Kontrollkomitee
- ▶ Company Investment Committee
- ▶ Produktkomitee Leben
- ▶ Fondskomitee

Für die Koordination der Aufgaben aller Governance-Funktionen mit dem Gesamtvorstand ist das Risiko- und Kontrollkomitee eingerichtet. Das Risiko- und Kontrollkomitee besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes, den Leitern der Governance-Funktionen, dem Konzerndatenschutzbeauftragten, dem Geldwäschereibeauftragten in der Generali Versicherung, die gem. dem Auslagerungs- und Dienstleistungsvertrag bzw. über die Entsendung die Aufgaben für die BAWAG Versicherung wahrnehmen und den Auslagerungsbeauftragten der Governance-Funktionen. Die Einberufung des Komitees erfolgt durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens viermal im Geschäftsjahr. Das Komitee dient dem Informationsaustausch zwischen dem Vorstand einerseits und den Governance-Funktionen sowie der Konzerndatenschutzbeauftragten und dem Geldwäschereibeauftragten andererseits zu wesentlichen Änderungen, die Einfluss auf das Risikoprofil des Unternehmens haben.

## B.1.6. INFORMATIONEN ÜBER BEFUGNISSE, RESSOURCEN UND UNABHÄNGIGKEIT DER GOVERNANCE-FUNKTIONEN

Die gesetzlichen Anforderungen an die Ausstattung der Governance-Funktionen an Autorität, Ressourcen, Qualifikation, Wissen und operationeller Unabhängigkeit werden auch im Rahmen der jeweiligen unternehmensinternen spezifischen Policies (Leitlinien) entsprechend geregelt und sind in der Aufbauorganisation berücksichtigt.

# GOVERNANCE-SYSTEM

## B.1.6.1. BEFUGNISSE

Die Governance-Funktionen haben ungehinderten Zugang zu allen relevanten Informationen, die für die Ausübung ihrer Tätigkeiten notwendig sind. Ein interner Austausch innerhalb der Governance-Funktionen erfolgt laufend.

## B.1.6.2. RESSOURCEN

Um den jeweiligen Tätigkeiten nachkommen zu können, sind die Bereiche der Governance-Funktionen in Hinblick auf die Unternehmensgröße und deren zugewiesener Aufgaben ausreichend ausgestattet. Für die Governance-Funktionen sind Stellvertreter ernannt. Darüber hinaus sind aufgrund der jeweiligen Bereichszusammensetzung eine Stellvertretungsregelung sowie die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips sichergestellt.

## B.1.6.3. UNABHÄNGIGKEIT

In den internen Regularien wird auf die Unabhängigkeit der Governance-Funktionen im Rahmen der Erfüllung ihrer Tätigkeiten Wert gelegt. Die Governance-Funktionen agieren somit weisungsungebunden. Es ist zudem sichergestellt, dass keine Aufgaben zugeordnet werden, die Interessenkonflikte hervorrufen würden.

## **B2 ANFORDERUNGEN AN DIE FACHLICHE QUALIFIKATION UND PERSÖNLICHE ZUVERLÄSSIGKEIT**

### **B.2.1. BESCHREIBUNG DER SPEZIFISCHEN ANFORDERUNGEN DES UNTERNEHMENS AN FÄHIGKEITEN, KENNNTNISSE UND FACHKUNDE DER PERSONEN, DIE DAS UNTERNEHMEN TATSÄCHLICH LEITEN ODER ANDERE SCHLÜSSELFUNKTIONEN INNEHABEN**

Gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen haben Versicherungsunternehmen sicherzustellen, dass alle Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder Governance- oder andere Schlüsselfunktionen innehaben, jederzeit über ausreichende Berufsqualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um ein solides und vorsichtiges Management zu gewährleisten (fachliche Qualifikation) sowie zuverlässig und integer sind (persönliche Zuverlässigkeit).

Auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben wurden in der Generali Group die „Fit & Proper Group Policy“ und daraus abgeleitet in der BAWAG Versicherung die „Richtlinie zur „Fit & Proper Group Policy“ im Sinne einer Präzisierung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der „Fit & Proper Group Policy“ erlassen. Die Richtlinie hat insbesondere das Ziel, die Einhaltung der im VAG 2016 enthaltenen Bestimmungen zur fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit sicherzustellen (§§ 120 ff VAG 2016) und berücksichtigt auch die sonstigen (gesellschafts-)rechtlichen Vorgaben hinsichtlich der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Mitarbeitern bzw. Unternehmensorganen. Die Richtlinie wird jährlich evaluiert und im Bedarfsfall aktualisiert.

Darüber hinaus wurden die Regelungen des Rundschreibens der FMA zur Eignungsprüfung von Geschäftsleiter, Aufsichtsratsmitgliedern und Inhabern von Schlüsselfunktionen in Kreditinstituten (Fit & Proper – Rundschreiben vom August 2018) und die gemeinsamen EBA/ESMA-Leitlinien zur Bewertung des Leitungsorgans und Inhaber von Schlüsselfunktionen (EBA/GL/2021/06) als weitere Anhaltspunkte herangezogen und deren Grundsätze zur Beurteilung der individuellen und kollektiven Eignung der Mitglieder des Aufsichtsrates und des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrates und des Vorstandes (sowohl in individueller Hinsicht als auch als Kollektivorgan) entsprechend berücksichtigt.

Folgende Funktionen bzw. Personen unterliegen dem persönlichen Geltungsbereich dieser Policy bzw. Richtlinie und somit den spezifischen Anforderungen an deren Fähigkeiten, Kenntnissen und Fachkunde sowie deren persönliche Zuverlässigkeit und werden im Weiteren als relevante Personen bezeichnet:

- ▶ Mitglieder des Aufsichtsrates
- ▶ Mitglieder des Vorstandes
- ▶ Die erste Führungsebene unterhalb des Vorstandes (gilt nur in beaufsichtigten Unternehmen)
- ▶ Inhaber von Governance-Funktionen und anderen Schlüsselfunktionen
- ▶ Auslagerungsbeauftragte, die mit der Überwachung wesentlicher Auslagerungen konzessionierter Versicherungsgesellschaften betraut sind
- ▶ Datenschutzbeauftragte
- ▶ Geldwäschebeauftragte
- ▶ Inhaber der Vertriebsfunktion
- ▶ Verantwortliche Aktuar
- ▶ Personen, die für den Vertrieb von Versicherungs- und Rückversicherungsprodukten verantwortlich sind
- ▶ Personen, die direkt oder in leitender Funktion am Versicherungs- oder Rückversicherungsvertrieb mitwirken
- ▶ Mitarbeiter der Schlüsselfunktionen (falls die Leiter der Schlüsselfunktionen dies anordnen)
- ▶ Sonstige Personen, die aufgrund ihrer Funktion wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil oder Geschäftserfolg haben

Die relevanten Personen müssen je nach ihren kollektiven oder individuellen Verantwortlichkeiten die Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit erfüllen.

### **B.2.2. BESCHREIBUNG DER VORGEHENSWEISE DES UNTERNEHMENS BEI DER BEWERTUNG DER FACHLICHEN QUALIFIKATION UND PERSÖNLICHEN ZUVERLÄSSIGKEIT DER PERSONEN, DIE DAS UNTERNEHMEN TATSÄCHLICH LEITEN ODER ANDERE SCHLÜSSELFUNKTIONEN INNEHABEN**

Die BAWAG Versicherung hat die Aufgaben aus dem Bereich Human Resources mittels Auslagerungs- und Dienstleistungsvertrag an die Generali Versicherung ausgelagert.

Die Funktion des Fit & Proper Officers wird von dem Leiter der Abteilung Human Resources wahrgenommen (Fit & Proper Officer). Der Fit & Proper Officer ist für die Einhaltung der Vorgaben gemäß der Richtlinie und der „Fit & Proper Group Policy“ verantwortlich. Abweichend davon ist der General Counsel für die Einhaltung der Vorgaben hinsichtlich der Mitglieder des Aufsichtsrates verantwortlich.

Über die Regelungen der „Fit & Proper Group Policy“ sowie der Richtlinie zur „Fit & Proper Group Policy“ hinaus sind besondere Anforderungen an die fachliche Qualifikation in der „Audit Policy“, „Risk Management Group Policy“, „Compliance Management System Group Policy“, „Actuarial Function Group Policy“ und den daraus abgeleiteten Regelwerken festgelegt.

Den Funktionen entsprechend sind Stellenbeschreibungen und Anforderungsprofile durch die Abteilung Human Resources erstellt.

Der Fit & Proper Officer stellt sicher, dass jährlich evaluiert wird, welche Personen als relevant eingestuft und vollumfänglich erfasst sind.

Bei Neueinstellung bzw. der Neuübernahme von Funktionen, die den Anforderungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen haben, werden vor Antritt der jeweiligen Funktion die erforderlichen Nachweise, wie beispielsweise einschlägiges Studium und Berufserfahrung, eingeholt. Ebenso ist eine

## GOVERNANCE-SYSTEM

aktuelle Strafregisterauskunft vorzulegen und der Nachweis zu erbringen, dass die Bewerber über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse verfügen und keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Zweifel an der persönlichen Zuverlässigkeit ergeben.

Grundsätzlich haben die relevanten Personen darauf zu achten, stets über die entsprechende fachliche Eignung zu verfügen und sich auf dem Laufenden zu halten. Der relevante Personenkreis muss über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die notwendig sind und in den anwendbaren gesetzlichen und beruflichen Standards gefordert werden, um die jeweilige Rolle ordnungsgemäß ausüben zu können. Um die entsprechende fachliche Eignung zu gewährleisten, werden Ausbildungsveranstaltungen organisiert, die vom relevanten Personenkreis zu absolvieren sind.

Bei der Evaluierung der Personen werden etwaige bestehende Interessenkonflikte, die geeignet sind, die relevante Person in der ordnungsgemäßen Ausführung ihrer jeweiligen Tätigkeit zu beeinträchtigen, berücksichtigt.

Relevante Personen müssen ihrer Funktion ausreichend Zeit widmen, um den damit verbundenen Rechten und Pflichten angemessen nachkommen zu können. Etwaige Mandate (innerhalb und außerhalb der Unternehmensgruppe) sowie andere berufliche Verpflichtungen werden berücksichtigt.

Die „Fit & Proper Group Policy“ enthält Kriterien zur Zuverlässigkeitsüberprüfung der für Fit und Proper relevanten Personen. Diese Kriterien beziehen sich auf italienische Rechtsvorschriften, die in Österreich nicht anwendbar sind. Daher sieht die Policy vor, dass, sofern lokale Rechtsvorschriften zur Zuverlässigkeit der relevanten Personen bestehen und diese im Wesentlichen gleichwertig zu den italienischen Rechtsvorschriften sind, die Zuverlässigkeitsüberprüfung anhand dieser Vorschriften erfolgen kann. Die in Österreich korrespondierende Bestimmung des § 120 VAG iVm § 13 GewO („Gewerbeausschließungsgründe“) ist im Wesentlichen gleichwertig zu den in der Policy angeführten italienischen Rechtsvorschriften, weshalb diese österreichischen Bestimmungen der Zuverlässigkeitsüberprüfung zu Grunde gelegt werden.

Im Rahmen der individuellen Evaluierung haben die relevanten Personen sämtliche relevanten Aspekte ihrer fachlichen Eignung, etwaige bestehende Interessenkonflikte sowie ihre persönliche Zuverlässigkeit einmal jährlich in den hierfür vorgesehenen Selbsterklärungen zu erheben.

Die relevanten Personen haben dem Fit & Proper Officer alle fünf Jahre eine aktualisierte Strafregisterbescheinigung vorzulegen. Darüber hinaus hat die jeweilige relevante Person einschlägige Verurteilungen stets unverzüglich dem Dienstgeber und dem Fit & Proper Officer zu melden.

Die abschließende Evaluierung der fachlichen Eignung und persönlichen Zuverlässigkeit der relevanten Personen erfolgt durch das die relevante Person ernennende Organ oder durch den jeweiligen Entscheidungsträger der Gesellschaft.

Die Eignungsbeurteilung für die Neubesetzung von Mitgliedern eines Aufsichtsrates oder eines Vorstandes erfolgt vor oder bei ihrer Bestellung.

Das Ergebnis der Evaluierung und allfällige daraus ableitbare Änderungen sind Teil des jährlichen Tätigkeitsberichtes des Fit & Proper Officers.

Im Berichtsjahr 2024 sind keine allgemeinen Fit & Proper-Schulungen erfolgt. Die relevanten Personen haben sich individuell fortgebildet.

### **B.2.3. EVALUIERUNG UND SCHULUNG FÜR MITGLIEDER DES VORSTANDES**

Die Mitglieder des Vorstandes haben bei ihrer Bestellung die gesetzlichen (§§ 120 ff VAG 2016) und die durch die „Fit & Proper Group Policy“ vorgesehenen Anforderungen an die fachliche Eignung und die persönliche Zuverlässigkeit zu erfüllen.

Jedes Mitglied des Vorstandes muss über ausreichende, durch Studium oder sonstige Ausbildung erworbene theoretische Kenntnisse sowie praktische Erfahrungen aus früheren oder gegenwärtigen Arbeitstätigkeiten verfügen, um ein solides und vorsichtiges Management des jeweiligen Versicherungsunternehmens zu gewährleisten (fachliche Eignung). Sie müssen zwar nicht in allen Bereichen über sämtliche für ein Versicherungsunternehmen relevanten Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, doch bedarf es eines Grundverständnisses über den Geschäftsbetrieb eines Versicherungsunternehmens bzw. des geleiteten Unternehmens und der hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

Bei der Evaluierung werden etwaige bestehende Interessenkonflikte, die geeignet sind, das Mitglied des Vorstandes in seiner Verpflichtung, zum Wohle des Unternehmens tätig zu sein, zu beeinträchtigen, berücksichtigt.

Mitglieder des Vorstandes müssen dem Mandat ausreichende Zeit widmen, um den damit verbundenen Rechten und Pflichten angemessen nachkommen zu können. Im Zuge der Evaluierung der fachlichen Eignung werden auch etwaige andere Mandate (innerhalb und außerhalb der Unternehmensgruppe) sowie andere berufliche Verpflichtungen berücksichtigt.

Die individuelle Eignung der Mitglieder des Vorstandes wird vor der Bestellung durch eine Selbsterklärung des Kandidaten erhoben. Die Evaluierung der individuellen Eignung der Mitglieder des Vorstandes wird einmal jährlich wiederholt. Die endgültige Beurteilung der persönlichen Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung erfolgt durch das ernennende Organ.

Bei der Zusammensetzung des Vorstandes wird darauf geachtet, dass die Mitglieder des Vorstandes in der Lage sind, ein solides und vorsichtiges Management des Unternehmens unter Berücksichtigung des Geschäftsmodells, der Geschäftsstrategie, des Risikoappetits und der Märkte, auf denen das Unternehmen tätig ist, zu gewährleisten. Dabei wird auch die Diversität der Mitglieder des Vorstandes, bezogen auf das Alter, das Geschlecht, die Dauer der Amtsausübung und die geografische Herkunft, berücksichtigt. Im Rahmen der kollektiven Eignungsbeurteilung wird bewertet, welche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen die einzelnen Mitglieder des Vorstandes bzw. etwaige Kandidaten beitragen. Einzelne Mitglieder mit ausgeprägten Spezialkenntnissen und Fähigkeiten können weniger ausgeprägte Kenntnisse anderer Mitglieder in diesen Bereichen kompensieren.

Die Beurteilung der kollektiven Eignung erfolgt auf Basis der in der Selbsterklärung getätigten individuellen Einschätzung der einzelnen Mitglieder des Vorstandes. Die Erhebung der kollektiven Eignung wird einmal jährlich durchgeführt. Auf Basis dieser Erhebung beschließt der Aufsichtsrat jährlich über die kollektive Eignung des Vorstandes.

Bei Veränderungen der Zusammensetzung des Vorstandes wird neben der individuellen Eignung des Kandidaten auch die kollektive Eignung auf Basis vorheriger individueller Bewertungen durch das ernennende Organ beurteilt.

### **B.2.4. EVALUIERUNG UND SCHULUNG FÜR MITGLIEDER DES AUFSICHTSRATES**

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Bestellung die gesetzlichen (§§ 120 ff VAG 2016) und die durch die „Fit & Proper Group Policy“ vorgesehenen Anforderungen an die fachliche Eignung und die persönliche Zuverlässigkeit zu erfüllen.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates muss über ausreichende, durch Studium oder sonstige Ausbildung erworbene theoretische Kenntnisse sowie praktische Erfahrungen aus früheren oder gegenwärtigen Arbeitstätigkeiten verfügen, um die Geschäftstätigkeiten des jeweiligen Versicherungsunternehmens einschließlich damit verbundener Risiken so weit zu verstehen, dass es die Entscheidungen der Geschäftsleitung konstruktiv hinterfragen, effektiv überwachen und kontrollieren kann (fachliche Eignung). Ein Mitglied des Aufsichtsrates muss zwar nicht über sämtliche für ein Versicherungsunternehmen relevanten Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, doch bedarf es eines Grundverständnisses über den Geschäftsbetrieb eines Versicherungsunternehmens und der hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

Mitglieder des Aufsichtsrates müssen dem Mandat ausreichende Zeit widmen, um den damit verbundenen Rechten und Pflichten angemessen nachkommen zu können.

Im Zuge der Evaluierung der fachlichen Eignung werden auch etwaige andere Mandate (innerhalb und außerhalb der Unternehmensgruppe) sowie andere berufliche Verpflichtungen berücksichtigt.

Mitglieder des Aufsichtsrates müssen die gesetzlichen Vorgaben bezogen auf die Unabhängigkeit erfüllen (bspw. § 123 (7) VAG bezogen auf die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses). Alle Mitglieder des Aufsichtsrates müssen unbefangen sein und sich ihrer Rechte und Pflichten bei der Wahrnehmung ihres Mandates bewusst sein.

Die individuelle Eignung der Mitglieder des Aufsichtsrates wird vor der Bestellung durch eine Selbsterklärung des Kandidaten erhoben. Die Evaluierung der individuellen Eignung der Mitglieder des Aufsichtsrates wird einmal jährlich wiederholt. Die endgültige Beurteilung der persönlichen Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung erfolgt durch das ernennende Organ.

Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrates wird darauf geachtet, dass die Mitglieder des Aufsichtsrates zusammen in der Lage sind, die Entscheidungen des Vorstandes unter Berücksichtigung des Geschäftsmodells, der Geschäftsstrategie, des Risikoappetits und der Märkte, auf denen das Unternehmen tätig ist, effektiv zu hinterfragen und zu überwachen. Dabei wird die Diversität der Mitglieder des Aufsichtsrates, bezogen auf das Alter, das Geschlecht, die Dauer der Amtsausübung und die geografische Herkunft, berücksichtigt. Im Rahmen der kollektiven Eignungsbeurteilung wird bewertet, welche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen Kandidaten zur kollektiven Eignung des Aufsichtsrates beitragen. Einzelne Mitglieder mit ausgeprägten Spezialkenntnissen und Fähigkeiten können weniger ausgeprägte Kenntnisse anderer Mitglieder in diesen Bereichen kompensieren.

Die Beurteilung der kollektiven Eignung des Aufsichtsrates erfolgt auf Basis der in der Selbsterklärung getätigten individuellen Einschätzung der einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrates. Die Erhebung der kollektiven Eignung wird einmal jährlich durchgeführt. Auf Basis dieser Erhebung beschließt der Aufsichtsrat jährlich über die kollektive Eignung des Aufsichtsrates.

Darüber hinaus wird bei jeder Veränderung der Zusammensetzung des Aufsichtsrates, neben der individuellen Eignung der Kandidaten die kollektive Eignung des Aufsichtsrates vom ernennenden Organ beurteilt.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss zusätzlich über angemessene theoretische und praktische Kenntnisse, die für den Betrieb und die Rechnungslegung eines Versicherungsunternehmens erforderlich sind, verfügen und es darf kein Ausschließungsgrund gemäß § 120 Abs. (2) Ziff. 2 VAG 2016 vorliegen. Dies wird vor der Wahl des Vorsitzenden bzw. in der Folge jährlich erhoben. Über das Vorliegen der Voraussetzungen beschließt der Aufsichtsrat im Zuge der Wahl des Vorsitzenden.

### **B.2.5. EVALUIERUNG UND SCHULUNG FÜR DEN VERTRIEB VON VERSICHERUNGS- UND RÜCKVERSICHERUNGSPRODUKTEN**

Gemäß § 123a VAG 2016 haben die Mitglieder des Vorstandes, die maßgeblich für den Vertrieb von Versicherungs- und Rückversicherungsprodukten verantwortlich sind, sowie alle anderen direkt oder in leitender Funktion am Versicherungs- und Rückversicherungsvertrieb mitwirkenden Personen über die im Hinblick auf die ausgeübte Tätigkeit und die vertriebenen Produkte zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu verfügen, wobei letztere laufend berufliche Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen im Ausmaß von mindestens 15 Stunden pro Jahr absolvieren müssen.

In der Leitlinie Versicherungsvertrieb werden die Grundsätze des Vertriebes von Versicherungsprodukten entsprechend den Bestimmungen des Versicherungsvertriebsrechts-Änderungsgesetzes 2018 (Vers-VertrRÄG 2018) in seinen Grundzügen geregelt.

Alle weiterführenden Details zu Fit & Proper im Versicherungsvertrieb finden sich in der Richtlinie Aus- und Weiterbildung gemäß IDD in der jeweils aktuellen Fassung.

Für alle direkt oder in leitender Funktion am Versicherungs- und Rückversicherungsvertrieb mitwirkenden Personen hat der Vorstand eine Vertriebsfunktion gemäß § 127b VAG 2016 eingerichtet, die die ordnungsgemäße Implementierung der Richtlinie „Aus- und Weiterbildung gemäß IDD“ in der jeweils aktuellen Fassung, sowie die Erfüllung der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten gemäß § 127c VAG und Artikel 19 der delegierten Verordnung (EU) 2017/2359 sicherstellt. Die Vertriebsfunktion hat ebenfalls über die persönliche Zuverlässigkeit für die Ausübung dieser Funktion zu verfügen. Der Fit & Proper Officer ist jährlich über Änderungen und Ergebnisse zu informieren.

## **B.3. RISIKOMANAGEMENT-SYSTEM**

### **B.3.1. BESCHREIBUNG DES RISIKOMANAGEMENT-SYSTEMS**

Ein wesentlicher Bestandteil des Governance-Systems der BAWAG Versicherung ist das Risikomanagement-System. Rechtliche Anforderungen an das Risikomanagement-System ergeben sich aus § 110 VAG.

Seitens der Generali Group wurde zwecks Ausgestaltung des Risikomanagement-Systems die Risk Management Group Policy erstellt und vom Vorstand der BAWAG Versicherung verabschiedet. Zur Präzisierung auf lokaler Ebene hat die BAWAG Versicherung darüber hinaus auch eine lokale „Leitlinie Risikomanagement“ erstellt und vom Vorstand beschlossen. Die lokale Leitlinie beschreibt das Risikomanagement-System und regelt insbesondere Strategien, Prinzipien und Prozesse zur Identifizierung und Bewertung sowie zum Management und Berichtswesen von aktuellen und potentiellen zukünftigen Risiken. Das Risikomanagement-System der Gesellschaft ist derart gestaltet, dass die eingegangenen und potentiellen Risiken kontinuierlich auf Einzel- und aggregierter Basis sowie ihre Wechselwirkungen erkannt, gemessen, überwacht, gesteuert und berichtet werden. Gegenstand des Risikomanagement-Systems sind alle erkennbaren internen und externen Risiken, denen das Unternehmen ausgesetzt ist. Diese lassen sich unterteilen in Risiken, die in



Die BAWAG Versicherung hat im Rahmen von Auslagerungsvereinbarungen gemäß § 109 VAG die Compliance-Funktion aus der zweiten und die Interne Revisions-Funktion aus der dritten Verteidigungslinie an die Generali Versicherung ausgelagert und für jede Funktion jeweils einen Auslagerungsbeauftragten innerhalb des Unternehmens nominiert. Sowohl die Versicherungsmathematische Funktion als auch die Risikomanagement-Funktion werden innerhalb der BAWAG Versicherung durch teileisendete Experten aus der Generali Versicherung wahrgenommen. Gemäß der „Group Directives on the Internal Control and Risk Management System“ nehmen die drei Verteidigungslinien unter Solvency II folgende Aufgaben wahr:

- ▶ Die operativen Einheiten repräsentieren die erste Verteidigungslinie. Sie tragen direkte Verantwortung für die Risiko-identifikation, Risikoeinschätzung und Risikosteuerung sowie für die Umsetzung der geforderten Kontrollaktivitäten. Zu diesem Zweck liefert die Leitung der operativen Einheiten dem Vorstand die notwendigen Informationen für die Steuerung und die Kontrolle der entsprechenden Risiken. Sie ergreift steuernde Maßnahmen im Rahmen ihrer Eigenverantwortung und gibt der Geschäftsleitung im Hinblick auf den Umgang mit den Risiken Empfehlungen oder Anregungen
- ▶ Die Risikomanagement-, die Compliance- und die Versicherungsmathematische Funktion repräsentieren die zweite Verteidigungslinie. Die zweite Verteidigungslinie dient der Überwachung und Unterstützung der ersten. Die Risikomanagement-Funktion überwacht Geschäftsrisiken ohne Eingriff in die operativen Entscheidungswege
- ▶ Die Interne Revisions-Funktion repräsentiert die dritte Verteidigungslinie. Sie ist unter anderem für die unabhängige Bewertung der Effektivität und Effizienz des Internen Kontrollsystems zuständig. Sie ermöglicht damit auch eine unabhängige Überprüfung des Risikomanagement-Systems

Als Kommunikationsgefäße zum Austausch mit dem Vorstand wurden entsprechende Komitees eingerichtet. Zur Erörterung und Überwachung der Risikosituation sowie zur Steuerung der identifizierten Risiken und Ableitung von entsprechenden Maßnahmen ist ein Risiko- und Kontrollkomitee als direkte Berichtslinie der Risikomanagement-Funktion zum Gesamtvorstand eingerichtet. Die Aufgaben des Risiko- und Kontrollkomitees, die speziell das Risikomanagement des Unternehmens betreffen, lauten wie folgt:

- ▶ Hinterfragen und Abnahme der Resultate der Risk Assessments, im Besonderen des Own Risk and Solvency Assessments (ORSA)
- ▶ Abnahme des Risk Appetite Framework (Hard- und Soft Limite)
- ▶ Abnahme aller Risikomanagement-Policies und -Leitlinien
- ▶ Monitoring aller risikorelevanten Policies und Leitlinien
- ▶ Abnahme organisatorischer Änderungen des Risikomanagement-Systems

Die Umsetzung des Risikomanagement-Systems erfolgt bei der BAWAG Versicherung über Vorgaben und Strategien, die die Risikoneigung sowie den konkreten Umgang mit einzelnen Risiken festlegen. Die zentralen Bestandteile werden im Folgenden beschrieben.

### B.3.2.1. BESTIMMUNG DER SOLVENZKAPITALANFORDERUNG

Die regulatorische Solvenzkapitalanforderung gemäß § 175 VAG 2016 wird für die BAWAG Versicherung mit Hilfe eines genehmigten (vollständigen) Internen Modells bestimmt.

### B.3.2.2. GOVERNANCE DES INTERNEN MODELLS

Der Rahmen für die Governance des Internen Modells zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderungen wird durch Leitlinien beschrieben, die Vorgaben zu Prozessen, Rollen, Verantwortlichkeiten, Modelländerungen und zur unabhängigen Validierung enthalten. Bei der Governance des Internen Modells nimmt das Internal Model Committee eine Schlüsselrolle ein. Es wird regelmäßig einberufen, um Methodik, Annahmen,

Parameter sowie Berechnungsergebnisse zu analysieren, welche vom lokalen Chief Risk Officer (CRO) bestätigt werden.

Um die Vollständigkeit, Stabilität und Zuverlässigkeit der Prozesse und Ergebnisse des Internen Modells sowie deren Einklang mit den regulatorischen Anforderungen sicherzustellen, ist ein Validierungsverfahren etabliert. Eine unabhängige, d.h. nicht in die Modellierung oder Berechnungen involvierte Einheit, hinterfragt und beurteilt die von den Modellentwicklern und -nutzern durchgeführten Analysen und Kontrollen. Dabei werden von der Validierungseinheit qualitative und quantitative Validierungsinstrumente herangezogen, um die Angemessenheit und Robustheit des Internen Modells sicherzustellen. Die Validierungsaktivitäten umfassen sowohl statistische Tests, Sensitivitätsanalysen, Backtesting, Stresstests und Szenarioanalysen als auch qualitative Einschätzungen. Im Anschluss werden die Validierungsergebnisse pro Modellkomponente im Validierungsbericht zusammengefasst und dem Risiko- und Kontrollkomitee vorgelegt.

### B.3.2.3. RISIKOTRAGFÄHIGKEITSKONZEPT

Das Kernelement der Risikostrategie ist das sogenannte Risikotragfähigkeitskonzept. Unter Risikotragfähigkeit versteht man die Fähigkeit, Verluste aus Risiken zu absorbieren, ohne dass daraus eine unmittelbare Gefahr für die Existenz des Unternehmens entsteht. Somit beschreibt das Risikotragfähigkeitskonzept das Volumen der insgesamt zur Abdeckung der Gesamtrisikoposition eines Unternehmens zur Verfügung stehenden anrechenbaren Eigenmittel (Eligible Own Funds) und wie viele davon zur Abdeckung aller wesentlichen Risiken zukünftig verwendet werden sollen („Risikotragfähigkeit“). Das Risikotragfähigkeitskonzept besteht aus den Methoden und mathematischen Modellen, die potenzielle Verluste aus identifizierten materiellen Risiken quantifizieren, die Höhe der anrechenbaren Eigenmittel ermitteln und die Bedeckung der potenziellen Verluste bestimmen. Zur Sicherstellung der ausreichenden Solvenzkapitalanforderung verwendet die BAWAG Versicherung das genehmigte Interne Modell. Dort werden die modellierten Risiken und das zu deren Bedeckung benötigte Risikokapital bestimmt. Das Verhältnis zwischen Eigenmitteln und SCR wird durch die Solvabilitätsquote ausgedrückt. Diese dient als Schlüsselindikator für die Solvenz ausstattung des Unternehmens.

### B.3.2.4. RISIKOSTRATEGIE

Die Risikostrategie bezieht sich unmittelbar auf die Auswirkungen der mit der Geschäftsstrategie verbundenen Risiken und spiegelt damit die wesentlichen Grundsätze des unternehmerischen Handelns wider. Als Bankversicherer richtet die BAWAG Versicherung ihre risikostrategischen Elemente vor allem an den aufgelisteten strategischen Eckpunkten aus:

- ▶ Zusammenarbeit mit der BAWAG
- ▶ Produkt-Mix
- ▶ Grundsätze der internen Organisationsstruktur

Im Folgenden werden die wesentlichen risikostrategischen Elemente der BAWAG Versicherung dargestellt:

- ▶ Strategic Asset Allocation (SAA) basierend auf einer vorsichtigen und breit diversifizierten, passivseitig getriebenen Investmentstrategie, siehe dazu auch Prudent Person Principle im Kapitel C.2.3.
- ▶ Steuerung des Geschäfts im Ansinnen eines, bezüglich Marktchancen, Garantien und Risiken, optimalen Produktmixes, der im Einklang mit den Kunden- und Unternehmensinteressen steht und die Interessen der BAWAG als Vertriebspartnerin berücksichtigt
- ▶ Konsequente Ausrichtung der Produkte auf Kundengruppen und Produktsortimente der BAWAG
- ▶ Konzentration auf den österreichischen Markt zur Reduzierung bzw. Vermeidung von Währungs- und Rechtsrisiken

- ▶ Augenmerk auf den Risikoselektions-Prozess (Gesundheitsprüfung) zur Vermeidung von Antiselektion
- ▶ Bündelung von Know-how und Nutzung von Skaleneffekten zur Reduzierung und Absicherung operationeller Risiken
- ▶ Vermeidung von Reputationsrisiken sowie Sicherstellung schneller, vollständiger und transparenter Abwicklung im Falle des Risikoeintritts
- ▶ Vermeidung von Compliance-Risiken durch eine adäquate Compliance-Organisation
- ▶ Evaluierung und Monitoring von ESG (Environmental, Social und Governance) bezogenen Risiken (bzw. Nachhaltigkeitsrisiken) im Rahmen des qualitativen Risikomanagement-Prozesses, sowie Umsetzung von geeigneten Milderungsmaßnahmen
- ▶ Enge Kooperation mit der BAWAG als Vertriebskanal

Der Vorstand überprüft sowohl die Geschäftsstrategie als auch die Risikostrategie mindestens einmal im Jahr. Bei substantiellen Veränderungen des Gesamtrisikoprofils, bspw. bei Aufnahme neuer Geschäftsfelder, bei Einführung neuer Kapitalmarkt-, Versicherungs- oder Rückversicherungsprodukten, bei Auswirkungen von Veränderungen in der Risikoeinschätzung oder bei Änderung der Geschäftsstrategie, können Änderungen der Risikostrategie auch unterjährig erforderlich werden. Die Risikostrategie wird vom Gesamtvorstand verabschiedet, dem Aufsichtsrat berichtet und gegebenenfalls mit diesem erörtert.

### B.3.2.5. RISK APPETITE FRAMEWORK (RAF)

Die BAWAG Versicherung ist in das sogenannte „Group RAF“, das von allen Versicherungsunternehmen der Generali Group verabschiedet wurde, eingebunden. Ziel des RAF ist die Festlegung des Risikoappetits und der Risikopräferenzen. Dies erfolgt über die Definition von quantitativen Indikatoren zur Begrenzung der Risikoübernahme (Toleranzgrenzen) und über die Etablierung von Prozessen zur Integration des Risikoappetits in die Entscheidungsprozesse. Hierfür wurden Toleranzgrenzen, sogenannte Limits, festgelegt, die gewährleisten sollen, dass das Risikoprofil innerhalb des festgelegten Risikoappetits sowie der regulatorischen Anforderungen bleibt.

### B.3.2.6. LIMITSYSTEME

Ein Limitsystem ist eine systematisch aufgebaute und an die langfristigen Bedürfnisse eines Unternehmens angepasste Gruppe von Kenngrößen, die für die Steuerung von Risiken eingesetzt wird. Die BAWAG Versicherung hat sowohl Bottom-Up-Limitsysteme auf Basis von operativen Zeichnungs- und Kapitalanlagenlimiten als auch ein Top-Down-Limitsystem im Einsatz.

## B.3.3. RISIKOMANAGEMENT-FUNKTION

Versicherungsunternehmen müssen eine Risikomanagement-Funktion einrichten, die so strukturiert ist, dass sie die Umsetzung des Risikomanagement-Systems maßgeblich unterstützt (§ 112 VAG).

Das Risikomanagement der Generali Österreich ist konzerneinheitlich organisiert und die BAWAG Versicherung darin eingebettet. Die Risikomanagement-Funktion der BAWAG Versicherung wird durch teilentsendete Experten der Abteilung Risikomanagement der Generali Versicherung wahrgenommen. Zu den Kerntätigkeiten der Risikomanagement-Funktion zählen:

- ▶ Lokale Umsetzung der Vorgaben der Generali Group (Methoden- und Richtlinienkompetenz) in der BAWAG Versicherung: Anpassung auf lokale Gegebenheiten und Implementierung der Risikomanagement- und OpRisk-Leitlinien
- ▶ Sicherstellung der Wirksamkeit des Risikomanagement-Systems
- ▶ Kapitalmodelle: Implementierung, Test, Validierung, Dokumentation und Analyse aller Kapitalmodelle und deren Teilmodelle, insbesondere des genehmigten Internen Modells

## GOVERNANCE-SYSTEM

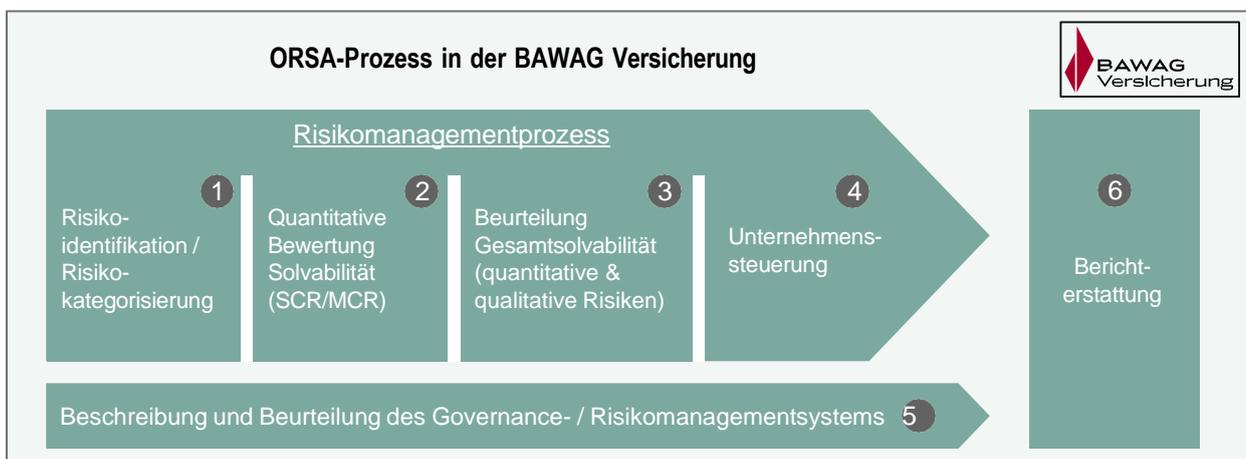
- ▶ Sicherstellung und Planung der Risikotragfähigkeit gemäß den vorgegebenen Risikopräferenzen sowie der Risikotoleranz und des Risikoappetits, wie sie in der Risikostrategie definiert sind. Hierfür insbesondere die Validierung des Kapitalmanagementprozesses, der Strategic Asset Allocation (SAA) und des Asset Liability Management (ALM). In der BAWAG Versicherung liegt die Verantwortung für die SAA und das ALM beim verantwortlichen Ressortvorstand für Vermögensveranlagung (Investment- und Asset Management) und die Verantwortung für den Kapitalmanagementprozess beim Chief Financial Officer (CFO)
- ▶ Steuerung und Durchführung des Risikomanagementprozesses (inkl. Risikoberichterstattung): Das beinhaltet insbesondere Berichterstattung im Risiko- und Kontrollkomitee auf Vorstandsebene und regelmäßige Meetings auf Abteilungsleitersebene zur Sicherstellung eines ganzheitlichen Risikomanagements. Der Risikomanagementprozess umfasst die Risikoidentifizierung, -bewertung, -überwachung und -berichterstattung. Die Risikoberichterstattung legt das Risikoprofil offen und schließt vor allem den ORSA-Report ein (Own Risk and Solvency Assessment)
- ▶ Beratung und Unterstützung des Gesamtvorstandes sowie der operativen Geschäftsverantwortlichen (Risk Owner) beim Einsatz von Risikomanagement-Methoden

Die Risikomanagement-Funktion ist im Hinblick auf die Nutzung des Internen Modells für Konzeption und Umsetzung, Tests und eine von der Risikomanagement-Funktion unabhängige Validierung, Dokumentation, Analyse der Ergebnisse und Erstellung zusammenfassender Berichte verantwortlich. Außerdem unterrichtet sie den Vorstand der BAWAG Versicherung über die Funktionsfähigkeit und Ergebnisse des Internen Modells und regt Verbesserungen an.

### B.3.4. UNTERNEHMENSEIGENE RISIKO- UND SOLVABILITÄTSBEURTEILUNG

§ 111 VAG fordert die Durchführung einer unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment, ORSA) sowie eine entsprechende Berichterstattung. Dies beinhaltet mindestens einmal jährlich eine Beurteilung des vollständigen Risikoprofils zum gewählten Stichtag (31. Dezember) sowie innerhalb der Mittelfristplanung (3-Jahresplan). Die Ergebnisse des Internen Modells werden im Rahmen des Validierungsprozesses auf Angemessenheit geprüft.

Durch den ORSA-Prozess wird der Vorstand bei der Sicherstellung eines effektiven Risikomanagementsystems und bei der Operationalisierung der Risikostrategie unterstützt. Im ORSA-Bericht werden die wesentlichen Ergebnisse des ORSA-Prozesses beschrieben und der Aufsichtsbehörde übermittelt. Neben dem turnusmäßigen ORSA soll bei wesentlichen Änderungen des Risikoprofils ein sogenannter „Ad-hoc ORSA“ (nicht regulärer ORSA) durchgeführt werden. Bei der BAWAG Versicherung wird der ORSA-Prozess in der Verantwortung der Risikomanagement-Funktion durchgeführt.



## 1. Risikoidentifikation/Risikokategorisierung

Erster Schritt des Risikomanagementprozesses ist die Identifikation sämtlicher Risiken, die die Erreichung der strategischen Ziele verhindern bzw. den dauerhaften Fortbestand des Unternehmens gefährden könnten. Hierbei werden bereits eingetretene sowie potenzielle interne und externe Risiken betrachtet. Die Identifikation sämtlicher Risiken, die im genehmigten Internen Modell nicht explizit berücksichtigt werden, oder nach Meinung des Vorstandes einer weiteren qualitativen Betrachtung bedürfen, erfolgt durch Expertenschätzungen im Rahmen des qualitativen Risikomanagementprozesses bzw. des strategischen Planungsprozesses. Diese Aufgabe übernehmen die Risk Owner mit Unterstützung der Risikomanagement-Funktion. In der Folge werden im Rahmen des Main Risk Self-Assessment-(MRSA)-Prozesses die materiellen Risiken anhand der definierten Kriterien (Auswirkung und Eintrittswahrscheinlichkeit) ermittelt. Die Identifikation von Geschäftsprozessrisiken findet im Rahmen der regulären Geschäftsprozesse und unmittelbar durch die Risk Owner statt.

Die folgende Abbildung zeigt die Systematisierung der Risikokategorien<sup>1</sup> bei der BAWAG Versicherung:

Marktrisiken	Kreditrisiken	Versicherungstechnische Risiken Leben	Operationelle Risiken <sup>1</sup>	Sonstige Risiken
- Zinsänderungsrisiko	- Ausfallsrisiko	- Sterblichkeitsrisiko	- Interner Betrug	- Liquiditätsrisiko
- Zinsvolatilitätsrisiko	- Spreadrisiko	- Sterblichkeitsrisiko CAT	- Externer Betrug	- Strategisches Risiko
- Aktienkursrisiko		- Langlebigkeitsrisiko	- Personalrisiken	- Reputationsrisiko
- Aktienvolatilitätsrisiko		- Invaliditäts-/ Berufsunfähigkeitsrisiko	- Vertriebsrisiken	- Ansteckungsrisiko
- Immobilienrisiko		- Stornorisiko	- Terror- und Katastrophenrisiko	- Emerging Risks
- Währungsrisiko		- Kostenrisiko	- IT-Risiken	- Nachhaltigkeitsrisiken <sup>2</sup>
- Konzentrationsrisiko			- Prozessrisiken	

<sup>1</sup> inklusive Compliance- und Offenlegungsrisiken.

<sup>2</sup> Nachhaltigkeitsrisiken bzw. ESG (Environmental, Social und Governance) bezogene Risiken sind wie Emerging Risks durch eine langfristige Zeitspanne gekennzeichnet und können aufgrund ihres Querschnittscharakters auch Auswirkungen auf andere Risikokategorien haben. Nachhaltigkeitsrisiken sind als Teil der Risikokategorien der BAWAG Versicherung somit im Risikomanagementsystem berücksichtigt.

## 2. Quantitative Bewertung der Solvabilität

Die Bestimmung der Eigenmittel und des SCR für Säule-I-Risiken erfolgt zum 31. Dezember eines jeden Jahres sowie vierteljährlich mit vereinfachtem Berechnungsansatz. Das SCR, ermittelt mit dem genehmigten Internen Modell, wird sowohl auf Ebene einzelner Risikokategorien als auch auf Gesamtunternehmensebene dargestellt und den vorhandenen Eigenmitteln, das heißt den zur Bedeckung von Risiken verfügbaren Mitteln, gegenübergestellt. Im Rahmen des strategischen Planungsprozesses werden die Eigenmittel, die Kapitalanforderung und die Solvabilitätsquote über drei Jahre projiziert.

## 3. Beurteilung der Gesamtsolvabilität

Die Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs umfasst, anders als die zuvor durchgeführte quantitative Bewertung, eine Berücksichtigung des vollständigen Risikoprofils der Gesellschaft. Die Bewertung von schwer- bzw. nicht modellierbaren Risiken erfolgt im Rahmen des qualitativen Risikomanagement-Prozesses und teilweise über zusätzliche spezielle Risikobewertungsmethoden.

Zu den Nachhaltigkeitsrisiken, die in den breiteren Risikomanagementprozess integriert sind und deren Management im Mittelpunkt der Strategie „Lifetime Partner 24: Driving Growth“ steht, werden Klimawandelszenarien im Rahmen von ORSA berechnet. Darüber hinaus ist die Evaluierung von Nachhaltigkeitsrisiken

## GOVERNANCE-SYSTEM

im qualitativen Risikomanagementprozess eingebettet, allen voran über den Main-Risk-Self-Assessment-(MRSA)-Prozess.

### 4. Unternehmenssteuerung

Die Risiko- und Solvabilitätsbewertung ist ein integraler Bestandteil der Managemententscheidungen, z.B. im Bereich Kapitalanlagen und Produkte sowie im strategischen Planungsprozess und darauf aufbauend bei der kurz- und langfristigen Kapitalplanung. Risiko- und Kapitalmanagementprozesse sind eng miteinander verzahnte Prozesse. Diese Integration wird als notwendig erachtet, um Geschäfts- und Kapitalmanagementprozesse aufeinander abzustimmen. Um eine kontinuierliche Ausrichtung der Risiko- und Geschäftsstrategie zu gewährleisten, unterstützt die Risikomanagementfunktion aktiv den strategischen Planungsprozess.

Die Risikomanagement-Funktion der Gesellschaft überprüft regelmäßig das Risikoprofil, die Umsetzung der Risikostrategie sowie die identifizierten Risiken und überwacht die für die Risikotragfähigkeit festgelegten Limits. Mögliche Limitverletzungen werden analysiert, gegebenenfalls werden entsprechende Maßnahmen eingeleitet und deren Wirksamkeit kontrolliert. Auf dieser Basis wird der Gesamtvorstand regelmäßig über die Risikoexposition sowie über die eingeleiteten Maßnahmen informiert.

### 5. Beschreibung und Beurteilung des Governance- und Risikomanagement-Systems

Für eine adäquate Durchführung des ORSA ist ein geeignetes Governance- sowie Risikomanagement-System erforderlich. Die Beschreibung und Beurteilung des Risikomanagement-Systems umfasst insbesondere die Bereiche Risikoidentifikation, Risikobewertungsmethoden und Risikosteuerungsmaßnahmen. Das Governance-System wird auf Vollständigkeit und Richtigkeit sowie auf die Berücksichtigung der ORSA-Ergebnisse bei strategischen Entscheidungen untersucht. Im Rahmen des ORSA wurden Governance- und Risikomanagement-System überprüft und als angemessen bewertet.

### 6. Berichterstattung

Der ORSA-Bericht wird jährlich zum 31. Dezember für die BAWAG Versicherung erstellt und durch den Vorstand verabschiedet, erörtert und überprüft. Bei signifikanten Änderungen des Risikoprofils (z.B. infolge einer Fusion oder Bestandsübertragung) erfolgt ein Ad-hoc-ORSA. Der ORSA-Bericht wird der Aufsichtsbehörde innerhalb von 14 Tagen nach Verabschiedung des Vorstands übermittelt.

Zusätzlich zum jährlichen ORSA-Bericht werden zu den Quartalsstichtagen SCR-Berechnungen mit vereinfachtem Berechnungsansatz erstellt. Durch den ORSA-Bericht wird der Vorstand über die Risiken in den aktiv- und passivseitigen Beständen, deren quantitative und qualitative Bewertung sowie über die Gesamtrisikolage des Unternehmens informiert. Damit wird das Management bei der Entscheidungsfindung und bei der Integration der Risikostrategie in das operative Geschäft wirksam unterstützt.

## B4. DAS INTERNE KONTROLLSYSTEM (IKS)

### B.4.1. GRUNDLAGEN DES INTERNEN KONTROLLSYSTEMS

#### B.4.1.1. DAS INTERNE KONTROLLSYSTEM DER BAWAG VERSICHERUNG

Das IKS ist ein System aus Regeln, Prozessen und Organisationsstrukturen, welches alle Unternehmensebenen miteinbezieht und das Ziel verfolgt, die Einhaltung der anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Regeln zu gewährleisten. Das IKS der internationalen Generali Group ist auf Gruppenebene in den Group Directives on the System of Governance geregelt. Für die BAWAG Versicherung werden diese Group Directives in der Leitlinie Governance-System und der Leitlinie Internes Kontrollsystem konkretisiert.

Gem. Art. 46 Abs. 1 der RRL 2009/138/EG bzw. § 117 VAG sollen Versicherungsunternehmen über ein wirksames IKS verfügen, das zumindest folgende Elemente umfasst:

- ▶ Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren
- ▶ einen internen Kontrollrahmen
- ▶ ein angemessenes Melde- und Berichtswesen auf allen Unternehmensebenen
- ▶ eine Funktion zur Überwachung der Einhaltung der Anforderungen (Compliance-Funktion)

Die Vorgaben der Gruppe zum Internen Kontrollsystem wurden vom Vorstand abgenommen und gültig gesetzt. Sie sollen sicherstellen, dass Geschäftsaktivitäten geltendem Recht sowie den verschiedenen etablierten Vorschriften und Anordnungen entsprechen. Weiters wird gewährleistet, dass die Geschäftsprozesse in Bezug auf ihre Ziele effizient und wirksam sowie die Rechnungslegungs- und Managementinformationen zuverlässig und vollständig sind.

Das IKS ist ein Kernbestandteil des Governance-Systems gemäß VAG. Das Interne Kontrollsystem umfasst eine Reihe von Instrumenten, die dem Unternehmen dienen, seine Ziele im Rahmen des vom Vorstand gewählten Risikoniveaus zu erreichen. Solche Ziele sind nicht ausschließlich auf Geschäftsziele beschränkt, sondern erstrecken sich auch auf die Finanzberichterstattung sowie die Einhaltung interner und externer Vorschriften; ihre Bedeutung orientiert sich jeweils am identifizierten Risiko. Dementsprechend sind auch die internen Kontrollmechanismen in Abhängigkeit von den jeweils betrachteten Prozessen unterschiedlich gestaltet.

Die Compliance-Funktion überwacht in den Unternehmen der Generali Group Österreich die Einhaltung sämtlicher rechtlicher Vorgaben. Im Rahmen der Vorgaben der Assicurazioni Generali S.p.A. wurde in der BAWAG Versicherung die Leitlinie Internes Kontrollsystem verabschiedet, die die wichtigsten Kontrollarten und Elemente von effektiven Kontrollen spezifiziert.

Das IKS ist mehrstufig aufgebaut und folgt der Systematik der „Three Lines of Defense“, die drei Arten von Kontrollen (Verteidigungslinien) unterschiedlichen Unternehmensbereichen zuordnet. Die Kontrollen auf der ersten Ebene sind die laufenden implementierten Kontrollen in den operativen Geschäftsprozessen. Sie liegen im Wesentlichen in der Verantwortung der Leiter der jeweiligen operativen Einheit bzw. der Prozessverantwortlichen. Es besteht die Verpflichtung zur Dokumentation aller relevanten Prozesse und Kontrollen. Auf der zweiten Ebene wird die Wirksamkeit der Kontrollen der ersten Ebene gesteuert und überwacht. Diese „Second Line of Defense“ prüft zusätzlich die Konformität mit Gesetzen und internen Regeln. Diese Aufgaben werden durch definierte Funktionen mit Kontroll- und Überwachungsaufgaben wahrgenommen. Diese Funktionen sind z.B. der Chief Compliance Officer und das Risikomanagement. Darüber hinaus erfüllen auch die Geldwäscherei- und Konzerndatenschutzbeauftragten 2nd level Kontrollen. Auf der dritten Kontrollebene erfolgt eine unabhängige Beurteilung des IKS durch die Interne Revision hinsichtlich der Effizienz und Effektivität der internen Kontrollen. Die Kontrollinstanzen stehen außerdem untereinander in systematischer Interaktion sowie in Interaktion mit dem Vorstand und dem Aufsichtsrat.

Die vier Governance-Funktionen – Risikomanagement-Funktion, Interne Revisions-Funktion, Versicherungsmathematische Funktion und Compliance-Funktion – agieren im Rahmen diesbezüglicher Leitlinien, die regelmäßigen Aktualisierungen und der Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand unterliegen.

### **B.4.2. INFORMATION ZUR UMSETZUNG DER COMPLIANCE-FUNKTION**

Rolle und Aufgaben der Compliance-Funktion werden gruppenweit einheitlich in der „Compliance Management System Group Policy“ festgelegt. Die Konkretisierung für die BAWAG Versicherung erfolgt in der Leitlinie Compliance. Die Compliance-Funktion beobachtet, identifiziert und beurteilt das Compliance-

Risiko, somit jenes Risiko, welches aus der Nichteinhaltung oder mangelnden Befolgung von Gesetzen, Verordnungen und internen Regeln resultiert. Compliance trägt damit zum effektiven Management bzw. zur Vermeidung dieser Risiken bei. Die Compliance-Funktion beurteilt weiters die möglichen Auswirkungen der Änderung des Rechtsumfelds auf die Geschäftstätigkeit des Unternehmens und identifiziert, beurteilt und bewertet das damit verbundene Compliance-Risiko. Compliance ist ein Teil des Internen Kontrollsystems und als eine zentrale Funktion in der Generali Versicherung eingerichtet. Compliance nimmt die definierten Aufgaben gem. § 118 VAG für die BAWAG Versicherung im Rahmen einer Auslagerung wahr. Die BAWAG Versicherung hat die Compliance-Funktion durch einen Dienstleistungsvertrag gem. § 109 VAG an die Generali Versicherung ausgelagert.

Die Compliance-Funktion erstellt einen Jahresplan, der dem Gesamtvorstand zur Abnahme und Freigabe vorgelegt wird. Darüber hinaus gibt es einen schriftlichen Jahresbericht, der dem Gesamtvorstand zur Kenntnis gebracht wird.

### B.4.2.1 AUSGESTALTUNG DER COMPLIANCE-FUNKTION

Die Grundlagen für die Gestaltung der Compliance-Funktion als Teil des Governance-Systems sind gem. den Anforderungen von Art 268 der DV EU/2015/35 in der Leitlinie Compliance festgelegt. Dazu zählen z.B. die Unabhängigkeit der Funktion, die Anforderung „Fit & Proper“, die Ausstattung der Funktion mit den nötigen Ressourcen, notwendiger Autorität, freier Kommunikationsmöglichkeit und freiem Zugang zu Informationen sowie eine direkte Berichtslinie an den Vorstand.

Folgende Aufgaben werden von der Compliance-Funktion wahrgenommen:

- ▶ **Rechtliche Compliance – Beobachtung, Beratung und Beurteilung von Änderungen im Rechtsumfeld:** Compliance berät den Vorstand und die Fachbereiche in rechtlichen Fragestellungen und begleitet jene Projekte, wo aus rechtlichen oder regulatorischen Änderungen Bedarf besteht. In Zusammenarbeit mit den Compliance-Analysten in den einzelnen Fachbereichen und den Auslagerungsbeauftragten erfolgt eine systematisierte Beobachtung des Rechtsumfelds, das sogenannte „Rechtsradar“. Compliance koordiniert die laufende Dokumentation in den Fachbereichen und übernimmt die Weiterentwicklung des Rechtsradars. Das Rechtsradar umfasst im Wesentlichen die Erfassung wesentlicher aktueller und zukünftiger Rechtsänderungen und daraus ableitbarer Rechtsrisiken. Primäres Ziel des Rechtsradars ist, die für die einzelnen Abteilungen und Gesellschaften wesentlichen aktuellen und zukünftigen Rechtsrisiken (neue Gesetzgebung, Novellierungen, höchstgerichtliche Entscheidungen, etc.) und drohende Verwaltungsstrafen zu erheben und schriftlich zu dokumentieren. Darüber hinaus soll durch das Rechtsradar das Bewusstsein für die jeweiligen rechtlichen Rahmenbedingungen (inkl. wesentlicher bereits wirksamer Vorschriften) in den Fachbereichen gesteigert werden
- ▶ **Compliance Risikoüberwachung und -bewertung:** Es obliegt Compliance, sämtliche Rechtsrisiken zu überwachen. Hier werden Methoden der Internationalen Generali Group (Overall Risk-Assessment und Simplified Risk-Assessment) sowie eigene Verfahren zur Risikoerhebung und -bewertung angewendet. Die Überwachung des Rechtsumfeldes dient ebenfalls der Risikoüberwachung, aber es werden auch die Ausführungen der lokalen Aufsichtsbehörde sowie Erkenntnisse aus der Geschäftstätigkeit laufend evaluiert und Verbesserungs- sowie risikominimierende Maßnahmen definiert und umgesetzt. Das Risiko der Non-Compliance wird durch Verfahren und Schwerpunktaktivitäten systematisch und kontinuierlich gemindert. Dazu zählen zum Beispiel der Compliance Plan, Compliance Checks, konkrete IKS-Maßnahmen, die Validierung von internen Vorgaben, das Compliance Case Management sowie Schulungen und Awareness-Aktivitäten
- ▶ **Internes Regelwerk:** Compliance ist zudem der Hüter des internen Regelwerkes und der damit verbundenen Prozesse. Das interne Regelwerkssystem dient auch als Basis für die Zusammenarbeit in der Gesellschaft und stellt die Konsistenz der internen Vorgaben und Prozesse sicher. Für das Inkraftsetzen eines internen Regelwerkes wird ein einheitlicher Prozess, der ausgehend vom Beschluss der Assicurazioni Generali S.p.A. bzw. lokal über die Validierung und eventuell nötige Anpassung für die Gesellschaft, bis hin zur Beschlussfassung, Inkraftsetzung, Veröffentlichung und Review, definiert

## **B.5. INFORMATIONEN ZUR UMSETZUNG DER INTERNEN REVISIONSFUNKTION**

### **B.5.1. UMSETZUNG UND GRUNDSÄTZE DER INTERNEN REVISION IM UNTERNEHMEN**

Die BAWAG Versicherung hat die Interne Revisions-Funktion durch einen Dienstleistungsvertrag gem. § 109 VAG an die Generali Versicherung ausgelagert.

Die Tätigkeiten der Internen Revision werden in Übereinstimmung mit dem Organisationsreglement durchgeführt. Im Jahr 2024 wurden die neu veröffentlichten internationalen Standards in die „Audit Group Policy“ integriert, die vom Verwaltungsrat der Assicurazioni Generali S.p.A. (Muttergesellschaft der Generali Group) am 14. November 2024 genehmigt wurde. Der Beschluss der lokalen „Audit Policy“ (Version 10) durch den Vorstand wird Anfang 2025 erfolgen.

Die Interne Revisions-Funktion ist eine unabhängige und objektive Funktion, die vom Vorstand eingerichtet wurde, um die Angemessenheit, Wirksamkeit und Effizienz des Internen Kontrollsystems und aller anderen Elemente des Governance-Systems zu prüfen und zu bewerten. Die Interne Revisions-Funktion führt zu diesem Zwecke Prüfungs- und Beratungstätigkeiten durch, um den Vorstand mit Analysen, Beurteilungen, Empfehlungen und Informationen bezüglich der geprüften Prozesse zu unterstützen.

Gemäß „Audit Group Policy“ berichtet die Leiterin der Internen Revisions-Funktion dem Gesamtvorstand und letztendlich der Group Chief Audit Officer via der Audit-Leitung der Business Unit Deutschland (aufgrund Delegation von der Group Chief Audit Officer) gemäß des „Solid-Line-Reporting-Modells“. Das Solid-Line-Reporting umfasst die Organisationsstruktur (Einstellung, Ernennung, Entlassung, Vergütung und Budget im Einvernehmen mit dem Vorstand), die Zielvereinbarung und deren Beurteilung am Jahresende, die anzuwendende Prüf- und Berichtsmethode sowie Vorschläge zu ergänzenden Prüfthemen.

Die Leiterin der Internen Revisions-Funktion übernimmt keine Verantwortung für andere operative Funktionen und pflegt ein offenes, konstruktives und kooperatives Verhältnis zu der Finanzmarktaufsicht, das den Austausch von Informationen unterstützt, die für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben von Bedeutung sind. Dadurch werden Handlungsfreiheit und Unabhängigkeit vom operativen Management sowie effektive Kommunikationsflüsse gewährleistet.

Die Interne Revisions-Funktion verfügt über angemessene personelle, technische und finanzielle Ressourcen und die Mitarbeiter verfügen über jene Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die erforderlich sind, um ihre Aufgaben mit Sachkenntnis und professioneller Sorgfalt auszuführen. Dazu gehören auch insofern technische Fähigkeiten, um Prüfungen mit der Unterstützung von Datenanalyse durchzuführen bzw. um digitale Prozesse zu prüfen.

Die Interne Revisions-Funktion verfügt über einen vollständigen, uneingeschränkten und zeitnahen Zugang zu sämtlichen Unterlagen, Räumlichkeiten und Ansprechpartnern. Alle Informationen werden mit strikter Vertraulichkeit behandelt und auf Datensicherheit wird geachtet. Die Leiterin der Internen Revisions-Funktion hat auch freien und uneingeschränkten Zugang zu Unterlagen von Vorstand und Aufsichtsrat.

Die Mitarbeiter der Internen Revisions-Funktion arbeiten entsprechend der verbindlichen Richtlinien des „Institut of Internal Auditors (IIA)“, den IIA-Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision (inklusive Grundprinzipien für die berufliche Praxis der Internen Revision, Definition der Internen Revision, Ethik-kodex und die International Professional Practice of Internal Auditing (IPPF)).

Alle Mitarbeiter erfüllen die spezifischen Fit & Proper-Anforderungen der „Fit & Proper Group Policy“ und vermeiden Tätigkeiten, die Interessenkonflikte verursachen. Sie verhalten sich ethisch einwandfrei und rechtskonform und behandeln Informationen, die ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten bekannt werden, stets absolut vertraulich.

### **B.5.2. UNABHÄNGIGKEIT DER INTERNEN REVISION IM UNTERNEHMEN**

Die Interne Revisions-Funktion wird nicht durch andere Organisationseinheiten bei der Auswahl von Prüfungen, des Prüfungsumfangs, der Methoden, der Häufigkeit, des Zeitpunkts oder des Berichtsinhalts beeinflusst, um die Aufrechterhaltung einer notwendigen unabhängigen und objektiven Tätigkeit sicherzustellen.

Die Mitarbeiter der Internen Revision haben keine operative Verantwortung in einem der geprüften Bereiche. Dementsprechend sind sie nicht an operativen organisatorischen Tätigkeiten oder an der Entwicklung, Implementierung oder Durchführung von organisatorischen oder internen Kontrollmaßnahmen beteiligt. Die Notwendigkeit der Unparteilichkeit schließt nicht aus, dass die Interne Revisions-Funktion um eine Stellungnahme zu bestimmten Fragen im Zusammenhang mit den einzuhaltenden Grundsätzen des internen Kontrollsystems gebeten werden kann.

Die Interne Revisions-Funktion ist nicht verantwortlich für die Risikomanagement-, Compliance-, Versicherungsmathematische oder Geldwäsche-Funktion. Die Interne Revisions-Funktion arbeitet mit den anderen Kontrollfunktionen, auch mit der Geldwäsche-Funktion und den (externen) Wirtschaftsprüfern zusammen, um die Effizienz und Effektivität des Internen Kontrollsystems zu fördern.

### **B.5.3. WESENTLICHE PROZESSE DER INTERNEN REVISION IM UNTERNEHMEN**

#### **B.5.3.1. JAHRESPLANUNG**

Jährlich schlägt die Leiterin der Internen Revisions-Funktion dem Vorstand einen Jahresplan zur Genehmigung vor. Der Jahresplan wird basierend auf einer risikoorientierten Priorisierung der Unternehmensprozesse erstellt und berücksichtigt alle Geschäftstätigkeiten, das gesamte Governance-System, die erwarteten zukünftigen Entwicklungen, Innovationen in Prozessen, die Strategie bzw. Unternehmensziele und die Anliegen des Vorstandes.

Der Jahresplan enthält die geplanten Prüfungen, die Auswahlkriterien, den Zeitplan sowie den Budget- und Ressourcenbedarf. Die Leiterin der Internen Revisions-Funktion teilt die Auswirkungen von Ressourcenbeschränkungen und wesentlichen zwischenzeitlichen Änderungen dem Vorstand mit. Der Vorstand diskutiert den Jahresplan und gibt diesen mit dem Budget und den angeforderten Mitarbeitern frei.

Der Jahresplan wird laufend überprüft und angepasst, um auf Veränderungen von Organisation, Risiken, Prozessen, Systemen, Kontrollen und Feststellungen zu reagieren. Jede signifikante Abweichung vom genehmigten Jahresplan wird im vierteljährlichen Tätigkeitsbericht an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und den Vorstand berichtet und von diesem freigegeben. Gegebenenfalls kann die Interne Revisions-Funktion Prüfungen durchführen, die nicht im Revisionsplan enthalten sind. Diese Sonderprüfungen und deren Ergebnisse werden an den Vorstand, so bald wie möglich, gemeldet.

### B.5.3.2. PRÜFUNGSTÄTIGKEITEN

Alle Prüfungen werden nach einer einheitlichen konzernweiten Gruppen-Methodik (lt. Group Audit Manual), die auch im Gruppen Revisions-IT-Tool GENIA implementiert ist, durchgeführt. Der Umfang der Prüfungstätigkeit umfasst auf jeden Fall die Bewertung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Governance, des Risikomanagements und der internen Kontrollprozesse in Bezug auf die definierten Ziele und Vorgaben des geprüften Unternehmens.

### B.5.3.3. BERICHTERSTATTUNG UND ÜBERWACHUNG

Nach Abschluss jeder Prüfung wird ein schriftlicher Revisionsbericht erstellt und an den geprüften Bereich gemäß Hierarchie verteilt. Der Revisionsbericht beinhaltet – die je nach Bedeutung – bewerteten Feststellungen bezüglich der Effizienz und Angemessenheit des Internen Kontrollsystems, genauso wie wesentliche Mängel bei der Einhaltung der internen Richtlinien, Verfahren, Prozesse und Unternehmensziele. Die vorgeschlagenen Maßnahmen zu den identifizierten Feststellungen und die dazugehörigen Umsetzungs-termine sind im Revisionsbericht dokumentiert.

Der Vorstand beschließt in der jeweiligen Vorstandssitzung welche Maßnahmen umgesetzt werden sollen und hat mit den geprüften Geschäftsbereichen die Verantwortung diese zu implementieren.

Die Interne Revisions-Funktion ist für die Überwachung der angemessenen Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen zuständig.

Die Leiterin der Internen Revisions-Funktion berichtet zumindest quartalsweise dem Vorstand und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates über die Revisionstätigkeiten, signifikante Feststellungen und Maßnahmen sowie deren Umsetzungsstatus während des Berichtszeitraumes. Besondere Vorkommnisse berichtet die Leiterin der Internen Revisions-Funktion ad hoc und unmittelbar an den Vorstand, den Leiter der Internen Revisions-Funktion der Business Unit und der Group Chief Audit Officer und gegebenenfalls entsprechend der Policy an die lokale Finanzmarktaufsicht.

### B.5.3.4. QUALITÄTSSICHERUNGS- UND VERBESSERUNGSPROGRAMM

Die Interne Revisions-Funktion entwickelt und pflegt sowohl ein Qualitätssicherungsprogramm, das interne und externe Bewertungen beinhaltet, um alle Aspekte der Prüfungstätigkeiten abzudecken, als auch ein kontinuierliches Qualitätsverbesserungsprogramm.

Im Rahmen dieser Programme werden u.a. die Effizienz und Wirksamkeit der durchgeführten Prüfungsaktivitäten bewertet, die damit verbundenen Verbesserungsmöglichkeiten ermittelt und die Übereinstimmung der Prüfungstätigkeit mit den IPPF-Standards, der „Audit Group Policy“, der im Group Audit Manual beschriebenen Prüfungsmethodik und dem Ethikkodex des Institute of Internal Auditors, beurteilt.

Externe Beurteilungen müssen mindestens alle fünf Jahre von einem qualifizierten, unabhängigen Beurteiler durchgeführt werden, der nicht der Organisation angehört. Im Berichtsjahr wurde EY Advisory S.p.A. als zertifizierter Beurteiler beauftragt ein „Internal Audit External Quality Assurance Review (EQAR)“ durchzuführen. Der Conformance Attestation Letter für Österreich bestätigt, dass die Interne Revisions-Funktion Österreich mit den IIA-Standards, den Grundprinzipien, der Definition der Internen Revision und dem zum Zeitpunkt der externen Bewertung geltenden Ethikkodex, übereinstimmt.

### **B.6. VERSICHERUNGSMATHEMATISCHE FUNKTION**

#### **B.6.1. INFORMATION ZUR VERSICHERUNGSMATHEMATISCHEN FUNKTION: ORGANISATIONSSTRUKTUR UND ENTSCHEIDUNGSPROZESS IM UNTERNEHMEN SOWIE STATUS UND RESSOURCEN**

Die Versicherungsmathematische Funktion wurde im Einklang mit der „Group Actuarial Function Policy“ eingerichtet. Die Wahrnehmung der Versicherungsmathematischen Funktion erfolgt für die BAWAG Versicherung in Form der Arbeitskräfteüberlassung durch den Leiter der Versicherungsmathematischen Funktion der Generali Versicherung. Die Versicherungsmathematische Funktion berichtet direkt an den Vorstand der BAWAG Versicherung sowie an den Group Head of Actuarial Function.

Die Versicherungsmathematische Funktion ist für die Umsetzung der Gruppenrichtlinie „Actuarial Function Group Policy“ in der lokalen Organisation verantwortlich. Ergänzend erstellt sie lokale Leitlinien, die vom Vorstand beschlossen werden, um zusätzlichen lokalen Anforderungen nachzukommen. Sie überwacht und berücksichtigt neue Vorschriften der lokalen Aufsichtsbehörden, die für die Ermittlung der versicherungstechnischen Rückstellungen der Solvenzbilanz relevant sind. Ferner erstellt sie einen jährlichen Aktivitätenplan, der vom Vorstand beschlossen wird.

Die Versicherungsmathematische Funktion koordiniert und validiert die mindestens quartalsweise Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen der Solvenzbilanz, welche in der Abteilung Actuarial Calculations durch teilentsendete Experten der Generali Versicherung durchgeführt wird. Dadurch ist die Unabhängigkeit der Tätigkeiten der Versicherungsmathematischen Funktion von der Kalkulation sichergestellt.

Der Leiter der Versicherungsmathematischen Funktion hat uneingeschränkten Zugang zu allen Informationen, die zur Ausführung seiner Tätigkeit notwendig sind.

Die Versicherungsmathematische Funktion stellt die Angemessenheit der Methoden und Basismodelle sowie der getroffenen Annahmen sicher, die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendet werden. Sie bewertet die Hinlänglichkeit und die Qualität der Daten bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen. Der Leiter der Versicherungsmathematischen Funktion legt dem Vorstand eine unabhängige Stellungnahme zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen vor, die eine begründete Analyse zur Verlässlichkeit und zur Angemessenheit ihrer Berechnung enthält. Diese Analyse wird durch Sensitivitätsanalysen untermauert, in der die Sensitivität der versicherungstechnischen Rückstellungen gegenüber jedem einzelnen der größeren Risiken untersucht wird, die den von den versicherungstechnischen Rückstellungen abgedeckten Verpflichtungen zugrunde liegen.

Die Versicherungsmathematische Funktion gibt außerdem eine unabhängige Stellungnahme zur allgemeinen Zeichnungs- und Annahmepolitik und über die Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen ab.

Die Versicherungsmathematische Funktion erstellt jährlich einen schriftlichen Bericht, der dem Vorstand vorgelegt wird. Der Bericht dokumentiert alle von ihr wahrgenommenen Aufgaben sowie die erzielten Ergebnisse, benennt etwaige Mängel und enthält Empfehlungen zur Behebung solcher Mängel.

Die Versicherungsmathematische Funktion wirkt auch bei der wirksamen Umsetzung des Risikomanagement-Systems gemäß § 110 VAG mit, insbesondere im Hinblick auf die Schaffung von Risikomodellen, die der Berechnung der Solvenz- und Mindestkapitalanforderung zugrunde liegen, und bei der unternehmens-eigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung gemäß § 111 VAG.

Der Leiter der Versicherungsmathematischen Funktion hat ein abgeschlossenes Mathematikstudium und eine versicherungsmathematische Ausbildung. Er hat langjährige berufliche Erfahrung in der Versicherungswirtschaft und ist zudem Mitglied der Sektion anerkannter Aktuar der Aktuarvereinigung Österreichs.

### **B.7. AUSLAGERUNG**

#### **B.7.1. ALLGEMEINE INFORMATION**

Die BAWAG Versicherung folgt dem generellen Grundsatz, dass zur Hebung von Synergie-Effekten bzw. zur Vereinheitlichung von Prozessen Auslagerungen in Gruppengesellschaften unterstützt werden sollen. Jede Auslagerung wird durch einen Auslagerungs- und Dienstleistungsvertrag begründet, der von zumindest einem Mitglied des Vorstandes unterfertigt ist. Damit ist die Einbindung der Geschäftsleitung sichergestellt.

#### **B.7.2. INFORMATION ZU INTERNEN REGELWERKEN**

##### **B.7.2.1. WESENTLICHE INHALTE DER OUTSOURCING GROUP POLICY**

Die „Outsourcing Group Policy“ legt verpflichtende Mindeststandards fest, die im Rahmen der Übertragung von Dienstleistungen anzuwenden sind, um angemessene Kontrollen und Governance-Strukturen einzurichten, wenn Auslagerungsinitiativen getätigt werden.

Die Regelungen dieser Policy gelten für die BAWAG Versicherung und geben einen Überblick, welche wesentlichen Prinzipien im Rahmen der Implementierung von Auslagerungen eingehalten werden müssen. Die Policy folgt einem risikobasierten Ansatz unter Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips, um den Anforderungen des Risikoprofils (unterschieden in kritische und nicht-kritische Auslagerungen), der Materialität jedes Auslagerungsvertrages und des Umfangs der Kontrollen der Dienstleister zu entsprechen.

Für jeden Auslagerungs- und Dienstleistungsvertrag ist ein Auslagerungsbeauftragter ernannt, dessen Verantwortung in der allgemeinen Begleitung des Auslagerungs-Lebenszyklus (von Risiko-Evaluierung bis zum Begleiten der Auslagerungsvereinbarung und des Weiteren für die darauffolgende Überwachung gem. der definierten Service Level Agreements) liegt.

Grundsätzlich folgt die „Outsourcing Group Policy“ der Vorgabe, dass Auslagerungen von kritischen bzw. wesentlichen Funktionen im Land der Gesellschaft erfolgen. Diesem Grundsatz wird generell Folge geleistet, jedoch bilden Auslagerungen in Gesellschaften der internationalen Generali Group hier eine Ausnahme. Dies betrifft insbesondere Auslagerungen an die Generali Asset Management S.p.A. SGR (GenAM), Triest.

Die „Outsourcing Group Policy“ wird durch die lokale Richtlinie Auslagerung spezifiziert. Diese Richtlinie beschreibt detailliert Rollen, Prozesse und Berichtspflichten für Auslagerungen der BAWAG Versicherung.

##### **B.7.2.2. ANGABEN ZUR UMSETZUNG DER GRUNDSÄTZE DES VERSCHÄRFTEN AUSLAGERUNGS-REGIMES GEMÄSS VAG**

Die „Outsourcing Group Policy“ wurde in der BAWAG Versicherung beschlossen und umgesetzt.

Im Rahmen der Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften und der Vorgaben der „Outsourcing Group Policy“ wurden eine Ist-Erhebung der aktuellen ausgelagerten Dienstleistungen sowie eine Bewertung der Kategorie der Auslagerungen durchgeführt. Es wurden drei unterschiedliche Ausprägungen definiert:

## GOVERNANCE-SYSTEM

- ▶ Genehmigungspflichtige Auslagerung: Auslagerung einer kritischen oder wesentlichen Funktion in kein konzessioniertes (Rück-)Versicherungsunternehmen
- ▶ Anzeigepflichtige Auslagerung: Auslagerung erfolgt in ein konzessioniertes (Rück-)Versicherungsunternehmen
- ▶ Als nicht anzeigepflichtig bewertete Auslagerung: Tatbestand der Auslagerung (zumindest von Teilbereichen) liegt vor, jedoch Wesentlichkeit ist nicht gegeben. Daraus folgend ist die ausgelagerte Dienstleistung nicht anzeigepflichtig bei der FMA

Die BAWAG Versicherung hat Auslagerungs- und Dienstleistungsverträge mit der Generali Versicherung AG auf unbestimmte Zeit geschlossen und der Finanzmarktaufsicht zur Kenntnis gebracht.

Die Aufgaben sind in den entsprechenden Service Level Agreements im Detail geregelt, werden regelmäßig evaluiert und gegebenenfalls angepasst. Folgende Bereiche sind umfasst:

Kritische/anzeigepflichtige Auslagerungen:

- ▶ Interne Revision inkl. Interne Revisions-Funktion
- ▶ Compliance inkl. Compliance-Funktion, Datenschutz und Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung
- ▶ Lebensversicherung Technik inkl. Verantwortlichen Aktuar und Stv.
- ▶ Support Produktmanagement FLV/ILV
- ▶ IT-Dienstleistungen in der automatisierten Datenverarbeitung und Informationstechnologie
- ▶ Rechnungswesen
- ▶ Cash & Capital Management
- ▶ Finanz Daten & Projekt Management
- ▶ Recht -General Counsel

Nicht-kritische/nicht anzeigepflichtige Auslagerungen:

- ▶ Controlling
- ▶ Public Relations & Interne Kommunikation
- ▶ Betriebsorganisation
- ▶ Personalwesen inklusive Arbeitsmedizin und Bildung
- ▶ Facility Management
- ▶ Zentrale Services
- ▶ Nachhaltigkeitsbeauftragte

Genehmigungspflichtige Auslagerungen:

Weiters hat die BAWAG Versicherung einen Vertrag zur Ausgliederung des Asset Managements mit Generali Insurance Asset Management, S.p.A. SGR auf unbestimmte Zeit geschlossen. Dieser wurde 2023 aktualisiert und von der Finanzmarktaufsicht per Bescheid genehmigt (Bescheid GZ FMA-VU121.330/0002-VPR/2023 vom 25.08.2023).

Die Generali Insurance Asset Management, S.p.A. SGR fusionierte per 1.1.2024 mit Generali Investments Partners S.p.A. SGR. In diesem Zug kam auch zu einer Umbenennung auf Generali Asset Management S.p.A. Società di gestione del risparmio (GenAM).

Die Beweggründe der Auslagerung liegen v.a. in der Gewinnung von Synergieeffekten und in der Verbesserung und Vereinheitlichung von gruppenweiten Prozessen. Weiters wird die Kostenstruktur durch bessere Auslastung der Ressourcen, optimierte Nutzung des vorhandenen Know-hows sowie durch Ausschöpfung von Skaleneffekten verbessert.

Die Überprüfung der Erfüllung der rechtlichen Vorgaben der ausgelagerten Bereiche erfolgt durch die Auslagerungsbeauftragten und durch einen intensiven Austausch der verantwortlichen Ressortvorstände mit den dienstleistenden Einheiten der Generali Versicherung.

### B.7.2.3. AUSLAGERUNG GOVERNANCE-FUNKTIONEN

Die BAWAG Versicherung hat die Interne Revisions-Funktion an die zentrale Abteilung Interne Revision der Generali Versicherung, in Übereinstimmung mit der durch den Vorstand der Gesellschaft beschlossenen „Audit Policy“, ausgelagert.

Hinsichtlich eines optimalen Ressourcen-Einsatzes wurde in der Generali Versicherung eine zentrale Interne Revision eingerichtet, die auch die Interne Revisions-Funktion gem. § 119 VAG für die BAWAG Versicherung wahrnimmt.

Compliance ist als zentrale Funktion in der Generali Versicherung eingerichtet und nimmt die gem. § 118 VAG und Art. 270 DV EU/2015/35 festgelegten Aufgaben wahr. Über einen Auslagerungsvertrag nimmt diese Einheit auch die Funktion für die BAWAG Versicherung wahr.

### B.7.2.4. AUSLAGERUNG FUNKTION DES GELDWÄSCHEREIBEAUFTRAGTEN

Die BAWAG Versicherung hat die Funktion des Geldwäschereibeauftragten und die damit verbundenen Aufgaben im Rahmen einer Dienstleistungsvereinbarung mit der Generali Versicherung ausgelagert.

- ▶ Wahrnehmung der Einhaltung sämtlicher verwaltungsrechtlicher Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (vor allem FM-GwG und WiEReG) für die BAWAG Versicherung
- ▶ Erstellung eines Geldwäschereiberichts einmal jährlich
- ▶ Wahrnehmung der Einhaltung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) für die BAWAG Versicherung
- ▶ Wahrnehmung der Einhaltung des GMSG (Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz) zwecks automatischen Austausches von Informationen über Finanzkonten als teilnehmende Staaten nach § 91 GMSG
- ▶ Durchführung von tourlichem Abgleichen von Kundenbeständen gegen die gültigen Political Exposed Person (PEP) und Sanktionslisten

### B.7.2.5. AUSLAGERUNG KONZERNDATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Die BAWAG Versicherung hat die Funktion Datenschutzbeauftragter sowie Dienstleistungen im Bereich Datenschutz an die Generali Versicherung ausgelagert.

Die Beweggründe der Auslagerung liegen v.a. in der datenschutzrechtlichen Bestimmung des Art. 37 Abs. 2 DSGVO (= gemeinsamer Datenschutzbeauftragter für Unternehmensgruppe) und den damit verbundenen weitgehend vereinheitlichten Strategien der Gesellschaften für den Schutz personenbezogener Daten.

Insbesondere folgende Aufgaben sind ausgelagert:

- ▶ Datenschutzrechtliche Unterrichtung und Beratung
- ▶ Überwachung der Einhaltung der DSGVO bzw. anderer Datenschutzvorschriften der EU oder von Österreich sowie der Strategien der Gesellschaft für den Schutz personenbezogener Daten
- ▶ (Auf Anfrage) Beratung im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gemäß Art. 35 DSGVO

## GOVERNANCE-SYSTEM

- ▶ Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde
- ▶ Übernahme einer Koordinationsfunktion (umfasst neben den betroffenen Personen die Datenschutzbehörde, die Generali Group Österreich und auch die Koordination innerhalb der Generali Group)
- ▶ Beratung iZm Data Breaches oder anderen Zwischenfällen und Durchführung von diesbezüglichen Meldungen an die Datenschutzbehörde bzw. an betroffene Personen

### B.7.2.6. AUSLAGERUNG VERSICHERUNGSTECHNIK LEBEN

Die BAWAG Versicherung hat einige Dienstleistungen aus dem Bereich Lebensversicherung Technik im Rahmen einer Dienstleistungsvereinbarung mit der Generali Versicherung ausgelagert.

Insbesondere folgende Aufgaben sind ausgelagert:

- ▶ Übernahme des verantwortlichen Aktuars und Stellvertreters
- ▶ Erstellung und Analyse der versicherungstechnischen Rückstellungen
- ▶ Aktuarielle Produktentwicklung
- ▶ Rückversicherung (Erstellung der Abrechnung)
- ▶ Schnittstelle zur Versicherungsmathematischen Funktion
- ▶ Durchführung von kalkulatorischen Tests
- ▶ Reporting (z.B. Erstellung des Aktuarsberichts)
- ▶ Frontoffice Entwicklung: Zubringung und Wartung der verkaufsoffenen Tarife im System, Modellierung der Beratungs-Druckdokumente, Koordination mit den betroffenen IT-Gruppen
- ▶ Fachliche Entwicklung im Rahmen der Produkt- und Systementwicklung Back-Office: Programmierung von Tarifen und Funktionalitäten, Abstimmung mit der technischen Bestandsführung, Modellierung der Back-Office-Druckdokumente, Koordination von Requirements
- ▶ Durchführung der funktionalen Tests: Erstellung und Abstimmung von Testplänen, Durchführung der fachlich funktionalen Tests

### B.7.2.7. AUSLAGERUNG PRODUKTMANAGEMENT FLV/ILV

Die BAWAG Versicherung hat einige Dienstleistungen aus dem Bereich Produktmanagement FLV/ILV im Rahmen einer Dienstleistungsvereinbarung mit der Generali Versicherung ausgelagert.

Insbesondere folgende Aufgaben sind ausgelagert:

- ▶ Unterstützung bei Produktentwicklungen bzw. Produkteinführungen, Fondsanalyse, Fondsauswahl, laufende Produktoptimierung, Vorstellung von Produktideen, Unterstützung bei der Erstellung der jährlichen Wertnachrichten, Kontroll- und Unterstützungsfunktion
- ▶ Reporting: Laufendes Reporting an den Vorstand und Abteilungsleiter der BAWAG Versicherung
- ▶ Schulung: Wertpapierschulungen für interne Bereiche

### B.7.2.8. AUSLAGERUNG IT-DIENSTLEISTUNGEN

Die BAWAG Versicherung hat eine Dienstleistungsvereinbarung mit der Generali Versicherung über IT- Leistungen abgeschlossen.

Die Beweggründe der Auslagerung liegen v.a. in der Erzielung von Synergieeffekten und in der Verbesserung von gruppenweiten Prozessen durch eine einheitliche Systemlandschaft. Ziel der gruppenweiten Vereinheitlichung von Systemen und Anbietern ist es, Redundanzen in den jeweiligen Ländern zu reduzieren

und dadurch eine bessere Kostenstruktur zu erzielen. Die Vereinheitlichung der Systemlandschaft ermöglicht es, gruppenweite Projekte und Methoden auf einheitlichen Plattformen durchführen zu können. Der Wegfall von Systembrüchen bietet allen Mitarbeitern der Generali Group einen Vorteil. Die Auslagerung in eine zentrale IT-Abteilung fördert zudem eine umfassende Auslastung und Nutzung des vorhandenen Know-hows für alle Benutzer und Gesellschaften.

Insbesondere folgende Aufgaben sind ausgelagert:

- ▶ Software-Dienstleistungen
- ▶ Anwendungsbetrieb inkl. Infrastruktur
- ▶ Arbeitsplatzausstattung und User Help-Desk
- ▶ IT-Risk und Security Function

### B.7.2.9. AUSLAGERUNG ASSET MANAGEMENT

Die BAWAG Versicherung hat im Bereich Vermögensveranlagung ein Governance-System eingerichtet, das sich an jenem der Generali Group orientiert. Als wesentlicher Eckpunkt wurde eine Trennung von Investment Management (IM) und Asset Management (AM) umgesetzt, deren Aufgabenzuordnung sich wie folgt darstellt:

Investment Management beinhaltet insbesondere:

- ▶ langfristige (strategische) Ausrichtung der Kapitalanlagen: Strategic Asset Allocation Entscheidungen – SAA
- ▶ entsprechende Portfolio Implementierung
- ▶ taktische Steuerung der Veranlagung (Tactical Asset Allocation – TAA)
- ▶ Planung, Vorscheurechnung, Ergebnisüberwachung und Reporting

Das Asset Management beinhaltet insbesondere das operative Portfolio-Management entsprechend den erteilten Mandaten (u.a. Titel- und Produktselektion).

Wesentlich für die Entscheidung zur Auslagerung des Asset Managements war es, Synergieeffekte zu nutzen und am Experten Know-how zu partizipieren. Als zentraler Asset Manager der Generali Group wurde Generali Asset Management S.p.A. SGR (GenAM) definiert und beauftragt, mit dem Ziel, dass die BAWAG Versicherung vom professionellen Set-up profitieren kann, nämlich beispielsweise von dem Know-how der Asset-Klassen-Experten, einem profunden Makro- und Credit-Research, von Skaleneffekten sowie einer stringenten Governance.

Der Output des SAA-Prozesses ist eingebettet in den Asset-Management-Mandaten, welche die Beziehung zwischen der BAWAG Versicherung und der Asset Management Gesellschaft (GenAM) regeln. Mandate müssen sowohl SAA-Grenzen für jede Asset-Klasse enthalten als auch Ertragsziele und Beschränkungen (quantitative und qualitative Limite).

GenAM ist zuständig für die Implementierung und Durchführung der Asset Management Mandate für jedes diesbezügliche Portfolio sowie die Sicherstellung des „Best Execution“-Prinzips in Bezug auf die Auswahl des jeweiligen Instruments, die Preisgestaltung und das Timing.

## GOVERNANCE-SYSTEM

GenAM führt die übertragenen Asset-Management-Aktivitäten unter Einhaltung der in den Auslagerungsverträgen, den internen Regelwerken der Generali Group sowie den auf die übertragenen Aufgaben anwendbaren aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Rahmenbedingungen, so wie sie in den Asset-Management-Mandaten der BAWAG Versicherung jeweils definiert werden, auf Grundlage und im Rahmen der übertragenen Befugnisse aus.

GenAM ist ein von der italienischen Notenbank, der Banca d'Italia, sowie von der italienischen Börsenaufsicht, CONSOB, reguliertes Unternehmen und übt die Tätigkeit basierend auf folgenden Hauptgrundsätzen aus:

- ▶ Organisation, Prozesse, Verfahren und interne Kontrollen sind so aufgestellt, dass die Einhaltung der geltenden rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen und Best Practices der Industrie gewährleistet ist
- ▶ Diskretionäre Ausübung der delegierten AM-Aktivitäten innerhalb festgelegter Grenzen in den Asset-Management-Mandaten, wobei sichergestellt ist, dass Gruppen-Unternehmen bindende Weisungen erteilen können

Die BAWAG Versicherung hat einen Vertrag zur Ausgliederung des Asset Managements mit **Generali Asset Management S.p.A.**, Società di Gestione del Risparmio auf unbestimmte Zeit geschlossen. Dieser wurde 2023 aktualisiert und von der Finanzmarktaufsicht per Bescheid genehmigt.

### B.7.2.10. AUSLAGERUNG RECHNUNGSWESEN

Die BAWAG Versicherung hat einige Dienstleistungen aus dem Bereich Rechnungswesen im Rahmen eines Auslagerungs- und Dienstleistungsvertrages an die Generali Versicherung ausgelagert.

Insbesondere folgende Aufgaben sind ausgelagert:

- ▶ Die Anlagenbuchhaltung: Durchführung des Abschreibungs-Laufs, Abstimmung der Hauptbuchkonten mit den Daten aus dem Nebenbuch, Erstellung und Übermittlung des Anlagenspiegels, der Absetzung für Abnutzung (AfA)-Daten, Stichtagsinventur, laufende Anlagenbuchhaltung, Reporting
- ▶ SAP 1st-Level-Support: Eröffnung von Sachkonten, 1st-Level-Support bei Problemen mit SAP-FI
- ▶ Steuerverwaltung/Tax Compliance: Erstellung und Einreichung der Steuererklärungen, Berechnung und Bilanzierung der Körperschaftsteuer, laufenden und latenten Steuern sowie der latenten Gewinnbeteiligung, Steuerplanung, Steuerberatung
- ▶ Rückversicherungsverrechnung inkl. Durchführung des Zahlungsausgleichs und Ansprechpartner für die Prüfung
- ▶ Vermögensverwaltung: Verwaltung und Verbuchung von Wertpapieren, Darlehen, Derivaten, Festgeldern
- ▶ Kapitalanlagen der index- und fondsgebundenen Lebensversicherung: Veranlagung, Verwaltung und Verbuchung der Kapitalanlagen der index- und fondsgebundenen Lebensversicherung
- ▶ Finanzreporting: Meldewesen an FMA und Oesterreichische Nationalbank (OeNB), aufsichtrechtliche Berichterstattung,
- ▶ Koordination und Projektleitung für den Quantitative Reporting Templates (QRT)-Prozess, Customizing und Validierung der Reportingsysteme
- ▶ Konsolidierung: Wartung der SAP-Queries, Koordination der Konsolidierung

### B.7.2.11. AUSLAGERUNG CASH UND CAPITAL MANAGEMENT

Die BAWAG Versicherung hat das Cash & Capital Management im Rahmen eines Auslagerungs- und Dienstleistungsvertrages an die Generali Versicherung ausgelagert.

Insbesondere folgende Aufgaben sind ausgelagert:

- ▶ Kreditoren- und Bankbuchhaltung
- ▶ Übermittlung von Datenträgern an die Bank
- ▶ Einrichtung und Customizing der Module und Support im täglichen Gebrauch für diverse im Einsatz befindliche Treasury- und Dispositions-Systeme
- ▶ Konzeption und laufende Aktualisierung der SAP-Queries für Liquiditätsrechnungen
- ▶ Betreuung diverser Reports
- ▶ Verhandlungen von Gruppenverträgen mit den Banken
- ▶ Kreditorenstammdatenpflege
- ▶ Aktualisierung der automatisierten Vorschreibungen, Mahnungen, Vinkulargläubigerverständigungen im SAP-System
- ▶ Corporate Finance: Unternehmens- und Beteiligungsbewertung

### B.7.2.12. AUSLAGERUNG FINANZ, DATEN UND PROJEKTMANAGEMENT

Die BAWAG Versicherung hat den Bereich Finanz, Daten und Projektmanagement im Rahmen eines Auslagerungs- und Dienstleistungsvertrages an die Generali Versicherung ausgelagert.

Insbesondere folgende Aufgaben sind ausgelagert:

- ▶ Beratung für optimale Nutzung der SAP
- ▶ Anwendungen, Definition der SAP-Strategie
- ▶ Customizing von Konzernstandards und mandantenabhängige Einstellungen
- ▶ SAP-Vertrags- und Kontaktmanagement
- ▶ SAP-Qualitätsmanagement
- ▶ User-Berechtigungsadministration
- ▶ Releasewechsel
- ▶ SAP-Testmanagement
- ▶ Customizing, Test und Dokumentation der Systemeinstellungen, Anlage der Stammdaten
- ▶ Einschulung der Mitarbeiter, Erhebung von Programmieranforderungen
- ▶ Einhaltung der Konzernstandards, wo es technische Abhängigkeiten gibt
- ▶ Berechtigungsadministration
- ▶ Einhaltung der SAP-Basiskonzepte

### B.7.2.13. AUSLAGERUNG RECHT - GENERAL COUNSEL

Die BAWAG Versicherung hat die rechtliche Beratung des Bereichs General Counsel im Rahmen eines Auslagerungs- und Dienstleistungsvertrages an die Generali Versicherung ausgelagert.

Insbesondere folgende Aufgaben sind ausgelagert:

- ▶ Überwachung von gesellschaftsrechtlichen Aktivitäten und Pflichten in Bezug auf die BAWAG Versicherung
- ▶ Sicherstellung der juristischen Unterstützung bei wesentlichen M&A und Finanztransaktionen
- ▶ Rechtliche Betreuung und Beratung der Geschäftsleitung der BAWAG Versicherung in allen gesellschaftsrechtlichen Belangen
- ▶ Allgemeine Rechtsangelegenheiten (Unterstützung bei der Auswahl externer Berater und Rechtsanwälte)
- ▶ Vertretung gegenüber Ämtern, Behörden und Gerichten (insbesondere FMA, Finanzämtern in Grunderwerb- und Umgründungssteuerangelegenheiten, den Gewerbebehörden, dem Datenverarbeitungsregister, dem Markenregister und dem Firmenbuch, Beratung und Unterstützung der jeweiligen Geschäftsleitung bei der Identifizierung, Handhabung und Entschärfung von Rechts- und Reputationsrisiken, etc.).

## GOVERNANCE-SYSTEM

- ▶ Gesellschafts- und Aufsichtsrecht (Aufsichtsratssitzungen, Haupt- und Generalversammlungen, Erstellung, Änderung und Wartung der Gesellschaftsverfassung, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen, einschließlich deren Erhöhung oder Verminderung, Einholung erforderlicher Genehmigungen und Erstattung von Meldungen/Eingaben an Firmenbuch, Aufsichtsbehörde, etc.)
- ▶ Investmentrecht (rechtliche Beratung der Geschäftsleitung, Erstellung von Auslagerungsverträgen im Zusammenhang mit Veranlagung in Investments, Einholung von Behördengenehmigungen, etc.)

### B.8. SONSTIGE ANGABEN

#### B.8.1. BEWERTUNG DER ANGEMESSENHEIT DES GOVERNANCE-SYSTEMS UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DES INHÄRENTEN RISIKOS VOR DEM HINTERGRUND DER ART, DES UMFANGS UND DER KOMPLEXITÄT DER GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Der Chief Compliance Officer hat dem Gesamtvorstand im Risiko- und Kontrollkomitee vom 02. April 2025 die Ergebnisse der jährlichen Überprüfung des Governance-Systems vorgelegt.

Die Überprüfung der Einhaltung der relevanten einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (RRL 2009/138/EG, DV EU/2015/35, VAG) ergab, dass diese vollumfänglich umgesetzt sind.

Die Wirksamkeit des Governance-Systems wurde anhand folgender Aspekte überprüft:

- ▶ Organisationsstruktur
- ▶ Ressortaufteilung im Hinblick auf Risikokonzentration und Interessenskonflikte
- ▶ Komiteestruktur und Umsetzung der Geschäftsordnungen
- ▶ Implementierung der schriftlich festgelegten internen Regularien

Aus dieser Prüfung resultierende Erkenntnisse:

- ▶ Das Governance-System der BAWAG Versicherung ist unter Berücksichtigung der Komplexität der Geschäftstätigkeit aufgesetzt
- ▶ Der Aufsichtsrat, der Vorstand und die Kontrollfunktionen haben sich Regelungen unterworfen, die die gesetzlichen Bestimmungen abbilden
- ▶ Die Informationsweitergabe zwischen den Personen, die das Unternehmen tatsächlich führen und den Kontrollfunktionen erfolgt gem. geregelten Ausschüssen und Komitees
- ▶ Die Dokumentation dieser Sitzungen und der wesentlichen Geschäftsabläufe ist sichergestellt und wird je nach Verantwortung vom Wirtschaftsprüfer oder von den Kontrollfunktionen überwacht
- ▶ Die Kontrollfunktionen erfüllen ihre Aufgaben gem. den gesetzlichen Bestimmungen bzw. den internen Regularien
- ▶ Darüber hinaus wurde ein Fragebogen zu „Digitalisierung am österreichischen Finanzmarkt“ fristgerecht beantwortet

Die Bewertung der Angemessenheit der getroffenen Maßnahmen zur Verhinderung einer Non-Compliance gemäß Art. 270 Abs. 2 DV/EU/2015/35: Aus den oben angeführten Punkten ergibt sich somit für die BAWAG Versicherung eine positive Bewertung. Das Risiko der Non-Compliance wird mit „low“ bewertet.

#### B.8.2. WEITERE WESENTLICHE INFORMATIONEN BETREFFEND DES GOVERNANCE-SYSTEMS

Die vorher beschriebenen Kapitel hinsichtlich des Governance-Systems, des Internen Kontrollsystems, der einzelnen Governance-Bereiche und der Auslagerungen sind vollständig. Darüber hinaus gibt es keine erforderlichen Anmerkungen.

## C. Risikoprofil

Für die Bestimmung des Risikoprofils verwendet die BAWAG Versicherung verschiedene als adäquat betrachtete Risikobewertungsmethoden. Für die quantifizierbaren Säule-1-Risiken (Pillar-1-Risks) erfolgt die Berechnung der regulatorischen Solvenzkapitalanforderung mit dem genehmigten Internen Modell der Assicurazioni Generali S.p.A. (Generali Group). Die Solvenzkapitalanforderung SCR („Solvency Capital Requirement“) ist jenes Kapital, das ein Versicherungsunternehmen bereitstellen muss, um im nächsten Geschäftsjahr seinen Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern mit einer Wahrscheinlichkeit von 99,5 % nachkommen zu können. Das zugrundeliegende Risikomaß entspricht dem 1-jährigen Value-at-Risk (VaR) zum Konfidenzniveau 99,5 %, was auch als 200-Jahresereignis bezeichnet wird (0,5 % = 1/200). Mit dem Internen Modell für die SCR-Berechnung sollen die materiellen quantifizierbaren Risiken erfasst werden, denen die Unternehmen in der Generali Group ausgesetzt sind. Als auf die Gruppe zugeschnittenes Berechnungsverfahren eignet sich das Interne Modell besser als das Standardmodell, um das individuelle Risikoprofil der BAWAG Versicherung zu beschreiben. Nähere Details zur Methodik und Unterschiede zur Standardformel gemäß Solvency II finden sich in Kapitel E.4.

Die Struktur, das heißt der Aufbau und die einzelnen Risiken der Solvenzkapitalanforderung (SCR) und deren Berechnung sowie die Zahlenwerte, werden in Unterkapitel E.2. gesondert beschrieben. Auch eine Analyse der wesentlichen Änderungen der SCR im Berichtsjahr ist in Unterkapitel E.2. zu finden. In diesem Kapitel werden die Risiken detailliert beschrieben und ihr relativer (prozentueller) Einfluss auf die SCR dargestellt. Zahlenangaben zu Kapitalanlagen respektive der Aufteilung des Kapitalanlagenportfolios sind in diesem Kapitel auf Marktwerten basierend.

Darüber hinaus werden alle übrigen, schwer bzw. nicht modellierbaren Risiken über den qualitativen Risikomanagement-Prozess und teilweise über zusätzliche spezielle Risikobewertungsmethoden berücksichtigt und bewertet.

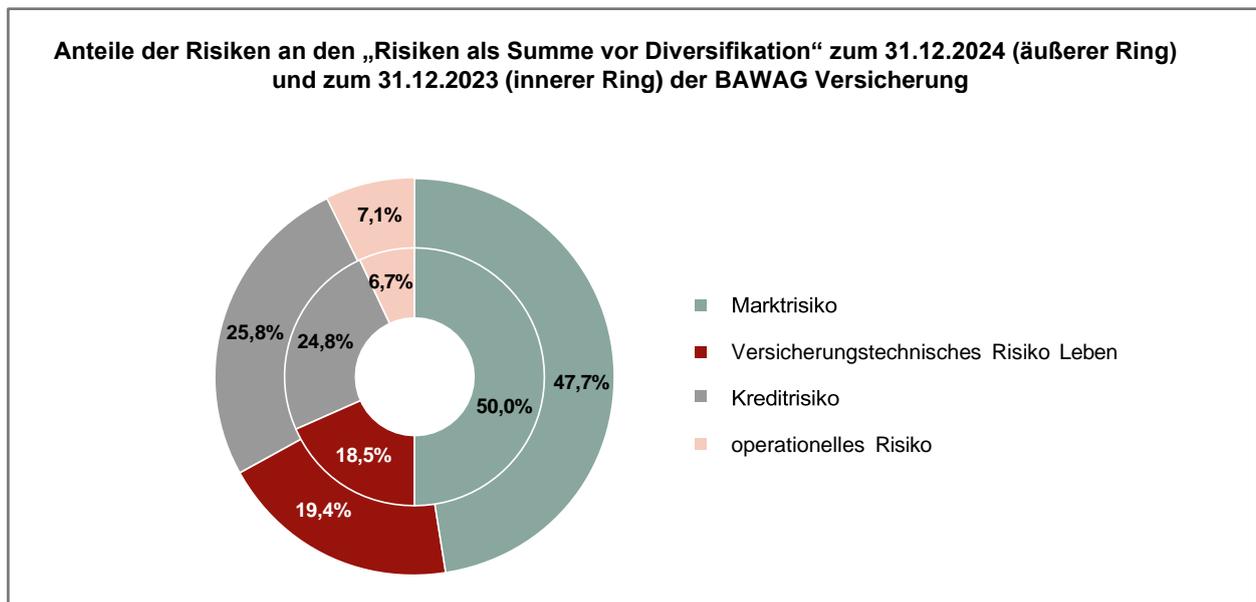
Die folgende Tabelle beschreibt die im Einsatz befindlichen Risikobewertungsmethoden:

	Risikokategorie	Regelwerk	Risikobewertungsmethode
<b>SÄULE I RISIKEN</b>	Marktrisiko	Investment Governance Group Policy; Lokale Kapitalanlagenrichtlinie	
	Kreditrisiko	Investment Governance Group Policy	
	Versicherungs- technisches Risiko Leben	Life Underwriting and Group Reserving Policy	Internes Modell der Assicurazioni Generali S.p.A.
	Operationelles Risiko	Operational Risk Management Group Policy Compliance Management System Group Policy	
<b>NICHT-SÄULE I RISIKEN</b>	Liquiditätsrisiko	Liquidity Risk Management Group Policy	Group Liquidity Risk Model
	Sonstige Risiken	Risk Management Group Policy Lokale Leitlinie Risikomanagement Sustainability Group Policy ORSA Reporting Guideline	MRSA (Main Risk Self Assessment) inklusive Emerging Risk Assessment und Sustainability Risk Assessment; Overall Risk Assessment

## RISIKOPROFIL

Im Risikoprofil der BAWAG Versicherung nehmen die Marktrisiken die dominierende Rolle ein. Ein weiteres wesentliches Risiko ist das Spreadrisiko innerhalb des Kreditrisikos. Die versicherungstechnischen Risiken machen etwas weniger als ein Fünftel der Risiken (vor Diversifikation) aus, die operationellen Risiken rund ein Fünfzehntel der Risiken (vor Diversifikation). Die Risikostrategie der BAWAG Versicherung würdigt alle erhobenen Risiken entsprechend ihres Wesentlichkeitsgrades.

Die folgende Darstellung zeigt die jeweiligen Anteile der Risiken an den „Risiken als Summe vor Diversifikation und vor Modelladjustierungen“ der BAWAG Versicherung zum 31. Dezember 2024 (äußerer Ring) sowie zum 31. Dezember 2023 (innerer Ring):



Das Risikoprofil, bezogen auf die Risiken der BAWAG Versicherung (siehe obige Darstellung), bleibt gegenüber Jahresende 2023 weitgehend stabil. Die Entwicklung des Marktumfeldes (Inflation und Zinsen) stellt weiterhin den Haupttreiber in der Bewegung der Risiken dar.

Die Risikotragfähigkeit der BAWAG Versicherung kann der Sensitivitätsanalyse im Kapitel C.2. entnommen werden.

Die BAWAG Versicherung setzt keine Zweckgesellschaften (Special Purpose Vehicles, SPV) zur Übertragung von versicherungstechnischen Risiken ein. Es liegen auch keine außerbilanziellen Positionen vor.

Im Folgenden werden die Risiken detailliert beschrieben und ihr relativer (prozentueller) Einfluss auf die SCR dargestellt. Eine qualitative Beschreibung der Unterschiede des Internen Modells zur Standardformel gemäß Solvency II findet sich in Kapitel E.4.

Eine Analyse der wesentlichen Änderungen des SCR im Berichtsjahr ist in Unterkapitel E.2. zu finden.

## C.1. VERSICHERUNGSTECHNISCHES RISIKO

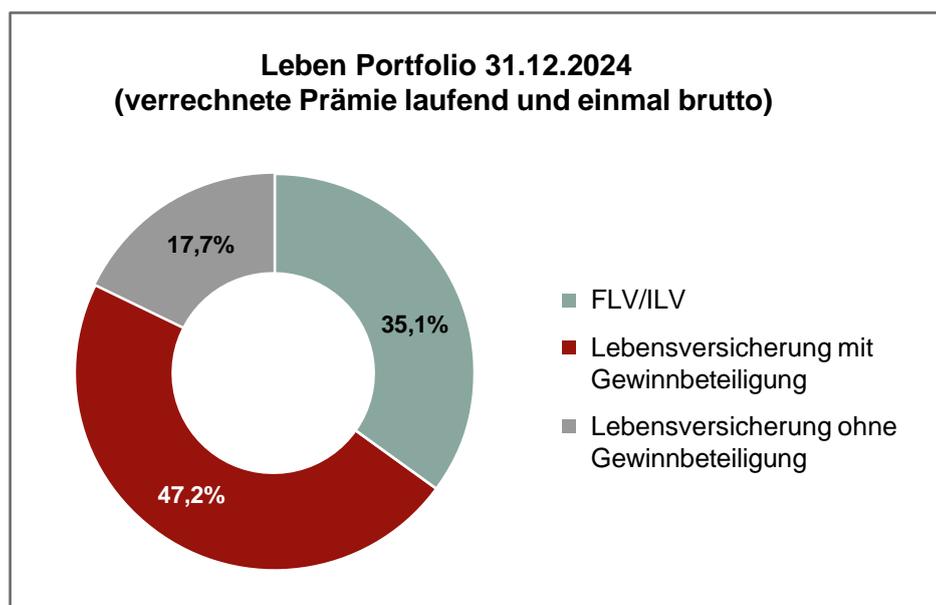
Unter dem versicherungstechnischen Risiko werden alle Risiken und Folgerisiken subsumiert, die sich aus dem Zeichnen von Risiken im Rahmen von Versicherungsverträgen ergeben. Das versicherungstechnische Risiko bezeichnet somit das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus einer unangemessenen Preisfestlegung und nicht angemessenen Rückstellungsannahmen ergibt. Die BAWAG Versicherung zeichnet selber nur Risiken der Lebensversicherung. Daher werden zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderungen nur versicherungstechnische Risiken im Leben-Bereich berücksichtigt.

### C.1.1. VERSICHERUNGSTECHNISCHES RISIKO LEBENSVERSICHERUNG

#### C.1.1.1. RISIKOEXPONIERUNG UND RISIKOBEWERTUNG

Das Portfolio der BAWAG Versicherung besteht größtenteils aus langfristigen Versicherungsverträgen. Kurzfristige Todesfallversicherungen spielen eine untergeordnete Rolle.

Die folgende Grafik zeigt die Aufteilung des Versicherungsgeschäfts in die einzelnen „Lines of Business“ anhand der prozentuellen Aufteilung der gebuchten Prämien:



Auch im Jahr 2024 konnte die index- und fondsgebundene Lebensversicherung (FLV/ILV) anteilmäßig am gesamten Leben-Portfolio um knapp 2 Prozentpunkte auf nunmehr 47,2 % zulegen.

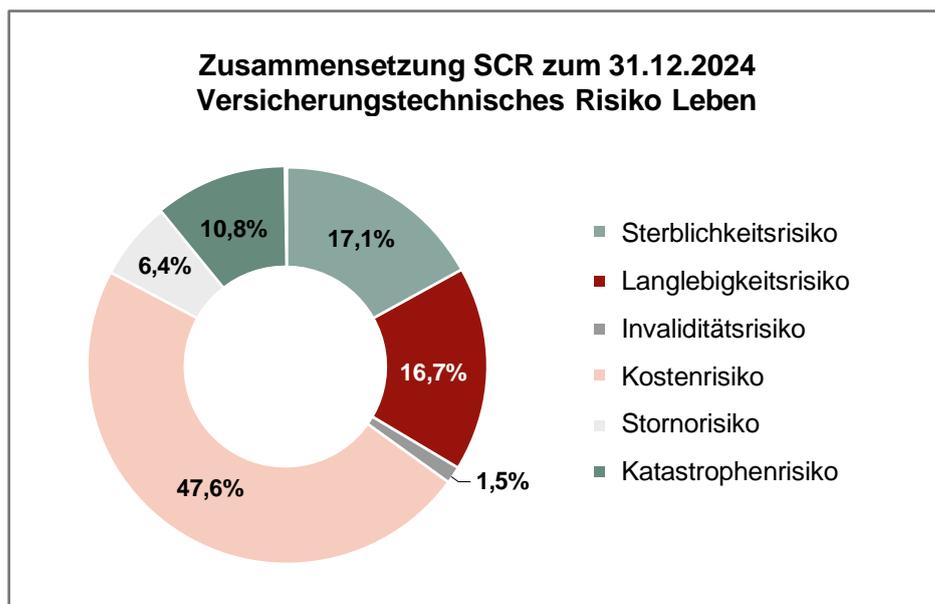
## RISIKOPROFIL

In der Lebensversicherung stützt sich der Aktuar zur Kalkulation der Prämien auf folgende vorsichtig gewählte Rechnungsgrundlagen:

- ▶ Technische Verzinsung
- ▶ Sterblichkeit
- ▶ Invalidität
- ▶ Kosten

Durch die vorsichtige Wahl der Rechnungsgrundlagen entstehen planmäßige Gewinne, die den Versicherungsnehmern im Wege der Gewinnbeteiligung gutgeschrieben werden. Die Kalkulation der Prämien stützt sich weiter auf der Annahme eines großen homogenen Bestands von unabhängigen Risiken, sodass die Zufälligkeit, die einem einzelnen Versicherungsvertrag innewohnt, durch das Gesetz der großen Zahl ausgeglichen wird.

Die folgende Darstellung zeigt die aus der SCR-Berechnung resultierende prozentuelle Aufteilung des versicherungstechnischen Risikos Leben vor Diversifikation in die Einzelrisiken für die BAWAG Versicherung:



Die biometrischen Risiken wie Sterblichkeits-, Langlebighkeits- und Invaliditätsrisiko bestehen darin, dass die tatsächlichen Versicherungsleistungen von den kalkulatorischen abweichen. Zusammen haben die biometrischen Risiken wesentlichen Anteil an den versicherungstechnischen Risiken der BAWAG Versicherung vor Diversifikation. Das Invaliditätsrisiko ist jedoch bezogen auf die Solvenzkapitalanforderung aufgrund ihres geringen Anteils am gesamten Versicherungsgeschäft des Unternehmens und der Stabilität der Rechnungsgrundlagen von untergeordneter Bedeutung.

Das Kostenrisiko resultiert daraus, dass die kalkulierten Kosten die tatsächlichen Kosten unter Umständen nicht decken. Das Kostenrisiko deckt somit das Risiko steigender Kosten und einer steigenden Inflation ab. Die betrachtete Kostenbasis sind Verwaltungskosten einer Versicherung sowie Kosten zur Verwaltung von Fondsvermögen. Für die Kalkulation von zukünftig zu erwartenden Kosten wird eine Inflationskurve angesetzt. Die Kapitalanforderung für das Kostenrisiko wird im Internen Modell mittels einer für das Unternehmen angemessenen Wahrscheinlichkeitsverteilung zukünftiger Inflationsraten bestimmt. Das Kostenrisiko hat einen wesentlichen Anteil an den versicherungstechnischen Risiken der BAWAG Versicherung vor Diversifikation.

Das Stornorisiko soll die nachteilige Veränderung des Wertes der versicherungstechnischen Rückstellungen erfassen, die sich aus Veränderungen der Höhe oder der Volatilität der Storno-, Kündigungs- und Rückkaufsrate von Versicherungsverträgen ergibt. Das Stornorisiko des Internen Modells wird mittels interner Daten kalibriert.

Das Katastrophenrisiko deckt das Risiko von Katastrophenszenarien (z.B. Pandemie) ab.

Ein weiteres Risiko ist auch das Zinsrisiko, welches der Lebensversicherung durch die Gewährung von garantierter Verzinsung in Sparprodukten erwächst. Dieses Risiko interagiert jedoch sehr stark mit dem Zinsrisiko der Marktrisiken auf der Aktivseite und wird daher unter den Marktrisiken dem Zinsrisiko zugeordnet. Der technische Zins, der bei der Zeichnung von Neugeschäft der Kalkulation als Garantiezins zugrunde gelegt werden darf, richtet sich nach der Höchstzinssatzverordnung der FMA (Finanzmarktaufsicht Österreich). Bedingt durch Zinsumfeld hat die FMA den höchstzulässigen technischen Zinssatz (Garantiezinssatz) für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Lebensversicherung sowie in der prämiengünstigen Zukunftsvorsorge ab 1. Juli 2023 auf 0,0 % abgesenkt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Garantieleistungen aus neu abgeschlossenen Versicherungsverträgen langfristig erfüllt werden können. Bei sämtlichen kapitalbildenden Tarifen und Produkten der BAWAG Versicherung kommt im Neugeschäft ein Garantiezins von 0 % zur Anwendung. Im Bestand befinden sich jedoch auch ältere Verträge mit entsprechend höheren technischen Zinssätzen bis zu 4 % pro Jahr. Der mittlere Rechnungszinssatz im Bestand der BAWAG Versicherung betrug zum 31. Dezember 2024 2,01 % pro Jahr.

Da diese Zinssätze garantiert werden, besteht das finanzielle Risiko darin, dass die dazu nötigen Renditen nicht erwirtschaftet werden können. Da in der klassischen Lebensversicherung überwiegend in zinstragende Titel (Anleihen, Ausleihungen etc.) investiert wird, stellt die Unvorhersehbarkeit der langfristigen Zinsentwicklung das bedeutendste finanzielle Risiko dar.

### C.1.1.2. RISIKOKONZENTRATIONEN

Die BAWAG Versicherung hält einen bezüglich der wesentlichen Kriterien wie Alter, Gesundheit oder Lebensumstände gut diversifizierten Kundenbestand und hat daher keine wesentlichen Risikokonzentrationen im versicherungstechnischen Risiko.

### C.1.1.3. RISIKOMANAGEMENT UND RISIKOMINDERUNG

Zur Überwachung der Risiken werden die Risikoverläufe sowie die Rechnungsgrundlagen für die Kalkulation der Prämien und versicherungstechnischen Rückstellungen fortlaufend überprüft. Das Aktuariat gewährleistet die sachgerechte Tarifierung der Produkte. Der verantwortliche Aktuar bestätigt, dass die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach den dafür geltenden Vorschriften und versicherungsmathematischen Grundlagen erfolgt. Die internen Zeichnungsrichtlinien sowie die gesetzlichen Vorgaben werden regelmäßig überwacht und aktualisiert.

Zur Risikominderung setzt die BAWAG Versicherung die Zedierung von Risikoanteilen an Rückversicherungsunternehmen ein. Grundsätzlich erfolgt die Rückversicherung via obligatorische Rückversicherungsverträge zentralisiert über die Generali Group. Die BAWAG Versicherung ist über einen Rückversicherungsvertrag mit der Generali Versicherung darin integriert.

Eine wesentliche Rolle beim Management des Risikoprofils der versicherungstechnischen Risiken Lebensversicherung nimmt das in der BAWAG Versicherung etablierte Produkt Komitee Leben ein. Das Produkt Komitee Leben ist jedenfalls bei Ausrollung eines neuen Produktes, bei wesentlichen kalkulatorischen Änderungen bzw. Neuerschließung von Vertriebswegen, durchzuführen und dient unter anderem der Identifikation von Risiken im Produkteinführungsprozess und der Beratung und Unterstützung beim Management dieser Risiken. Aufgabe des Produkt Komitees ist auch die Überprüfung der Auswirkung auf die

Solvenzkapitalanforderung und der Konsistenz mit dem Risikoappetit, welcher über Limite für die Solvabilitätsquote – das Verhältnis zwischen verfügbaren und gemäß Solvenzkapitalanforderung benötigten Eigenmitteln – unternehmenseigen, jedoch Gruppenanforderungen folgend, festgelegt ist.

Risikomanagement und Risikominderung des Zinsrisikos werden im folgenden Abschnitt (C.2. Marktrisiko) gewürdigt.

### C.1.1.4. RISIKOSENSITIVITÄTEN

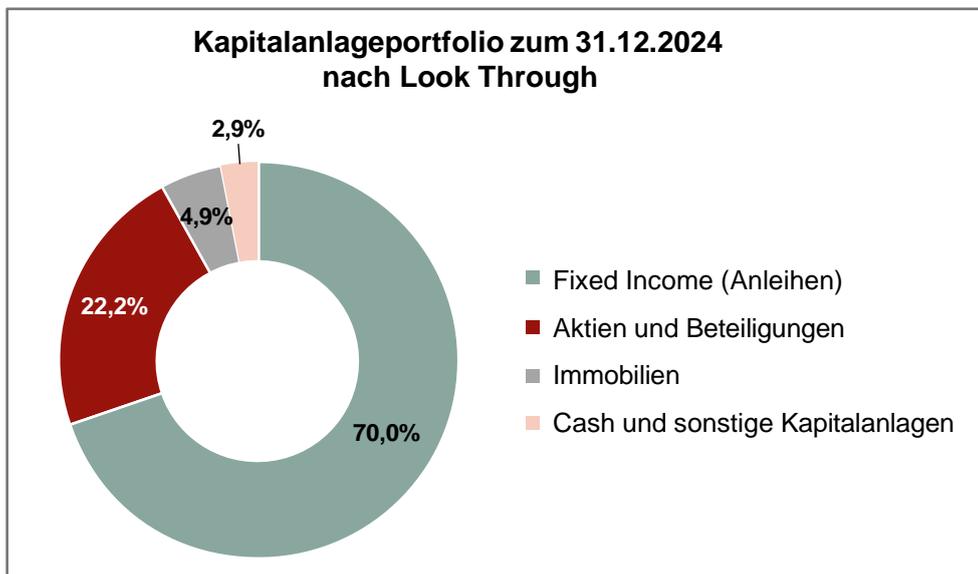
Sensitivitäten zu den Lebensversicherungsverpflichtungen werden von der Versicherungsmathematischen Funktion gerechnet, welche in Kapitel D.2. dargestellt werden.

Darüber hinaus werden Sensitivitäten der Marktrisikoparameter, die einen indirekten Einfluss auf das lebensversicherungstechnische Risiko haben, in Kapitel C.2. dargestellt.

## C2 MARKTRISIKO

Das Marktrisiko ergibt sich aus der zeitlichen Variabilität der Marktpreise, welche, ausgehend von einer aktuellen Stichtagsbewertung, die Marktwerte von Finanzinstrumenten oder Verbindlichkeiten und in weiterer Folge die Eigenmittel des Unternehmens in der Zukunft negativ beeinflussen können. Im Marktrisiko wird die Risikoexponierung gegenüber dem Marktrisiko anhand der Auswirkung von Veränderungen in der Höhe finanzieller Variablen wie Aktienkurse, Zinssätze, Immobilienpreise und Wechselkurse gemessen. Dabei wird das Marktrisiko immer auf dem gesamten Anlageportfolio, also inklusive der index- und fondsgebundenen Lebensversicherung, gerechnet.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Aufteilung des Kapitalanlageportfolios nach Durchschau („Look-Through“) und inklusive Investments der index- und fondsgebundenen Lebensversicherung nach Anlageklassen:

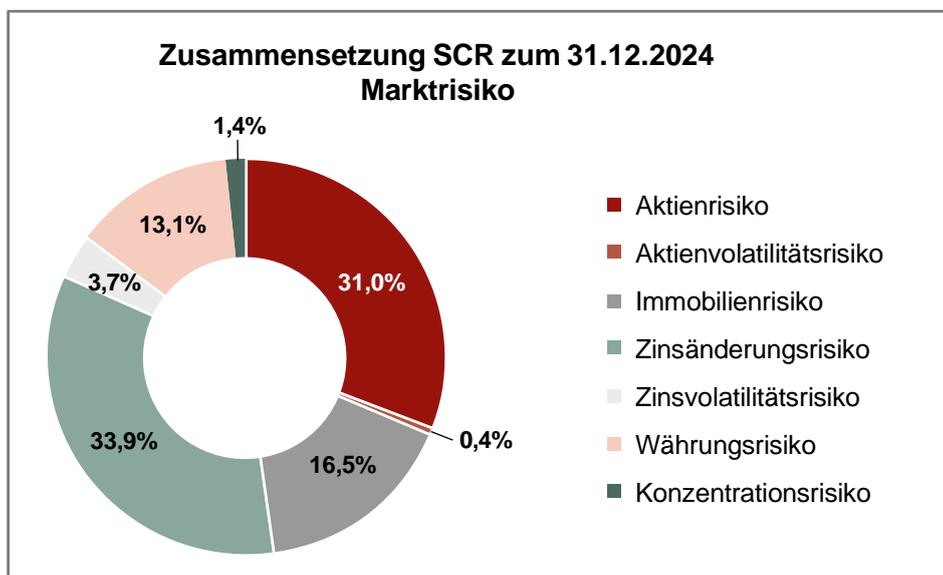


Aus der Darstellung geht hervor, dass die BAWAG Versicherung überwiegend in festverzinsliche Anlagen investiert ist. Die prozentuelle Verteilung der Kapitalanlageklassen bleibt gegenüber Jahresende 2023 weitgehend stabil. Die Investitionen in die einzelnen Vermögensklassen blieben innerhalb der durch die Strategische Asset Allocation (SAA) vorgegebenen Toleranzbandbreiten.

**C.2.1. RISIKOEXPONIERUNG UND RISIKOBEWERTUNG**

Marktrisiken bestehen aus Aktien- und Aktienvolatilitätsrisiko, Zinsänderungs- und Zinsvolatilitätsrisiko, Immobilien-, Währungs- und Konzentrationsrisiko.

Die folgende Darstellung zeigt die aus der SCR-Berechnung resultierende prozentuelle Aufteilung des Marktrisikos vor Diversifikation in die Einzelrisiken für die BAWAG Versicherung:



## C.2.1.1. ZINSRISIKO

Das Interne Modell berechnet zum Zinsrisiko einerseits das Zinsänderungsrisiko, in welchem der Einfluss von ungünstigen Veränderungen der Zinskurve auf die Eigenmittel modelliert wird, und andererseits das Zinsvolatilitätsrisiko, in welchem negative Auswirkungen von Änderungen in der Volatilität der Zinsen auf die Eigenmittel erfasst werden.

### ZINSÄNDERUNGSRISIKO

Für die BAWAG Versicherung stellt das Zinsänderungsrisiko aufgrund des starken Anteils an klassischen Lebensversicherungsverträgen mit langen Laufzeiten auf der einen und eines dadurch bedingten hohen Investitionsvolumens in festverzinslichen Anleihen auf der anderen Seite ein wesentliches Risiko dar. Es bezeichnet das Risiko nicht gleich hoher Marktwertänderungen zinssensitiver Aktiv- und Passivpositionen in der Bilanz infolge von Marktzinsänderungen. In einer marktwertbasierten Bilanz verändern sich bei Zinsänderungen durch den Diskontierungseffekt sowohl Aktiv- als auch Passivseite synchron (Wertanstieg bei sinkenden, Wertrückgang bei steigenden Zinsen), jedoch abhängig von deren Zinssensitivität nicht im gleichen Ausmaß, was zu Verlusten in den Eigenmitteln führen kann. Ist das Missverhältnis der Zinssensitivität größer, dann erhöht sich auch das Zinsänderungsrisiko.

Da im Internen Modell auch bestimmte Veränderungen von Steigung und Form der Zinskurve berücksichtigt werden – mit welchen zusätzliche ungünstige Veränderungen der Zinskurve modelliert werden, die mit einer Parallelverschiebung allein nicht gefunden werden könnten, kann das Risiko wirklichkeitsnäher beschrieben werden.

Der Anteil des Zinsänderungsrisikos am gesamten Marktrisiko ist im Vergleich zu Jahresende 2023 gering zurückgegangen.

### ZINSVOLATILITÄTSRISIKO

Das Zinsvolatilitätsrisiko äußert sich bei der BAWAG Versicherung fast ausschließlich auf der Passivseite der Bilanz, da das Unternehmen nur minimal in derivative Instrumente investiert. Die im klassischen Versicherungsgeschäft mit Gewinnbeteiligung gewährten Garantien und Optionen werden innerhalb der Marktbewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen modelliert und haben somit auch einen entsprechenden Marktwert. Dieser Marktwert wird größer bei steigenden Volatilitäten und sinkt im entgegengesetzten Fall, er muss jedoch von den Eigenmitteln in Abzug gebracht werden, da die Option dem Kunden gewährt wird. Das Zinsvolatilitätsrisiko bildet somit das Risiko steigender Volatilitäten ab, da in diesem Fall der in Abzug zu bringende Marktwert größer wird und somit letztlich die Eigenmittel verringert.

Das Zinsvolatilitätsrisiko hat einen geringen Anteil am gesamten Marktrisiko und stellt daher kein wesentliches Risiko dar. Der Anteil des Zinsvolatilitätsrisikos am gesamten Marktrisiko ist im Vergleich zu Jahresende 2023 aufgrund einer niedrigeren Zinsvolatilität am Markt kleiner geworden.

## C.2.1.2. AKTIENRISIKO

Aktienrisiko und Aktienvolatilitätsrisiko bezeichnen die potenziellen Wertschwankungen von Aktien, aktienbasierten Fonds und Optionswerten aufgrund von Aktienmarktschwankungen (Kurs- bzw. Volatilitätsänderungen). Im Internen Modell erfasst das Aktienrisiko sowohl Veränderungen der Aktienkurse als auch Veränderungen in den Volatilitäten der Aktienkurse. Es wird daher ein Aktienkurs- und ein Aktienkursvolatilitätsrisiko ausgewiesen. Für die Berechnung der Risiken werden die Aktien je nach Emissionsland bestimmten Indizes zugeordnet, wobei das Interne Modell für Staaten der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EMU) sektorbasierte MSCI-Indizes verwendet und für bestimmte Nicht-EMU-Staaten (primär Industriestaaten) länderbasierte MSCI-Indizes. Für Schwellenländer und Emerging Markets kommt der MSCI-BRIC-Index zur Verwendung. Die Renditeverteilungen der einzelnen Indizes werden individuell kalibriert.

Der zu Marktwerten bewertete Aktienanteil (nach Look-Through) am gesamten Kapitalanlageportfolio belief sich zum Jahresende 2024 auf rund 22,2 % (2023: 19,9 %) wobei dieser Aktienanteil vorrangig aus index- und fondsgebundenen Lebensversicherungen und Private Equity Investments kommt.

## C.2.1.3. IMMOBILIENRISIKO

Das Immobilienrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlustes aus der Möglichkeit einer unerwarteten Änderung der Immobilienpreise mit Einfluss auf den Wert der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten, wobei direkte und indirekte Immobilieninvestments (Beteiligungen oder Immobilienfonds) davon betroffen sein können. Die für die Berechnung der Kapitalanforderung zum Einsatz kommenden Schocks werden im Internen Modell länderspezifisch kalibriert, während in der Standardformel ein pauschaler Ansatz von -25 % für alle Immobilieninvestments zum Einsatz käme. Durch den länderspezifischen Ansatz kann das Risiko eines Immobilienportfolios angemessener bewertet werden. Das der klassischen Lebensversicherung mit garantierter Verzinsung gewidmete Kapitalanlageportfolio der BAWAG Versicherung weist mit Jahresende 2024 eine direkt gehaltene Immobilie und indirekt gehaltene Immobilien (Beteiligungen an Immobiliengesellschaften) am Standort Wien sowie zu Diversifikationszwecken in weiteren europäischen Städten aus.

Der zu Marktwerten bewertete Anteil an Immobilien (nach Look-Through) am gesamten Kapitalanlageportfolio belief sich zum Jahresende 2024 auf rund 4,9 % (2023: 5,7 %). Dieser Rückgang ist auf die indirekt gehaltenen Immobilien zurückzuführen und spiegelt sich im Immobilienrisiko wider.

## C.2.1.4. WÄHRUNGSRISIKO

Das Währungsrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlustes aus der Möglichkeit, dass unerwartete Veränderungen des Wechselkurses Einfluss auf Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten haben, die in ausländischer Währung denominated sind. Im Vergleich zu den in Euro denominierten Kapitalanlagen ist das Fremdwährungsexposure der BAWAG Versicherung nach wie vor von geringer Bedeutung. Es wird zudem aktiv überwacht und könnte, wenn nötig, gesteuert werden, sodass hieraus keine materielle Risikoposition resultiert.

## C.2.1.5. KONZENTRATIONSRISSIKO

Das Konzentrationsrisiko deckt das Risiko ab, das sich durch die Konzentration des Investmentportfolios auf einen Emittenten oder eine Gruppe verbundener Emittenten ergibt. Das Konzentrationsrisiko des internen Modells deckt folgende Anlageklassen ab:

- ▶ Anleihen
- ▶ Aktien
- ▶ Immobilien
- ▶ Anleihen, Aktien und Immobilien in den Investmentfonds

Die Kalibrierung der Markt- und Kreditrisikofaktoren erfolgt im Internen Modell auf einem diversifizierten Portfolio in einer bestimmten Granularität. Das Konzentrationsrisiko deckt Verluste ab, die entstehen können, wenn das Anlagenportfolio des Unternehmens in bestimmten Bereichen höhere Konzentrationen aufweist als das den Kalibrierungen für die Markt- und Kreditrisiken zugrunde gelegte Portfolio. Die Kapitalveranlagung der BAWAG Versicherung ist geprägt durch den Grundsatz der Diversifikation in allen Aspekten mit möglicher Konzentrationsgefahr, weshalb das Konzentrationsrisiko als niedrig einzustufen ist.

## C.2.2. RISIKOKONZENTRATIONEN

Die BAWAG Versicherung versteht sich als Teil eines europäischen Konzerns und als solcher haben die Versicherungsunternehmen als europäischer Investor ihren Veranlagungsschwerpunkt in Europa ausgerichtet. Eine breite Streuung innerhalb der Eurozone über Staaten, Regionen, Emittentengruppen und Sektoren gepaart mit Emissionen von Emittenten des Nicht-Euroraums in Europa in Euro und nicht in ihrer jeweiligen Regionalwährung sowie Investments mit Schwerpunkt in der OECD, gewährleistet eine ausreichende geografische Diversifikation. Nichtsdestotrotz, als österreichisches Versicherungsunternehmen sieht die BAWAG Versicherung ein Übergewicht an österreichischen Titeln als Teil ihrer Investmentstrategie an.

Geografische Konzentrationen und Sektorkonzentrationen werden entsprechend den in der Kapitalanlagenrichtlinie festgesetzten Grenzen beobachtet. Bei Staatsanleihen besteht eine Länderkonzentration (> 20 %) gegenüber der Republik Österreich (inklusive Anleihen mit Garantie der Republik Österreich bzw. Haftung eines österreichischen Bundeslandes). Bei Unternehmensanleihen und Aktien besteht keine Länderkonzentration. Hinsichtlich Sektoren war zum Jahresende eine Konzentration bei Aktien im Sektor Informationstechnologie zu verzeichnen. Darüberhinaus ergeben sich Konzentrationen hinsichtlich in Euro dotierter Wertpapiere (somit wenig Fremdwährungen) und Konzentrationen bei Immobilien auf dem österreichischen Markt.

## C.2.3. RISIKOMANAGEMENT UND RISIKOMINDERUNG

Die BAWAG Versicherung steht der zentralen Anforderung gegenüber, für ihre Kunden eine angemessene Rendite bei gleichzeitiger Begrenzung der Risiken zu erwirtschaften. Daher erfolgt auch das Management der Kapitalanlagen, die vor allem den Marktrisiken unterliegen, nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht (Prudent Person Principle). Die gesamte Anlagetätigkeit ist außerdem an der Risikotragfähigkeit des Unternehmens ausgerichtet. Diese Strategie wird die BAWAG Versicherung auch in Zukunft weiterverfolgen, um eine nachhaltig attraktive Verzinsung zu erzielen, die auch dem Sicherheitsaspekt Rechnung trägt. In Übereinstimmung mit diversen einschlägigen Vorschriften (§ 106 VAG, § 141 VAG, BörseG und Standard Compliance Code der österreichischen Versicherungswirtschaft betreffend die vertrauliche Behandlung von kursrelevanten Insiderinformationen) hat die Gesellschaft verschiedene Vorkehrungen zum Umgang mit Interessenkonflikten getroffen sowie Maßnahmen zur Erkennung bzw. Bewältigung von Interessenkonflikten implementiert.

Alle mit Kapitalanlagen verbundenen Risiken, die die Solvabilität gefährden können, sind zu erkennen, zu messen, zu überwachen, zu managen und zu steuern. Dies wird durch die Implementierung eines gut strukturierten, disziplinierten und transparenten Anlageprozesses gewährleistet. Die wesentlichen Bestandteile dabei sind eine klare Governance, die effiziente Umsetzung der (Risiko-)Limits und Verfahren für die Messung und Bewertung der Veranlagungsergebnisse sowie ein angemessenes Berichtswesen. Die Vorgehensweise der BAWAG Versicherung lässt sich dabei in zwei Bereiche unterteilen:

- ▶ Das Anlagerisiko in Bezug auf Einzelinvestments
- ▶ Das Management des Anlagerisikos des Gesamtversicherungsunternehmens per se

Beim Management des Anlagerisikos auf Einzelinvestmentebene wird sichergestellt, dass die einzelnen Investments unabhängig von externen Einschätzungen sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Weise bewertet werden können. Zusätzlich wird im Rahmen der gruppenweiten Bewertungsrichtlinien sichergestellt, dass keine externe Bewertung ungeprüft übernommen wird. Auch Ratings von Ratingagenturen werden stets kritisch hinterfragt und die getroffenen Einschätzungen mindestens jährlich überprüft.

Für zu erwerbende Non-Standard-Investments ist ein Due-Diligence-Verfahren zu durchlaufen, wobei anhand einer Checkliste die Auswirkungen auf Qualität, Sicherheit, Liquidität und Rentabilität des Investments geprüft werden. Darüber hinaus werden außergewöhnliche Anlageaktivitäten im Austrian Country Investment Committee und Company Investment Committee zur Abstimmung vorgelegt.

Für Vermögenswerte, die nicht am regulierten Markt notiert sind, kommen interne, vom Risikomanagement vorgegebene Bewertungsmodelle und Inputparameter zum Einsatz.

Um das Ziel einer nachhaltig adäquaten, sicherheitsorientierten Verzinsung zu erreichen, wird unter Berücksichtigung von Risikostrategie und Risikotragfähigkeit, der Wettbewerbssituation sowie aufsichtsrechtlicher Rahmenbedingungen in jährlichem Rhythmus eine auf die Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen abgestimmte Kapitalanlagenstruktur (SAA) ermittelt. Dazu wird die Kapitalanlagestrategie mit Hilfe von ALM- und SAA-Analysen auf die Zielsetzung, das Geschäftsmodell des Unternehmens und dessen Risikoappetit abgestimmt, wobei die aktuelle Bilanz- und Portfoliostruktur der Aktivseite und der Passivseite berücksichtigt werden. Dabei strebt die Kapitalanlagestrategie auch an, die Kapitalanlagen breit zu mischen und zu streuen. Die BAWAG Versicherung nutzt Diversifikationseffekte und reduziert dadurch Kapitalanlagerisiken, sodass mögliche negative Auswirkungen von Marktschwankungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage begrenzt werden können.

Als weitere risikomindernde Maßnahme hat die BAWAG Versicherung auch in 2024 die fondsgebundene Lebensversicherung, bei der der Kunde die Marktrisiken selbst trägt, forciert.

## C.2.4. RISIKOSENSITIVITÄTEN

Die BAWAG Versicherung führt jährlich Stress- und Sensitivitätsanalysen durch, um die Auswirkungen bestimmter ungünstiger Ereignisse auf das Solvenzkapitalerfordernis, die Own Funds (Eigenmittel) und in der Folge auf die Solvabilitätsquote zu bestimmen. Die Resultate liefern wesentliche Informationen im Hinblick auf die Stabilität der Solvabilitätsquote.

Die Sensitivitätsanalyse liefert allgemein Aussagen dazu, wie sehr Änderungen bei den Eingangsbedingungen ein Ergebnis beeinflussen, also wie sensitiv, sensibel bzw. empfindlich ein System reagiert.

Stresstests dienen der Bestimmung der Widerstandsfähigkeit in extremen Situationen.

# RISIKOPROFIL

## Zinssensitivitäten

Zinsen werden nur im liquiden Bereich der Zinskurve geschockt (bis zum Last Liquid Point (LLP)). Nach dem LLP werden die Zinsen zur Ultimate Forward Rate (UFR) mit einer gleichbleibenden Konvergenzgeschwindigkeit extrapoliert.

## Aktiensensitivitäten

Für Aktien wird ein genereller Schock verwendet.

## Spreadsensitivitäten

Für Unternehmensanleihen wird eine Ausweitung des Spreads angenommen.

Folgende Tabelle zeigt die Auswirkungen auf die Eigenmittel (Eligible Own Funds, EOF) zum 31.12.2024 (148.577 Tsd. EUR) und auf die Solvenzkapitalanforderung (SCR) zum 31.12.2024 (60.156 Tsd. EUR) von Änderungen in wesentlichen ökonomischen Parametern (Risikofaktoren):

### Sensitivitätsanalyse – Solvenzkenzahlen

Code/Name	Veränderung EOF absolut (in Tsd. EUR)	Veränderung EOF %	Veränderung SCR absolut (in Tsd. EUR)	Veränderung SCR %
SENS_1 / Parallele Verschiebung der Zinskurve um +50 Basispunkte	1.195	0,8%	-2.017	-3,4%
SENS_2 / Parallele Verschiebung der Zinskurve um -50 Basispunkte	-1.710	-1,2%	2.556	4,2%
SENS_3 / Anstieg des Aktienwertes um +25 %	6.804	4,6%	2.316	3,9%
SENS_4 / Rückgang des Aktienwertes um -25 %	-7.207	-4,9%	-2.326	-3,9%
SENS_5 / Anstieg des Spread für Unternehmensanleihen / Darlehen um +50 Basispunkte	-1.297	-0,9%	-585	-1,0%

Aus der Tabelle lässt sich schließen, dass die Solvenzposition der BAWAG Versicherung in den dargestellten Sensitivitäten, auch aufgrund ihres soliden Deckungsgrades, robust gegenüber Marktpreisschwankungen ist. Am stärksten würden die Eigenmittel der BAWAG Versicherung auf einen „Rückgang des Aktienwertes um -25 %“ reagieren, mit einem Rückgang von -4,9 %. Dies hätte jedoch auch einen Rückgang des SCR um -3,9 % zur Folge.

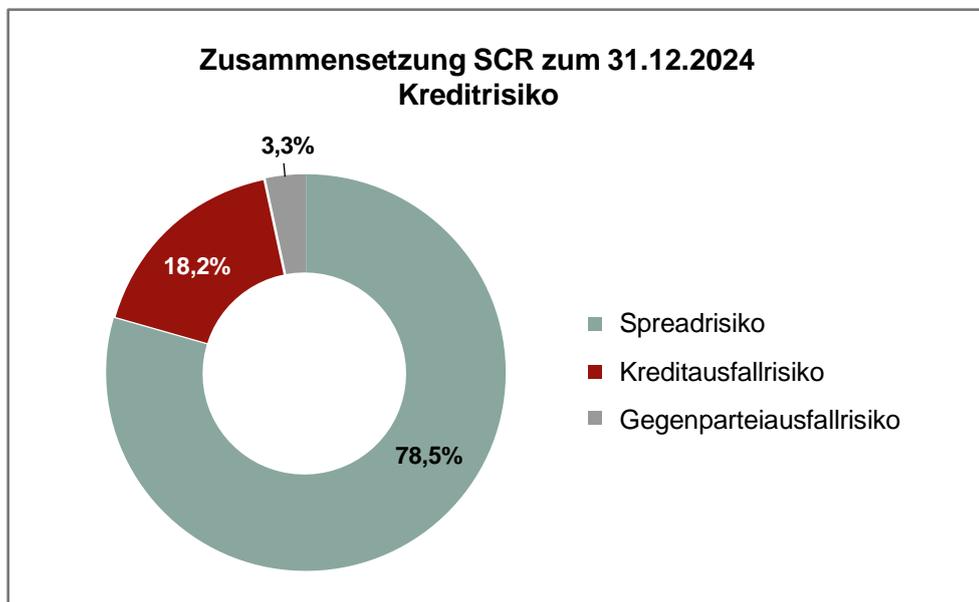
Die Auswirkungen der durchgeführten Sensitivitätsrechnung auf EOF und SCR würden in keinem Fall zu einem Limitbreach der definierten RAF (Risk Appetite Framework)-Limite führen.

### C.3. KREDITRISIKO

#### C.3.1. RISIKOEXPONIERUNG UND RISIKOBEWERTUNG

Im Internen Modell umfasst das Kreditrisiko das Risiko des unerwarteten Ausfalls oder der Verschlechterung der Bonität von Gegenparteien und Schuldnern (GegenparteiAusfallsrisiko) sowie das Risiko von Bonitätsverschlechterungen (Spreadrisiko) und Ausfällen (Credit-Default) bei verzinslichen Vermögenswerten inklusive Kreditderivativen, auf welchen das Ausfallsrisiko (oder Kreditrisiko) mit einem bonitätsabhängigen Aufschlag oder Spread auf den risikofreien Zinssatz abgegolten wird.

Die folgende Darstellung zeigt die aus der SCR-Berechnung resultierende prozentuelle Aufteilung des Kreditrisikos vor Diversifikation in die Einzelrisiken für die BAWAG Versicherung:



Das Spreadrisiko (auch Credit-Spread Widening genannt) trägt der Tatsache Rechnung, dass bei einer Bonitätsverschlechterung der Marktwert des entsprechenden Vermögenswertes abnimmt, weil sich der Spread erhöht, um das gestiegene Kreditrisiko wieder genügend zu kompensieren.

Neben dem Spreadrisiko berücksichtigt das Interne Modell auch die Risiken eines Ausfalls. Ein Ausfall bedeutet im Kreditrisiko das Unvermögen einer Gegenpartei, ihren vertraglich festgelegten finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

Das KreditAusfallsrisiko (auch Credit default genannt) bezeichnet das Ausfallsrisiko der Gegenpartei eines verzinslichen Vermögenswertes. Es macht 18,2 % vom gesamten Kreditrisiko aus.

Prinzipiell unterliegen dem Spreadrisiko und dem Credit-Default-Risiko folgende Risikogruppen:

- ▶ Anleihen und Kredite: Anleihen (Investmentgrade und High-Yield), Hybridkapital, Termin- und Festgelder
- ▶ Verbriefungsoptionen: Asset Backed Securities und Tranchen (Collateralized Debt Obligations)
- ▶ Kreditderivate: Credit-default Swaps, Total-return Swaps, Credit linked notes, usw.

## RISIKOPROFIL

Für jede dieser drei Risikogruppen wird abhängig von Laufzeit und Bonitätseinstufung eine Wertminderung abgeleitet. Das Risiko von Bonitätsänderungen eines Schuldners ist abhängig von dessen Rating. Daher ist neben dem Anteil von mit Spreadrisiko behafteten Vermögenswerten am gesamten Anlageportfolio auch die Ratingverteilung innerhalb dieser Vermögenswerte ausschlaggebend für die Höhe des Kreditrisikos. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Aufteilung der Ratings im Anlagenportfolio der Gesellschaft per Jahresende 2024:

### BAWAG Versicherung – Ratingaufteilung Anlagenportfolio

Angaben in Tsd. EUR	Gesamt	Leben Klassisch	Leben Fonds-/ Indexgebunden
Rating	Marktwert	Marktwert	Marktwert
AAA	149.171	90.118	59.053
AA	504.022	420.211	83.812
A	382.369	296.049	86.320
BBB	254.279	185.450	68.829
BB	18.469	4.557	13.912
B	5.741	273	5.468
≤ CCC	1.088	61	1.027
Not Rated	48.621	5.390	43.231
<b>Spread Risk Exposure</b>	<b>1.363.761</b>	<b>1.002.107</b>	<b>361.653</b>

Das Gegenparteausfallsrisiko behandelt das Risiko des unerwarteten Ausfalls von Gegenparteien und Schuldnern während der folgenden zwölf Monate. Mit Gegenparteausfallsrisiko behaftete Vermögenswerte sind risikomindernde Verträge wie Rückversicherungsvereinbarungen, Versicherungsverbriefungen, SPVs (Special Purpose Vehicles) und Derivate sowie Forderungen gegenüber Vermittlern, Einlagen bei Kreditinstituten und alle sonstigen Kreditrisiken aus Forderungen gegenüber Gegenparteien. Der Verlust bei Ausfall berücksichtigt die potenzielle Wiedergewinnung von Mitteln, den risikobereinigten Wert der Sicherheit unter Marktrisikostress sowie die Auswirkung auf das versicherungstechnische Risiko und das Marktrisiko aufgrund der Unwirksamkeit der Risikominderung in einem Ausfallszenario. Das Gegenparteausfallsrisiko ist mit einem Anteil von 3,3 % am gesamten Kreditrisiko von untergeordneter Bedeutung.

Der Marktwert mit anteiligen Zinsen der im direkten Portfolio ohne index- und fondsgebundene Lebensversicherung gehaltenen Derivate belief sich per Jahresende 2024 auf 0 Tsd. EUR (2023: -543,8 Tsd. EUR), d.h. es gibt zu Jahresende 2024 keine Derivate mehr.

Das Kreditrisiko stellt aufgrund des hohen Anteils an mit Spreadrisiko und Credit-Default-Risiko behafteten Vermögenswerten im Anlageportfolio (siehe Fixed Income Anteil dargestellt in C.2. Marktrisiko „Kapitalanlagenportfolio zum 31.12.2024 nach Look-Through“) ein wesentliches Risiko für die BAWAG Versicherung dar.

### C.3.2. RISIKOKONZENTRATIONEN

Die Generali Österreich versteht sich als Teil eines europäischen Konzerns und als solcher haben die Versicherungsunternehmen als europäischer Investor ihren Veranlagungsschwerpunkt in Europa ausgerichtet. Eine breite Streuung innerhalb der Eurozone über Staaten, Regionen, Emittentengruppen und Sektoren gepaart mit Emissionen von Emittenten des Nicht-Euroraums in Europa in Euro und nicht in ihrer jeweiligen Regionalwährung sowie Investments mit Schwerpunkt in der OECD gewährleisten eine ausreichende geographische Diversifikation. Nichtsdestotrotz, als österreichisches Versicherungsunternehmen sieht die BAWAG Versicherung ein Übergewicht in österreichische Titel als Teil ihrer Investmentstrategie an.

Geografische Konzentrationen und Sektorkonzentrationen werden entsprechend den in der Kapitalanlagenrichtlinie festgesetzten Grenzen beobachtet. Bei Staatsanleihen besteht eine Länderkonzentration (> 20 %) gegenüber der Republik Österreich (inklusive Anleihen mit Garantie der Republik Österreich bzw. Haftung eines österreichischen Bundeslandes). Bei Unternehmensanleihen und Aktien besteht keine Länderkonzentration. Hinsichtlich Sektoren war zum Jahresende eine Konzentration bei Aktien im Sektor Informationstechnologie zu verzeichnen. Darüber hinaus ergeben sich Konzentrationen hinsichtlich in Euro dotierter Wertpapiere (somit wenig Fremdwährungen) und Konzentrationen bei Immobilien auf dem österreichischen Markt.

### C.3.3. RISIKOMANAGEMENT UND RISIKOMINDERUNG

Die BAWAG Versicherung versteht sich traditionell als vorsichtig ausgerichteter Langfristinvestor und hat für seine Veranlagungsaktivitäten seit jeher strenge Kriterien hinsichtlich der Sicherheit und Qualität der Kapitalanlagen. Detaillierte interne Richtlinien regeln den Handlungsspielraum der BAWAG Versicherung. Ebenso gibt es intern festgelegte Limits zur Vermeidung von Kumulrisiken. Die BAWAG Versicherung investiert, detaillierten internen Richtlinien und strengen Kriterien folgend, überwiegend in Anleihen bester Qualität. Diese Qualitätsanforderung ist erfüllt, wenn der Emittent ein geringes Ausfallrisiko hat oder eine entsprechende Absicherung vorhanden ist. Das Fixed Income Portfolio hat seinen Schwerpunkt in Staats- oder staatsnahen Anleihen aus Österreich sowie gewährträgergehafteten Anleihen und Pfandbriefen. Unternehmensanleihen guter Bonität ergänzen das solide Portfolio im Sinne einer Ertragsoptimierung. Anleihen, die gemäß ihrem Rating nicht mindestens als Investment-Grade-Anleihen einzustufen sind, werden als Investment nur in Ausnahmefällen herangezogen.

Bei Neuanlagen liegt der Fokus auf Investment-Grade-Unternehmensanleihen und risikoarmen Staatsanleihen.

Für zu erwerbende Non-Standard-Investments ist ein Due-Diligence-Verfahren zu durchlaufen, wobei anhand einer Checkliste die Auswirkungen auf Qualität, Sicherheit, Liquidität und Rentabilität des Investments geprüft werden. Darüber hinaus werden außergewöhnliche Anlageaktivitäten im Austrian Country Investment Committee und im Company Investment Committee zur Abstimmung vorgelegt.

Die Auswahl von Gegenparteien für Einlagen oder derivative Instrumente wird für die BAWAG Versicherung in strengen Richtlinien geregelt. Die Einhaltung von entsprechenden Rating-Limiten wird regelmäßig überwacht.

Das Ausfallrisiko von Forderungen steuert die BAWAG Versicherung durch ein effizientes und konsequentes Controlling und Mahnwesen.

In der passiven Rückversicherung hat die BAWAG Versicherung einen Rückversicherungsvertrag mit der Generali Versicherung abgeschlossen. Daneben bestehen keine weiteren Rückversicherungsverträge.

## RISIKOPROFIL

### C.3.4. RISIKOSENSITIVITÄTEN

Die durchgeführte Sensitivitätsrechnung hinsichtlich einer Ausweitung der Spreads für Unternehmensanleihen wird in C.2. dargestellt.

## CA. LIQUIDITÄTSRISIKO

### C.4.1. RISIKOEXPONIERUNG UND RISIKOBEWERTUNG

Das Liquiditätsrisiko wird definiert als die aus dem Geschäftsbetrieb, den Investitions- oder Finanzierungsaktivitäten resultierende Unsicherheit darüber, ob der Versicherer in der Lage sein wird, seinen Zahlungsverpflichtungen in einem aktuellen oder gestressten Umfeld vollständig und rechtzeitig nachzukommen. Dazu gehört z.B. das Risiko, Verpflichtungen nur zu ungünstigen Bedingungen durch den Verkauf von finanziellen Vermögenswerten erfüllen zu können, wobei zusätzliche Kosten durch die Illiquidität (oder Schwierigkeiten bei der Liquidation) der Vermögenswerte entstehen.

Während die Einflüsse von versicherungstechnischen Risiken sowie Markt- und Kreditrisiken in der Standardformel und die daraus abgeleiteten Solvabilitätsquoten im Solvabilität-II-Regime unter „Säule I“ erfasst sind, ist das Liquiditätsrisiko Bestandteil der „Säule II“. Das bedeutet, dass die Höhe des Liquiditätsrisikos zu keinen expliziten Kapitalanforderungen bezüglich der Eigenmittel führt.

Obwohl die zukünftigen Ablaufleistungen bzw. Zahlungen für Versicherungsfälle gut prognostiziert werden können, ist es dennoch nicht möglich, die Höhe und den Zeitpunkt dieser Zahlungen mit Sicherheit vorherzusagen. Aufgrund dieses Restrisikos hat die BAWAG Versicherung ihre Kapitalanlagen konservativ, mit dem Fokus auf hohe Liquidität und Qualität, ausgerichtet. Diese können im Bedarfsfall in ausreichendem Umfang zeitnah veräußert werden, wodurch auch unerwarteter Liquiditätsbedarf immer gedeckt werden kann. Dieses Vorgehen wird durch den konzernweiten Einsatz eines Liquiditätsrisikomodells und darauf aufsetzenden Liquiditätskennzahlen unterstützt, welches die hinreichende Liquidierbarkeit von Kapitalanlagen zur Bedeckung von abfließenden Zahlungsströmen überwacht. Dabei werden neben der erwarteten Entwicklung von ein- und ausgehenden Zahlungsströmen, Kapitalanlagen und Verbindlichkeiten gegenüber unseren Kunden auch die Auswirkungen von unerwarteten Entwicklungen untersucht, um auch in Stressfällen die Zahlungsfähigkeit gewährleisten zu können. Derzeit sieht die BAWAG Versicherung keine bestandsgefährdenden Entwicklungen aus dem Liquiditätsrisiko.

### C.4.2. RISIKOKONZENTRATIONEN

Im Liquiditätsrisiko existieren keine Risikokonzentrationen.

### C.4.3. RISIKOMANAGEMENT UND RISIKOMINDERUNG

Die BAWAG Versicherung begegnet dem Liquiditätsrisiko durch eine gruppenweite und unternehmensindividuelle Liquiditätsplanung. Die Liquiditätsplanung für das laufende Jahr wird mehrfach unterjährig überprüft. Dabei wird das Ziel verfolgt, die verfügbare Liquidität an den Auszahlungsverpflichtungen der Gesellschaft auszurichten, um jederzeit die uneingeschränkte Zahlungsfähigkeit zu gewährleisten. Eine Richtlinie der Generali Group für das Management des Liquiditätsrisikos, die auch in der BAWAG Versicherung umgesetzt wurde, definiert Kennzahlen, die regelmäßig auf entsprechende Limits überwacht werden müssen. Bei Limitenüberschreitungen ist ein entsprechender Eskalationsprozess vorgesehen.

Hinsichtlich des Liquiditätsrisikos ist die Höhe des einkalkulierten Gewinns aus zukünftigen Prämien (expected profits in future premiums, EPIFP) von Bedeutung. Die folgende Tabelle zeigt den Wert des EPIFP zum Jahresende 2024:

## Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP)

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2024
Lebensversicherung direktes und in Rückdeckung übernommenes Geschäft	
Versicherung mit Überschussbeteiligung	2.580
Index- und fondsgebundene Versicherung	0
Sonstige Lebensversicherung	6.015

## C.4.4. RISIKOSENSITIVITÄTEN

Das Liquiditätsrisiko wird auf Unternehmensebene mittels des „Company Liquidity Ratio (CLR)“ gemessen, als Verhältnis 12-Monats Cashflows (CF) plus Cash Equivalents (aktuelle Konten, Money Market Funds und Cash Pooling) zu liquiden (verkaufbaren) Vermögenswerten. Es werden 2 Szenarien berechnet: Ein „Base Scenario“ (Projektion zu Planwerten) und ein (Liquidity) „Stress Scenario“ (Stress kombiniert CF und Marktwerte der Assets). Die im Folgenden angeführten Berechnungen erfolgten durch den CFO-Bereich zum Jahresende für die Periode 1. Jänner – 31. Dezember des Folgejahres (Werte in Mio. EUR):

		Base Scenario	Stress Scenario
Expected Net Cash Flows	A	-32,2	-51,1
Current Account Balance		21,1	21,1
Money Market Funds		30,0	28,9
Direct Cash Pooling		0,0	0,0
Commercial Paper issued by Assicurazioni Generali		0,0	0,0
Cash and Cash Equivalents	B	51,1	50,0
Expected Net Cash Position	C=A+B	18,9	-1,1
Liquid and Sellable Asset Portfolio	D	575,7	223,4
Company Liquidity Ratio Base	CLR	E=C/D	
		3,3 %	-0,5 %
Limits Monitoring	Check	OK	OK
	Soft Limit	-2,5 %	-2,5 %
	Hard Limit	-5,0 %	-7,5 %

## RISIKOPROFIL

Die Toleranzen (soft, hard) werden vom Group CEO vorgegeben und im Risk Appetite Framework (RAF) festgehalten. Mit diesen Indikationen schlägt der lokale CRO dem lokalen CEO definitive Limits vor, welche im Vorstand abgenommen werden. Der lokale CRO zeichnet verantwortlich für das Monitoring und Reporting der CLR-Toleranzen und leitet gegebenenfalls die Eskalation an den lokalen CEO ein.

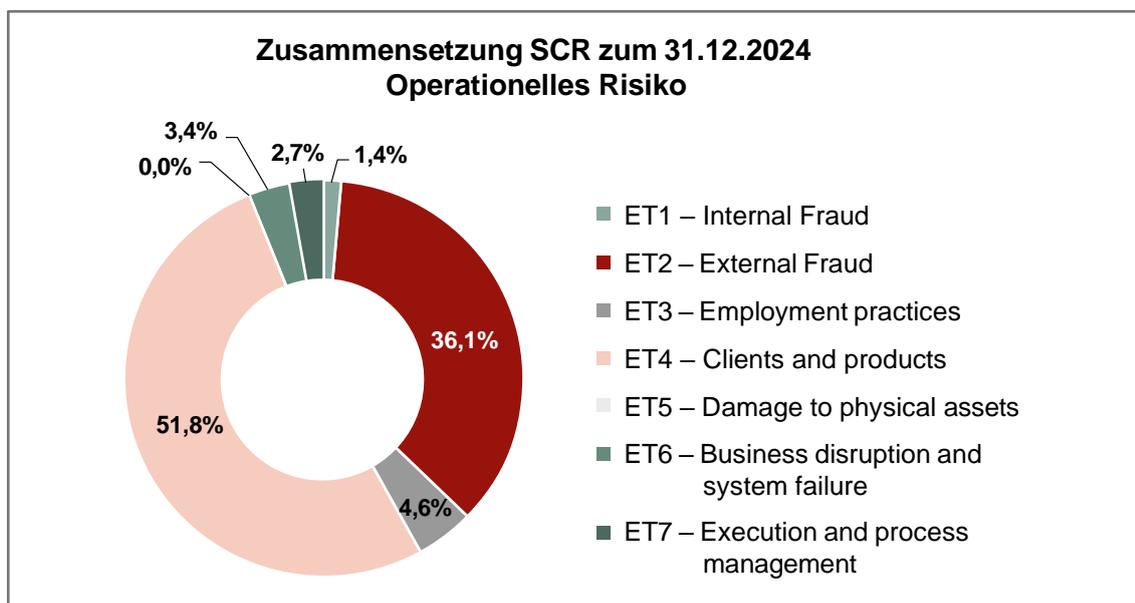
Sowohl im „Base Scenario“ als auch im (Liquidity) „Stress Scenario“ gibt es keine Soft- und Hard-Limit-Verletzungen.

### C.5. OPERATIONELLES RISIKO

#### C.5.1. RISIKOEXPONIERUNG UND RISIKOBEWERTUNG

Das operationelle Risiko bezeichnet das Risiko von Verlusten aufgrund von unzulänglichen oder fehlgeschlagenen internen Prozessen sowie aus mitarbeiterbedingten, systembedingten oder externen Vorfällen. Das operationelle Risiko umfasst zudem auch Rechtsrisiken, jedoch nicht strategische Risiken und Reputationsrisiken.

Die folgende Darstellung zeigt die Zusammensetzung der Kapitalanforderung (SCR) für das operationelle Risiko für die BAWAG Versicherung zum 31. Dezember 2024:



Seit dem 31.12.2020 erfolgt die SCR-Berechnung mit dem Internen Modell (für eine qualitative Beschreibung der Unterschiede des Internen Modells zur Standardformel gemäß Solvabilität II wird auf Kapitel E.4. verwiesen).

Die Einteilung (möglicher) Ereignisse/Risiken mit Bezug zum operationellen Risiko erfolgt in der BAWAG Versicherung dabei nach den 7 Basel-II-Ereigniskategorien (= „Event Type“-[ET]-Kategorien), welche die 1. Ebene des im Rahmen des Internen Modells verwendeten „OpRisk (and Compliance Risk) EventType“-Katalogs darstellt. Die weitere Analyse und Bewertung mit dem Internen Modell erfolgt jedoch viel granularer, auf der 3. Ebene des Event-Type-Katalogs. Diese (Szenario-)Analysen werden in enger Abstimmung und Zusammenarbeit von Risikomanagement und den in der BAWAG Versicherung definierten „Risk

Ownern“ (zumeist Abteilungsleiter bzw. Mitglieder des Vorstandes) und deren Risikoanalysten durchgeführt.

Wie alle Unternehmen unterliegt auch die BAWAG Versicherung der Gefahr, durch interne sowie externe wirtschaftskriminelle Handlungen Vermögens- und Reputationsverluste zu erleiden (letztere sind aber eine eigene Risikokategorie und kein Teil des operationellen Risikos). Unter **„ET 1 – Internal Fraud“** (= „Interner Betrug“) und **„ET 2 – External Fraud“** (= „Externer Betrug“) fallen vorsätzliche und rechtswidrige interne und externe Betrugsrisiken, hierzu zählen v.a. auch Cyberattacken. Mit zunehmender Digitalisierung und Vernetzung mit dem Internet (Internet der Dinge) können Cyberrisiken eine ernsthafte Bedrohung darstellen. Deshalb hat die BAWAG Versicherung das Risiko einer Cyberattacke als eines der Top operationellen Risiken bewertet.

In die Kategorie **„ET 3 – Employment practices“** (= „Personalrisiken“) fallen Schäden aus Handlungen/ Unterlassungen, die im Widerspruch zur gesetzlichen Regelung bezüglich Beschäftigung, Gesundheit und Arbeitsschutz stehen, sowie Ansprüche aus Personenschäden oder Schäden durch Diskriminierungen, für die das Unternehmen verantwortlich ist. In diese Kategorie fallen auch Risiken in Zusammenhang mit „Verlust von Schlüsselpersonal“ sowie eine Bewertung von operationellen Verlusten in Zusammenhang mit einer Pandemie wie COVID-19. Diese beiden letztgenannten Risiken stellen auch die am höchsten bewerteten Risiken in dieser Kategorie dar, auch wenn die Wahrscheinlichkeit eines „Wiederaufflammens von Covid-19“ oder einer anderen Pandemie gegenüber dem Vorjahr als geringer eingeschätzt wurde.

Zur Kategorie **„ET 4 – Clients and products“** (= „Vertriebsrisiken“) können Schäden infolge der Verletzung von Gesetzen/rechtlichen Pflichten oder z.B. Vorschriften aufgrund fahrlässiger Nichteinhaltung einer Verschwiegenheitspflicht gegenüber Kunden oder dem Markt im Allgemeinen sowie fehlerhafte/ungültige Vertragsbedingungen gezählt werden. Mit einem Anteil von 51,8 % am SCR des operationellen Risikos (vor Diversifikation) stellt diese Risikokategorie das dominante operationelle Risiko für die BAWAG Versicherung dar. Zu den in dieser Kategorie am höchsten bewerteten Risiken/Szenarien zählen „Verletzung von Datenschutzbestimmungen (und damit verbundener Strafen durch die Behörde)“, „Fehlverkauf“ sowie „Veränderte Auslegung der rechtlichen Rahmenbedingungen“, welche sich insbesondere auf langlebige Lebensversicherungsprodukte beträchtlich auswirken können.

Die Kategorie **„ET 5 – Damage to physical assets“** (= „Risiken durch Terror und Katastrophen“) umfasst Schäden an der Betriebs- und Geschäftsausstattung, resultierend aus Sachbeschädigung, Naturkatastrophen, Terrorismus oder Verstößen gegen öffentliche Sicherheitsnormen, für die das Unternehmen keine Verantwortung trägt. Dieses Risiko wurde im Rahmen der Analyse und Bewertung für die BAWAG Versicherung von niedriger Bedeutung gesehen.

Unter **„ET 6 – Business disruption and system failure“** (= „IT-Risiken“) fallen Schäden aus Betriebsunterbrechung oder aus dem Versagen technischer Systeme sowie Versorgungsausfällen. Schwerwiegende Ereignisse, wie z.B. der Ausfall von IT-Systemen, können wesentliche operative Geschäftsprozesse gefährden. Die möglichen Auswirkungen dieser Risiken sind hoch, die Wahrscheinlichkeit eines schwerwiegenden Ereignisses (unter Betrachtung der implementierten Kontrollen und Milderungsmaßnahmen) wird jedoch als gering eingeschätzt. Aufgrund der geopolitischen Entwicklungen in Europa (Russland-Ukraine-Krieg) aber auch aufgrund der Komplexität des europaweiten Stromnetzes per se, wurde im Jahr 2022 erstmals ein Blackout-Szenario in die operationelle Risikobewertung mitaufgenommen, welches auch im Geschäftsjahr 2023 weiterhin Gültigkeit hat.

Die Kategorie **„ET 7 – Execution and process management“** (= „Prozessrisiken“) beinhaltet Schäden aus mangelhafter Planung, Steuerung oder Durchführung/Abschluss von Prozessen oder operationellen

Praktiken bzw. aus Unstimmigkeiten mit Geschäftspartnern und Lieferanten. In diese Kategorie fallen auch alle Risiken, die nicht bereits einer der oben genannten 6 Risikokategorien zugeordnet werden konnten.

### C.5.2. RISIKOMANAGEMENT UND RISIKOMINDERUNG

Operationelle Risiken sind ein unvermeidlicher Bestandteil der täglichen Geschäftstätigkeit und werden bei der BAWAG Versicherung durch das Interne Kontrollsystem (IKS) gesteuert und begrenzt. Dieses Instrumentarium wird laufend optimiert und weiterentwickelt. Darüber hinaus sind die Vorstände und alle Mitarbeiter der Gesellschaft an den „Code of Conduct“ gebunden, der verbindliche Verhaltensregeln statuiert und damit die Grundlage zur Wahrung der Integrität der BAWAG Versicherung bildet.

**Rechtsrisiken**, welche sich v.a. in den ET-Kategorien „ET 1 – Internal Fraud“ (= „Interner Betrug“), „ET 3 – Employment practices“ (= „Personalrisiken“), „ET 4 – Clients and products“ (= „Vertriebsrisiken“), aber teilweise auch in „ET 7 – Execution and process management“ (= „Prozessrisiken“) wiederfinden, werden in der BAWAG Versicherung aktiv gemanagt. Gesetzliche und aufsichtsrechtliche Vorgaben können erhebliche Auswirkungen auf die BAWAG Versicherung haben. Etwa können von Änderungen in der Rechtsprechung Produkte im Bestand betroffen sein, wie beispielsweise im Falle der fehlerhaften Belehrung über die Rücktrittsfrist des § 165a VersVG. Des Weiteren können Fehleinschätzungen bei der Umsetzung neuer regulatorischer Vorgaben zu Strafen oder Sanktionen führen. Deshalb werden die aktuelle Rechtsprechung und Gesetzgebung auf nationaler und europäischer Ebene kontinuierlich beobachtet. Dadurch ist es möglich, die Rechtsrisiken, einschließlich der zivil- und unternehmensrechtlichen sowie der bilanz-, steuer- und aufsichtsrechtlichen Risiken, zu steuern.

Die Risiken, die aus vertraglichen Vereinbarungen oder rechtlichen bzw. steuerlichen Rahmenbedingungen resultieren oder die sich aus der Anwendung gesetzlicher Bestimmungen, Verwaltungsanordnungen und der Rechtsprechung ergeben, werden durch die Compliance-Funktion identifiziert und auf ihre möglichen Auswirkungen hin beurteilt. Diese berät den Vorstand und die Entscheidungsträger in Bezug auf die Einhaltung der für den Versicherungsbetrieb geltenden rechtlichen Vorschriften. Die BAWAG Versicherung hat die Compliance-Funktion an die Generali Versicherung AG ausgelagert und intern einen Auslagerungsverantwortlichen nominiert.

Darüber hinaus ist eine Datenschutzorganisation in der Generali Österreich eingerichtet, wobei definierte Datenschutzanalysten die Sicherstellung der Datenschutzcompliance in den Fachbereichen gewährleisten, und für die Gesamtüberwachung des Datenschutzrisikos ein Datenschutzbeauftragter gemäß Datenschutzgrundverordnung bestellt wird. Die Auslagerungsbeauftragten unterstützen die jeweiligen Abteilungsleiter in den Fachbereichen, welche in datenschutzrechtlichen Agenden weiterhin als Risk Owner anzusehen sind.

Das Rechtsmonitoring, unterstützt durch eine aktive Verbands- und Gremienarbeit, erfolgt sowohl durch den Bereich Compliance der Generali Versicherung AG als auch durch die definierten Compliance-Analysten. Darüber hinaus ist in der Generali Versicherung AG für die Gesamtüberwachung des Datenschutzrisikos ein Datenschutzbeauftragter gemäß Datenschutz-Grundverordnung bestellt sowie eine Datenschutzorganisation im Unternehmen etabliert, wobei definierte Datenschutzanalysten die Sicherstellung der Datenschutzcompliance in den Fachbereichen gewährleisten. Sowohl der Bereich Compliance, die definierten Compliance-Analysten als auch der Datenschutzbeauftragte nehmen ihre Funktion sowohl für die Generali Versicherung AG als auch für die BAWAG Versicherung wahr.

Um einer nachhaltigen Schädigung des Unternehmens durch **Betrugsrisiken**, „ET 1 – Internal Fraud“ (= „Interner Betrug“) und „ET2 – External Fraud“ (= „Externer Betrug“), präventiv entgegenwirken und be-

trügerische Handlungen aufklären zu können, wird das interne Kontroll- und Compliance-System kontinuierlich und unternehmensübergreifend weiterentwickelt. Auch die Anstrengungen werden laufend verstärkt, mögliche Betrugsversuche durch Externe zu erkennen und zu vermeiden.

Im Rahmen des Managements von **Sicherheitsrisiken im IT-Bereich**, „ET 6 – Business disruption and system failure“ (= „IT-Risiken“), **sowie von Cyberrisiken**, welche in „ET2 – External Fraud“ (= „Externer Betrug“) Bedeutung finden, sind zahlreiche Maßnahmen im Unternehmen etabliert. Im Bereich der IT-Sicherheit ist die BAWAG Versicherung als Mitnutzer der IT-Infrastruktur der Generali Versicherung AG in deren Sicherheitskonzept eingebunden. Zu allen Applikationen und der Infrastruktur existieren Notfallpläne, welche durch regelmäßige Tests laufend überprüft werden. Bei den Tests werden Annahmen getroffen (z.B. Ausfall eines Großrechners, der zeitgleiche Ausfall mehrerer Server im Rechenzentrum oder der Ausfall produktiver Anwendungen). Ablauf, Ergebnis und Maßnahmen werden im Abschlussbericht festgehalten. Diese Maßnahmen garantieren größtmögliche Verfügbarkeit der Hard- und Softwaresysteme, sowie einen hohen Schutz der Daten.

Darüber hinaus ist die Prävention hinsichtlich Cyberrisiken ein entscheidender Aspekt der IT-Sicherheit. Dazu zählen neben technischen Präventionsmaßnahmen und der Etablierung eines Beobachtungssystems, welches zentral alle sicherheitsrelevanten Ereignisse der technischen Systeme zusammenfasst und hinsichtlich Relevanz der Bedrohung priorisiert und aufbereitet, vor allem auch interne Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen, die helfen sollen, die täglichen Cyber-Gefahren zu erkennen und abzuwehren. Das Cyberrisikomanagement ist somit ein fester Bestandteil des Risikomanagements.

Zur Minderung und dem Management von **Risiken aus Stör- und Notfällen**, welche sich v.a. in den ET-Kategorien „ET 5 – Damage to physical assets“ (= „Risiken durch Terror und Katastrophen“) und „ET 6 – Business disruption and system failure“ (= „IT-Risiken“) wiederfinden, wurde ein Gesamtkonzept „Notfallplanung“ erarbeitet. Dieses wird laufend weiterentwickelt (unter anderem wurde ein potenzielles „Blackout-Szenario“ mitaufgenommen) und besteht aus den Teilsegmenten Notfallhandbuch, Krisen- und Pandemieplan und Business Continuity Management (BCM). An allen relevanten Standorten stehen neben einer adäquaten Organisationsstruktur mit Krisen- und Notfallstäben auch einheitliche und verbindliche Krisen- und Notfallpläne zur Verfügung.

Ergänzend zu all den beschriebenen Risikomanagement- und Risikominderungsmaßnahmen erfolgte die bereits in den Vorjahren durchgeführte und implementierte Erhebung von eingetretenen operationellen Ereignissen (Verlustdatensammlung) auch 2024 quartalsweise. Die interne Verlustdatensammlung hilft bei der Analyse und Ableitung von weiteren Maßnahmen zur Milderung des operationellen Risikos und dient darüber hinaus im Rahmen der Bewertung des operationellen Risikos als (Diskussions-)Input mit den Risk Ownern und deren Risikoanalysten zur Bestimmung des operationellen Risikos mit den Instrumenten des Internen Modells.

### C.5.3. RISIKOKONZENTRATIONEN

Eine Risikokonzentration der operationellen Risiken in der BAWAG Versicherung findet sich im Bereich „ET 4 – Clients and products“ (= „Vertriebsrisiken“), welche mit 51,8 % den höchsten Anteil am SCR des operationellen Risikos (vor Diversifikation) ausmachen. Dies resultiert daraus, dass aufgrund der aktuellen Entwicklungen und bereits im Euro-Raum vergebenen Strafen bei Datenschutzverletzungen sowie bei regulatorischen Änderungen bei langlebigen Lebensversicherungsprodukten (wie z.B. die „Thematik des ewigen Rücktrittsrechts“) hohe operationelle Verluste auf ein Versicherungsunternehmen wie die BAWAG Versicherung zukommen können. Diesen Risiken wird jedoch wie in den in Punkt C.5.2. beschriebenen Risikomanagement- und Risikominderungsmaßnahmen zu Rechtsrisiken bestmöglich entgegengewirkt.

Darüber hinaus wickelt die BAWAG Versicherung den Vertrieb ihrer Produkte über ihren Verkaufspartner BAWAG ab und ist somit auf diesen Vertriebsweg konzentriert.

### **C.6. ANDERE WESENTLICHE RISIKEN**

#### **C.6.1. RISIKOEXPONIERUNG, RISIKOBEWERTUNG, RISIKOMANAGEMENT, RISIKOMINDERUNG UND RISIKOKONZENTRATION**

##### **C.6.1.1. STRATEGISCHES RISIKO**

Strategische Risiken entstehen, wenn sich Veränderungen im Unternehmensumfeld (inklusive Gesetzesänderung und Rechtsprechung) und/oder interne Entscheidungen nachteilig auf die zukünftige Wettbewerbsposition der BAWAG Versicherung auswirken können.

Die Versicherungsbranche ist mit sich schnell verändernden Marktgegebenheiten (Versicherungs- und Kapitalmärkte aber auch Arbeitsmärkte), steigenden Kundenerwartungen (wie Bedürfnis nach mehr Transparenz und Vergleichbarkeit zwischen den Produkten), fortschreitender Digitalisierung und neuen Distributionskanälen sowie einer großen Dynamik der Versicherungsregulierung – unter anderem hinsichtlich ESG (Environmental, Social, Governance), IDD (Insurance Distribution Directive), inkl. POG (Product Oversight and Governance) und DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung) – konfrontiert. Die BAWAG Versicherung ist jedoch mit ihrer Geschäfts- und Risikostrategie bestens ausgerichtet, um auf diese Veränderungen und Herausforderungen zu reagieren.

##### **C.6.1.2. REPUTATIONSRISIKO**

Das Reputationsrisiko bezeichnet das Risiko eines Unternehmens, einen Imageschaden bei Kunden, Geschäftspartnern, Aktionären sowie Aufsichtsbehörden zu erleiden.

Reputationsrisiken treten im Zusammenhang mit anderen Risikoarten auf. Jede Aktivität oder ein entsprechendes Ereignis des Unternehmens kann zu einem Reputationsverlust führen. Die BAWAG Versicherung hat ein Governance-System inklusive Leitlinien, Richtlinien und anderen Regelwerken (z.B. Code of Conduct, Leitlinie Internes Kontrollsystem und Leitlinie Compliance) eingerichtet, das unter anderem zur Vermeidung beziehungsweise Minimierung von Reputationschäden beiträgt.

Darüber hinaus ist das Investmentmanagement in das direkte Reputationsrisikomanagement stark eingebunden (siehe dazu auch „Nachhaltigkeit und Responsible Investment“ unter Kapitel C.7.).

Das Reputationsrisiko der BAWAG Versicherung ist sehr eng mit dem Renommee ihres Vertriebspartners, BAWAG, verknüpft.

##### **C.6.1.3. ANSTECKUNGSRISIKO**

Das Ansteckungsrisiko bezeichnet das Risiko, das aus der Gruppenzugehörigkeit resultiert. Damit ist das Risiko gemeint, dass Probleme in einem Konzernunternehmen die Solvabilität, die ökonomische und finanzielle Situation eines anderen Konzernunternehmens beeinträchtigen können. Das Management des Ansteckungsrisikos erfolgt in der Generali Österreich vor allem auf Gruppenebene und fokussiert hier in erster Linie auf das Management des Konzentrationsrisikos in Zusammenhang mit dem Ansteckungsrisiko. Entsprechende Prozesse sowie ein Limitsystem und das diesbezügliche Reporting sind auf Gruppenebene implementiert. In der BAWAG Versicherung stellt das Ansteckungsrisiko derzeit kein wesentliches Risiko dar.

## C.6.1.4. EMERGING RISKS

Das Emerging Risk bezeichnet neue Risiken infolge von Veränderungen des internen oder externen Umfeldes, die zu einem Anstieg der Risikoexposition der in der Übersicht der Risikoklassen/-arten der Gruppe bereits enthaltenen Risiken führen oder die Definition neuer Risikokategorien erfordern. Diese Risiken sind noch schwer einschätzbar, können aber die Gesellschaft, Politik und Wirtschaft stark beeinflussen.

Aufgabe des Emerging Risk Managements ist, neue und sich verändernde Risiken frühzeitig zu erkennen, diese eingehend zu analysieren und daraus das Risikopotenzial für die BAWAG Versicherung abzuleiten und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen zur Minimierung der Risiken zu ergreifen. Dazu findet ein regelmäßiger Austausch innerhalb der Generali Group statt. Ebenso erfolgt auch ein Abgleich mit der Industrie und den Ergebnissen des CRO-Forums.

Im Rahmen des jährlichen Emerging Risk Assessments, als Teil des MRSA (Main Risk Self Assessment)-Prozesses, werden die identifizierten Emerging Risks auf einen Bezug zu Nachhaltigkeitsfaktoren analysiert, von der Risikomanagement-Funktion weiter verfolgt und gegebenenfalls im Produktkomitee diskutiert. Zu den lokalen Top Emerging Risks zählen weiterhin „technologische Veränderungen“ (mit Beobachtung der Entwicklungen bei Künstlicher Intelligenz), „Geopolitische Instabilität“ (welche auch zu sozialen Unruhen führen kann) und „Rechtliche und regulatorische Unsicherheit“.

## C.6.1.5. NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Nachhaltigkeitsrisiken sind wie Emerging Risks durch eine langfristige Zeitspanne gekennzeichnet und können aufgrund ihres Querschnittscharakters auch Auswirkungen auf andere Risikokategorien haben.

Im Rahmen des MRSA-Prozesses wurde heuer eine expositionsbasierte Analyse (auf das Investment- und UW-Portfolio) für die Nachhaltigkeitsthemen „Biodiversity loss“ und „Human Rights“ durchgeführt, welche eine geringe Exponiertheit für die BAWAG Versicherung ergab.

Das Management von Nachhaltigkeitsrisiken (Outside-In) sowie das Management potenzieller negativer Auswirkungen von Geschäftsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Inside-Out) sind hauptsächlich in der Investment Governance Group Policy, der Life Underwriting and Reserving Group Policy und der P&C Underwriting and Reserving Group Policy<sup>1</sup> geregelt und werden in den entsprechenden Richtlinien weiter ausgeführt<sup>2</sup>.

Unter den Nachhaltigkeitsrisiken wird ein eigenständiger Risikorahmen für das Klimawandelrisiko bereitgestellt, das von Generali Group (Outside-in) als ein Risiko eingegangen wird, das sich aus den physischen Auswirkungen des Klimawandels (physisches Risiko) und aus dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft (Übergangrisiko) ergibt. Auch das von Generali Group erzeugte Klimawandelrisiko (Inside-Out-Risiko), das sich aus der potenziellen Fehlanpassung an die Dekarbonisierungsziele der Generali Group ergibt, wird berücksichtigt.

## C.6.1.6. RISIKOKONZENTRATION

In den anderen wesentlichen Risiken existieren keine Risikokonzentrationen.

<sup>1</sup> Als reine Lebensversicherung ist diese Policy für die BAWAG Versicherung nicht relevant.

<sup>2</sup> Nachhaltigkeitsfaktoren (oder „ESG“-Faktoren) sind definiert als Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte sowie Korruptions- und Bestechungsbekämpfung.

## C.7. SONSTIGE ANGABEN

### **Bekanntmachung gemäß § 186 Börsengesetz 2018: Anlagestrategie institutioneller Anleger und Vereinbarungen mit Vermögensverwaltern**

Die BAWAG Versicherung versteht sich als sogenannter „Liability Driven Investor“. Die langfristige Ausrichtung des Portfolios wird auf die versicherungstechnischen Verpflichtungen (Liabilities) abgestimmt. Das Asset Liability Management (ALM) ist ein Instrument, welches ermöglichen soll, die Risiken, die sich aus den bestehenden Abhängigkeiten zwischen Kapitalanlagen und den Verpflichtungen der BAWAG Versicherung ergeben, aufzuzeigen und zu bewerten, um damit eine Steuerung dieser Risiken zu ermöglichen. Bei der Konzeption der Anlagestrategie ist die Art der Verpflichtungen (Liabilities) besonders zu berücksichtigen. Aus diesem Grund ist eine detaillierte Analyse der Risiken auf der Aktiv- und Passivseite der Bilanz und das Verhältnis beider Seiten zueinander eine wesentliche Voraussetzung für die konsistente Ableitung der Zielsetzung des ALM aus der Risikostrategie, die Definition klarer Ziele und ihrer konkreten Umsetzung.

Die Hauptelemente der Anlagestrategie der BAWAG Versicherung beruhen auf den Vorgaben des §§ 124 bis 126 Versicherungsaufsichtsgesetzes („VAG“) und der Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde („FMA“) über qualitative Vorgaben für Kapitalanlagen von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen (Versicherungsunternehmen Kapitalanlageverordnung – „VU-KAV“). Demnach erfolgt die Veranlagung auf Grundlage u.a.

- ▶ eines ALM unter Heranziehung von angemessenen Annahmen und Faktoren
- ▶ der Setzung von Veranlagungszielen (Strategische Asset Allokation) unter Beachtung von Verpflichtungen, insbesondere langfristigen Verpflichtungen, aus Versicherungsverträgen und anderen Verbindlichkeiten, Risiko, Ertrag, Zeithorizont und Liquiditätsbedarf
- ▶ von Kriterien für die Sicherheit, Qualität, Liquidität, Rentabilität und Verfügbarkeit des gesamten Portfolios und eines daraus abgeleiteten Limitsystems
- ▶ einer angemessenen Mischung und Streuung

Die diesbezüglichen Prozesse und Festlegungen führt die BAWAG Versicherung selbst durch, womit gewährleistet ist, dass die Hauptelemente ihrer Anlagestrategie dem Profil und der Laufzeit ihrer Verbindlichkeiten entsprechen.

Die BAWAG Versicherung hat der Generali Asset Management S.p.A. Società di gestione del risparmio („GenAM“<sup>1</sup>) ein Einzelkundenmandat mit Ermessensspielraum zur Verwaltung des wesentlichen Teiles ihrer Financial Assets erteilt. Das Mandat bezieht sich zum Großteil auf Schuldtitel (z.B. Anleihen) und zu einem kleineren Teil auf Aktien. Das Mandat stellt eine Auslagerung im Sinne von § 109 Abs. 2 VAG dar.

GenAM ist der zentrale Asset Manager der weltweit tätigen Generali Group. Unser Portfolio Manager GenAM hat seinerseits einen klaren und systematischen Investmentansatz definiert, der sowohl von Best Practice der Branche als auch von akademischer Forschung unterstützt wird. Die weltweite Anwendung dieses Ansatzes auf alle Investitionstätigkeiten ist für die Generali Group von großem Wert. Der Ansatz sorgt nicht nur für Beständigkeit und Disziplin, sondern trägt auch dazu bei, dass Investitionsentscheidungen nicht prozyklisch werden, d.h. in „guten Zeiten“ nicht zusätzliche Investitionsrisiken eingegangen bzw. im Marktstress, also zum ungünstigsten Zeitpunkt, Investitionen verringert werden.

1 Die Generali Insurance Asset Management, S.p.A. SGR fusionierte per 01.01.2024 mit Generali Investments Partners S.p.A. SGR. In diesem Zug kam es auch zu einer Umbenennung auf Generali Asset Management S.p.A. Società di gestione del risparmio (GenAM).

Nachstehend gibt die BAWAG Versicherung die Informationen im Sinne von § 186 Abs. 2 BörseG über ihre Vereinbarung mit GenAM bekannt:

- 1) GenAM ist im Rahmen ihres Mandates an die von der BAWAG Versicherung beschlossene und zumindest jährlich angepasste Anlagestrategie gebunden. Dies schließt enge Bandbreiten für die Veranlagung in den einzelnen Asset-Kategorien mit ein. Selbige werden im Rahmen des SAA-Prozesses neben den jeweiligen Zielgrößen („SAA Targets“ und „Boundaries“) festgelegt. In Verbindung mit verschiedenen Investment Objectives (KPIs) und einem laufenden detaillierten Monitoring der Management-Aktivitäten sind Vorkehrungen dafür geschaffen, dass die Tätigkeiten von GenAM, somit ihre Anlagestrategie und ihre Anlageentscheidungen im eingeräumten Ermessensspielraum, auf das Profil und die Laufzeit der Verbindlichkeiten, insbesondere langfristige Verbindlichkeiten, der BAWAG Versicherung abgestimmt sind.
- 2) Das GenAM erteilte Mandat verpflichtet diese u.a., Anlageentscheidungen auf der Grundlage einer Bewertung der mittel- bis langfristigen Entwicklung der finanziellen und nicht finanziellen Leistung der Gesellschaft, in die investiert werden soll, zu treffen. Aktien- und Credit Research sind integrativer Bestandteil des GenAM-Portfoliomanagement Prozesses. GenAM nimmt für sämtliche Vermögensgegenstände interne Kreditrisiko-Beurteilungen vor, um die Zinszahlungs- und Rückzahlungsfähigkeit der einzelnen Emittenten bzw. Emission besser einschätzen zu können. Zusätzlich wird an zahlreichen Hauptversammlungen von Emittenten, in die zum Teil auch die BAWAG Versicherung investiert hat, teilgenommen, um durch ein entsprechendes Stimmverhalten die Leistung des betreffenden Emittenten mittel- bis langfristig zu verbessern.
- 3) Wie bereits oben unter Punkt 1. dargelegt, wird die Leistung von GenAM zumindest jährlich anhand der dort angeführten Kriterien bewertet. Bei der GenAM für ihre Verwaltungsleistung zustehenden Vergütung handelt es sich um eine sog. „flat rate“. Darüber hinaus werden GenAM keine Bonifikationen gewährt. Auf diese Weise wird bewirkt, dass die von GenAM erbrachten Leistungen bzw. die langfristig zu erbringende Gesamtleistung dem Profil und der Laufzeit der Verbindlichkeiten, insbesondere langfristigen Verbindlichkeiten, der BAWAG Versicherung entsprechen und Fehlanreize für den Asset Manager im Sinne einer nur kurz- bzw. mittelfristigen Ertragsoptimierung vermieden werden.
- 4) Die Überwachung der Portfolioumsatzkosten ist durch die gesetzlich vorgeschriebene Berichterstattung sowie durch ein zusätzliches modernes Reportingsystem seitens des Vermögensverwalters an die BAWAG Versicherung und tägliches Transaktionsmonitoring durch Letztere sichergestellt. Aus den gleichen Gründen wurde die Festlegung einer konkreten Portfolioumsatzbandbreite bislang nicht für notwendig erachtet.
- 5) Die zwischen der BAWAG Versicherung und der GenAM abgeschlossene Vereinbarung wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Neben dem GenAM erteilten Mandat bestehen weitere Mandate. Insbesondere der Bereich der fondsgebundenen Lebensversicherung wird mit Investmentfonds, die von der Amundi Austria GmbH gemäß den Vorgaben des Investmentfondsgesetzes 2011 für die BAWAG Versicherung auf Grundlage von einzelnen Mandaten aufgelegt wurden und verwaltet werden, abgedeckt.

Von den in dieser Bekanntmachung genannten Mandaten sind Veranlagungen in anderen Assetkategorien als Financial Assets, wie z.B. Immobilien, nicht umfasst.

### Nachhaltigkeit und Responsible Investment

Als Asset Owner hat sich die BAWAG Versicherung verpflichtet, ein verantwortungsbewusstes Verhalten im Einklang mit ihren Grundsätzen und externen Verpflichtungen sicherzustellen. Die pro-aktive Einbeziehung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren (ESG) in den Anlageprozess über verschiedene Anlageklassen hinweg wird den Konzern dabei unterstützen, sowohl langfristige finanzielle Renditen als auch sozialen Mehrwert zu erzielen. Die Generali Group hat im Rahmen ihrer Risikostrategie das Sustainability Risk als eigenen Risikofaktor aufgenommen. Somit sollen ökologische, soziale oder Governance-Ereignisse, die eine tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkung auf den Wert von Investitionen oder Verbindlichkeiten bewirken könnten, in der Investmentstrategie als neuer Risikofaktor beachtet werden.

Mit der „Integration of Sustainability into Investments and Active Ownership Group Guideline“ gibt es auf Gruppenebene ein Rahmenwerk für das Investmentmanagement, um ein verantwortungsbewusstes Verhalten bei der Investitionstätigkeit zu gewährleisten und sich gegen Nachhaltigkeitsrisiken abzusichern. Wichtige Umsetzungsmaßnahmen sind:

- ▶ Entwicklung einer geeigneten Strategie für die Integration von Nachhaltigkeitsfaktoren in die Kapitalanlagen der Versicherungsportfolios
- ▶ Definition eines Investmentrahmens, um Ansätze zur Integration relevanter Nachhaltigkeitsfaktoren in Anlageentscheidungen über alle Anlageklassen und Portfolios hinweg zu etablieren und die Einhaltung der Vorschriften für nachhaltige Finanzen und der Offenlegungspflichten zu gewährleisten
- ▶ Ausschluss von Investitionen in Emittenten, Sektoren oder Aktivitäten in Zusammenhang mit Umwelt-, Sozial- oder Governance-Faktoren, die nicht den Mindeststandards für Business Best Practice oder internationalen Normen entsprechen. Gemäß der Group Guideline bestehen Ausschlusskriterien wie zum Beispiel Waffenproduzenten, die humanitäre Prinzipien verletzen (Streubomben, Antipersonenminen, Atomwaffen, usw.), oder Unternehmen, die an ernsthaften/systematischen Menschenrechtsverletzungen, schweren Umweltschäden oder Fällen von grober Korruption beteiligt sind. Ein Responsible Investment Committee auf Gruppenebene entwickelt und überwacht diese Kriterien
- ▶ Einbeziehung der langfristigen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in die Investitionsanalyse und -entscheidung. Als Ergebnis definiert die Generali Group verbindliche ESG-Strategien, die von allen Versicherungsgesellschaften der Group umgesetzt werden müssen
- ▶ Entwicklung von thematischen Investitionsprogrammen zur Förderung ökologischer oder sozialer Ziele, wie Green Bond Investmentinitiativen mit Planzielwerten
- ▶ Etablierung von Active Ownership und Engagement, wie Überwachung der Emittenten, in die investiert wird, fortlaufender Dialog zu Nachhaltigkeitsaspekten mit denselben sowie Umsetzung von Investment Stewardship bei investierten Unternehmen (durch Proxy Votings und/oder Engagements), um eine Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren und -risiken in deren langfristigen Geschäftspraktiken zu unterstützen

Im Rahmen des delegierten Asset Managements an GenAM wird über detaillierte Vorgaben innerhalb der Investment Management Agreements eine Implementierung dieser Grundsätze gewährleistet.

## D. Bewertung für Solvabilitätszwecke

Das folgende Kapitel befasst sich mit der Bewertung der Vermögenswerte, versicherungstechnischen Rückstellungen und sonstigen Verbindlichkeiten nach UGB/VAG, wie im lokalstatutarischen Jahresabschluss dargestellt, und nach Solvabilität II, wie in der Solvenzbilanz dargestellt.

Für jede Klasse der Vermögenswerte, der versicherungstechnischen Rückstellungen und der sonstigen Rückstellungen und Verbindlichkeiten, wird der Wert und die zur Bewertung verwendeten Annahmen und Methoden dargestellt sowie quantitative und qualitative Erläuterungen zu Unterschieden in der Bewertung nach lokalstatutarischen Vorschriften, UGB/VAG, und der Bewertung gem. den Regularien, die für Solvabilität II anzuwenden sind, gegeben.

Für die versicherungstechnischen Rückstellungen werden zusätzlich Informationen zu dem Grad der Unsicherheit bei der Wertermittlung, zu einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen sowie Angaben zu Matching-Anpassung, Volatilitätsanpassung und vorübergehende Maßnahmen für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen gemacht.

Den Abschluss bilden die alternativen Bewertungsmethoden und eine Sensitivitätsanalyse zum Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten.

### D.1. VERMÖGENSWERTE

In der folgenden Tabelle werden die ökonomischen Werte (Solvabilität-II-Werte) und die unternehmensrechtlichen Werte (gem. Bewertung im gesetzlichen Abschluss) der Vermögenswerte einander gegenübergestellt. Die Darstellung orientiert sich an den Berichtsformularen des quantitativen Berichtswesens. Bilanzposten, deren ökonomischer und unternehmensrechtlicher Wert null beträgt, werden grundsätzlich nicht ausgewiesen. Um die Vergleichbarkeit der Werte zu erleichtern, werden die UGB/VAG-Werte in der folgenden Darstellung gem. der Solvabilität-II-Bilanz-Struktur ausgewiesen.

Angaben in Tsd. EUR	Solvabilität II – Wert		Bewertung im gesetzlichen Abschluss	
	31.12.2024	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2023
<b>Vermögenswerte</b>				
Latente Steueransprüche	2.996	19	15.898	15.110
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	9	17	6	7
<b>Anlagen (außer Vermögenswerte für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)</b>	<b>1.086.378</b>	<b>1.137.687</b>	<b>1.173.893</b>	<b>1.220.393</b>
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	11.397	11.270	11.517	11.440
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	93.417	100.533	74.314	82.561
<i>Aktien</i>	60.350	63.535	52.573	55.199
Aktien – notiert	0	0	0	0
Aktien – nicht notiert	60.350	63.535	52.573	55.199
<i>Anleihen</i>	876.258	906.422	992.509	1.016.193

## BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Angaben in Tsd. EUR	Solvabilität II – Wert		Bewertung im gesetzlichen Abschluss	
	31.12.2024	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2023
Staatsanleihen	574.500	609.586	664.598	689.612
Unternehmensanleihen	267.516	269.825	294.066	299.322
Strukturierte Schuldtitel	34.242	27.011	33.845	27.259
Besicherte Wertpapiere	0	0	0	0
Organismen für gemeinsame Anlagen	44.956	55.927	42.980	55.000
Derivate	0	0	0	0
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	809.325	712.326	809.325	712.326
<b>Darlehen und Hypotheken</b>	<b>33.095</b>	<b>37.854</b>	<b>31.745</b>	<b>36.748</b>
Policendarlehen	9	9	9	9
Sonstige Darlehen und Hypotheken	33.085	37.845	31.736	36.739
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	-7.209	-6.365	1	18
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	-7.209	-6.365	1	18
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	-7.209	-6.365	1	18
Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden	0	0	0	0
Depotforderungen	0	0	0	21
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	4.468	4.849	4.468	4.849
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	938	1.539	938	1.539
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	21.121	26.296	21.121	26.296
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	1.848	1.626	1.848	1.626
<b>Vermögenswerte insgesamt</b>	<b>1.952.969</b>	<b>1.915.849</b>	<b>2.059.242</b>	<b>2.018.914</b>

# BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

## D.1.1. GRUNDSÄTZLICHE PRINZIPIEN DER BEWERTUNG IN DER SOLVENZBILANZ

Der Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten kommt neben der Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen in Solvabilität II eine große Bedeutung zu. Dies ist vor allem auf den großen Einfluss auf die Höhe der Eigenmittel zurückzuführen (die Basiseigenmittel werden in Art. 88 RRL 2009/138/EG als Residualgröße von ökonomisch bewerteten Aktiva und Passiva zuzüglich der anrechenbaren nachrangigen Verbindlichkeiten eines Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmens definiert).

Eine zeitpunktbezogene Darstellung der mit einem risikobasierten Ansatz ermittelten Solvabilität eines Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmens macht ein Abweichen von derzeit im VAG bzw. UGB implementierten Prinzipien notwendig, um einen marktwertorientierten Eigenmittelbetrag zum Bewertungszeitpunkt zu ermitteln. Der Ermittlung von marktkonsistenten, realisierbaren Werten wird hier der Vorzug gegenüber anschaffungskostenbasierten, vorsichtsgetriebenen Wertansätzen gegeben. Gefordert wird somit eine ökonomische, risikobasierte und harmonisierte Bewertung (vgl. Erwägungsgrund 15 der RRL 2009/138/EG).

Die nachfolgenden Abschnitte beschreiben die Bewertungsverfahren, Bewertungskriterien und Bewertungsmethoden zur Bestimmung des Marktwertes von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten für Solvabilitätszwecke, die von der BAWAG Versicherung herangezogen werden.

### D.1.1.1. GENERELLE BEWERTUNGSVORSCHRIFTEN

In Art. 9 der DV EU/2015/35 wird die Beziehung zwischen Solvabilität II und den internationalen Rechnungslegungsstandards näher erläutert:

Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen bewerten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach den von der Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards, sofern die in diesen Standards enthaltenen Bewertungsmethoden mit dem in Art. 75 der RRL 2009/138/EG dargelegten Bewertungsansatz in Einklang stehen. Lassen diese Standards mehr als eine Bewertungsmethode zu, so wenden die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen nur Bewertungsmethoden an, die mit Art. 75 der RRL 2009/138/EG in Einklang stehen.

Das Ziel von Art. 75 der RRL 2009/138/EG bezüglich der Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten ist eine marktkonsistente Bewertung auf ökonomischer Basis (Marktwert-Bewertung). Gemäß diesem Ansatz – unter Berücksichtigung von Solvabilität II – werden bei der Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten die den einzelnen Bilanzpositionen inhärenten Risiken einkalkuliert, welche auch andere Marktteilnehmer bei der Bewertung dieser Bilanzpositionen berücksichtigen würden.

Demgemäß werden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten wie folgt bewertet:

- ▶ Vermögenswerte werden mit dem Betrag bewertet, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht werden könnten
- ▶ Verbindlichkeiten werden mit dem Betrag bewertet, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern übertragen oder beglichen werden könnten

Bei der Bewertung der Verbindlichkeiten wird keine Berichtigung zwecks Berücksichtigung der Bonität des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens vorgenommen.

## BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Folgende Annahmen der internationalen Rechnungslegung gelten auch für Solvabilität II:

- ▶ Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden unter der Annahme der Unternehmensfortführung bewertet
- ▶ Einzelne Vermögenswerte werden von dem Versicherungsunternehmen und Rückversicherungsunternehmen gesondert bewertet
- ▶ Einzelne Verbindlichkeiten werden von dem Versicherungsunternehmen und Rückversicherungsunternehmen gesondert bewertet
- ▶ Wesentlichkeitsgrundsatz gemäß Art. 291 der DV EU/2015/35 – Informationen sind dann als wesentlich zu betrachten, wenn fehlende oder fehlerhafte Angaben den Entscheidungsprozess oder das Urteil der Nutzer des Dokuments, einschließlich der Aufsichtsbehörden, beeinflussen könnten

### D.1.1.2. BEWERTUNGSHIERARCHIE

In Art. 10 Abs. 2 bis 7 der DV EU/2015/35 ist eine Bewertungshierarchie festgelegt, nach der die Unternehmen ihre Vermögenswerte und Verbindlichkeiten bewerten:

- 1) Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen bewerten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten prinzipiell anhand der Marktpreise, die an aktiven Märkten für identische Vermögenswerte und Verbindlichkeiten notiert sind (Art. 10 Abs. 2 DV EU/2015/35).
- 2) Ist es nicht möglich, die an aktiven Märkten für identische Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten notierten Marktpreise zu verwenden, so bewerten die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten anhand der Marktpreise, die an aktiven Märkten für ähnliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten notiert sind, und tragen Unterschieden durch entsprechende Berichtigungen Rechnung (vgl. Art. 10 Abs. 3 DV EU/2015/35).
- 3) Liegen keine notierten Marktpreise an aktiven Märkten vor, greifen die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen auf alternative Bewertungsmethoden zurück (vgl. Art. 10 Abs. 5 DV EU/2015/35). Wenn Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen alternative Bewertungsmethoden verwenden, stützen sie sich dabei so wenig wie möglich auf unternehmensspezifische Inputfaktoren und weitestmöglich auf relevante Marktdaten (vgl. Art. 10 Abs. 6 DV EU/2015/35).

Daraus ergibt sich, dass die in der Solvenzbilanz ausgewiesenen Marktwerte sowohl extern beobachtbar als auch intern ermittelt sein können.

Die Vorschriften des Artikels 10 Abs. 2 bis 7 der DV EU/2015/35 orientieren sich an der in IFRS 13.72 bis IFRS 13.90 definierten Bewertungshierarchie, der sogenannten „Fair Value Hierarchie“. Dadurch kann bei Auslegungsschwierigkeiten auf die detaillierten Bestimmungen des IFRS 13 zurückgegriffen werden. Unterschiede zwischen der Solvabilität-II-Bewertungshierarchie und IFRS „Fair Value Hierarchie“ ergeben sich jedoch bei der Zuordnung der einzelnen Bewertungsmethoden zu den einzelnen Stufen.

## BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTZWECKE

### Fair Value Hierarchie

Angaben in Tsd. EUR	Level 1		Level 2	Level 3	Summe
	Kursnotierungen in aktiven Märkten für identische Vermögenswerte	Kursnotierungen in aktiven Märkten für ähnliche Vermögenswerte	Bewertungsmodell mit Inputfaktoren aus beobachtbaren Marktdaten	Bewertungsmodell mit Inputfaktoren aus nicht beobachtbaren Daten	
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	57.503	0	0	35.915	93.417
Aktien – notiert	0	0	0	0	0
Aktien – nicht notiert	0	0	0	60.350	60.350
Staatsanleihen	183.705	0	390.795	0	574.500
Unternehmensanleihen	154.013	0	113.504	0	267.516
Strukturierte Schuldtitel	10.805	0	15.297	8.140	34.242
Besicherte Wertpapiere	0	0	0	0	0
Organismen für gemeinsame Anlagen	44.956	0	0	0	44.956
Derivate	0	0	0	0	0
Vermögenswerte für indexgebundene und fondsgebundene Verträge	772.384	0	28.745	8.195	809.325
Darlehen und Hypotheken	0	0	13.985	19.110	33.095
Immobilien	0	0	0	11.397	11.397
<b>Summe 31.12.2024</b>	<b>1.223.365</b>	<b>0</b>	<b>562.326</b>	<b>143.107</b>	<b>1.928.798</b>
In % per 31.12.2024	63%	0%	29%	7%	100%
In % per 31.12.2023	71%	0%	21%	8%	100%

### D.1.1.3. BEWERTUNGSVERFAHREN GEM. ART. 10 Z 7 DER DV EU/2015/35

Bei der Anwendung alternativer Bewertungsmethoden greifen Unternehmen auf Bewertungstechniken zurück, die mit einem oder mehreren der folgenden Ansätze im Einklang stehen:

- ▶ **Marktbasierter Ansatz** – nutzt Preise und andere maßgebliche Informationen, die durch Markttransaktionen entstehen, an denen identische oder ähnliche Vermögenswerte, Verbindlichkeiten oder Gruppen von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten beteiligt sind (z.B. Geschäftsbetriebe)
- ▶ **Kostenbasierter Ansatz** – spiegelt den Betrag wider, der gegenwärtig erforderlich wäre, um die Dienstleistungskapazität eines Vermögenswertes zu ersetzen (aktuelle Wiederbeschaffungskosten)
- ▶ **Einkommensbasierter Ansatz** – wandelt künftige Beträge (Zahlungsströme oder Aufwendungen und Erträge) in einen einzigen aktuellen (abgezinsten) Betrag um, der die gegenwärtigen Markterwartungen hinsichtlich dieser künftigen Beträge widerspiegelt

In einigen Fällen wird ein einziges Bewertungsverfahren sachgerecht sein, während in anderen mehrere Bewertungsverfahren sachgerecht sind. In Kapitel D.4. werden die angewandten alternativen Bewertungsmethoden erläutert.

# BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

## D.1.2. SOLVABILITÄT II – ABWEICHUNGEN ZU IFRS/IAS-BEWERTUNGSMETHODEN

Die Marktwertbewertung gemäß Solvabilität II erfolgt im Allgemeinen gemäß den Prinzipien der internationalen Rechnungslegung. Nur bei einzelnen spezifischen Bilanzpositionen sind Abweichungen zu den IFRS-Bewertungsmethoden vorgesehen bzw. IFRS-Bewertungsmethoden ausgeschlossen.

Bei den Vermögenswerten gibt es bei folgenden Bilanzpositionen Abweichungen zu IFRS-Bewertungsmethoden:

- ▶ Geschäfts- oder Firmenwert und immaterielle Vermögenswerte
- ▶ Verbundene Unternehmen und Beteiligungen
- ▶ Anlagen (außer Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge)
- ▶ Latente Steuern
- ▶ Immobilien

### D.1.2.1. AUSSCHLUSS VON BEWERTUNGSMETHODEN GEM. ART. 16 DER DV EU/2015/35

Die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen

- 1) bewerten finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten nicht zu Anschaffungskosten oder fortgeführten Anschaffungskosten.
- 2) wenden keine Bewertungsmodelle an, bei denen von Buchwert und beizulegendem Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten der niedrigere Wert angesetzt wird.
- 3) bewerten Immobilien, die als Finanzinvestition gehalten werden und Sachanlagen nicht mit Anschaffungskostenmodellen, bei denen der Vermögenswert zu Anschaffungskosten abzüglich Abschreibungs- und Wertminderungsaufwendungen angesetzt wird.
- 4) die bei einem Finanzierungsleasing Leasingnehmer oder Leasinggeber sind, erfüllen bei der Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten im Rahmen einer Leasingvereinbarung alle folgenden Voraussetzungen:
  - a) Leasing-Vermögenswerte werden zum beizulegenden Zeitwert bewertet
  - b) Zur Bestimmung des Barwerts der Mindestleasingzahlungen werden marktconforme Inputfaktoren verwendet und keine nachträglichen Berichtigungen vorgenommen, um der Bonität des Unternehmens Rechnung zu tragen
  - c) Es wird keine Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten vorgenommen.
- 5) berichtigen den Nettoveräußerungswert von Vorräten um die geschätzten Kosten bis zur Fertigstellung und die geschätzten notwendigen Vertriebskosten, wenn diese erheblich sind; als erheblich sind diese Kosten zu betrachten, wenn ihre Außerachtlassung den Entscheidungsprozess oder das Urteil der Bilanznutzer, einschließlich der Aufsichtsbehörden, beeinflussen könnte. Es wird keine Bewertung zu Anschaffungskosten vorgenommen.
- 6) bewerten nicht monetäre Zuwendungen nicht zu einem Nominalbetrag.
- 7) nehmen bei der Bewertung biologischer Vermögenswerte für den Fall, dass die geschätzten Veräußerungskosten erheblich sind, eine entsprechende Wertberichtigung vor.

Für die BAWAG Versicherung sind die Punkte 4, 5, 6 und 7 nicht relevant.

Die bilanzierten Sachanlagen werden mit fortgeführten Anschaffungskosten bewertet, sind aber mit 102,3 Tsd. EUR (2023: 77,0 Tsd. EUR) nicht als wesentlich einzustufen, eine Marktwertbewertung wäre mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden.

Die Sachanlagen sind in der Solvency-II-Bilanz in der Position „Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte“ enthalten.

## BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTZWECKE

### D.1.3. GRUNDSÄTZLICHE PRINZIPIEN ZUR ERMITTLUNG DER WERTE IM UNTERNEHMENSRECHTLICHEN JAHRESABSCHLUSS

Bei den Jahresabschluss-Bilanzwerten zum 31. Dezember 2024 wurden die Rechnungslegungsbestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) unter Berücksichtigung der besonderen Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) in der geltenden Fassung angewandt.

### D.1.4. ÄNDERUNGEN DES ANSATZES UND DER BEWERTUNGSBASIS ODER VON SCHÄTZUNGEN IN DER SOLVENZBILANZ WÄHREND DER BERICHTSPERIODE

In der Berichtsperiode kam es bei den Vermögenswerten zu keinen wesentlichen Änderungen des Ansatzes, der Bewertungsgrundlagen oder von Schätzungen. Der Marktwertbewertung zugrunde liegende Zinssätze wurden zum Bilanzstichtag dem aktuellen Zinsniveau angepasst.

### D.1.5. ERLÄUTERUNG DER WESENTLICHEN UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DEN GRUNDLAGEN, METHODEN UND HAUPTANNAHMEN BEI DER BEWERTUNG IM UNTERNEHMENSRECHTLICHEN JAHRESABSCHLUSS UND IN DER SOLVENZBILANZ

Die folgenden Absätze beschreiben die Bewertung und Bewertungskriterien für Vermögenswerte in der Bilanz nach UGB/VAG und in der Solvenzbilanz, wobei insbesondere auf die Methodik der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in der Solvenzbilanz eingegangen wird. Ferner werden die wesentlichen Unterschiede zu den Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen, auf die sich das Unternehmen in seinem unternehmensrechtlichen Jahresabschluss stützt, im Vergleich zu jenen, die das Unternehmen in seiner Solvenzbilanz anwendet, herausgearbeitet.

#### D.1.5.1. LATENTE STEUERANSPRÜCHE

##### UGB

Die zwischen den unternehmensrechtlichen und den steuerrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten insgesamt bestehenden temporären Differenzen werden, insofern es sich um eine Steuerentlastung handelt, als aktive latente Steuer in der Bilanz angesetzt, handelt es sich um eine Steuerbelastung als Rückstellung für passive latente Steuer.

Aktive und passive latente Steuern werden saldiert ausgewiesen und insgesamt in der Bilanz dargestellt. Eine Aufrechnung der tatsächlichen Steuerschulden mit den Steuererstattungsansprüchen ist rechtlich möglich. Die Beträge werden nicht diskontiert. Permanente Differenzen werden nicht berücksichtigt.

Der Bewertung der Steuerabgrenzung sind jene Steuersätze zugrunde gelegt, die erwartungsgemäß im Zeitpunkt der Umkehr der Differenz gelten werden.

Die Werthaltigkeit der aktiven Steuerlatenzen als Ergebnis der Gesamtdifferenzbetrachtung wird durch die in den nachfolgenden Geschäftsjahren, basierend auf der Unternehmensplanung, mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erwarteten positiven steuerlichen Ergebnisse belegt.

Der gegenwärtige Steuersatz für die Berechnung der aktiven wie passiven Steuerlatenzen beträgt 4,6 % (2023: 4,6 %). Für den für die Versicherungsnehmer bestimmten Anteil, i.e. für die Position der erfolgsabhängigen Prämienrückerstattung, bzw. Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer in der Lebensversicherung wird ein Steuersatz von 23,0 % (2023: 23,0 %) angesetzt. Die saldiert ausgewiesene aktive latente Steuer beträgt 15.898 Tsd. EUR (2023: 15.110 Tsd. EUR).

# BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

## SOLVENZBILANZ

Artikel 9 der DV EU/2015/35 in Anlehnung an IFRS/IAS bestimmt, dass latente Steuern in der Solvenzbilanz analog den Vorgaben der internationalen Rechnungslegung (IAS 12) anzusetzen sind. Insbesondere sollen die latenten Steueransprüche und latenten Steuerverbindlichkeiten, welche nicht auf Vorträgen von noch nicht genutzten steuerlichen Verlusten oder noch nicht genutzten steuerlichen Gutschriften basieren, auf Basis des Unterschiedsbetrages zwischen dem Wert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten (angesetzt und bewertet gemäß Artikel 75 bis 86 der RRL 2009/138/EG) und dem Steuerbilanzwert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten ermittelt werden.

Für die Berechnung der latenten Steuern auf versicherungstechnische Rückstellungen der Lebensversicherung wurde die Differenz zwischen dem Wert der Steuerbilanz und dem Wert in der Solvenzbilanz ohne die zukünftigen Gewinne der Versicherungsnehmer herangezogen, da diese bereits unter Abzug einer latenten Steuer ermittelt wurden.

Hinsichtlich der Bewertung, der Saldierung und des Steuersatzes gelten für die Solvenzbilanz die gleichen Bestimmungen wie für den UGB/VAG-Abschluss.

Eine latente Steuerverbindlichkeit wird in den folgenden Fällen erfasst:

- ▶ Der Solvenzbilanzwert eines Vermögensgegenstandes ist höher als der entsprechende Buchwert in der Steuerbilanz  
oder
- ▶ der Solvenzbilanzwert einer Verbindlichkeit ist niedriger als der entsprechende Buchwert in der Steuerbilanz.

Demgegenüber wird ein latenter Steueranspruch in den folgenden Fällen angesetzt:

- ▶ Der Solvenzbilanzwert eines Vermögensgegenstandes ist niedriger als der entsprechende Buchwert in der Steuerbilanz  
oder
- ▶ der Solvenzbilanzwert einer Verbindlichkeit ist höher als der entsprechende Buchwert in der Steuerbilanz.

## UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB/VAG UND SOLVENZBILANZ

Bei den latenten Steuern ergeben sich Unterschiede zwischen UGB- und Solvenzbilanz im Wesentlichen daraus, dass als Basis für die latenten Steuern in der Solvenzbilanz die Differenzen zwischen den Werten der Solvenzbilanz und den steuerlichen Werten dienen, wohingegen im unternehmensrechtlichen Abschluss die Differenzen zwischen den unternehmensrechtlichen und steuerlichen Werten herangezogen werden.

## ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZUR SOLVENZBILANZ

Werthaltigkeit der angesetzten latenten Steueransprüche bzw. Ursprung des Ansatzes von latenten Steueransprüchen: In der Solvenzbilanz werden zum 31. Dezember 2024 aktive latente Steuern in Höhe von 2.996 Tsd. EUR angesetzt.

Es bestehen überzeugende, substantielle Hinweise dafür, dass ein ausreichendes zu versteuerndes Ergebnis in Zukunft zur Verfügung stehen wird.

Zum 31. Dezember 2024 existieren keine nicht genutzten Steuergutschriften und Steuerverluste, für die folglich keine latenten Steueransprüche angesetzt wurden.

## BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Die den latenten Steueransprüchen zugrundeliegenden temporären Differenzen unterliegen keinem Verfallsdatum („Expiry date“).

### D.1.5.2. IMMOBILIEN, SACHANLAGEN UND VORRÄTE FÜR DEN EIGENBEDARF

UGB

Die BAWAG Versicherung hat keine eigengenutzten Immobilien sowie Vorräte, womit sich dieser Absatz ausschließlich auf Sachanlagen bezieht.

Die Bewertung der Sachanlagen erfolgt zu Anschaffungskosten, vermindert um die lineare planmäßige Abschreibung. Grundsätzlich wird als Abschreibungsdauer die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer (4 bzw. 10 Jahre) herangezogen.

### SOLVENZBILANZ UND UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB/VAG UND SOLVENZBILANZ

Im Bereich Sachanlagen und Vorräte besteht eine Bewertungsdifferenz von 3 Tsd. EUR (2023: 9 Tsd. EUR), da in der Solvenzbilanz KfZ-Leasingverträge gemäß IFRS 16 angesetzt werden.

### D.1.5.3. ANLAGEN, AUSSER VERMÖGENSWERTE FÜR INDEXGEBUNDENE UND FONDSGEBUNDENE VERTRÄGE

Gemäß Art. 10 der DV EU/2015/35 erfolgt die Bewertung der Anlagen vorrangig auf Basis von notierten Marktpreisen in aktiven Märkten. Da in der DV EU/2015/35 der Begriff „aktiver Markt“ nicht definiert wird, werden die Bestimmungen des IFRS 13 herangezogen.

IFRS 13 definiert einen aktiven Markt als einen Markt, auf dem Geschäftsvorfälle mit dem Vermögenswert oder der Schuld mit ausreichender Häufigkeit und Volumen auftreten, sodass fortwährend Preisinformationen zur Verfügung stehen. Das Unternehmen geht davon aus, dass ein aktiver Markt vorliegt, wenn für das Wertpapier ein aktueller Kurs verfügbar ist, der darauf schließen lässt, dass es regelmäßige Handelsumsätze gibt.

Beim Kauf eines Titels wird geprüft, welche Börse ein liquider Handelsplatz für den jeweiligen Titel ist. Der Kurs dieser Börse wird zur Bewertung herangezogen. Die Einstufung erfolgt in „Kursnotierungen in aktiven Märkten für identische Vermögenswerte“, wenn die Voraussetzungen für das Vorliegen eines aktiven Marktes gegeben sind.

Kurse, sowohl für notierte als auch für nicht notierte Wertpapiere, werden zentral über die Generali Group zur Verfügung gestellt. Gelieferte Kurse werden in das Vermögensverwaltungssystem überführt und aktualisiert. Monatlich wird wiederum eine Prüfung der Vollständigkeit der Kurse vorgenommen.

Für die Bewertung werden Markt- oder Börsenwerte herangezogen. Als Informationsanbieter dient hauptsächlich Bloomberg. Soweit Markt- oder Börsenwerte nicht vorhanden sind, erfolgt die Bestimmung des Marktwertes mittels interner Modelle (Mark-to-Model) oder auf Basis einer extern zugelieferten Bewertung.

## BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Anleihen an verbundenen Unternehmen bzw. Darlehen an verbundene Unternehmen werden von der Generali Asset Management SGR S.p.A. (GenAM) mittels dreier verschiedener Ansätze bewertet:

- ▶ Mark-to-Market-Bewertung: Falls die Anleihe/das Darlehen in einem aktiven Markt gehandelt wird, wird die Bloomberg ASW-Funktion zur Bewertung herangezogen
- ▶ Mark-to-Model-Bewertung: Verwendung des Discounted-Cashflow-Ansatzes, wobei das FastVal-Tool von Sungard mit Bewertungsrichtlinien des Debt Managements des Group Corporate Finance verwendet wird
- ▶ Nominalwert-Bewertung: Der Nominalwert wird herangezogen, falls der Marktwert auf nicht beobachtbaren Inputfaktoren beruht oder die Auszahlungsstruktur nicht modelliert werden kann

Alle übrigen Wertpapiere, für die aus den obigen Quellen kein valider Kurs zur Verfügung steht, werden auf Basis einer extern zugeliferten Bewertung bewertet.

Bei Wertpapieren, für die eine externe Bewertung oder eine Bewertung der Generali Asset Management SGR S.p.A. (GenAM) bezogen wird, wird überprüft, ob diese auf beobachtbaren oder nicht beobachtbaren Marktfaktoren beruht.

Eine Zuordnung in „Bewertungsmodell mit Inputfaktoren aus nicht beobachtbaren Marktdaten“ wird insbesondere beim Vorliegen der folgenden Faktoren in Betracht gezogen:

- ▶ Anleihen mit komplexer Verzinsungsstruktur (z.B. Wertpapiere, bei denen die Verzinsung an einen Aktienbasket oder mehrere Indizes gekoppelt ist): Die Bewertung einer solchen Anleihe beruht oftmals auf Simulationen (z.B. Monte Carlo Simulation) und kann nicht aus einfach beobachtbaren Marktfaktoren abgeleitet werden
- ▶ Private Equity: Bewertung von Private Equity Investments verlangen oftmals subjektive Einschätzungen über die Zukunft und Märkte und sind in der Regel nur wenig transparent. Somit kann auch ein Private Equity Fonds, für den regelmäßig ein Net Asset Value bezogen wird, unter Level 3 fallen
- ▶ ABS
- ▶ Immobilien
- ▶ Beteiligungen

Gemeinsam mit dem Kurs wird zentral auch eine Einstufung in die Fair Value-Hierarchie geliefert. Diese wird lokal übernommen. Für lokal gepflegte Kurse erfolgt eine lokale Prüfung. Abhängig von der Qualität des verfügbaren Kurses muss die Einstufung in der Fair Value-Hierarchie gegebenenfalls geändert werden. Sofern keine Kursnotierung vorliegt, sind Bewertungsmodelle zur Ermittlung des ökonomischen Wertes erforderlich.

## BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Verwendete Bewertungsmodelle zur Ermittlung des ökonomischen Wertes, sofern keine Kursnotierung in aktiven Märkten vorliegt:

Bilanzposten	Parameter	Grundlage für ökonomischen Wert
Aktien – nicht notiert	Barwertmethode: Zukünftige Zahlungsströme (Dividenden, ausschüttungsfähiger Jahresüberschuss, usw.), emittentenspezifische Termin- und Kassarenditekurve; Net Asset Value: Aktiva, Eigenkapital, stille Reserven	Barwertmethode, Net Asset Value
Staatsanleihen	Von Rating und Emissionsland abhängige Zinskurven	Barwertmethode
Unternehmensanleihen	Von Rating und Wertpapierart (covered, corporate financial, corporate non-financial, subordinated) abhängige Zinskurven	Barwertmethode
Strukturierte Schuldtitel (Zinsrisiken)	Von Rating und Wertpapierart abhängige Zinskurven	Barwertmethode + Hull-White-Model (bzw. Black-Scholes-Model für einmalige Kündigung)
Strukturierte Schuldtitel (Aktienrisiken)	Implizite und geschätzte Volatilitäten, Korrelationen, emittentenspezifische Termin- und Kassazinskurve	Barwertmethode, Monte Carlo Simulationen, erweiterte Black-Scholes-Modelle
Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW)	Marktwerte der im OGAW enthaltenen Finanzinstrumente	Net Asset Value
Fremdwährungsforward	Währungsabhängige Zinskurven	Diskontierte Cash-Flows bewertet zum aktuellen Währungskurs
Interest Rate Swap	Swap Zinskurve	Barwertmethode
Cross Currency Swap	Währungsabhängige Zinskurven	Diskontierte Cash-Flows bewertet zum aktuellen Währungskurs
Optionen	Währungsabhängige Zinskurven und implizite Volatilitäten	Monte-Carlo-Simulation
Einlagen außer Zahlungsmittel-äquivalenten		Nennwert unter der Berücksichtigung der Einbringlichkeit (Aufgrund der kurzen Laufzeit und unter Berücksichtigung von Artikel 9 Abs. 4 DV EU/2015/35 wird diese Bewertungsmethode als angemessen erachtet.)
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	Implizite und geschätzte Volatilitäten, Korrelationen, emittentenspezifische Termin- und Kassazinskurve, zukünftige Zahlungsströme, emittentenspezifische Termin- und Kassarenditekurve	Barwertmethode, Monte-Carlo-Simulationen, erweiterte Black-Scholes-Modelle
Darlehen und Hypotheken (ohne Polizzendarlehen und Intra Group Darlehen)	Von Rating und Darlehensart abhängige Zinskurven	Barwertmethode
Intra Group Darlehen	Credit Spread	Barwertmethode, Nennwert
Polizzendarlehen und Angestellten-darlehen		Fortgeführte Anschaffungskosten (Aufgrund der kurzen Laufzeit und der geringen Beträge sowie unter Berücksichtigung von Artikel 9 Abs. 4 DV EU/2015/35 wird diese Bewertungsmethode als angemessen erachtet.)

# BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

## D.1.5.4. IMMOBILIEN (AUSSER ZUR EIGENNUTZUNG)

### UGB

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die planmäßigen Abschreibungen der Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer (4–10 Jahre) der Vermögensgegenstände linear vorgenommen. Die Restnutzungsdauer des Gebäudes beträgt 65 Jahre (Vorjahr 66 Jahre).

Der Marktwert der Immobilie wurde gemäß Valuation Policy der Generali Group von einem externen Bewerter berechnet. Dieser ist in Übereinstimmung mit den relevanten Teilen des aktuellen RICS (Royal Institution of Chartered Surveyors) Appraisal and Valuation Standards (the „Red Book“) vorgegangen. Die Definition des Marktwertes gemäß Red Book und IVSC (International Valuation Standards Council) ist identisch mit jener der Österreichischen ÖNORM-Liegenschaftsbewertung.

### SOLVENZBILANZ

In der Solvenzbilanz wird der von seriösem und namhaftem Gutachter festgestellte Zeitwert angesetzt. Diese werden mittels einer offenen Ausschreibung selektiert. Alle sechs Jahre erfolgt ein Wechsel des Gutachters. Der Zeitwert wird jährlich ermittelt. Als Bewertungsmethode wird ein ertragsorientiertes Verfahren herangezogen. Alle drei Jahre erfolgt eine vollständige externe Schätzung des Zeitwertes, in den übrigen Jahren wird eine Desktopbewertung vorgenommen. Neuzugänge werden jedenfalls im Folgejahr der Anschaffung bewertet.

### UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB/VAG UND SOLVENZBILANZ

Der Unterschied ergibt sich daraus, dass der Marktwert deutlich über dem unternehmensrechtlichen Wert liegt; eine Bewertung im unternehmensrechtlichen Abschluss über die fortgeführten Anschaffungskosten hinaus ist nicht zulässig.

## D.1.5.5. ANTEILE AN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, EINSCHLIESSLICH BETEILIGUNGEN

### UGB

In der Position „Anteile an verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen“ werden zwei Posten ausgewiesen:

- 1) der Wert der Anteile an der HSR Verpachtung GmbH, an der die BAWAG Versicherung 60 % hält,  
und
- 2) der Spezialfonds, an dem die BAWAG Versicherung 100 % hält.

Ad 1): Die Anteile an der HSR Verpachtung GmbH wurden gemäß den Vorschriften des UGB mit den Anschaffungskosten, ggf. vermindert um notwendige Abschreibungen, angesetzt. Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung werden die Anteile auf den niedrigeren beizulegenden Wert abgeschrieben. § 208 UGB gibt vor, dass, wenn bei einem Vermögensgegenstand eine außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen wurde und es sich in einem späteren Geschäftsjahr herausstellt, dass die Gründe dafür nicht mehr bestehen, der Betrag dieser Abschreibung im Umfang der Werterhöhung zuzuschreiben ist. Obergrenze dieser Zuschreibung sind die ursprünglichen Anschaffungskosten.

Die Anteile an der HSR Verpachtung GmbH wurden mit der Intention erworben, sie langfristig zu halten. Sie dienen dauerhaft dem Geschäftsbetrieb.

## BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Das Wahlrecht zur Abschreibung auf den beizulegenden Zeitwert bei einer Wertminderung, die voraussichtlich nicht von Dauer ist, wird nicht in Anspruch genommen.

Ad 2): Ein Spezialfonds gem. § 163 Investmentfondsgesetz (InvFG) ist ein aus liquiden Finanzanlagen bestehendes Sondervermögen, das in gleiche, in Wertpapieren verkörperte Anteile zerfällt, im Miteigentum der Anteilhaber steht und nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gebildet wird und dessen Anteilscheine aufgrund der Fondsbestimmungen jeweils von nicht mehr als zehn Anteilhabern, die der Verwaltungsgesellschaft bekannt sein müssen, gehalten werden.

Die BAWAG Versicherung hält – als alleiniger Eigentümer – alle Anteile an einem Spezialfonds, der in auf EUR lautende Forderungswertpapiere und Geldmarktinstrumente investiert.

Im UGB/VAG-Abschluss werden Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere, zu denen auch Anteile an Investmentfonds gehören, mit den Anschaffungskosten angesetzt und gemäß strengem Niederstwertprinzip auf den beizulegenden Zeitwert abgeschrieben, insofern der beizulegende Zeitwert am Abschlussstichtag niedriger als der Buchwert ist. § 208 UGB gibt vor, dass, wenn bei einem Vermögensgegenstand eine außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen wurde und es sich in einem späteren Geschäftsjahr herausstellt, dass die Gründe dafür nicht mehr bestehen, der Betrag dieser Abschreibung im Umfang der Werterhöhung zuzuschreiben ist. Obergrenze dieser Zuschreibung sind die ursprünglichen Anschaffungskosten.

Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere, die nicht an einem anerkannten, liquiden Markt gehandelt werden, werden mit den zum Bilanzstichtag beizulegenden Zeitwerten, die entweder von den Depot- bzw. Emissionsbanken oder anderen Kreditinstituten bzw. Kapitalverwaltungsgesellschaften unter Verwendung allgemein anerkannter Bewertungsmodelle und -methoden, die eine angemessene Annäherung an die entsprechenden Marktwerte gewährleisten, bilanziert.

Das Wahlrecht gem. § 149 Abs. 2 2. Satz VAG, wonach Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Zeitwert im Falle einer voraussichtlich nicht dauernden Wertminderung nur insoweit unterbleiben können, als der Gesamtbetrag dieser nicht vorgenommenen Abschreibungen 50 % der gesamten sonst vorhandenen stillen Nettoreserven des Unternehmens in der betreffenden Bilanzabteilung nicht übersteigt, wird nicht in Anspruch genommen.

Die Möglichkeit der Anwendung der Bestimmungen des § 149 Abs. 3 VAG wird nicht in Anspruch genommen. Diese Bestimmung besagt, dass die in OGAW und Spezialfonds gem. § 163 InvFG 2011 oder vergleichbaren ausländischen Fonds enthaltenen Wertpapiere, sofern es sich ausschließlich oder überwiegend um Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere handelt, gleich bewertet werden können wie Wertpapiere, die sich im direkten Eigentum des Unternehmens befinden. Weitere Voraussetzungen sind, dass das Versicherungsunternehmen einen direkt oder indirekt beherrschenden Einfluss nachweisen kann sowie die Verwaltung der genannten Kapitalanlagen von einer Kapitalanlagengesellschaft mit Sitz in einem Mitgliedstaat.

### SOLVENZBILANZ

Der Ausdruck „verbundenes Unternehmen“ bezeichnet gemäß Art. 1 Z 49 der DV EU/2015/35 ein Tochterunternehmen oder anderes Unternehmen, an dem eine Beteiligung gehalten wird, oder ein Unternehmen, das mit einem anderen Unternehmen durch eine Beziehung gemäß Art. 22 Abs. 7 der RL 2013/34/EU verbunden ist.

## BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Gemäß Art. 212 Abs. 2 der RRL 2009/138/EG wird als Tochterunternehmen auch jedes Unternehmen betrachtet, auf das ein Mutterunternehmen nach Ansicht der Aufsichtsbehörden einen beherrschenden Einfluss tatsächlich ausübt. Als Beteiligung wird auch das direkte oder indirekte Halten von Stimmrechten oder Kapital an einem Unternehmen betrachtet, auf das nach Ansicht der Aufsichtsbehörden tatsächlich ein maßgeblicher Einfluss ausgeübt wird.

Art. 13 Abs. 1 der DV EU/2015/35 gibt eine Bewertungshierarchie vor, welche Versicherungsunternehmen für Solvenzzwecke bei der Bewertung von Beteiligungen und verbundenen Unternehmen verwenden sollen:

- ▶ notierter Marktpreis an aktiven Märkten
- ▶ angepasste Equity-Methode (wenn kein notierter Marktpreis in einem aktiven Markt vorliegt)
- ▶ angepasste IFRS-Equity-Methode (wenn kein notierter Marktpreis in einem aktiven Markt vorliegt und das verbundene Unternehmen keine Versicherung ist)
- ▶ alternative Bewertungsmethoden (bei assoziierten Unternehmen oder Unternehmen unter gemeinschaftlicher Kontrolle – Joint controlled entities)

Die IFRS-Definition von Beherrschung und maßgeblichem Einfluss ist auch hier anzuwenden. Trotzdem dürfen in der Solvenzbilanz die Bewertungsprinzipien von IAS 27, IAS 28, IFRS 10 und IFRS 11 nicht angewendet werden, da sie nicht der ökonomischen Bewertung gemäß Artikel 75 der RRL 2009/138/EG entsprechen.

Die HSR Verpachtung GmbH, das Tochterunternehmen der BAWAG Versicherung, notiert nicht an einer Börse.

Im Fall von Beteiligungen an Nicht-Versicherungsunternehmen kann alternativ die Equity-Methode gemäß IFRS unter Abzug des Geschäfts- oder Firmenwertes und des Wertes anderer immaterieller Vermögenswerte angewendet werden (Angepasste IFRS-Equity-Methode gemäß Artikel 13 Abs. 5 der DV EU/2015/35). Für Beteiligungen mit maßgeblichem Einfluss, bei welchen eine Anwendung der angepassten Equity-Methode oder der angepassten IFRS-Equity-Methode nicht möglich ist, können alternative Bewertungsmethoden angewendet werden, solange diese Methoden mit dem Bewertungsansatz in Artikel 75 der RRL 2009/138/EG im Einklang stehen und der Geschäfts- oder Firmenwert und die immateriellen Vermögensgegenstände nicht angesetzt werden.

Wenn die Anwendung der angepassten Equity-Methode oder der angepassten IFRS-Equity-Methode nicht möglich ist, und unter der Voraussetzung, dass

- ▶ die Bewertungsmethode mit Art. 75 der RRL 2009/138/EG in Einklang steht,
- ▶ die Bewertungsmethode der Art, dem Umfang und der Komplexität der mit den Geschäften des Unternehmens verbundenen Risiken angemessen ist,
- ▶ das Unternehmen diesen Vermögenswert oder diese Verbindlichkeit in seinem Abschluss nicht nach den von der Kommission gem. der Verordnung (EG) 1606/2002 übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards bewertet,
- ▶ eine Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach den internationalen Rechnungslegungsstandards für das Unternehmen mit Kosten verbunden wäre, die gemessen an seinen Verwaltungsaufwendungen insgesamt unverhältnismäßig wären, können Beteiligungen an verbundenen Unternehmen basierend auf der Methode bewertet werden, die die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen zur Erstellung ihrer Jahres- oder konsolidierten Abschlüsse verwenden. In solchen Fällen zieht das beteiligte Unternehmen den Geschäfts- und Firmenwert und den Wert anderer immaterieller Vermögenswerte, die nach Art. 12 Abs. 2 der DV EU/2015/35 mit null bewertet würden, vom Wert des verbundenen Unternehmens ab (vgl. Art. 13 Abs. 6 DV EU/2015/35). Alternative Bewertungsmethoden kommen bei der BAWAG Versicherung für Beteiligungen nicht zum Ansatz.

## BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄT SZWECKE

Die folgende Tabelle stellt dar, welche Beteiligungen die Gesellschaft nach Maßgabe von Art. 13 Abs. 20 der RRL 2009/138/EG zum 31. Dezember 2024 hielt, welche Bewertungsmethodik für den ökonomischen Wert verwendet wurde und welche Bewertungsunterschiede gegenüber dem unternehmensrechtlichen Wert bestanden.

Gesellschaftsname	UGB-Bilanzwert		Ökonomischer Wert		Bewertungsdifferenz		Bewertungs- methodik
	31.12.2024	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2023	
HSR Verpachtung GmbH	26.141	26.141	35.915	34.764	9.774	8.623	SII Adjusted Equity Methode
BAWAG Spezial 6	48.173	56.420	57.503	65.769	9.330	9.349	SII Adjusted Equity Methode

Gesellschaftsname	Art der Beteiligung	Anteil in %	SII Vermögenswerte		SII Verbindlichkeiten		Überschuss der Ver- mögenswerte über die Verbindlichkeiten	
			31.12.2024	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2023
HSR Verpachtung GmbH	Immobilien- gesellschaft	100,0 %	81.918	79.373	-22.060	-21.433	59.858	57.940
BAWAG Spezial 6	Spezialfonds	100,0 %	57.503	66.082	0	-313	57.503	65.769

Änderungen der ökonomischen Werte im Berichtszeitraum spiegeln sich direkt in einer Änderung des Beteiligungswertes wider.

Die HSR Verpachtung GmbH notiert an keiner Börse, womit auch kein beobachtbarer notierter Preis in einem aktiven Markt verfügbar ist. Bei dem Unternehmen handelt es sich nicht um ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen. Die Bewertung erfolgt nach der angepassten Equity-Methode (Adjusted Equity Methode).

Der ökonomische Wert der HSR Verpachtung GmbH ist um 1.151 Tsd. EUR im Vergleich zum Vorjahr gestiegen.

Der Spezialfonds ist ein Fonds, der gem. Anlagerichtlinien in Forderungswertpapiere und Geldmarktinstrumente investiert. Jeden Monatsultimo liefert die Kapitalanlagengesellschaft die Fondsaufstellung mit den Marktwerten der Einzelpositionen, den Bankguthaben, den anteiligen Zinsen und den Verbindlichkeiten. Für die Ermittlung des Marktwertes der Beteiligung werden die Marktwerte der Wertpapiere, die Bankguthaben, und die Verbindlichkeiten aus dem Fonds summiert.

Änderungen der ökonomischen Werte im Berichtszeitraum spiegeln sich direkt in einer Änderung des Beteiligungswertes wider.

## BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

### UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB/VAG UND SOLVENZBILANZ

Liegen die Marktwerte über den UGB/VAG-Buchwerten, ergeben sich in der Solvenzbilanz höhere Aktiva, da im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss eine Zuschreibung über die Anschaffungskosten hinaus nicht zulässig ist.

#### D.1.5.6. AKTIEN

##### UGB

Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere werden mit den Anschaffungskosten angesetzt und gemäß strengem Niederstwertprinzip auf den beizulegenden Zeitwert abgeschrieben, insofern der beizulegende Zeitwert am Abschlussstichtag niedriger als der Buchwert ist. § 208 UGB gibt vor, dass, wenn bei einem Vermögensgegenstand eine außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen wurde und es sich in einem späteren Geschäftsjahr herausstellt, dass die Gründe dafür nicht mehr bestehen, der Betrag dieser Abschreibung im Umfang der Werterhöhung zuzuschreiben ist. Obergrenze dieser Zuschreibung sind die ursprünglichen Anschaffungskosten.

Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere, die nicht an einem anerkannten, liquiden Markt gehandelt werden, werden mit den zum Bilanzstichtag beizulegenden Zeitwerten, die entweder von den Depot- bzw. Emissionsbanken oder anderen Kreditinstituten bzw. Kapitalverwaltungsgesellschaften unter Verwendung allgemein anerkannter Bewertungsmodelle und -methoden, die eine angemessene Annäherung an die entsprechenden Marktwerte gewährleisten, bilanziert.

Das Wahlrecht gemäß § 149 Abs. 2 2. Satz VAG, wonach Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Zeitwert im Falle einer voraussichtlich nicht dauernden Wertminderung nur insoweit unterbleiben können, als der Gesamtbetrag dieser nicht vorgenommenen Abschreibungen 50 % der gesamten sonst vorhandenen stillen Nettoreserven des Unternehmens in der betreffenden Bilanzabteilung nicht übersteigt, wird nicht in Anspruch genommen.

Die Möglichkeit der Anwendung der Bestimmungen des § 149 Abs. 3 VAG wird nicht in Anspruch genommen. Diese Bestimmung besagt, dass die in OGAW und Spezialfonds gemäß § 163 InvFG 2011 oder vergleichbaren ausländischen Fonds enthaltenen Wertpapiere, sofern es sich ausschließlich oder überwiegend um Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere handelt, gleich bewertet werden können wie Wertpapiere, die sich im direkten Eigentum des Unternehmens befinden. Weitere Voraussetzungen sind, dass das Versicherungsunternehmen einen direkt oder indirekt beherrschenden Einfluss nachweisen kann sowie die Verwaltung der genannten Kapitalanlagen von einer Kapitalanlagengesellschaft mit Sitz in einem Mitgliedstaat.

##### SOLVENZBILANZ

In der Solvenzbilanz werden die Aktien mit Marktwerten bewertet.

### UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB/VAG UND SOLVENZBILANZ

Liegen die Marktwerte über den UGB/VAG-Buchwerten, ergeben sich in der Solvenzbilanz höhere Aktiva, da im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss eine Zuschreibung über die Anschaffungskosten hinaus nicht zulässig ist.

# BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

## D.1.5.7. ANLEIHEN

### UGB

Im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss werden die Anleihen gemäß dem gemilderten Niederstwertprinzip bewertet.

Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere werden gemäß den Vorschriften des UGB mit den fortgeführten Anschaffungskosten angesetzt. Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung werden die festverzinslichen Wertpapiere außerplanmäßig auf den niedrigeren Zeitwert abgeschrieben, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist. Für die Ermittlung einer gegebenenfalls erforderlichen Wertminderung wird auch die Bonität des Schuldners miteinbezogen. § 208 UGB gibt vor, dass, wenn bei einem Vermögensgegenstand eine außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen wurde und es sich in einem späteren Geschäftsjahr herausstellt, dass die Gründe dafür nicht mehr bestehen, der Betrag dieser Abschreibung im Umfang der Werterhöhung zuzuschreiben ist. Obergrenze dieser Zuschreibung sind die fortgeführten Anschaffungskosten.

Das Wahlrecht zur Abschreibung auf den beizulegenden Zeitwert bei einer Wertminderung, die voraussichtlich nicht von Dauer ist, wird nicht in Anspruch genommen.

Liegen die relevanten Anschaffungskosten bei festverzinslichen Wertpapieren mit fixem Rückzahlungsbetrag über bzw. unter dem Rückzahlungsbetrag, so wird der Unterschiedsbetrag über die Restlaufzeit unter Anwendung der Effektivzinsmethode verteilt.

Die anteiligen Zinsen, die für Zwecke der Darstellung in der Bilanztafel in Kapitel D.1. zusammen mit den Wertpapieren ausgewiesen werden, umfassen jenen periodengerecht abgegrenzten Zinsertrag eines jeden Wertpapiers, der den Zeitraum vom letzten Kuponzahlungszeitpunkt des Geschäftsjahres zum Bilanzstichtag des Geschäftsjahres umfasst.

### SOLVENZBILANZ

In der Solvenzbilanz werden die Anleihen mit Marktwerten bewertet. Die abgegrenzten Zinsen werden in der Solvenzbilanz dem Marktwert hinzugerechnet.

Soweit Markt- oder Börsenwerte nicht vorliegen, wird entweder mittels Interner Modelle (Market Risk Analyzer – interne theoretische Barwertberechnung) oder auf Basis einer extern zugelieferten Bewertung bewertet. Die Datenversorgung über Markt- und Geschäftsdaten sowie Cashflows für die interne Barwertberechnung erfolgt direkt aus dem Treasury-Management-Modul (Nebenbuch). Die Berechnung erfolgt durch das Diskontieren der zukünftigen Cashflows mittels der dem Finanzobjekt zugeordneten Zinskurven bis zur Endfälligkeit, wobei die verwendete Zinskurve und die Zinsspreads abhängig vom Rating und der Klassifizierung des Finanzobjekts (das heißt der Art der Besicherung, z.B.: Staatsschuldner, besicherte Anleihe, unbesicherte Unternehmensanleihe) sind. Im Jahr 2024 wurden keine Anleihen mittels Interner Modelle (Market Risk Analyzer) bewertet.

## BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

### D.1.5.8. ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN

Unter dieser Position sind Investitionen in Immobilien-, Aktien-, aktienlastige, Renten- und rentenlastige Fonds subsumiert.

#### UGB

Im UGB/VAG-Abschluss werden Anteile an Investmentfonds mit den Anschaffungskosten angesetzt und gemäß strengem Niederstwertprinzip auf den beizulegenden Zeitwert abgeschrieben, insofern der beizulegende Zeitwert am Abschlussstichtag niedriger als der Buchwert ist. § 208 UGB gibt vor, dass, wenn bei einem Vermögensgegenstand eine außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen wurde und es sich in einem späteren Geschäftsjahr herausstellt, dass die Gründe dafür nicht mehr bestehen, der Betrag dieser Abschreibung im Umfang der Werterhöhung zuzuschreiben ist. Obergrenze dieser Zuschreibung sind die ursprünglichen Anschaffungskosten.

Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere, die nicht an einem anerkannten, liquiden Markt gehandelt werden, werden mit den zum Bilanzstichtag beizulegenden Zeitwerten, die entweder von den Depot- bzw. Emissionsbanken oder anderen Kreditinstituten bzw. Kapitalverwaltungsgesellschaften unter Verwendung allgemein anerkannter Bewertungsmodelle und -methoden, die eine angemessene Annäherung an die entsprechenden Marktwerte gewährleisten, bilanziert.

Das Wahlrecht gem. § 149 Abs. 2 2. Satz VAG, wonach Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Zeitwert im Falle einer voraussichtlich nicht dauernden Wertminderung nur insoweit unterbleiben können, als der Gesamtbetrag dieser nicht vorgenommenen Abschreibungen 50 % der gesamten sonst vorhandenen stillen Nettoreserven des Unternehmens in der betreffenden Bilanzabteilung nicht übersteigt, wird nicht in Anspruch genommen.

#### SOLVENZBILANZ

In der Solvenzbilanz werden die Organismen für gemeinsame Anlagen mit Marktwerten bewertet.

#### UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB/VAG UND SOLVENZBILANZ

Liegen die Börsenkurse bzw. Marktwerte über den UGB/VAG-Buchwerten, ergeben sich in der Solvenzbilanz höhere Aktiva.

### D.1.5.9. DERIVATE

#### UGB

Derivate werden entsprechend der AFRAC-Stellungnahme „Die unternehmensrechtliche Bilanzierung von Derivaten und Sicherungsinstrumenten“ bilanziert.

Die BAWAG Versicherung hat zu Absicherungszwecken einen Währungsswap abgeschlossen, der nicht als Bewertungseinheit bilanziert wird. Dieser Währungsswap weist zum Jahresende 2023 einen Wert von –517,2 Tsd. EUR auf. Im Jahr 2024 wurde dieser Währungsswap nicht mehr geführt.

#### SOLVENZBILANZ

Derivate werden in der Solvenzbilanz mit ihrem Marktwert inkl. anteiliger Zinsen bilanziert.

## BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Die anteiligen Zinsen, die für Zwecke der Darstellung in der Bilanztafel in Kapitel D.1. zusammen mit den Wertpapieren ausgewiesen werden, umfassen jenen periodengerecht abgegrenzten Zinsertrag eines jeden Wertpapiers, der den Zeitraum vom letzten Kuponzahlungszeitpunkt des Geschäftsjahres zum Bilanzstichtag des Geschäftsjahres umfasst.

### UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB/VAG UND SOLVENZBILANZ

Der Marktwert der Derivate inklusive der anteiligen Zinsen beträgt zum Bilanzstichtag 0 Tsd. EUR auf der Aktivseite und 544 Tsd. EUR auf der Passivseite und wird in der Solvenzbilanz angesetzt. Ein Unterschied zwischen dem unternehmensrechtlichen Buchwert und dem Wert in der Solvenzbilanz ergibt sich daraus, dass in der Solvenzbilanz ein positiver Marktwert angesetzt wird, während positive Marktwerte in der unternehmensrechtlichen Bilanz nicht angesetzt werden dürfen.

#### Fälligkeitsstruktur der Derivate

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2024	31.12.2023
Bis zu 1 Jahr	0	0
Zwischen 1 und 5 Jahre	0	0
Mehr als 5 Jahre	0	0
<b>Derivate unter Vermögenswerte gesamt</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
Bis zu 1 Jahr	0	0
Zwischen 1 und 5 Jahre	0	-544
Mehr als 5 Jahre	0	0
<b>Derivate unter Verbindlichkeiten gesamt</b>	<b>0</b>	<b>-544</b>

### D.1.5.10. VERMÖGENSWERTE FÜR INDEXGEBUNDENE UND FONDSGEBUNDENE VERTRÄGE

#### UGB

Die Bewertung der Kapitalanlagen der index- und fondsgebundenen Lebensversicherung erfolgt im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss zu Börsen- oder Marktpreisen. Bei der Bewertung dieser Kapitalanlagen bilden die Anschaffungskosten keine Grenze, über die nicht bilanziert werden kann.

#### SOLVENZBILANZ UND UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB/VAG UND SOLVENZBILANZ

Die Kapitalanlagen der index- und fondsgebundenen Verträge werden in der Solvenzbilanz gleich dem unternehmensrechtlichen Buchwert angesetzt. Zusätzlich werden in dieser Position in der Solvenzbilanz die Put-Optionsverträge in Zusammenhang mit der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge ausgewiesen.

Die BAWAG Versicherung garantiert ihren Versicherungsnehmern im Rahmen der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge, dass der bei Ablauf der Verträge zur Verfügung stehende Betrag im Falle einer Verrentung nicht geringer ist als die Summe der eingezahlten Prämien abzüglich der Risikoprämie für den Ablebensschutz zuzüglich der staatlichen Förderungsleistungen (Kapitalgarantie).

Das Konzept sieht vor, dass zur Absicherung dieser Kapitalgarantie Put-Optionsverträge mit Banken geschlossen werden. Die Verträge sind bis zum geplanten Veranlagungsende im jeweils definierten Investmentfonds von dieser externen Kapitalgarantie erfasst.

## BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Aufgrund der abgeschlossenen Put-Optionsverträge wird das Kapitalanlagerisiko der BAWAG Versicherung durch zum Garantiegeschäft zugelassene Dritte abgedeckt, weshalb von einer Rückstellungsbildung gem. § 198 Abs. 1 UGB für die geschätzte voraussichtliche Verpflichtung abgesehen wird.

Die Put-Optionen stellen im Jahresabschluss 2024 eine Verpflichtung der Banken dar und erhöhen in der Solvenzbilanz die Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge. Die daraus resultierende finanzielle Verbindlichkeit wird ab dem Jahr 2024 auf der Aktivseite der Solvenzbilanz saldiert.

### D.1.5.11. DARLEHEN UND HYPOTHEKEN

#### UGB

Darlehensforderungen an verbundene Unternehmen, Hypothekensforderungen und sonstige Darlehensforderungen werden mit dem Nennbetrag der aushaftenden Forderung bewertet. Zu Forderungen, deren Einbringlichkeit zweifelhaft ist, werden ausreichende Einzelwertberichtigungen gebildet, die von den Nennbeträgen abgesetzt werden. § 208 UGB gibt vor, dass, wenn bei einem Vermögensgegenstand eine außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen wurde und es sich in einem späteren Geschäftsjahr herausstellt, dass die Gründe dafür nicht mehr bestehen, der Betrag dieser Abschreibung im Umfang der Werterhöhung zuzuschreiben ist. Obergrenze dieser Zuschreibung sind die ursprünglichen Anschaffungskosten.

Polizzendarlehen werden zu fortgeführten Anschaffungskosten, unter Berücksichtigung ihrer Einbringlichkeit, bilanziert.

Das Wahlrecht zur Abschreibung auf den beizulegenden Zeitwert bei einer Wertminderung, die voraussichtlich nicht von Dauer ist, wird nicht in Anspruch genommen.

Die anteiligen Zinsen, die für Zwecke der Darstellung in der Bilanztafel in Kapitel D.1. zusammen mit den Darlehen und Hypothekensforderungen ausgewiesen werden, umfassen jenen periodengerecht abgegrenzten Zinsertrag eines jeden Darlehens bzw. einer jeden Hypothekensforderung, der den Zeitraum vom letzten Kuponzahlungszeitpunkt des Geschäftsjahres zum Bilanzstichtag des Geschäftsjahres umfasst.

#### SOLVENZBILANZ

Darlehen und Hypotheken werden in der Solvenzbilanz (mit Ausnahme der Angestellten- und Polizzendarlehen und Darlehen an verbundene Unternehmen) mit Marktwerten bewertet. Bei den Angestellten- und Polizzendarlehen wird aufgrund der geringen Beträge der unternehmensrechtliche Buchwert in der Solvenzbilanz angesetzt. Die abgegrenzten Zinsen werden in der Solvenzbilanz dem Marktwert hinzugerechnet.

In einem ersten Schritt wird für Hypothekensforderungen und sonstige Darlehensforderungen der Zahlungsstrom auf diejenigen Cash-Flows reduziert, deren Fälligkeitszeitpunkte nach dem Auswertungsdatum liegen. Bei Darlehen mit variablen Zinszahlungen werden in einem weiteren Schritt die Forwardzinssätze der Referenzzinsen berechnet. Die daraus berechneten Zinszahlungen werden in den Zahlungsstrom eingestellt, der damit nur Cash-Flows enthält, deren Höhe und Zahlungszeitpunkt feststehen. Entsprechend der Berechnungsroutine (Par- oder Zerocouponberechnungsmethode) wird der Barwert der einzelnen Zahlungen mit Hilfe der Zinsstrukturkurve in Geschäftswährung auf das Auswertungsdatum berechnet. Der Wert des Darlehens (in Geschäftswährung) ist dann die Summe der diskontierten Cash-Flows.

Weicht die Anzeigewährung von der Geschäftswährung ab, so wird der Barwert mit Hilfe des (Termin-)Währungskurses (Geld- bzw. Briefkurs) umgerechnet.

## BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Darlehen an verbundene Unternehmen werden von Generali Asset Management SGR S.p.A. (GenAM) mittels drei verschiedener Ansätze bewertet:

- ▶ Mark-to-Market-Bewertung: Falls das Darlehen in einem aktiven Markt gehandelt wird, wird die Bloomberg-ASW-Function zur Bewertung herangezogen
- ▶ Mark-to-Model-Bewertung: Verwendung des Discounted-Cashflow-Ansatzes, wobei das FastVal-Tool von Sungard mit Bewertungsrichtlinien des Group Debt Management Departments verwendet wird. Der so ermittelte Wert wird von der BAWAG Versicherung plausibilisiert. Wesentlicher Input bei der Bewertung ist die Schätzung des Credit Spreads
- ▶ Nominalwert-Bewertung: Der Nominalwert wird herangezogen, falls der Marktwert auf nicht beobachtbaren Inputfaktoren beruht oder die Auszahlungsstruktur nicht modelliert werden kann. Die BAWAG Versicherung hat derzeit ein Darlehen im Bestand, welches mit dem Nominalwert bewertet wird, da die Auszahlungsstruktur an ein Immobilieninvestment gekoppelt ist und daher nicht definiert werden kann

### D.1.5.12. EINFORDERBARE BETRÄGE AUS RÜCKVERSICHERUNGSVERTRÄGEN

Die nähere Erläuterung zu dieser Position findet sich im Kapitel „Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen“.

### D.1.5.13. FORDERUNGEN GEGENÜBER VERSICHERUNGEN UND VERMITTLERN

UGB

Die unternehmensrechtliche Bewertung der Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern erfolgt zum Nennwert unter Berücksichtigung der Einbringlichkeit. Sollte eine Forderung als nicht einbringlich oder mit verminderter Einbringlichkeit klassifiziert werden, wird sie in Höhe der Differenz zwischen Buchwert vor Wertberichtigung und niedrigerem beizulegendem Zeitwert berichtigt.

#### SOLVENZBILANZ UND UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB/VAG UND SOLVENZBILANZ

Die Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern werden gleich dem unternehmensrechtlichen Buchwert angesetzt. Die Forderungen haben alle eine Laufzeit unter einem Jahr, sodass dieser Ansatz als verhältnismäßig und dem Sinn und Zweck der Bewertungsregeln unter Solvabilität II entsprechend angesehen werden kann, zumal eine Diskontierung bei kurzen Laufzeiten und gegebenem Zinsniveau keine wesentliche Differenz ergibt.

### D.1.5.14. FORDERUNGEN (HANDEL, NICHT VERSICHERUNG)

UGB

Die Forderungen (Handel, nicht Versicherung) werden zum Nennwert unter Berücksichtigung der Einbringlichkeit bewertet. Sollte eine Forderung als nicht einbringlich oder mit verminderter Einbringlichkeit klassifiziert werden, wird sie in Höhe der Differenz zwischen Buchwert vor Wertberichtigung und niedrigerem beizulegendem Zeitwert berichtigt.

#### SOLVENZBILANZ UND UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB/VAG UND SOLVENZBILANZ

Mit Blick auf die kurze Laufzeit der Forderungen und unter Berücksichtigung von Art. 9 Abs. 4 DV EU/2015/35 wird der unternehmensrechtliche Wert als eine angemessene Näherung des ökonomischen Wertes erachtet und es wird von der Ermittlung eines Barwertes abgesehen.

## BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

### D.1.5.15. ZAHLUNGSMITTEL UND ZAHLUNGSMITTELÄQUIVALENTE

UGB

Die Bewertung erfolgt im unternehmensrechtlichen Abschluss zu Nennwerten. Bei Guthaben in Fremdwährung erfolgt die Bewertung zum Devisen-Mittelkurs.

### SOLVENZBILANZ UND UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB/VAG UND SOLVENZBILANZ

Die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente werden aufgrund ihrer kurzen Laufzeit gleich dem unternehmensrechtlichen Buchwert angesetzt.

### D.1.5.16. SONSTIGE NICHT AN ANDERER STELLE AUSGEWIESENE VERMÖGENSWERTE

Die sonstigen nicht an anderer Stelle ausgewiesenen Vermögenswerte betreffen zum überwiegenden Teil die aktive Rechnungsabgrenzung. Zwischen unternehmensrechtlicher Bewertung und Bewertung für Solvabilität II besteht kein Unterschied.

In der aktiven Rechnungsabgrenzung ist die Abgrenzung für im Voraus bezahlte Provisionen die wesentliche Position. Bzgl. der Auszahlung, nicht aber der buchhalterischen Behandlung in der UGB/VAG-Bilanz, gab es im Geschäftsjahr 2017 eine Änderung, die eine wesentliche Auswirkung auf die Höhe dieser Position hat.

Provisionen für Verträge mit laufender Prämie wurden 2012 bis inklusive 2016 upfront zu 100 % an den Vermittler, i.e. die BAWAG, gezahlt. Ausgehend von einem Haftungszeitraum von 60 Monaten gemäß § 176 Abs. 5 und 6 VersVG wird der Teil der Provision, auf die der Vermittler einen anteiligen Anspruch hat, als Aufwand gebucht, jener Teil, an dem der anteilige Anspruch noch nicht begründet ist, wird monatlich über die aktive Rechnungsabgrenzung abgegrenzt.

Seit dem 01.01.2017 erfolgt die Auszahlung der Provision für neue Versicherungsverträge für das erste Jahr zum Wirksamkeitsdatum. Ausgehend von einer Vertragslaufzeit von mehr als 5 Jahren und einem Haftungszeitraum von 60 Monaten wird jeweils nach Ablauf eines Jahres wiederum die Provision für das folgende Jahr ausgezahlt, dies so lange, bis nach 5 Jahren die volle Provision bezahlt ist. Die bezahlten Provisionen werden monatlich über die aktive Rechnungsabgrenzung abgegrenzt. Aufgrund dieser Änderung sinkt auch die aktive Rechnungsabgrenzung.

Seit dem 01.01.2018 (IDD) gibt es auch laufende Provisionen (Risikoversicherungen mit laufender Prämie).

## D2 VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN

### D.2.1. WERT DER VERSICHERUNGSTECHNISCHEN RÜCKSTELLUNGEN IN DER SOLVENZBILANZ UND BEI DEREN ERMITTLUNG VERWENDETE GRUNDLAGEN, METHODEN UND HAUPTANNAHMEN

Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgt unter Verwendung anerkannter versicherungs- und finanzmathematischer Methoden und steht in einem angemessenen Verhältnis zu Art, Umfang sowie Komplexität der Versicherungsverpflichtungen des Unternehmens. Der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen ergibt sich aus der Summe des besten Schätzwerts und der Risikomarge.

Der beste Schätzwert wird brutto berechnet, das heißt ohne Abzug der von Rückversicherungsverträgen und Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge. Bei der Berechnung der Risikomarge ist der risikomindernde Effekt aus Rückversicherungsverträgen berücksichtigt.

Sämtliche Versicherungsverpflichtungen sind der Lebensversicherung im Direktversicherungsgeschäft zuzuordnen.

#### D.2.1.1. VERTRAGSGRENZEN

Bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung werden alle Versicherungsverträge berücksichtigt, zu denen zum Bewertungsstichtag eine vertragliche Verpflichtung besteht. Insbesondere kommen die Vertragsgrenzen gemäß Artikel 18 DV EU/2015/35 der Kommission zur Anwendung.

Die Anwendung der Vertragsgrenzen wird insofern vereinfacht, als Verträge, die bereits abgeschlossen wurden und deren Vertragsbeginn in der Zukunft liegt, nur näherungsweise berücksichtigt werden. Diese Vereinfachung hat keinen materiellen Einfluss auf den Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen.

#### D.2.1.2. BESTER SCHÄTZWERT

Der beste Schätzwert der versicherungstechnischen Verpflichtungen wird als wahrscheinlichkeitsgewichteter Durchschnitt zukünftiger Zahlungsströme (Cash-Flows) ermittelt. Dabei findet der Zeitwert des Geldes (erwarteter Barwert zukünftiger Cash-Flows) durch Verwendung der von der European Insurance and Occupational Pensions Authority (EIOPA) veröffentlichten maßgeblichen risikofreien Zinskurve Berücksichtigung.

Die Cash-Flow-Prognose berücksichtigt hierbei alle potenziellen ein- und ausgehenden Zahlungsströme, die notwendig sind, um die Versicherungsverpflichtungen über deren Laufzeit zu erfüllen. Zu diesen Zahlungsströmen zählen Prämien, Versicherungsleistungen, Kosten (inkl. Abschluss-, Verwaltungs- und Schadenregulierungskosten) sowie erfolgsabhängige Gewinnbeteiligungen.

Bei der Berechnung des besten Schätzwertes zukünftiger Zahlungsströme werden künftige Maßnahmen des Managements berücksichtigt. Diese spiegeln die aktuelle Geschäftspraxis, Vision und zukünftige Strategie des Unternehmens bei bestimmten Marktbedingungen wider.

## BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Versicherungsverträge können Optionen, Garantien oder andere Mechanismen enthalten, die dazu führen, dass eine deterministische Cash-Flow-Berechnung, wie in den vorangegangenen Absätzen beschrieben, nicht ausreicht, um den tatsächlichen Wert der versicherungstechnischen Verpflichtungen zu bestimmen. In diesen Fällen wird der beste Schätzwert anhand von stochastischen Szenarien, die vor allem die Unsicherheit in der Entwicklung zukünftiger ökonomischer Annahmen (etwa Zins- und Inflationsannahmen oder Aktien- und Immobilienentwicklungen) widerspiegeln, bewertet und ergibt sich aus dem Mittelwert der besten Schätzwerte aus diesen unterschiedlichen Szenarien.

In der Lebensversicherung mit Gewinnbeteiligung wird dieser Ansatz angewendet, da diese Verträge zum einen Finanzgarantien enthalten und zum anderen die Versicherungsnehmer an den zukünftigen Erträgen des Versicherungsunternehmens beteiligt werden. Der Wert dieser Garantien sowie der Wert der Stornooption mit garantierten Rückkaufswerten, die der Versicherungsnehmer in für ihn ungünstigen ökonomischen Rahmenbedingungen ziehen kann, sind durch die Verwendung dieses stochastischen Modells berücksichtigt.

Vereinfachungen werden im Fall der Mitversicherung und bei Pauschalrückstellungen, bei denen keine exakte Cash-Flow-Berechnung erfolgt (etwa Drohverlustrückstellungen), angewandt. In diesen Fällen wird der beste Schätzwert der Bewertung im Jahresabschluss nach UGB/VAG gleichgesetzt.

### D.2.1.3. RISIKOMARGE

Die Risikomarge spiegelt Kapitalkosten zur Bereitstellung anrechnungsfähiger Eigenmittel wider, die zur Bedeckung künftiger Risikokapitalien notwendig sind, um Versicherungsverpflichtungen während ihrer Laufzeit zu erfüllen. Damit wird sichergestellt, dass der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen dem Wert entspricht, den ein Versicherungsunternehmen zahlen würde, um die Versicherungsverpflichtungen zu übernehmen sowie zu erfüllen.

Zur Berechnung der Risikomarge wird eine vereinfachte Berechnung gemäß Artikel 58 (a) DV EU/2015/35 angewendet. Zukünftige Risikokapitalien werden anhand von Risikotreibern und den aktuellen Kapitalanforderungen angenähert.

Ab dem 31. Dezember 2020 werden die aktuellen Kapitalanforderungen mit einem vollständigen Internen Modell berechnet. Für die Projektion zukünftiger Risikokapitalien werden die im Internen Modell definierten nicht hedgebaren Teilrisiken und deren Risikotreiber herangezogen.

### D.2.1.4. WERT DER VERSICHERUNGSTECHNISCHEN RÜCKSTELLUNGEN IN DER SOLVENZBILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2024

#### Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen Lebensversicherung in der Solvenzbilanz

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2024	31.12.2023
Bester Schätzwert	1.729.790	1.683.622
Risikomarge	10.739	9.308
Versicherungstechnische Rückstellungen Brutto	1.740.530	1.692.931

Weitere Details zur Zusammensetzung des Wertes der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Solvenzbilanz sind im Anhang ersichtlich (Meldebogen S.12.01 – Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung).

## BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

### **D.2.2. WESENTLICHE ÄNDERUNGEN DER BEI DER BERECHNUNG DER VERSICHERUNGSTECHNISCHEN RÜCKSTELLUNGEN IN DER SOLVENZBILANZ ZUGRUNDE GELEGTE RELEVANTEN ANNAHMEN GEGENÜBER DEM VORANGEHENDEN BERICHTSZEITRAUM**

#### **D.2.2.1. BESTER SCHÄTZWERT**

Bei den verwendeten finanz- und versicherungsmathematischen Methoden wurden keine wesentlichen Änderungen vorgenommen. Es erfolgte lediglich eine Aktualisierung der versicherungstechnischen Annahmen (Rückkaufs- und Stornowahrscheinlichkeiten, Wahrscheinlichkeiten der Prämienfreistellung, Sterblichkeits- und Invaliditätswahrscheinlichkeiten) und der Annahmen zu den zukünftigen Kosten. Diese wurden mit einer um ein Jahr aktualisierten Datenbasis neu ermittelt.

Der Anstieg des besten Schätzwertes ist vor allem auf den Bestandsanstieg und der positiven Fondsperformance in der fonds- und indexgebundenen Versicherung zurückzuführen. Dem entgegen wirkte der Rückgang des Versicherungsbestandes in der Versicherung mit Überschussbeteiligung. Die Aktualisierung der versicherungstechnischen Annahmen sowie die Änderung in den ökonomischen Annahmen hatten hingegen nur einen geringen Einfluss auf die Veränderung des besten Schätzwertes.

#### **D.2.2.2. RISIKOMARGE**

Bei den Methoden zur Ermittlung der Risikomarge wurden keine wesentlichen Änderungen vorgenommen. Die Veränderung im Wert der Risikomarge ist auf die veränderte Risikosituation im Bereich der nicht hedgebaren Risiken zurückzuführen.

### **D.2.3. ANGABEN ZUM GRAD DER UNSICHERHEIT, MIT DEM DER WERT DER VERSICHERUNGSTECHNISCHEN RÜCKSTELLUNGEN BEHAFTET IST**

Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen beinhaltet eine gewisse Unsicherheit, die durch die Volatilität der Finanzannahmen oder durch mögliche Abweichungen bei den versicherungstechnischen Annahmen entsteht.

#### **D.2.3.1. VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN**

Die mögliche Volatilität bezüglich der finanziellen Annahmen wird anhand stochastischer Szenarien sachgerecht bewertet, versicherungstechnische Annahmen werden auf Basis bestmöglicher Schätzungen bestimmt und beruhen auf aktuellen internen sowie externen Daten. Trotzdem gibt es einen gewissen Grad an Unsicherheit bei der Kalkulation der versicherungstechnischen Rückstellungen. Diese wird anhand von Sensitivitätsanalysen untersucht. In folgender Tabelle mit Sensitivitätsanalysen wird ersichtlich, wie sich Veränderungen von finanziellen und versicherungstechnischen Annahmen auf den besten Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellungen auswirken:

# BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

## Sensitivitätsanalysen zu den Lebensversicherungsverpflichtungen

	31.12.2024		31.12.2023	
	Veränderung des besten Schätzwertes der versicherungstechnischen Rückstellungen			
	in Tsd. EUR	in %	in Tsd. EUR	in %
<b>Bestער Schätzwert</b>	<b>1.729.790</b>		<b>1.683.622</b>	
Marktwert von Immobilien: Rückgang um 25 %	-3.691	-0,21%	-6.250	-0,37%
Marktwert Aktien: Anstieg um 25 %	87.956	5,08%	79.194	4,70%
Marktwert Aktien: Rückgang um 25 %	-87.429	-5,05%	-78.525	-4,66%
Risikolose Zinskurve: Zinsanstieg +50bps	-50.368	-2,91%	-50.399	-2,99%
Risikolose Zinskurve: Zinsrückgang -50bps	55.079	3,18%	55.260	3,28%
Credit Spread bei Unternehmensanleihen +50bps	-13.394	-0,77%	-12.671	-0,75%
Credit Spread bei Staatsanleihen +50bps	-11.159	-0,65%	-13.612	-0,81%
Risikolose Zinskurve ohne Volatility Adjustment	17.509	1,01%	14.368	0,85%
Volatilität Aktien: Anstieg um 25 %	240	0,01%	721	0,04%
Volatilität Swaptions: Anstieg um 25 %	844	0,05%	3.025	0,18%
Ultimate forward rate -15bps	1.296	0,07%	1.295	0,08%
Kosten für Verwaltung und Kapitalanlage: Rückgang um 10 %	-10.358	-0,60%	-10.179	-0,60%
Kosten für Verwaltung und Kapitalanlage: Anstieg um 10 %	10.894	0,63%	9.230	0,55%
Rückkauf- und Stornowahrscheinlichkeiten: Rückgang um 10 %	-2.139	-0,12%	-1.031	-0,06%
Rückkauf- und Stornowahrscheinlichkeiten: Anstieg um 10 %	2.404	0,14%	1.248	0,07%
Wahrscheinlichkeiten der Prämienfreistellung: Rückgang um 10 %	26	0,00%	2	0,00%
Wahrscheinlichkeiten der Prämienfreistellung: Anstieg um 10 %	-21	0,00%	22	0,00%
Sterblichkeitswahrscheinlichkeiten für Verträge mit Todesfallrisiko: Rückgang um 10 %	-3.523	-0,20%	-3.051	-0,18%
Sterblichkeitswahrscheinlichkeiten für Verträge mit Todesfallrisiko: Anstieg um 10 %	3.522	0,20%	3.168	0,19%
Sterblichkeitswahrscheinlichkeiten für Verträge mit Langlebigkeitsrisiko: Rückgang um 10 %	2.182	0,13%	1.561	0,09%
Sterblichkeitswahrscheinlichkeiten für Verträge mit Langlebigkeitsrisiko: Anstieg um 10 %	-1.883	-0,11%	-1.321	-0,08%
Invaliditätswahrscheinlichkeiten für Verträge, die dem Risiko unterliegen: Rückgang um 10 %	-232	-0,01%	-277	-0,02%
Invaliditätswahrscheinlichkeiten für Verträge, die dem Risiko unterliegen: Anstieg um 10 %	230	0,01%	276	0,02%

Die Sensitivitätsanalysen zeigen, dass die finanziellen Annahmen (vor allem die risikolose Zinskurve) und die Marktwerte der Vermögenswerte die wesentlichen Einflussgrößen auf den besten Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellungen sind (bis zu 5,1 %) und damit den größeren Teil an Unsicherheit bergen. Auf der anderen Seite haben die versicherungstechnischen Annahmen wie Sterblichkeit, Storni oder Kosten kleineren Einfluss auf den besten Schätzwert (bis zu 0,6 %).

Finanzielle Annahmen und Marktwerte von Vermögenswerten spielen insofern auch in der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen eine Rolle, als sie den Wert finanzieller Garantien sowie die zukünftige Gewinnbeteiligung maßgeblich beeinflussen.

## BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

### D.2.4. WESENTLICHE UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DEN GRUNDLAGEN, METHODEN UND HAUPTANNAHMEN BEI DER BEWERTUNG FÜR DIE SOLVENZBILANZ UND DER BEWERTUNG IM JAHRESABSCHLUSS

In nachstehender Tabelle sind die Werte der versicherungstechnischen Rückstellungen im Jahresabschluss, der nach UGB/VAG aufgestellt wird und in der Bewertung für die Solvenzbilanz, dargestellt.

#### Vergleich Solvabilität II – Wert zur Bewertung im gesetzlichen Abschluss

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2024		31.12.2023	
	Solvabilität II Wert	Bewertung im gesetzlichen Abschluss	Solvabilität II Wert	Bewertung im gesetzlichen Abschluss
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	955.375	1.113.965	996.600	1.158.286
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	955.375	1.113.965	996.600	1.158.286
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	0	0	0	0
Bester Schätzwert	947.530	0	989.450	0
Risikomarge	7.844	0	7.151	0
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen	785.155	798.905	696.330	703.459
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	0	0	0	0
Bester Schätzwert	782.260	0	694.172	0
Risikomarge	2.895	0	2.158	0
Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	0	0	0	0

#### D.2.4.1. VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN

Der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung im Jahresabschluss, der nach UGB/VAG aufgestellt wird, liegt ein vorsichtiger Bewertungsgrundsatz zugrunde. Die Ermittlung erfolgt mit den geschäftsmäßigen Rechnungsgrundlagen (Diskontierung mit garantiertem Rechnungszins, Berücksichtigung rechnungsmäßiger Kosten und biometrischer Grundlagen erster Ordnung). Ferner wird gem. FMA-Höchstzinssatzverordnung eine Zinszusatzrückstellung gebildet, um dem Risiko, dass die derzeitigen oder zu erwartenden finanziellen Erträge nicht zur Deckung der gegenüber den Versicherten bestehenden Zinsverpflichtungen ausreichen, entgegenzuwirken.

Zur Ermittlung der versicherungstechnischen Rückstellung in der Solvenzbilanz werden aktuelle finanzielle und versicherungsmathematische Annahmen herangezogen (maßgebliche risikofreie Zinskurve zur Diskontierung, tatsächliche erwartete Kosten sowie biometrische Grundlagen zweiter Ordnung). Das Vorsichtsprinzip wird hier grundsätzlich außer Acht gelassen, allerdings wird eine zusätzliche Rückstellung in Form der Risikomarge gebildet. Ferner werden im Unterschied zum Jahresabschluss nach UGB/VAG auch zukünftige erwartete Gewinnbeteiligungen der Versicherungsnehmer bewertet und in den versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigt.

## BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

### D.2.5. MATCHING-ANPASSUNG GEMÄSS ART. 77 B DER RICHTLINIE 2009/138/EG

Kommt nicht zur Anwendung.

### D.2.6. VOLATILITÄTSANPASSUNG GEMÄSS ART. 77 D DER RICHTLINIE 2009/138/EG

Die Volatilitätsanpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve zur Diskontierung gemäß Art. 77d der RRL 2009/138/EG wurde auf den gesamten modellierten Versicherungsbestand angewendet.

Die Auswirkung dieser Maßnahme bei Zinssätzen auf die Solvabilität des Unternehmens ist im Anhang dargestellt (Meldebogen S.22.01 – Auswirkung von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen).

### D.2.7. ÜBERGANGSMASSNAHME BEI RISIKOFREIEN ZINSSÄTZEN GEMÄSS ART. 308 C DER RICHTLINIE 2009/138/EG

Kommt nicht zur Anwendung.

### D.2.8. ÜBERGANGSMASSNAHME BEI VERSICHERUNGSTECHNISCHEN RÜCKSTELLUNGEN GEMÄSS ART. 308 D DER RICHTLINIE 2009/138/EG

Kommt nicht zur Anwendung.

### D.2.9. ANGABEN ZU DEN EINFORDERBAREN BETRÄGEN AUS RÜCKVERSICHERUNGSVERTRÄGEN UND GEGENÜBER ZWECKGESELLSCHAFTEN

Zur Ermittlung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen werden dieselben Annahmen und Methoden wie zur Berechnung des besten Schätzwertes herangezogen. Insbesondere werden alle aus den Rückversicherungsverträgen resultierenden ein- und ausgehenden Zahlungsströme (Schadenszahlungen, Rückversicherungsprämien und Kosten sowie Rückversicherungsprovisionen und Gewinnanteile) berücksichtigt. Der Wert wird um das Gegenparteausfallsrisiko angepasst, das zukünftige Verluste aus dem Ausfall von Gegenparteien abdecken soll.

Gegenüber Zweckgesellschaften wurden keine Verpflichtungen abgegeben.

Die folgende Tabelle zeigt den Wert der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen in der Solvenzbilanz im Vergleich zum vorangehenden Bewertungsstichtag:

#### Wert der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen Lebensversicherung in der Solvenzbilanz

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2024	31.12.2023
Versicherungstechnische Rückstellungen Brutto	1.740.530	1.692.931
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen	-7.209	-6.365
Versicherungstechnische Rückstellungen Netto	1.747.739	1.699.296

Die Veränderung in den einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverpflichtungen ist auf die Veränderung des Bestandes, der den Rückversicherungsverträgen unterliegt, zurückzuführen.

## BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

### D.3 SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN

In der folgenden Tabelle werden die Solvabilität-II-Werte (ökonomische Werte) und die Verbindlichkeiten gem. Bewertung im gesetzlichen Abschluss (unternehmensrechtliche Werte) einander gegenübergestellt. Die Darstellung orientiert sich an den Berichtsformularen des quantitativen Berichtswesens. Bilanzposten, deren ökonomischer und unternehmensrechtlicher Wert null beträgt, werden grundsätzlich nicht erläutert. Um die Vergleichbarkeit der Werte zu erleichtern, werden die UGB/VAG-Werte in der folgenden Darstellung gemäß dem Solvabilität-II-Bilanzschema ausgewiesen.

#### Sonstige Verbindlichkeiten

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2024		31.12.2023	
	Solvabilität II Wert	UGB/VAG Wert	Solvabilität II Wert	UGB/VAG Wert
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	955.375	1.113.965	996.600	1.158.286
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherung und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	955.375	1.113.965	996.600	1.158.286
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	0	1.113.965	0	1.158.286
Bester Schätzwert	947.530	0	989.450	0
Risikomarge	7.844	0	7.151	0
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen	785.155	798.905	696.330	703.459
Versicherungstechnische Rückstellung als Ganzes berechnet	0	798.905	0	703.459
Bester Schätzwert	782.260	0	694.172	0
Risikomarge	2.895	0	2.158	0
Eventualverbindlichkeiten	0	0	0	0
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	10.160	10.160	9.368	9.368
Rentenzahlungsverpflichtungen	1.771	1.771	1.679	1.679
Depotverbindlichkeiten	1	1	18	18
Latente Steuerschulden	0	0	0	0
Derivate	0	0	544	544
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3	0	9	0
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	27.392	27.392	26.422	26.422
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	1.609	1.609	1.686	1.686
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	6.758	6.758	9.684	9.684
Nachrangige Verbindlichkeiten	24.633	24.609	32.282	32.294
nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	9.857	9.837	13.812	13.850
in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	14.776	14.772	18.469	18.444
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	10	610	12	715
<b>Verbindlichkeiten gesamt</b>	<b>1.812.868</b>	<b>1.985.781</b>	<b>1.774.635</b>	<b>1.944.155</b>

## BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Der Unterschied zwischen Fremdkapital laut UGB/VAG-Bilanz und dem in der Tabelle oben dargestellten UGB/VAG-Wert der Verbindlichkeiten gesamt (1.986 Mio. EUR, 2023: 1.944 Mio. EUR) ergibt sich aufgrund der Umgliederung der anteiligen Zinsen des Währungsswaps von der Aktiv- auf die Passivseite in Höhe von 0 EUR (2023: 17 Tsd. EUR).

### D.3.1. GRUNDSÄTZLICHE PRINZIPIEN DER BEWERTUNG IN DER SOLVENZBILANZ

Die Bewertung der sonstigen Verbindlichkeiten wird gemeinsam mit den Vermögenswerten in Kapitel D.1.1.1. „Generelle Bewertungsvorschriften“ beschrieben.

### D.3.2. SOLVENCY II – ABWEICHUNGEN ZU IFRS/IAS-BEWERTUNGSMETHODEN

Die Marktwert-Bewertung gemäß Solvabilität II erfolgt im Allgemeinen gemäß den Prinzipien der internationalen Rechnungslegung (IFRS). Nur bei einzelnen spezifischen Bilanzpositionen sind Abweichungen zu den IFRS-Bewertungsmethoden vorgesehen bzw. IFRS-Bewertungsmethoden ausgeschlossen.

Bei den sonstigen Verbindlichkeiten gibt es bei folgenden Bilanzpositionen Abweichungen zu IFRS-Bewertungsmethoden:

- ▶ Finanzverbindlichkeiten
- ▶ Eventualverbindlichkeiten
- ▶ Latente Steuern

### D.3.3. GRUNDSÄTZLICHE PRINZIPIEN ZUR ERMITTLUNG DER WERTE IM UNTERNEHMENSRECHTLICHEN JAHRESABSCHLUSS

Bei den Jahresabschluss-Bilanzwerten zum 31. Dezember 2024 wurden die Rechnungslegungsbestimmungen des UGB unter Berücksichtigung der besonderen Bestimmungen des VAG in der geltenden Fassung angewandt.

### D.3.4. ÄNDERUNGEN DES ANSATZES UND DER BEWERTUNGSBASIS ODER VON SCHÄTZUNGEN IN DER SOLVENZBILANZ WÄHREND DER BERICHTSPERIODE

In der Berichtsperiode kam es bei den sonstigen Verbindlichkeiten zu keinen wesentlichen Änderungen des Ansatzes, der Bewertungsgrundlagen oder von Schätzungen. Der Marktwertbewertung zugrunde liegende Zinssätze werden zum Bilanzstichtag dem aktuellen Zinsniveau angepasst.

### D.3.5. ERLÄUTERUNG DER WESENTLICHEN UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DEN GRUNDLAGEN, METHODEN UND HAUPTANNAHMEN BEI DER BEWERTUNG IM UNTERNEHMENSRECHTLICHEN JAHRESABSCHLUSS UND IN DER SOLVENZBILANZ

#### D.3.5.1. ANDERE RÜCKSTELLUNGEN ALS VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN

Unter dieser Position weist die BAWAG Versicherung Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten oder drohende Verluste aus schwebenden Geschäften oder für Aufwendungen, die dem Geschäftsjahr oder einem früheren Geschäftsjahr zuzuordnen sind und die am Abschlussstichtag wahrscheinlich oder sicher, aber hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunkts ihres Eintretens unbestimmt sind, aus. Darunter fallen Rückstellungen für Wirtschaftsprüferkosten, Kosten der Bilanzveröffentlichung, Vertriebsrückstellungen, Rückstellungen für offene Rechtsfälle, externe Dienstleistungen und Beratung und dergleichen.

# BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

## UGB

Die nicht-versicherungstechnischen sonstigen Rückstellungen wurden in Höhe ihres Erfüllungsbetrages gebildet, der bestmöglich geschätzt wurde.

Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden mit einem marktüblichen Zins vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit, wenn bekannt, bzw. vom Zeitpunkt ihrer voraussichtlichen Inanspruchnahme auf den Bilanzstichtag diskontiert.

## SOLVENZBILANZ UND UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB/VAG- UND SOLVENZBILANZ

Grundsätzlich werden die Verpflichtungen in der Solvenzbilanz gleich bewertet wie in der UGB/VAG-Bilanz.

## ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZUR SOLVENZBILANZ

Die Ermittlung des notwendigen Erfüllungsbetrages erfordert Schätzungen und Annahmen über die Zukunft, welche mit Schätzunsicherheiten verbunden sind. Unsicherheiten bestehen insbesondere in Bezug auf die Einschätzung der betraglichen Höhe des Sachverhaltes und den damit verbundenen Risiken, den Zeitpunkt der Fälligkeit der Verbindlichkeit und in Bezug auf den verwendeten Abzinsungssatz (Unsicherheit betrifft hier vor allem den zukünftigen Zeitwert des Geldes).

### Andere als versicherungstechnische Rückstellungen – Erwarteter Zeitpunkt des Abflusses

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2024	31.12.2023
Bis zu 1 Jahr	7.882	6.782
Mehr als 1 Jahr	2.278	2.586

### D.3.5.2. RENTENZAHLUNGSVERPFLICHTUNGEN

Als Ansammlungsverfahren für die Ansammlung der Gesamtverpflichtung in den jeweiligen Rückstellungen wird das Verfahren der laufenden Einmalprämien angewandt.

Zur Bewertung der Gesamtverpflichtung wird ein Rechnungszinssatz verwendet, der dem aktuellen Marktzinssatz für Anleihen von Unternehmen mit hochklassiger Bonitätseinstufung entspricht und der mit der durchschnittlichen Restlaufzeit der Gesamtverpflichtung übereinstimmt.

### D.3.5.3. RÜCKSTELLUNGEN FÜR ABFERTIGUNGEN

#### UGB

Angestellte, deren Dienstverhältnis vor dem 31. Dezember 2002 begonnen und ununterbrochen drei Jahre gedauert hat, haben bei Auflösung des Dienstverhältnisses einen Anspruch auf eine Abfertigung, sofern nicht der Angestellte kündigt, ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt oder ihn ein Verschulden an der vorzeitigen Entlassung trifft. Diese beträgt das Zweifache des dem Angestellten für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Entgelts und erhöht sich nach fünf Dienstjahren auf das Dreifache, nach zehn Dienstjahren auf das Vierfache, nach fünfzehn Dienstjahren auf das Sechsfache, nach zwanzig Dienstjahren auf das Neunfache und nach fünfundzwanzig Dienstjahren auf das Zwölffache des monatlichen Entgelts. Wird das Dienstverhältnis durch den Tod des Angestellten aufgelöst, so beträgt die Abfertigung nur die Hälfte des oben bezeichneten Betrages und gebührt nur den gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung der Erblasser gesetzlich verpflichtet war.

## BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Wird das Dienstverhältnis zum Zweck der Inanspruchnahme einer Pension beendet, gebührt Mitarbeitern, die dem Kollektivvertrag für Versicherungsunternehmungen – Innendienst unterliegen und deren Dienstverhältnis vor dem 1. Januar 1997 begonnen hat, zusätzlich zur gesetzlichen Abfertigung das Dreifache des monatlichen Entgelts, wenn das Dienstverhältnis vor Vollendung des zehnten Dienstjahres endet. Wenn das Dienstverhältnis nach zehn oder mehr Dienstjahren endet, gebührt das Sechsfache des monatlichen Entgelts.

Für alle nach dem 31. Dezember 2002 in Österreich beginnenden Arbeitsverhältnisse wird die Abfertigung durch das „Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz BMSVG“ geregelt. Bei diesem Abfertigungsmodell besteht kein Direktanspruch des Arbeitnehmers mehr auf gesetzliche Abfertigung gegenüber dem Arbeitgeber und es werden dazu keine Rückstellungen gebildet. Bei diesem Abfertigungsmodell ist der Arbeitgeber nur zur regelmäßigen Leistung der Beiträge verpflichtet.

Die Rückstellungen für Abfertigungen wurden zum 31. Dezember 2024 mit dem versicherungsmathematischen Wert gemäß den Richtlinien des IAS 19 angesetzt.

Die Bestimmung des Barwertes der leistungsorientierten Verpflichtungen (Defined Benefit Obligation) wird jährlich von einem qualifizierten Versicherungsmathematiker nach der Methode der laufenden Einmalprämien (Projected-Unit-Credit-Methode) gemäß IAS 19 Artikel 67 durchgeführt. Zur Bewertung der Gesamtverpflichtung wird ein Rechnungszinssatz verwendet, der dem aktuellen Marktzinssatz für Anleihen von Unternehmen mit hochklassiger Bonitätseinstufung entspricht und der mit der durchschnittlichen Restlaufzeit der Gesamtverpflichtung übereinstimmt.

Nach versicherungsmathematischen Grundsätzen wurde die Defined Benefit Obligation (DBO) zum 31. Dezember 2024 in Höhe von 932 Tsd. EUR (2023: 891 Tsd. EUR), das sind 72,4 % (2023: 72,3 %) der gesetzlichen und kollektivvertraglichen Abfertigungsansprüche an diesem Stichtag, ermittelt. Die DBO wurde unter Verwendung der Generationensterbetafel AVÖ-P18 ANG (2023: AVÖ-P18 ANG) mit einem Rechnungszinssatz von 3,1 % (2023: 3,45 %) und einem Gehaltstrend von 2,3 % (2023: 2,3 %) berechnet. Das Deckungskapital wurde unter der Annahme berechnet, dass der Übertritt in den Ruhestand gemäß Pensionsreform 2004 (Budgetbegleitgesetz 2003) erfolgt. Bei Frauen wurde die schrittweise Anhebung auf das Pensionsantrittsalter 65 berücksichtigt. Der Übertritt in den Ruhestand wird für Männer und Frauen spätestens nach Vollendung des 65. Lebensjahres angenommen. Es wurde keine Fluktuation angenommen.

Die Verteilung des Dienstzeitaufwandes erfolgt über die gesamte Dienstzeit vom Eintritt in das Unternehmen bis zum Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters.

### SOLVENZBILANZ UND UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB/VAG UND SOLVENZBILANZ

Die Rückstellungen für Abfertigungen werden zum 31. Dezember 2024, in der UGB/VAG-Bilanz und in der Solvenzbilanz, mit dem versicherungsmathematischen Wert gemäß IAS 19, angesetzt. Es liegen keine Bewertungsdifferenzen vor.

### ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZUR SOLVENZBILANZ

Jede Änderung der Annahmen zur Bewertung der Rückstellungen für Abfertigungen hat Auswirkungen auf den Solvenzbilanzwert. Aufgrund veränderlicher Markt- und Konjunkturverhältnisse können die zugrundeliegenden Annahmen von aktuellen Entwicklungen abweichen.

## BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Mittels Sensitivitätsanalysen werden mögliche finanzielle Auswirkungen von Abweichungen bei wesentlichen versicherungsmathematischen Annahmen, wie etwa dem Abzinsungssatz oder Gehaltstrend, ermittelt. Es wird jeweils ein wesentlicher Einflussfaktor verändert, während die übrigen Einflussgrößen konstant gehalten werden. Die daraus resultierenden Steigerungen und Verringerungen im Vergleich zu den Werten in der Solvenzbilanz ermöglichen es dem Unternehmen, Unsicherheiten bei der Ermittlung des Rückstellungswertes einzuschätzen.

### Durchschnittliche Laufzeiten (Duration) in Jahren

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2024	31.12.2023
Rückstellungen für Abfertigungen	8,7	8,3

### D.3.5.4. RÜCKSTELLUNGEN FÜR PENSIONEN

#### UGB

Aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses gewährt die Gesellschaft Leistungen an Arbeitnehmer wie Leistungen aufgrund direkter Leistungszusagen. Direkte Zusagen auf Pensionsleistung bestehen für Sondervertragsinhaber und für Mitarbeiter auf Basis der „Verbandsempfehlung“ Innendienst und Außendienst. Die Höhe der Pensionsleistung wird bei Sondervertragsinhabern durch die in den Verträgen festgelegten Parameter (insbesondere Pensionsbemessungsgrundlage, Beendigungsart) bestimmt und bei Mitarbeitern auf Basis der Staffeln „Verbandsempfehlung“ Innendienst und Außendienst, wobei diese Leistungszusagen zum Teil widerruflich sind.

Die Defined Benefit Obligation wird nach der Projected Unit Credit Method (PUC-Methode) ermittelt. Die Berechnung der leistungsorientierten Verpflichtung wird für den jeweiligen Bilanzstichtag durch einen qualifizierten Versicherungsmathematiker vorgenommen.

Die Rückstellungen für Pensionen wurden nach den Vorschriften des IAS 19 gebildet. Die Defined Benefit Obligation zum 31. Dezember 2024 wurde unter der Verwendung der Generationensterbetafel AVÖ-P18 ANG (2023: AVÖ-P18 ANG) mit einem Rechnungszinssatz von 3,4 % (2023: 3,65 %), einer Steigerung des pensionsfähigen Jahresbezuges von 2,3 % (2023: 2,3 %) bzw. einer Steigerung der laufenden Jahrespension von 1,9 % (2023: 1,9 %) berechnet. Das Deckungskapital wurde unter der Annahme berechnet, dass der Übertritt in den Ruhestand gemäß Pensionsreform 2004 (Budgetbegleitgesetz 2003) erfolgt.

Zur Bewertung der Gesamtverpflichtung wird ein Rechnungszinssatz verwendet, der dem aktuellen Marktzinssatz für Anleihen von Unternehmen mit hochklassiger Bonitätseinstufung entspricht und der mit der durchschnittlichen Restlaufzeit der Gesamtverpflichtung übereinstimmt.

Für Anwartschaften auf Pensionszuschüsse nach der Empfehlung des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs wird in der Bonus Pensionskassen Aktiengesellschaft vorgesorgt.

#### SOLVENZBILANZ UND UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB/VAG- UND SOLVENZBILANZ

Die Rückstellungen für Pensionen wurden sowohl für die UGB/VAG-Bilanz als auch die Solvenzbilanz nach den Vorschriften des IAS 19 gebildet. Es liegen keine Bewertungsdifferenzen vor.

# BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

## ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZUR SOLVENZBILANZ

Jede Änderung der Annahmen zur Bewertung der Rückstellungen für Pensionen hat Auswirkungen auf den Solvenzbilanzwert. Aufgrund veränderlicher Markt- und Konjunkturverhältnisse können die zugrundeliegenden Annahmen von aktuellen Entwicklungen abweichen.

Mittels Sensitivitätsanalysen werden mögliche finanzielle Auswirkungen von Abweichungen bei wesentlichen versicherungsmathematischen Annahmen, wie etwa dem Abzinsungssatz, Gehaltstrend oder Pensionsteigerungen, ermittelt. Es wird jeweils ein wesentlicher Einflussfaktor verändert, während die übrigen Einflussgrößen konstant gehalten werden. Die daraus resultierenden Steigerungen und Verringerungen im Vergleich zu den Werten in der Solvenzbilanz ermöglichen es dem Unternehmen, Unsicherheiten bei der Ermittlung des Rückstellungswertes einzuschätzen.

### Durchschnittliche Laufzeiten (Duration) in Jahren

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2024	31.12.2023
Rückstellungen für Pensionen	19,0	19,2

### D.3.5.5. LATENTE STEUERGUTHABEN

Die Bewertung der latenten Steuerverbindlichkeiten nach UGB/VAG sowie in der Solvenzbilanz wird gemeinsam mit den latenten Steueransprüchen erläutert.

Latente Steuerguthaben bzw. Ursprung des Ansatzes von latenten Steuerguthaben:

### Latente Steuerguthaben in der Solvenzbilanz

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2024	31.12.2023
Aktien	0	0
Darlehen und sonstige Kapitalanlagen	22.608	20.311
Sonstige Forderungen	0	0
Versicherungstechnische Rückstellungen	-21.771	-22.427
Nicht versicherungstechnische Rückstellungen	2.084	2.102
Personalarückstellungen	180	159
Nachrangige Verbindlichkeiten in den Eigenmitteln	1	6
Nachrangige Verbindlichkeiten, die nicht in den Eigenmitteln enthalten sind	5	-9
Immobilien	5	23
Sonstige Verbindlichkeiten	-116	-146
<b>SUMME</b>	<b>2.996</b>	<b>19</b>

### D.3.5.6. DERIVATE

Die BAWAG Versicherung hat zu Absicherungszwecken einen Währungsswap abgeschlossen, der nicht als Bewertungseinheit bilanziert wird. Dieser Währungsswap weist zum Jahresende 2023 einen Wert von 544 Tsd. EUR auf. Im Jahr 2024 wurde dieser Währungsswap nicht mehr geführt. Siehe dazu Kapitel D.1.5.9.

## BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

### D.3.5.7. FINANZIELLE VERBINDLICHKEITEN AUSSER VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER KREDITINSTITUTEN UGB/VAG-BILANZ

Die UGB/VAG-Bilanz weist unter dieser Position keinen Wert aus.

#### SOLVENZBILANZ

Gemäß Artikel 75 der RRL 2009/138/EG werden Verbindlichkeiten, einschließlich finanzieller Verbindlichkeiten, mit dem Betrag bewertet, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern übertragen oder beglichen werden könnten.

Bei der Bewertung der Verbindlichkeiten wird keine Berichtigung zwecks Berücksichtigung der Bonität des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens vorgenommen.

Bei der Bewertung der finanziellen Verbindlichkeiten stimmt die Definition des Marktwertes gemäß IAS 39 mit den Solvabilität-II-Bewertungsprinzipien überein, wenn man Folgendes berücksichtigt:

- ▶ Die Marktwertbewertung gemäß IAS 39 beim erstmaligen Ansatz stellt eine adäquate Darstellung des ökonomischen Wertes beim erstmaligen Ansatz in der Solvenzbilanz dar
- ▶ Die Ermittlung des Marktwertes im Rahmen der Folgebewertung gemäß IAS 39 stellt eine adäquate Darstellung des ökonomischen Wertes dar, solange keine Berichtigung zwecks Berücksichtigung der Bonität des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens vorgenommen wird. Während die Bonität des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens bei der Bewertung gemäß IAS 39 berücksichtigt wird, wird dieser Effekt bei der Bewertung für Solvabilitätszwecke nicht berücksichtigt

In dieser Position werden Leasingverbindlichkeiten gemäß IFRS 16 in Höhe von 3 Tsd. EUR ausgewiesen.

#### UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB- UND SOLVENZBILANZ

In der Solvenzbilanz werden die Leasingverbindlichkeiten gemäß IFRS 16 als finanzielle Verbindlichkeit dargestellt, welche in der UGB/VAG-Bilanz nicht angesetzt werden.

### D.3.5.8. VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER VERSICHERUNGEN UND VERMITTLERN

#### UGB

Die Bewertung erfolgte unternehmensrechtlich mit dem Erfüllungsbetrag.

#### SOLVENZBILANZ UND UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB/VAG- UND SOLVENZBILANZ

Der unternehmensrechtliche Wert wird unter Berücksichtigung von Artikel 9 Abs. 4 der DV EU/2015/35 als eine angemessene Näherung an den ökonomischen Wert herangezogen. Prinzipiell bestehen somit keine wesentlichen Bewertungsunterschiede zwischen UGB/VAG und Solvabilität II.

# BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

## ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZUR SOLVENZBILANZ

### Fälligkeitsstruktur der Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2024	31.12.2023
Bis zu 1 Jahr	11.589	12.455
Zwischen 1 und 5 Jahre	15.941	13.839
Mehr als 5 Jahre	56	129
<b>SUMME</b>	<b>27.586</b>	<b>26.422</b>

Die Position Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern enthält auch die noch nicht abgerufenen Leistungen. Es handelt sich hierbei um Leistungen aus Versicherungsverträgen, die fällig sind, aber noch nicht ausgezahlt werden konnten. In dieser Position ist eine Steigerung von 1.164 Tsd. EUR im Geschäftsjahr 2024 gegenüber 2023 zu verzeichnen.

### D.3.5.9. VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER RÜCKVERSICHERERN

UGB

Die Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern ergeben sich aus der vorläufigen Abrechnung des Jahres 2023. Die Bewertung erfolgte unternehmensrechtlich mit dem Erfüllungsbetrag.

### SOLVENZBILANZ UND UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB/VAG- UND SOLVENZBILANZ

Der unternehmensrechtliche Wert wird unter Berücksichtigung von Artikel 9 Abs. 4 der DV EU/2015/35 als eine angemessene Näherung an den ökonomischen Wert herangezogen. Die unternehmensrechtlichen Werte sind in die Solvenzbilanz übernommen worden.

## ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZUR SOLVENZBILANZ

### Fälligkeitsstruktur der Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2024	31.12.2023
Bis zu 1 Jahr	1.609	1.686
Zwischen 1 und 5 Jahre	0	0
Mehr als 5 Jahre	0	0
<b>SUMME</b>	<b>1.609</b>	<b>1.686</b>

### D.3.5.10. VERBINDLICHKEITEN (HANDEL, NICHT VERSICHERUNG)

UGB

Die Bewertung erfolgte unternehmensrechtlich mit dem Erfüllungsbetrag.

In dieser Position ist auch die Rückstellung für Jubiläumsleistungen enthalten, für die der Wertansatz wie folgt ermittelt wird:

## BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Die Rückstellungen für Jubiläumsgelder wurden gemäß den Richtlinien des IAS 19 unter Verwendung der Generationensterbetafel AVÖ-P18 ANG (2023: AVÖ-P18 ANG) angesetzt. Die Defined Benefit Obligation wurde nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zum 31. Dezember 2024 in Höhe von 419 Tsd. EUR (2023: 322 Tsd. EUR) ermittelt. Das Deckungskapital wurde mit einem Rechnungszinssatz von 3,1 % (2023: 3,45 %) und einem Gehaltstrend von 2,3 % (2023: 2,3 %) berechnet. Das Deckungskapital wurde unter der Annahme berechnet, dass der Übertritt in den Ruhestand gemäß Pensionsreform 2004 (Budgetbegleitgesetz 2003) erfolgt. Bei Frauen wurde die schrittweise Anhebung auf das Pensionsantrittsalter 65 berücksichtigt. Der Übertritt in den Ruhestand wird für Männer und Frauen spätestens nach Vollendung des 65. Lebensjahres angenommen. Die für die Jubiläumsgeldrückstellungen berücksichtigte Fluktuation basiert auf den jährlich neu ermittelten Austrittswahrscheinlichkeiten.

### SOLVENZBILANZ UND UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB/VAG- UND SOLVENZBILANZ

Die Rückstellungen für Jubiläumsgelder werden zum 31. Dezember 2024, in der UGB/VAG-Bilanz und in der Solvenzbilanz, mit dem versicherungsmathematischen Wert gemäß IAS 19 angesetzt. Es liegen keine Bewertungsdifferenzen vor.

### ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZUR SOLVENZBILANZ

#### Fälligkeitsstruktur der Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2024	31.12.2023
Bis zu 1 Jahr	6.380	9.368
Zwischen 1 und 5 Jahre	85	91
Zwischen 5 und 10 Jahre	213	141
Mehr als 10 Jahre	81	84
<b>SUMME</b>	<b>6.758</b>	<b>9.684</b>

#### D.3.5.11. NACHRANGIGE VERBINDLICHKEITEN

##### UGB

Die BAWAG Versicherung hat 8 Ergänzungskapitalanleihen (nachrangige Verbindlichkeiten) gezeichnet, die zum Erfüllungsbetrag bilanziert werden.

##### SOLVENZBILANZ

Die Solvabilität-II-Bewertung wird gemäß den Anforderungen des Art. 14 Abs. 1 DV EU/2015/35 durchgeführt. Finanzielle Verbindlichkeiten im Sinne der von der Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards bewerten die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen gemäß Art. 9 dieser Verordnung beim erstmaligen Ansatz. Es wird keine nachträgliche Berichtigung vorgenommen, wenn nach dem erstmaligen Ansatz eine Veränderung bei der Bonität des Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmens eintritt. Das bedeutet, dass die Bewertung so durchgeführt werden soll, dass die Cash-Flows ausschließlich unter Berücksichtigung der Änderungen der Zinskurve abgezinst werden. Die Bonität des Schuldners ergibt sich dann als Spread über dem Basiszinssatz zum Zeitpunkt der Emission der Verbindlichkeit.

## BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Die Bewertung wird von der Generali Investment Holding (GIH), Risikomanagement, Valuation and Risk Factor Analysis, durchgeführt. Verwendet wird ein Mark-to-Model-Ansatz unter Verwendung eines Discounted Cash Flow-Modells und der FastVal Pricing Engine unter Beachtung der Valuation Guidelines des Group Debt Management Department der Generali Group und der Explanatory Note on Pricing and Fair Value Hierarchy der Generali Investments, Risk Management.

Das Fälligkeitsdatum für jedes Darlehen wird auf 5 Jahre nach dem nächsten Kuponzahlungsdatum festgelegt (Rolling Maturity). Die nachrangigen Verbindlichkeiten haben eingebettete amerikanische Optionen (Call oder Put) und sind ohne feste Laufzeit. In dem Fall, dass der Gläubiger sein Recht auf vorzeitige Rückzahlung ausübt, werden die nachrangigen Verbindlichkeiten 5 Jahre nach der Kündigung getilgt. In dem Fall der Ausübung des Rückzahlungsrechts wird das Fälligkeitsdatum entsprechend angepasst.

Die verwendeten Spreadkurven werden von auf Euro lautenden Wertpapieren abgeleitet. Für die Bewertung per Jahresende werden die Diskontierungskurven vom 20. Dezember 2024 verwendet.

Der Spread zum Zeitpunkt der Emission ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Kupon und dem Referenzindex, der den Kuponzahlungen zugrunde liegt.

Jeder Cash-Flow wird mit dem Spread zum Zeitpunkt der Emission zuzüglich der Spot Rate (risikoloser Zinssatz), die mit der verbleibenden Restlaufzeit einer jeden nachrangigen Verbindlichkeit korrespondiert, diskontiert. Der risikolose Zinssatz wird auf Basis der Euro-Swap-Curve (fixed rate vs. Euribor six-months rate) gebildet. Der Spread bleibt über die gesamte Laufzeit der nachrangigen Verbindlichkeit unverändert, um dem Art. 75. Abs. 1 lit. b RRL 2009/138/EG zu entsprechen.

### UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB/VAG- UND SOLVENZBILANZ

Die Bewertungsunterschiede zwischen UGB/VAG-Bilanz, in der der Erfüllungsbetrag angesetzt wird, und Solvenzbilanz, in der diskontierte Werte herangezogen werden, ergeben sich aus der oben beschriebenen Bewertungsmethode.

### ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZUR SOLVENZBILANZ

Die gekündigten nachrangigen Verbindlichkeiten sind anteilig anrechenbar. Zur Anrechenbarkeit der nachrangigen Darlehen zu den Eigenmitteln musste mangels Regelung im VAG 2016 auf das VAG 1978 zurückgegriffen werden, wonach die Anrechnung der gekündigten Anleihen anteilig zu kürzen ist. Die Kürzung in der Solvenzbilanz für das Geschäftsjahr 2024 beträgt 3.955 Tsd. EUR.

## BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

### D.3.5.12. SONSTIGE NICHT AN ANDERER STELLE AUSGEWIESENE VERBINDLICHKEITEN

#### UGB

Die sonstigen nicht an anderer Stelle ausgewiesenen Verbindlichkeiten in Höhe von -831 Tsd. EUR (2023: -1.317 Tsd. EUR) betreffen im Wesentlichen die passive Rechnungsabgrenzung für die Wertpapiere in Höhe von 600 Tsd. EUR (2023: 703 Tsd. EUR) und die Zinsen für die nachrangigen Darlehen in Höhe von -221 Tsd. EUR (2023: -602 Tsd. EUR). Der Restbetrag entfällt auf die passive Rechnungsabgrenzung (außer für Wertpapiere).

Die passive Rechnungsabgrenzung für Wertpapiere begründet sich in der Zuschreibung aufgrund des Wegfalls des Zuschreibungswahlrechts für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2015 begonnen haben. Beträge einer früheren Abschreibung, für die die Gründe der Abschreibung nicht mehr bestehen und für die aufgrund des bis zum 31. Dezember 2015 bestehenden Zuschreibungswahlrechts keine Zuschreibung erfolgte, wurden unter Berücksichtigung der Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, zugeschrieben. Das Wahlrecht zur Bildung eines passiven Rechnungsabgrenzungspostens für die Zuschreibungen aus Jahren, die vor dem 31. Dezember 2015 begonnen haben, wurde in Anspruch genommen. Die passive Rechnungsabgrenzung wird aufgelöst, wenn der beizulegende Zeitwert des Vermögensgegenstands den für die Bildung der passiven Rechnungsabgrenzung maßgeblichen Zeitwert unterschreitet. Spätestens bei Ausscheiden des Vermögensgegenstands wird die passive Rechnungsabgrenzung jedenfalls aufgelöst.

#### SOLVENZBILANZ

Die unternehmensrechtlichen Werte für die Zinsen der nachrangigen Darlehen und die passive Rechnungsabgrenzung (außer für Wertpapiere) sind in die Solvenzbilanz übernommen worden. Die passive Rechnungsabgrenzung für Wertpapiere findet keinen Eingang in die Solvenzbilanz.

## BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

### DA ALTERNATIVE BEWERTUNGSMETHODEN

Liegen keine Marktpreise an aktiven Märkten vor, wenden die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen alternative Bewertungsmethoden an. Alternative Bewertungsmethoden nutzen Benchmarks, Extrapolation oder andere Berechnungen, die so weit als möglich auf Marktdaten zurückgreifen.

Die alternativen Bewertungsmethoden werden regelmäßig überprüft, um ihren Ansatz stets im Einklang mit den Vorschriften nach Solvabilität II durchzuführen. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Bewertungskonzepte, die wesentlichen Annahmen und die Unsicherheiten in der Bewertung der betroffenen Bilanzposten.

Betroffene Bilanzposten	Bewertungskonzept	Wesentliche Annahmen	Unsicherheit in der Bewertung
Eigengenutzte und fremdgenutzte Immobilien	Ertragswertverfahren	Marktübliche Miete, Bewirtschaftungskosten, Instandhaltungs- und Herstellungskosten, wirtschaftliche Restnutzungsdauer, Liegenschaftszinssatz, Leerstandsrate, Standort, beabsichtigte Nutzung	Die geschätzten dauerhaft erzielbaren Erträge weichen von den tatsächlich erwirtschafteten Erträgen ab und der realisierbare Wert weicht somit vom errechneten Marktwert ab.
Anteile an verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen	Angepasste Equity-Methode und angepasste IFRS-Equity-Methode gemäß Artikel 13 DV EU/2015/35	Solvenzbilanzwerte bzw. IFRS-Buchwerte in den Bilanzen der verbundenen Unternehmen und Beteiligungen entsprechen den tatsächlichen Marktwerten	Schätzunsicherheiten betreffend der jeweiligen Bilanzposten der verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen führen dazu, dass die tatsächlich realisierbaren Marktwerte von den bilanzierten Marktwerten abweichen. Da der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten dem Marktwert der Beteiligung entspricht, kann das dazu führen, dass der bilanzierte Marktwert vom tatsächlichen Marktwert abweicht.
Aktien	Barwertmethode, Net Asset Value	Barwertmethode: ausschüttungsfähige Beträge, emittentenspezifische Termin- und Kassarenditekurve; Net Asset Value: Aktiva, Eigenkapital, stille Reserven	Barwertmethode: Unsicherheit bezüglich zukünftiger Zahlungsströme (Dividenden); Net Asset Value: Realisierbarkeit der angenommenen stillen Reserven

## BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Betroffene Bilanzposten	Bewertungskonzept	Wesentliche Annahmen	Unsicherheit in der Bewertung
Anleihen	Barwertmethode; Nennwert	Von Rating, Emissionsland und Wertpapierart abhängige Zinskurven	Die Unsicherheit besteht darin, dass die tatsächliche Zinsentwicklung von der angenommenen Zinsentwicklung abweicht und damit der am Markt realisierbare Wert vom errechneten Marktwert abweicht. Weiters besteht eine Unsicherheit darin, dass der Emittent die Anleihe zum Laufzeitende nicht oder nicht vollständig tilgen kann und dieses Ausfallsrisiko bei dem im Rahmen der Bewertung angenommenen Rating nicht angemessen berücksichtigt wurde.
Organismen für gemeinsame Anlagen	Net Asset Value	Marktwerte der im OGAW enthaltenen Wertpapiere entsprechen den tatsächlichen Marktwerten	Schätzunsicherheiten betreffend der Marktwerte der im OGAW enthaltenen Posten führen dazu, dass die tatsächlich realisierbaren Marktwerte von den bilanzierten Marktwerten abweichen. Da der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten dem Marktwert des OGAW entspricht, kann das dazu führen, dass der bilanzierte Marktwert vom tatsächlichen Marktwert abweicht.
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente	Nennwert ggf. korrigiert um Einzelwertberichtigungen	Höhe der Wertberichtigung	Ausfallsrisiko, Einbringlichkeit der Einlagen
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	Barwertmethode, Monte-Carlo-Simulationen, erweiterte Black-Scholes-Modelle	Ausschüttungsfähige Beträge, emittentenspezifische Termin- und Kassarenditekurve	Die Unsicherheit besteht darin, dass die tatsächliche Zinsentwicklung von der angenommenen Zinsentwicklung abweicht und damit der am Markt realisierbare Wert vom errechneten Marktwert abweicht.

## BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Betroffene Bilanzposten	Bewertungskonzept	Wesentliche Annahmen	Unsicherheit in der Bewertung
Darlehen und Hypotheken (ohne Polizzendarlehen)	Barwertmethode, Nennwert	Von Rating und Darlehensart abhängige Zinskurven; Höhe der Wertberichtigungen	Die Unsicherheit besteht darin, dass die tatsächliche Zinsentwicklung von der angenommenen Zinsentwicklung abweicht und damit der am Markt realisierbare Wert vom errechneten Marktwert abweicht. Weiters besteht eine Unsicherheit darin, dass der Darlehensnehmer zum Laufzeitende nicht oder nicht vollständig tilgen kann und dieses Ausfallsrisiko bei dem im Rahmen der Bewertung angenommenen Rating nicht angemessen berücksichtigt wurde.
Polizzendarlehen	Fortgeführte Anschaffungskosten ggf. korrigiert um Einzelwertberichtigungen	Höhe der Wertberichtigung	Ausfallsrisiko, Einbringlichkeit der Darlehen
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen – Lebensversicherung	Bester Schätzwert unter Berücksichtigung des GegenparteiAusfallsrisikos	Biometrische Annahmen, Finanzannahmen, Stornoentwicklung, Kostenentwicklung – (vgl. Kapitel D.2. „Versicherungstechnische Rückstellungen“)	Durch Volatilität in den Finanzannahmen oder durch mögliche Abweichungen bei den versicherungstechnischen Annahmen entstehen Unsicherheiten bei der Bewertung.
Depotforderungen	Nennwert ggf. korrigiert um Einzelwertberichtigungen	Höhe der Wertberichtigung	Ausfallsrisiko, Einbringlichkeit der Forderungen
Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern und Vermittlern	Nennwert, ggf. korrigiert um Einzel- und Pauschalwertberichtigungen	Höhe der Wertberichtigungen	Ausfallsrisiko, Einbringlichkeit der Forderungen
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	Nennwert, ggf. korrigiert um Einzel- und Pauschalwertberichtigungen	Höhe der Wertberichtigungen	Ausfallsrisiko, Einbringlichkeit der Forderungen
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (Guthaben bei Kreditinstituten)	Nennwert ggf. korrigiert um Einzelwertberichtigungen	Höhe der Wertberichtigung	Ausfallsrisiko, Einbringlichkeit
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	Nennwert bzw. fortgeführte Anschaffungskosten, ggf. korrigiert um Einzelwertberichtigungen	Höhe der Wertberichtigung	Ausfallsrisiko, Einbringlichkeit
Versicherungstechnische Rückstellungen Lebensversicherung	Bester Schätzwert zuzüglich Risikomarge	Biometrische Annahmen, Finanzannahmen, Stornoentwicklung, Kostenentwicklung – (vgl. Kapitel D.2. „Versicherungstechnische Rückstellungen“)	Durch Volatilität in den Finanzannahmen oder durch mögliche Abweichungen bei den versicherungstechnischen Annahmen entstehen Unsicherheiten bei der Bewertung.

## BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Betroffene Bilanzposten	Bewertungskonzept	Wesentliche Annahmen	Unsicherheit in der Bewertung
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	Bewertung nach IAS 37 „Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen“	Geschätzter Erfüllungsbetrag, Fälligkeit, Zinssatz	Unsicherheit bezüglich Höhe und Fälligkeit der Rückstellung
Rentenzahlungsverpflichtungen	Bewertung nach IAS 19 „Leistungen an Arbeitnehmer“	Generationensterbetafel, jeweils aktuelle Sterbetafel, Rechnungszinssatz, Pensionsantrittsalter, Bezugssteigerungen, Fluktuationsrate	Unsicherheit bezüglich Höhe und Fälligkeit der Rückstellung
Derivate	Barwertmethode	Währungsabhängige Zinskurven	Währungskursschwankungen
Finanzielle Verbindlichkeiten	Mark-to-Model-Bewertung	Aktuelle Swapkurve, Credit Spread, Polizzendetails	Prämienfreistellungen und Storni haben einen wesentlichen Einfluss auf die Bewertung der Optionen.
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	Erfüllungsbetrag	N.A	N.A
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	Erfüllungsbetrag	N.A	N.A
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	Erfüllungsbetrag	N.A	N.A
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	Erfüllungsbetrag	N.A	N.A
Nachrangige Verbindlichkeiten	Mark-to-Model-Bewertung	Issue Spread; Diskontkurve (der Teil des Spreads der Diskontkurve, der sich auf die Bonität bezieht, wird nach der erstmaligen Erfassung konstant gehalten)	Die Unsicherheit besteht darin, dass die risikofreie Zinskurve von der angenommenen Zinsentwicklung abweicht und damit der am Markt realisierbare Wert vom errechneten Marktwert abweicht.

## BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

### D.5. SENSITIVITÄTSANALYSE – ÜBERSCHUSS DER VERMÖGENSWERTE ÜBER DIE VERBINDLICHKEITEN

Folgende Tabelle zeigt die Auswirkungen auf die Eigenmittel von Änderungen in wesentlichen ökonomischen Parametern (Risikofaktoren):

#### Sensitivitätsanalyse – Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten

Angaben in Tsd. EUR	Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	Sensitivität
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten per 31.12.2024	140.101	
Rückgang des Immobilienwertes um 25 %	125.390	-14.711
Anstieg des Aktienwertes um 25 %	146.905	6.804
Rückgang des Aktienwertes um 25 %	132.894	-7.207
Parallele Verschiebung der Zinskurve um +50 Basispunkte	141.343	1.242
Parallele Verschiebung der Zinskurve um –50 Basispunkte	138.343	-1.758
Anstieg des Spread für Unternehmensanleihen und Darlehen um 50 Basispunkte	138.804	-1.297
Anstieg des Spread für Staatsanleihen und Darlehen um 50 Basispunkte	128.016	-12.085
Anstieg der Aktienvolatilität um 25 %	139.905	-196
Anstieg der Swaptionvolatilität um 25 %	138.779	-1.322
Zinskurve ohne Volatilitätsanpassung	126.544	-13.557

### D.6. SONSTIGE ANGABEN

Zum Stichtag 31. Dezember 2024 lagen keine Sachverhalte für sonstige Angaben bei der Gesellschaft vor.

## E. Kapitalmanagement

Das letzte Kapitel des Berichts über die Solvabilität und Finanzlage der BAWAG Versicherung befasst sich mit den Eigenmitteln und der Eigenmittelanforderung. Zunächst wird auf die Ziele, Richtlinien und Prozesse eingegangen, die dem Management der Eigenmittel dienen.

In der Folge werden die Struktur und Höhe der Eigenmittel und die Klassifizierung dieser in Tiers beschrieben und eine Überleitung des Eigenkapitals nach UGB/VAG zu den Eigenmitteln nach Solvabilität II dargestellt. Die BAWAG Versicherung hat nachrangige Verbindlichkeiten, die sie den Solvabilität-II-Eigenmitteln zu-rechnet. Dies ist aufgrund der Übergangsmaßnahmen zur Erleichterung der Einführung von Solvabilität II möglich. Die Bedingungen, die Merkmale der nachrangigen Verbindlichkeiten und die Erfüllung der Bedin-gungen werden ausführlich dargestellt.

Die nächsten Unterkapitel befassen sich mit der Solvenzkapitalanforderung und der Mindestkapitalanfor-derung. Die Solvenzkapitalanforderung ist nach Risikomodulen aufgeteilt, die vorgestellt werden und deren Auswirkungen auf die Solvenzkapitalanforderung dargestellt werden.

### E1. EIGENMITTEL

#### E.1.1. ANGABEN ZU DEN VOM UNTERNEHMEN BEIM MANAGEMENT SEINER EIGENMITTEL ZUGRUNDE GELEGTE ZIELE, RICHTLINIEN UND PROZESSE

Als Rahmenwerk der Gesellschaft zur Klassifizierung, regelmäßigen Überprüfung und Aufnahme von Eigenmitteln („Own Funds“) dient die „Capital Management Group Policy“ der Gesellschaft, welche vom Vorstand der Gesellschaft verabschiedet wurde.

Das Kapitalmanagement des Unternehmens erfolgt in Übereinstimmung mit den regulatorischen und gesetzlichen Anforderungen.

Das Kapitalmanagement der Gesellschaft umfasst folgende Prozesse:

- ▶ Klassifizierung und regelmäßige Überprüfung der Eigenmittel
- ▶ Ausgabe/Begebung von Eigenmitteln entsprechend dem Capital Management Plan (CMP)

Die Dividendenpolitik findet bei der Analyse der Eigenmittel Beachtung.

##### E.1.1.1. PLANUNG DER EIGENMITTEL

In Übereinstimmung mit „EIOPA Final Report on Public Consultation No. 14/017 on Guidelines on system of governance“ und der „Capital Management Group Policy“ erstellt die Gesellschaft einen CMP, der dem Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Der Geschäftsplanungshorizont der Gesellschaft umfasst in jedem Jahr die folgenden 3 Jahre.

Der CMP umfasst die Entwicklung des Eigenkapitals über den Planungshorizont und beachtet eventuelle Kapitalerhöhungen, Rückzahlungen und Tilgungen, Dividenden, den Einfluss von Übergangsmaßnahmen, sofern solche angewendet werden, und zeigt relevante, wesentliche Themen der Kapitalposition des Unter-nehmens auf.

## KAPITALMANAGEMENT

Der CMP wird zumindest einmal jährlich im Zeitrahmen der strategischen Planung erstellt, sodass er Ende November vorgelegt werden kann. Der aktuelle CMP berichtet die Kapitalposition ausgedrückt als Solvenzquote für die Planjahre bis und inklusive 2027.

Ziel des CMPs ist es, eine umfassende Sicht auf die Kapitalanforderung des Unternehmens zu geben, wobei auf Details zur Eigenmittelzusammensetzung, mit besonderem Hinweis auf die Generierung von Eigenmitteln, die über die geforderten Eigenmittel hinausgehen, und die Nachhaltigkeit der Dividendenzahlungen eingegangen wird.

Im aktuell gültigen Plan werden ab dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2023 Risikokapitalien des vollständigen Internen Modells für die Risikomarge sowie die Volatilitätsanpassung für den Best Estimate der versicherungstechnischen Verbindlichkeiten angewendet.

Über den Planungshorizont weist die BAWAG Versicherung eine solide Solvency-II-Quote aus, die Quote ist über alle Planjahre höher als 230 %. Der Rückgang der Eigenmittel ist vor allem auf die Änderungen der ökonomischen Annahmen im Forecast 2024 und auf das nicht wachsende Geschäft der Sparversicherung über den Planungshorizont, sowie die abnehmende Anrechenbarkeit der nachrangigen Verbindlichkeiten zurückzuführen.

Der Rückgang der Solvenzkapitalanforderung während des Planungshorizonts ist hauptsächlich auf das nicht wachsende Geschäft der Sparversicherung zurückzuführen. Der Fokus auf das Geschäft der Risikoversicherung und der fondsgebundenen Versicherung spiegelt sich vor allem im Zinsrisiko und im Aktienrisiko wider.

Die wesentlichen Kapitaloptimierungsinitiativen umfassen (wie oben erwähnt) die Konzentration des Neugeschäfts auf die sonstige Lebensversicherung, i.e. die Risikoversicherung und die fondsgebundene Versicherung. Das Interne Modell wurde vollständig im Jahr 2020 eingeführt.

Dividendenzahlungen für die Planjahre 2025 bis inkl. 2027 werden mit dem UGB-Jahresüberschuss angesetzt. Die Nachhaltigkeit der Dividende ist abhängig von der Entwicklung des Geschäfts und der Finanzmärkte und ist stark beeinflusst vom steigenden Zinsumfeld.

### E.1.1.2. ZIELE DES KAPITALMANAGEMENTS

- ▶ Sicherstellung der Überdeckung des SCR
- ▶ Sicherstellung der Nachhaltigkeit der Dividendenzahlungen über den Geschäftsplanungshorizont
- ▶ Schaffung eines umfassenden Überblicks über die verfügbaren Eigenmittel sowie die Zusammensetzung der Eigenmittel
- ▶ Effiziente Prozesse zur Klassifizierung, Überwachung und Aufnahme von Eigenmitteln („Own Funds“)

Im Berichtszeitraum kam es bei der BAWAG Versicherung zu keinen wesentlichen Änderungen bei dem Management der Eigenmittel zugrunde gelegten Zielen, Politiken und Verfahren.

## E.1.2. INFORMATION ZUR STRUKTUR, HÖHE UND QUALITÄT DER EIGENMITTEL

Die Eigenmittel zum 31. Dezember 2024 stellen sich wie folgt dar:

### Eigenmittel

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2024				31.12.2023			
	Gesamt	Tier 1 – nicht gebun- den	Tier 1 – gebun- den	Tier 3	Gesamt	Tier 1 – nicht gebun- den	Tier 1 – gebun- den	Tier 3
<b>Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne des Artikels 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35</b>								
Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)	12.000	12.000			12.000	12.000		
Überschussfonds	53.202	53.202			54.383	54.383		
Ausgleichsrücklage	65.603	65.603			67.112	67.112		
Nachrangige Verbindlichkeiten	14.776		14.776		18.469		18.469	
Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche	2.996			2.996	19			19
<b>Abzüge</b>								
Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten	0				0			
<b>Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen</b>	<b>148.577</b>	<b>130.805</b>	<b>14.776</b>	<b>2.996</b>	<b>151.983</b>	<b>133.495</b>	<b>18.469</b>	<b>19</b>
<b>Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel</b>	<b>148.577</b>	<b>130.805</b>	<b>14.776</b>	<b>2.996</b>	<b>151.983</b>	<b>133.495</b>	<b>18.469</b>	<b>19</b>
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	148.577	130.805	14.776	2.996	151.983	133.495	18.469	19
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	145.581	130.805	14.776		151.964	133.495	18.469	
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	148.577	130.805	14.776	2.996	151.983	133.495	18.469	19
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	145.581	130.805	14.776		151.964	133.495	18.469	
<b>SCR</b>	<b>60.156</b>				<b>63.060</b>			
<b>MCR</b>	<b>27.070</b>				<b>28.377</b>			
<b>Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zu SCR</b>	<b>246,99%</b>				<b>240,98%</b>			
<b>Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zu MCR</b>	<b>537,79%</b>				<b>535,52%</b>			
<b>Ausgleichsrücklage</b>								
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	140.101				141.214			
Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte	6.300				7.700			
sonstige Basiseigenmittelbestandteile	68.198				66.402			
<b>Ausgleichsrücklage</b>	<b>65.603</b>				<b>67.112</b>			
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung	8.595				7.779			
<b>Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)</b>	<b>8.595</b>				<b>7.779</b>			

# KAPITALMANAGEMENT

## E.1.2.1. TIERING

Die Eigenmittel werden in drei Klassen („Tiers“) unterteilt. Die Einstufung der Eigenmittelbestandteile richtet sich danach, ob es sich um Basiseigenmittelbestandteile oder ergänzende Eigenmittelbestandteile handelt und inwieweit sie gemäß Art. 93 RRL 2009/138/EG folgende Merkmale aufweisen:

- ▶ ständige Verfügbarkeit:  
Der Bestandteil ist verfügbar oder bei Bedarf einforderbar, um Verluste unter Zugrundelegung der Unternehmensfortführungsprämisse sowie im Falle der Liquidation vollständig aufzufangen
- ▶ Nachrangigkeit:  
Im Falle der Liquidation ist der Gesamtbetrag des Bestandteils verfügbar, um Verluste aufzufangen und die Rückzahlung der Bestandteile an ihre Inhaber wird solange verweigert, bis alle anderen Verpflichtungen, einschließlich der Verpflichtungen der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen gegenüber den Versicherungsnehmern und den Anspruchsberechtigten von Versicherungs- und Rückversicherungsverträgen, erfüllt worden sind
- ▶ ausreichende Laufzeit:  
Ist ein Eigenmittelbestandteil befristet, wird seine relative Laufzeit im Vergleich zur Laufzeit der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen des Unternehmens berücksichtigt
- ▶ keine Rückzahlungsanreize
- ▶ keine obligatorischen laufenden Kosten
- ▶ keine Belastungen

TIER	Ständige Verfügbarkeit um Verluste abzudecken	Nachrangigkeit	Ausreichende Laufzeit	Keine Rückzahlungsanreize	Keine obligatorischen laufenden Kosten	Keine sonstigen Belastungen
Tier 1	X	X	X	X	X	X
Tier 2		X	X	X	X	X
Tier 3				Rest		

Tier 1 – die Basiseigenmittelbestandteile werden in Tier 1 eingestuft, wenn sie folgende Merkmale weitgehend aufweisen:

- ▶ Ständige Verfügbarkeit
- ▶ Nachrangigkeit

Wobei die folgenden Eigenschaften weitgehend berücksichtigt werden:

- ▶ Ausreichende Laufzeit
- ▶ Keine Rückzahlungsanreize
- ▶ Keine obligatorischen laufenden Kosten
- ▶ Keine Belastungen

Überschussfonds werden gemäß Art. 96 Z 1 RRL 2009/138/EG in Tier 1 eingestuft.

Tier 2 – die Basiseigenmittelbestandteile werden in Tier 2 eingestuft, wenn sie das folgende Merkmal weitgehend aufweisen:

- ▶ Nachrangigkeit

Wobei folgende Eigenschaften berücksichtigt werden:

- ▶ Ausreichende Laufzeit
- ▶ Keine Rückzahlungsanreize
- ▶ Keine obligatorischen laufenden Kosten
- ▶ Keine Belastungen

Tier 3 – alle sonstigen Basiseigenmittelbestandteile, die nicht unter die oben erwähnten Tier 1- und Tier 2-Eigenmittelbestandteile fallen, werden gemäß Art. 94 Abs. 3 RRL 2009/138/EG in Tier 3 eingestuft.

## E.1.2.2. TIER 1

Die Basiseigenmittel der Gesellschaft werden zur Gänze als Tier 1 (gebunden und nicht gebunden) eingestuft und bestehen aus Grundkapital, Überschussfonds und Ausgleichsrücklage.

Im Geschäftsjahr 2019 kam es zur Kündigung bzw. Teilkündigung von 6 Ergänzungskapitalanleihen durch die Gläubiger im Nominale von insgesamt 17.921 Tsd. EUR, wobei 7.680 Tsd. EUR in 2024 fällig werden und 10.241 Tsd. EUR in 2025.

Per 28.03.2021 ist eine weitere Teilkündigung einer nachrangigen Anleihe mit einem Nominale in Höhe von 436 Tsd. EUR unter Beachtung der 5-jährigen Kündigungsfrist erfolgt.

Die gekündigten nachrangigen Verbindlichkeiten sind anteilig anrechenbar. Zur Anrechenbarkeit der nachrangigen Darlehen zu den Eigenmitteln musste mangels Regelung im VAG 2016 auf das VAG 1978 zurückgegriffen werden, wonach die Anrechnung der gekündigten Anleihen anteilig zu kürzen ist.

## EINBEZAHLTES GRUNDKAPITAL

Das Grundkapital in Höhe von 12.000 Tsd. EUR (2023: 12.000 Tsd. EUR) ist voll eingezahlt und steht dem Unternehmen dauerhaft zur Verfügung. Es gab keine Änderungen im Berichtszeitraum.

### Eingezahltes Kapital

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2024	31.12.2023	Veränderung
Grundkapital – voll eingezahlt	12.000	12.000	0

# KAPITALMANAGEMENT

## ÜBERSCHUSSFONDS

Überschussfonds gelten als akkumulierte Gewinne, die noch nicht zur Ausschüttung an die Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten deklariert wurden. Gemäß § 172 Abs. 3 VAG in Verbindung mit § 92 Abs. 5 VAG entspricht der in Tier 1 einzustufende Überschussfonds den noch nicht erklärten Beträgen der Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung in der Krankenversicherung und der Rückstellung für Gewinnbeteiligung bzw. erfolgsabhängige Prämienrückerstattung in der Lebensversicherung, sofern sie nicht für die Sicherstellung der vertraglich garantierten Leistungen verwendet werden. Die der Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung bzw. Gewinnbeteiligung zugewiesenen Beträge dürfen nur für die Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. In Ausnahmefällen dürfen noch nicht erklärte Beträge der Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung bzw. Gewinnbeteiligung aufgelöst werden, um im Interesse der Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten einen Notstand abzuwenden. In dem Sinn geht hervor, dass der Überschussfonds keine Befristung hat.

### Überschussfonds

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2024	31.12.2023	Veränderung
Überschussfonds	53.202	54.383	-1.181

Der Überschussfonds hat sich ggü. dem Geschäftsjahr 2023 um -1.181 Tsd. EUR verringert.

## AUSGLEICHSRÜCKLAGE

Die Ausgleichsrücklage entspricht dem Gesamtüberschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten abzüglich folgender Posten:

- ▶ dem Betrag, der vom Versicherungsnehmer gehaltenen eigenen Aktien
- ▶ den vorhersehbaren Dividenden, Ausschüttungen und Entgelten
- ▶ dem (eingezahlten) Grundkapital und zugehörigem Emissionsagio
- ▶ dem Überschussfonds
- ▶ den (eingezahlten) Vorzugsaktien und dem zugehörigen Emissionsagio
- ▶ dem Betrag der latenten Netto-Steueransprüche

Wesentliche Schlüsselemente der Ausgleichsrücklage sind:

- ▶ die Kapital- und Gewinnrücklage, die in der UGB/VAG-Bilanz berücksichtigt sind, abzüglich des Überschussfonds
- ▶ die Differenzen aus der unterschiedlichen Bewertung in der UGB/VAG-Bilanz und der Solvenzbilanz für die Kapitalanlagen
- ▶ die Differenzen aus den marktbewerteten technischen Rückstellungen im Vergleich zu den UGB/VAG-Rückstellungen
- ▶ der Ansatz der marktbewerteten Rückversicherungsforderungen und
- ▶ die latenten Steuern

Die Änderungen im Zinsumfeld können erhebliche Auswirkungen auf die Positionen Kapitalanlagen und versicherungstechnische Rückstellungen haben, die in der Regel gegenläufig ausfallen. Damit unterliegt die Ausgleichsrücklage unvorhersehbaren Schwankungen, welche über den Geschäftsplanungshorizont nur schwer zu planen sind. Als risikomindernde Maßnahme hat das Unternehmen im Risikomanagementsystem ein Asset Liability Management implementiert, welches aktiv- und passivseitige Zinsrisiken und Fälligkeitsstrukturen analysiert und steuert. Zudem erstellt die BAWAG Versicherung Sensitivitätsanalysen (siehe Kapitel D.5.) die zeigen, wie sich der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten verändert, wenn einzelne Parameter angepasst werden.

Folgende Tabelle zeigt die Ausgleichsrücklage beginnend vom Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten in der Solvenzbilanz:

### Ausgleichsrücklage

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2024	31.12.2023	Veränderung
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	140.101	141.214	-1.113
Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)	0	0	0
Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte	6.300	7.700	-1.400
Sonstige Basiseigenmittelbestandteile	68.198	66.402	1.797
Grundkapital	12.000	12.000	0
Überschussfonds	53.202	54.383	-1.181
Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche	2.996	19	2.977
Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden	0	0	0
<b>Ausgleichsrücklage</b>	<b>65.603</b>	<b>67.112</b>	<b>-1.510</b>

Die Ausgleichsrücklage verringerte sich im Berichtszeitraum von 67.112 Tsd. EUR per 31.12.2023 auf 65.603 Tsd. EUR per 31.12.2024. Die wesentlichen Gründe für die Veränderung liegen in der Verringerung des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, -1.113 Tsd. EUR, sowie einem um -1.181 Tsd. EUR niedrigeren Überschussfonds. Zudem wurde für das Geschäftsjahr 2024 eine um -1.400 Tsd. EUR niedrigere Dividende angesetzt, was die Veränderung im Vergleich zum Vorjahr widerspiegelt.

Die Aktivseite der Marktwertbilanz zeigt in Summe eine Steigerung von 37.120 Tsd. EUR, die Passivseite der Marktwertbilanz ist um 38.233 Tsd. EUR gestiegen. Dies ergibt sich im Wesentlichen durch die Veränderung der Zinskurve.

## KAPITALMANAGEMENT

### Veränderung des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten – Aktiva

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2024	31.12.2023	Veränderung
Latente Steueransprüche	2.996	19	2.977
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	9	17	-8
Beteiligungen, Aktien, Organismen für gemeinsame Anlagen, Derivate	210.120	231.265	-21.145
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	11.397	11.270	127
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	93.417	100.533	-7.116
Aktien	60.350	63.535	-3.185
Organismen für gemeinsame Anlagen	44.956	55.927	-10.971
Derivate	0	0	0
Anleihen	876.258	906.422	-30.164
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	809.325	712.326	96.998
Darlehen und Hypotheken	33.095	37.854	-4.759
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen	-7.209	-6.365	-844
Forderungen	5.406	6.389	-983
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	4.468	4.849	-382
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	938	1.539	-601
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	21.121	26.296	-5.176
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	1.848	1.626	221
<b>Summe Aktiva</b>	<b>1.952.969</b>	<b>1.915.849</b>	<b>37.120</b>

### Veränderung des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten – Passiva

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2024	31.12.2023	Veränderung
Versicherungstechnische Rückstellungen Lebensversicherung exkl. index- und fondsgebundene Lebensversicherungen	955.375	996.600	-41.226
Versicherungstechnische Rückstellung index- und fondsgebundene Lebensversicherungen	785.155	696.330	88.825
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	10.160	9.368	792
Rentenzahlungsverpflichtungen	1.771	1.679	93
Depotverbindlichkeiten	1	18	
Latente Steuerschulden	0	0	0
Derivate	0	544	-544
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3	9	-6
Verbindlichkeiten	35.760	37.793	-2.033
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	27.392	26.422	971
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	1.609	1.686	-78
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	6.758	9.684	-2.926
Nachrangige Verbindlichkeiten	24.633	32.282	-7.649
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	10	12	-2
<b>Summe Passiva</b>	<b>1.812.868</b>	<b>1.774.635</b>	<b>38.233</b>

Die Dividenden werden insofern vom Vorstand festgelegt und dem Aufsichtsrat vorgeschlagen, als sie den definierten Detailzielen nicht zuwiderlaufen, die sich auf

- ▶ den Erhalt der Eigenmittel auf einem stabilen Niveau sowie
- ▶ die Vermeidung einer wesentlichen Über- oder Unterdeckung der vom Management gesetzten Solvenzziele

beziehen.

Die vom Management festgelegten Solvenzziele gehen von einer Quote von mindestens 140 % nach Solvabilität II aus. Bei Annäherung an diesen Wert sind jedenfalls Maßnahmen zu setzen.

Des Weiteren werden bei der Berechnung des Dividendenvorschlags lokalstatutarische Vorschriften, wie z.B. Ausschüttungssperren oder der Erhalt einer ausreichenden Überdeckung bei der Bedeckung der versicherungstechnischen Reserven, beachtet.

Unter Beachtung dieser Vorgaben hat der Vorstand für das Geschäftsjahr 2024 eine Ausschüttung in Höhe von 6.300 Tsd. EUR dem Aufsichtsrat vorgeschlagen, der diesen Vorschlag angenommen hat.

### E.1.2.3. TIER 1, 2 UND 3

#### NACHRANGIGE VERBINDLICHKEITEN

In den Jahren bis und inklusive 2009 hat die BAWAG Versicherung insgesamt acht Ergänzungskapitalanleihen im Nominale von insgesamt 30.907 Tsd. EUR begeben, die sie als Basiseigenmittel anrechnet. Die BAWAG Versicherung wendet die Übergangsmaßnahmen zur Erleichterung der Einführung von Solvabilität II, wie im § 335 Abs. 9 VAG beschrieben, auf die Ergänzungskapitalanleihen an.

Die Ergänzungskapitalanleihen werden gemäß Art. 82 Abs. 3 lit. c DV EU 2015/35 entweder dem Tier 1 oder, im Fall der Überschreitung der Grenze von 20 % des Gesamtbetrags der Tier 1-Bestandteile, dem Tier 2 angerechnet.

Der Marktwert der nachrangigen Verbindlichkeiten wird unter Anwendung eines Discounted-Cash-Flow (DCF)-Modells berechnet. Die Laufzeit für jede der Ergänzungskapitalanleihen wird, aufgrund des Kündigungsrechts bzw. der Kündigungsfrist von 5 Jahren, mit 5 Jahren angenommen. Im Fall von gekündigten Anleihen wird die Laufzeit entsprechend angepasst. Als Parameter gehen die Laufzeit, der Ausgabespread, die Spot-Rate (risikoloser Zinssatz) und die Euro-Swap-Kurve (Fixed Rate vs. Euribor sixmonths Rate) in die Berechnung ein.

#### Nachrangige Verbindlichkeiten

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2024	31.12.2023	Veränderung
Marktwert der nachrangigen Verbindlichkeiten, die nicht den Basiseigenmitteln angerechnet werden können	9.857	13.812	-3.955
Marktwert der nachrangigen Verbindlichkeiten, die den Basiseigenmitteln angerechnet werden	14.776	18.469	-3.694
Summe	24.633	32.282	-7.649

Der Marktwert der nachrangigen Verbindlichkeiten ist im Jahresvergleich um -7.649 Tsd. EUR gesunken.

## KAPITALMANAGEMENT

6 Ergänzungskapitalanleihen mit einem Nominale in Höhe von insgesamt 17.921 Tsd. EUR wurden unter Beachtung der Kündigungsfrist von 5 Jahren im Geschäftsjahr 2019 gekündigt. Im Jahr 2021 ist eine weitere Teilkündigung einer nachrangigen Anleihe mit einem Nominale in Höhe von 436 Tsd. EUR unter Beachtung der 5-jährigen Kündigungsfrist erfolgt.

Für die Berechnung des Marktwertes der gekündigten Anleihen wurde die Restlaufzeit entsprechend angepasst, der Ausgabespread ist unverändert, um Art. 75 Abs. lit. b der RRL 2009/138/EG zu entsprechen, der verlangt, dass bei der Bewertung der Verbindlichkeiten keine Berichtigung zwecks Berücksichtigung der Bonität des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens vorgenommen wird. Damit haben alleine die Zinskurven, Spot-Rate und Euro-Swap-Kurve eine Auswirkung auf den Wert.

Die gekündigten nachrangigen Verbindlichkeiten sind anteilig anrechenbar. Zur Anrechenbarkeit der nachrangigen Darlehen zu den Eigenmitteln musste mangels Regelung im VAG 2016 auf das VAG 1978 zurückgegriffen werden, wonach die Anrechnung der gekündigten Anleihen anteilig zu kürzen ist. Dies stellt sich wie folgt dar:

### Nachrangige Verbindlichkeiten – zu den Eigenmitteln anrechenbar

	gekündigt per	Betrag in Tsd. EUR	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
AT0000502844	05.12.24	5.000	5.000	4.000	3.000	2.000	1.000		
AT0000A0G4N3	29.12.24	500	500	400	300	200	100	0	0
QOXDB9955143	31.12.24	2.180	2.180	1.744	1.308	872	436	0	0
Rückzahlung in 2024		7.680	7.680	6.144	4.608	3.072	1.536	0	0
AT0000330519	27.03.25	5.000	5.000	5.000	4.000	3.000	2.000	1.000	
AT0000330501	28.03.25	291	291	291	233	174	116	58	
AT0000A0B5R6	30.09.25	4.950	4.950	4.950	3.960	2.970	1.980	990	
Rückzahlung in 2025		10.241	10.241	10.241	8.193	6.144	4.096	2.048	0
AT0000330501	28.03.26	436	436	436	436	349	262	174	87
Rückzahlung in 2026		436	436	436	436	349	262	174	87
AT0000330931		2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
AT0000341193		5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
AT0000A0B5R6		5.050	5.050	5.050	5.050	5.050	5.050	5.050	5.050
AT0000A0G4N3		500	500	500	500	500	500	500	500
nicht gekündigt		12.550	12.550	12.550	12.550	12.550	12.550	12.550	12.550
<b>Summe anrechenbare nachrangige Darlehen</b>		<b>30.907</b>	<b>30.907</b>	<b>29.371</b>	<b>25.787</b>	<b>22.115</b>	<b>18.444</b>	<b>14.772</b>	<b>12.637</b>

Aufgrund der guten Solvenzsituation der Gesellschaft plant die BAWAG Versicherung dzt. nicht, die gekündigten nachrangigen Verbindlichkeiten durch neue zu ersetzen.

## BESCHREIBUNG DER NACHRANGIGEN VERBINDLICHKEITEN

Die nachrangigen Verbindlichkeiten, in Folge die Ergänzungskapitalanleihen, sind gemäß den zum Zeitpunkt ihrer Begebung gültigen VAG-Bestimmungen ausgestaltet:

§ 73c Abs. 2 VAG 1978 besagt, dass Ergänzungskapital eingezahltes Kapital ist,

- 1) das dem Versicherungsunternehmen vereinbarungsgemäß auf mindestens fünf Jahre unter Verzicht auf die ordentliche und außerordentliche Kündigung zur Verfügung gestellt wird,
- 2) für das Zinsen nur ausbezahlt werden dürfen, soweit sie im Jahresüberschuss (handelsrechtlicher Gewinn vor Nettoveränderung der Rücklagen) gedeckt sind,
- 3) das vor Liquidation nur unter anteiligem Abzug der während seiner Laufzeit eingetretenen Nettoverluste zurückgezahlt werden darf und
- 4) das im Liquidationsfall erst nach Befriedigung oder Sicherstellung jener Forderungen zurückzuzahlen ist, die weder Eigen- noch Partizipationskapital darstellen.

Partizipations- und Ergänzungskapital waren insgesamt bis zu einem Betrag in Höhe von 50 % des Eigenmittelerfordernisses zu berücksichtigen. Ergänzungskapital mit fester Laufzeit war bis zu einem Betrag von 25 % des Eigenmittelerfordernisses anrechenbar. Erfüllte ein Versicherungsunternehmen nicht das Eigenmittelerfordernis, so bezogen sich die Grenzen auf die Eigenmittel (§ 73c Abs. 3 VAG 1978).

### Nominale, Währung und Emissionsdatum

ISIN	Emissionsdatum	Währung	Nominale Betrag in Tsd. EUR
QDXDB9955134	31.12.1996	EUR	
AT0000330501	28.12.2000	EUR	727
AT0000330931	30.11.2001	EUR	2.000
AT0000330519	27.09.2002	EUR	5.000
AT0000341193	30.09.2002	EUR	5.000
AT0000502844	05.12.2005	EUR	
AT0000A0B5R6	30.09.2008	EUR	10.000
AT0000A0G4N3	29.12.2009	EUR	500
<b>Summe</b>		EUR	<b>23.227</b>

# KAPITALMANAGEMENT

## VERLUSTAUSGLEICHSMECHANISMUS

Zu den Kapitalverlustausgleichsmechanismen, die bei einer signifikanten Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderungen greifen, sind in Bezug auf die nachrangigen Verbindlichkeiten folgende Anleihebedingungen zu zählen:

- ▶ Das eingezahlte Kapital ist im Liquidationsfall der Emittentin erst nach Befriedigung oder Sicherstellung jener Forderungen zurückzuzahlen, die weder Eigen- noch Partizipationskapital darstellen
- ▶ Die Schuldverschreibungen werden der Emittentin auf deren Unternehmensdauer zur Verfügung gestellt
- ▶ Die Rückzahlung gekündigter Teilschuldverschreibungen erfolgt zum Nennwert unter anteiligem Abzug der während ihrer Laufzeit eingetretenen Nettoverluste der Emittentin, wenn die Rückzahlung vor der Liquidation der Emittentin stattfindet

Für ca. 38,8 % des Nominales gilt, dass nur verzinst werden darf, soweit die Zinsen im Jahresüberschuss (handelsrechtlicher Gewinn vor Nettoveränderungen von Rücklagen) gedeckt sind, eine nachträgliche Aufholung der Zinszahlung ist nicht vorgesehen.

## LATENTE NETTO-STEUERANSPRÜCHE

Erstmals wurden gemäß Art. 9 der DV EU/2015/35 aktive latente Steuern in der Solvenzbilanz analog den Vorgaben der internationalen Rechnungslegung (IAS 12) angesetzt.

Angaben in Tsd. EUR	Basis-eigenmittel	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
31.12.2024	2.996	0	0	0	2.996
31.12.2023	19	0	0	0	19
Veränderung	2.977	0	0	0	2.977

Werthaltigkeit der angesetzten latenten Steueransprüche bzw. Ursprung des Ansatzes von latenten Steueransprüchen: In der Solvenzbilanz werden zum 31. Dezember 2024 aktive latente Steuern in Höhe von 2.996 Tsd. EUR angesetzt.

Es bestehen überzeugende, substantielle Hinweise dafür, dass ein ausreichendes zu versteuerndes Ergebnis in Zukunft zur Verfügung stehen wird.

### E.1.3. ANRECHNUNGSFÄHIGER BETRAG DER EIGENMITTEL ZUR BEDECKUNG DER SOLVENZKAPITALANFORDERUNG

#### Anrechnungsfähiger Betrag der Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung nach Tier

Angaben in Tsd. EUR	Basis-eigenmittel	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
31.12.2024	148.577	130.805	14.776	0	2.996
31.12.2023	151.983	133.495	18.469	0	19
Veränderung	-3.406	-2.690	-3.694	0	2.977

## E.1.3.1. ANRECHNUNGSFÄHIGKEIT DER EIGENMITTEL

Zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung können gemäß Artikel 82 Abs. 1 der DV EU 2015/35 die anrechnungsfähigen Beträge der Tier 1-Eigenmittel zur Gänze angerechnet werden, die anrechnungsfähigen Beträge der Tier 2- und Tier 3-Eigenmittel unterliegen quantitativen Begrenzungen:

- ▶ der anrechnungsfähige Betrag der Tier 1-Bestandteile muss mindestens die Hälfte der Solvenzkapitalanforderung ausmachen
- ▶ der anrechnungsfähige Betrag der Tier 3-Bestandteile muss weniger als 15 % der Solvenzkapitalanforderung ausmachen
- ▶ die Summe der anrechnungsfähigen Beträge der Tier 2- und Tier 3-Bestandteile darf nicht mehr als 50 % der Solvenzkapitalanforderung ausmachen

In Bezug auf die Einhaltung der Mindestkapitalanforderungen unterliegen gemäß Artikel 82 Abs. 2 DV EU 2015/35 die anrechnungsfähigen Beträge der Tier 2-Bestandteile allen folgenden quantitativen Begrenzungen:

- ▶ Der anrechnungsfähige Betrag der Tier 1-Bestandteile muss mindestens 80 % der Mindestkapitalanforderung ausmachen
- ▶ Die anrechnungsfähigen Beträge der Tier 2-Bestandteile dürfen nicht mehr als 20 % der Mindestkapitalanforderung ausmachen

Innerhalb der anrechnungsfähigen Beträge der Tier 1-Bestandteile, mind. 50 % für die Solvenzkapitalanforderung bzw. mind. 80 % für die Mindestkapitalanforderung, dürfen eingezahlte nachrangige Verbindlichkeiten, die zu Marktwerten bewertet wurden, oder nachrangige Verbindlichkeiten, für die eine Übergangsregelung in Anspruch genommen wurde – dies ist für die Ergänzungskapitalanleihen der BAWAG Versicherung der Fall – nicht mehr als 20 % des Tier 1-Bestandteils ausmachen.

Zum Stichtag liegen keine Bestandteile vor, die von den Eigenmitteln aufgrund von Einschränkungen für Abzüge oder Belastungen abgezogen werden.

### Anrechnungsfähiger Betrag der Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung nach Tier

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2024		31.12.2023	
	Limite	angerechnet	Limite	angerechnet
SCR	60.156		63.060	
Tier 1 – mindestens 50 %	30.078	145.581	31.530	151.964
Tier 2		0		0
Tier 3 – maximal 15 %	9.023	2.996	9.459	19
<b>Summe</b>		<b>148.577</b>		<b>151.983</b>

## KAPITALMANAGEMENT

### E.1.4. ANRECHNUNGSFÄHIGER BETRAG DER BASISEIGENMITTEL ZUR BEDECKUNG DER MINDESKAPITALANFORDERUNG

#### Anrechnungsfähiger Betrag der Eigenmittel zur Bedeckung der Mindestkapitalanforderung nach Tier

Angaben in Tsd. EUR	Basis-eigenmittel	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
31.12.2024	145.581	130.805	14.776	0	0
31.12.2023	151.964	133.495	18.469	0	0
Veränderung	-6.384	-2.690	-3.694	0	0

### E.1.5. ÜBERLEITUNG DES EIGENKAPITALS GEM. UGB/VAG AUF DIE EIGENMITTEL GEM. SOLVABILITÄT II

Die wesentlichen Unterschiede zwischen Eigenkapital nach UGB/VAG und Eigenmittel nach Solvabilität II ergeben sich aus den Bewertungsvorschriften (siehe Kapitel D. „Bewertung für Solvabilitätszwecke“):

- ▶ Bewertung der Kapitalanlagen
- ▶ Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen
- ▶ Bewertung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen
- ▶ aus den Bewertungsdifferenzen resultierende aktive und passive latente Steuern

#### Überleitung UGB/VAG Eigenkapital zum Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten in der Solvenzbilanz

	31.12.2024	31.12.2023	Abweichung
Grundkapital	12.000	12.000	0
Kapitalrücklagen	15.343	15.343	0
gebundene Kapitalrücklagen	727	727	0
nicht gebundene Kapitalrücklagen	14.616	14.616	0
Gewinnrücklagen	27.399	27.399	0
gesetzliche Rücklagen	473	473	0
freie Rücklagen	26.926	26.926	0
Risikorücklage	12.152	12.152	0
Bilanzgewinn	6.566	7.865	-1.299
<b>UGB/VAG Eigenkapital</b>	<b>73.461</b>	<b>74.759</b>	<b>-1.299</b>
Aufdeckung stiller Reserven und Lasten aus Kapitalanlagen	-86.165	-81.600	-4.565
Aufdeckung stiller Reserven und Lasten bei den versicherungstechnischen Rückstellungen	172.340	168.814	3.526
Umbewertung der Rückversicherungsanteile	-7.209	-6.383	-827
Anpassung latenter Steuern	-12.902	-15.092	2.190
Umbewertung der nachrangigen Verbindlichkeiten	-24	13	-36
Anpassung von sonstigen Positionen	600	703	-103
<b>Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten</b>	<b>140.101</b>	<b>141.214</b>	<b>-1.113</b>

### E.1.6. ÜBERGANGSMASSNAHMEN ZUR EINFÜHRUNG VON SOLVABILITÄT II

Die Übergangsmaßnahmen betreffen die nachrangigen Verbindlichkeiten mit einem Marktwert in Höhe von 24.633 Tsd. EUR (2023: 32.282 Tsd. EUR), die aufgrund der (Teil-)Kündigung von 6 Anleihen mit dem um 9.857 Tsd. EUR gekürzten Wert in Höhe von 14.776 Tsd. EUR angerechnet werden.

Unter den Übergangsmaßnahmen zur Erleichterung der Einführung von Solvabilität II, vgl. § 335 Abs. 9 und 10 VAG 1978, ist festgelegt, dass bis zum 31. Dezember 2025 Basiseigenmittelbestandteile in die Tier 1 Basiseigenmittelbestandteile aufgenommen werden, vorausgesetzt, dass diese Bestandteile:

- ▶ je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist, vor dem 1. Januar 2016 oder vor Inkrafttreten des delegierten Rechtsakts gem. Art. 97 der RRL 2009/138/EG ausgegeben wurden
- ▶ am 31. Dezember 2015 gemäß dem VAG BGBl. Nr. 569/1978 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 42/2014 bis zu einem Betrag in Höhe von bis zu 50 % des Eigenmittelerfordernisses berücksichtigt wurden und
- ▶ andernfalls nicht in Tier 1 oder Tier 2 gem. § 172 eingestuft würden

Ad Punkt 1)

Der frühere der beiden genannten Termine ist der 18. Januar 2015, die DV EU/2015/35 wurde am 17. Januar 2015 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und trat gem. Art. 381 dieser Verordnung am 18. Januar 2015 in Kraft. Die nachrangigen Verbindlichkeiten der BAWAG Versicherung wurden jedenfalls davor begeben, womit dieser Punkt erfüllt ist.

Ad Punkt 2)

Partizipations- und Ergänzungskapital war insgesamt bis zu einem Betrag in Höhe von 50 % des Eigenmittelerfordernisses zu berücksichtigen. Ergänzungskapital mit fester Laufzeit war bis zu einem Betrag von 25 % des Eigenmittelerfordernisses anrechenbar. Erfüllte ein Versicherungsunternehmen nicht das Eigenmittelerfordernis, so bezogen sich die Grenzen auf die Eigenmittel (§ 73c Abs. 3 VAG 1978).

Die acht von der BAWAG Versicherung begebenen nachrangigen Verbindlichkeiten haben keine feste Laufzeit und sind somit unter den bis zum 31. Dezember 2015 geltenden VAG-Bestimmungen bis zu 50 % der Eigenmittel anrechenbar gewesen.

Das Eigenmittelerfordernis am 31. Dezember 2015 betrug 80.220 Tsd. EUR (Solvabilität I), 50 % davon wären 40.110 Tsd. EUR. Die Summe der Nominalwerte der nachrangigen Verbindlichkeiten, 23.227 Tsd. EUR, liegt damit unter der Obergrenze von 50 %.

Ad Punkt 3)

Grundsätzlich sollen nur jene nachrangigen Kapitalien, die bereits unter Solvency I anrechenbar waren, für einen Übergangszeitraum von 10 Jahren (31. Dezember 2025) als Tier 1 oder Tier 2-Eigenmittel angerechnet werden können, sofern diese nicht ohnehin direkt als Eigenmittel anhand der Einstufung des VAG klassifiziert werden können. Die Grandfathering-Bestimmungen finden nur subsidiär Anwendung (vgl. Strukturierter Dialog im Rahmen der Vorbereitung auf Solvency II: Teil 3: Fit & proper, Eigenmittel & ORSA, Österreichische Finanzmarktaufsicht, Bereich Versicherungs- und Pensionskassenaufsicht AL JUDr. Stanislava Saria, PhD., Abt. II/1, 10.04.2015 „Strukturierter Dialog, FMA“, S. 31).

Die nachrangigen Verbindlichkeiten der BAWAG Versicherung sind im Wesentlichen ident ausgestaltet und erfüllen die meisten, aber nicht alle geforderten Merkmale, um als Tier 1 oder 2-Eigenmittel anrechenbar zu sein (vgl. Art. 93 RRL 2009/138/EG):

# KAPITALMANAGEMENT

Merkmal	Erläuterung	Erfüllung
<b>Ständige Verfügbarkeit</b>	Der Bestandteil ist verfügbar oder bei Bedarf einforderbar, um Verluste unter Zugrundelegung der Unternehmensfortführungsprämisse sowie im Falle der Liquidation vollständig aufzufangen;	Die ständige Verfügbarkeit ist gegeben, da der Bestandteil bei Emission voll eingezahlt wurde.
<b>Nachrangigkeit</b>	Im Falle der Liquidation ist der Gesamtbetrag des Bestandteils verfügbar, um Verluste aufzufangen, und die Rückzahlung der Bestandteile an ihre Inhaber wird solange verweigert, bis alle anderen Verpflichtungen, einschließlich der Verpflichtungen der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen gegenüber den Versicherungsnehmern und den Anspruchsberechtigten von Versicherungs- und Rückversicherungsverträgen erfüllt worden sind;	Die Anleihen enthalten Bestimmungen, die dem VAG zu dem Zeitpunkt der Begebung entsprochen haben und die Nachrangigkeit wie folgt definieren: „Das eingezahlte Kapital ist im Liquidationsfall der Emittentin erst nach Befriedigung oder Sicherstellung jener Forderungen zurückzuzahlen, die weder Eigen- noch Partizipationskapital darstellen“.
<b>Ausreichende Laufzeit</b>	Bei Beurteilung, inwieweit Eigenmittelbestandteile gegenwärtig und in Zukunft die genannten Merkmale aufweisen, wird die Laufzeit des Bestandteils, insbesondere die Frage, ob er befristet ist, gebührend berücksichtigt. Ist ein Eigenmittelbestandteil befristet, wird seine relative Laufzeit im Vergleich zur Laufzeit der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen des Unternehmens berücksichtigt.	Die nachrangigen Verbindlichkeiten haben keine feste Laufzeit: „Die Schuldverschreibung wird ohne festes Laufzeitende ausgestellt. Die Schuldverschreibungen werden der Emittentin auf deren Unternehmensdauer zur Verfügung gestellt“.
<b>Keine Rückzahlungsanreize</b>	Der Bestandteil ist frei von Anforderungen oder Anreizen zur Rückzahlung des Nominalbetrags.	Die Anleihen enthalten keine Anreize zur Kündigung nach einer bestimmten Laufzeit, z.B.: Step-ups in den Spreads, i.e. erhöhte Zinszahlungen nach einer festgesetzten Frist, die punitiv wirken können. Es ist geregelt, dass „die Rückzahlung gekündigter Teilschuldverschreibungen zum Nennwert unter anteiligem Abzug der während ihrer Laufzeit eingetretenen Nettoverluste der Emittentin erfolgt, wenn die Rückzahlung vor der Liquidation der Emittentin stattfindet“.
<b>Keine obligatorischen laufenden Kosten</b>	Der Bestandteil ist frei von obligatorischen festen Kosten.	Da die Ergänzungskapitalanleihen verzinst werden, wird dieser Punkt als nicht erfüllt betrachtet. „Die Zinsen für das eingezahlte Kapital dürfen nur ausbezahlt werden, soweit die Zinsen im Jahresüberschuss (handelsrechtlicher Gewinn vor Nettoveränderung von Rücklagen) gedeckt sind“, bzw. „... , daß das eingezahlte Kapital nur verzinst werden darf, ... soweit die Zinsen im Jahresüberschuss (handelsrechtlicher Gewinn vor Nettoveränderungen von Rücklagen) gedeckt sind“.
<b>Keine Belastungen</b>	Der Bestandteil ist frei von sonstigen Belastungen.	Außer den vereinbarten Zinszahlungen sind keine Belastungen vereinbart.

Ausgehend davon, dass eine Bedingung nicht erfüllt ist, i.e. obligatorische laufende Kosten liegen in Form von Zinsansprüchen der Kapitalgeber vor, die Ergänzungskapitalanleihen erfüllen aber jedenfalls die Anforderungen von Tier 3-Kapital, wurden die Grandfathering-Bestimmungen in Anspruch genommen.

## E.1.6.1. FÄLLIGKEITSTERMIN, ERSTER KÜNDIGUNGSTERMIN, WEITERE KÜNDIGUNGSTERMINE

Die Anleihebedingungen der nachrangigen Verbindlichkeiten sind im Wesentlichen ident ausgestaltet und enthalten folgende Klauseln:

### **Laufzeit**

Die Schuldverschreibung wird ohne festes Laufzeitende ausgestellt. Die Schuldverschreibungen werden der Emittentin auf deren Unternehmensdauer zur Verfügung gestellt.

### **Kündigung**

Eine Kündigung in den ersten fünf Jahren ist ausgeschlossen, es sei denn, die vorzeitige Rückzahlung wird von der österreichischen Finanzmarktaufsicht genehmigt. Danach ist eine Kündigung seitens des Inhabers der Schuldverschreibung jährlich zu den Kuponterminen mit einer fünfjährigen Kündigungsfrist gem. § 73c Abs. 6 VAG 1978 ganz oder in Teilbeträgen möglich. Die Kündigung muss spätestens fünf Tage vor dem relevanten Kündigungstermin schriftlich und eingeschrieben bekannt gegeben werden. Die Rückzahlung gekündigter Teilschuldverschreibungen erfolgt zum Nennwert unter anteiligem Abzug der während ihrer Laufzeit eingetretenen Nettoverluste der Emittentin, wenn die Rückzahlung vor der Liquidation der Emittentin stattfindet.

Wie bereits unter Punkt E.1.2.3. dargelegt, wurden 6 Ergänzungskapitalanleihen mit einem Nominale in Höhe von insgesamt 17.921 Tsd. EUR unter Beachtung der Kündigungsfrist von 5 Jahren im Geschäftsjahr 2019 gekündigt. Die Begebung neuer nachrangiger Verbindlichkeiten ist dzt. nicht geplant.

## E.1.6.2. RÜCKZAHLUNGSANREIZE

Rückzahlungsanreize können in der Form vereinbart werden, dass die Zinsen, die sich aus Basis, z.B. Euro Inter Bank Offered Rate (EURIBOR) für die betreffende Laufzeit, und Spread, der das individuelle Risiko des Emittenten abdeckt, zusammensetzen, nach einer gewissen Laufzeit einen erhöhten Spread vorsehen. Ist dieser Spread so hoch, dass er punitiv wirkt, wird der Anreiz zur Rückzahlung oder Umschuldung hoch sein.

Die Ergänzungskapitalanleihen der BAWAG Versicherung weisen keine Step-up-Klauseln auf.

## E.1.7. WESENTLICHE BESTANDTEILE DER ERGÄNZENDEN EIGENMITTEL

Die BAWAG Versicherung hat keine ergänzenden Eigenmittel im Bestand.

## E.1.8. BESCHREIBUNG DER POSITIONEN, DIE VON DEN EIGENMITTELN ABZUZIEHEN SIND

### E.1.8.1. ABZUG DER BETEILIGUNGEN AN FINANZ- UND KREDITINSTITUTEN GEM. ART. 68 UND 70 DV EU/2015/35

Gemäß Artikel 68 und 70 DV EU/2015/35 werden die Basiseigenmittel in folgenden Fällen reduziert:

- ▶ Der Wert der einzelnen Beteiligung an einem Finanz- und Kreditinstitut übersteigt 10 % der Basiseigenmittel des Versicherungsunternehmens
- ▶ Die Summe der Marktwerte der sonstigen Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten (jene, welche 10 % im Einzelnen nicht übersteigen) übersteigen 10 % der Basiseigenmittel des Versicherungsunternehmens
- ▶ Im Falle von strategischen Beteiligungen erfolgt kein Abzug des Beteiligungswertes

Da keine der Bedingungen auf die BAWAG Versicherung zutrifft, erfolgt kein Abzug der Beteiligungswerte für Finanz- und Kreditinstitute.

## E.1.8.2. BESCHRÄNKUNGEN AUF DIE ANRECHENBAREN EIGENMITTEL, DIE SICH AUF DIE VERFÜGBARKEIT UND ÜBERTRAGBARKEIT INNERHALB DES UNTERNEHMENS AUSWIRKEN

Es liegen keine Beschränkungen hinsichtlich Verfügbarkeit und Übertragbarkeit auf die anrechenbaren Eigenmittel vor. Alle Eigenmittel des unternehmensrechtlichen Jahresabschlusses können den Eigenmitteln gemäß Solvabilität II angerechnet werden. Das Unternehmen hat keine Sonderverbände im Bestand, welche bei der Ermittlung der Eigenmittel berücksichtigt werden müssen.

## E2 SOLVENZKAPITALANFORDERUNG (SCR) UND MINDESKAPITALANFORDERUNG (MCR)

### E.2.1. SOLVENZKAPITALANFORDERUNG (SCR)

Das SCR (Solvency Capital Requirement) ist jenes Kapital, das ein Versicherungsunternehmen bereitstellen muss, um im nächsten Geschäftsjahr seinen Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern mit einer Wahrscheinlichkeit von 99,5 % nachkommen zu können. Das zugrunde liegende Risikomaß entspricht dem einjährigen Value-at-Risk (VaR) zum Konfidenzniveau 99,5 %, was auch als 200-Jahresereignis bezeichnet wird ( $0,5 \% = 1/200$ ).

§ 175 Abs. 1 VAG 2016 definiert, dass Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen die Solvenzkapitalanforderung entweder mit der Standardformel gemäß dem 4. Abschnitt VAG 2016 oder unter Verwendung eines Internen Modells gemäß dem 5. Abschnitt VAG 2016 berechnen können.

Die regulatorische Solvenzkapitalanforderung gemäß § 175 VAG 2016 wird für die BAWAG Versicherung mit Hilfe eines genehmigten (vollständigen) Internen Modells bestimmt.

Bei der zugrundeliegenden maßgeblichen risikofreien Zinskurve wird im Internen Modell analog zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II (Technical Provisions) eine Volatilitätsanpassung (Volatility Adjustment) gemäß Art. 77d RRL 2009/138/EG sowie im Rahmen der Kreditrisikomodellierung zusätzlich eine dynamische Volatilitätsanpassung eingesetzt. Im Falle eines Kreditschocks ändert sich die Volatilitätsanpassung und wirkt damit risikomindernd auf das Kreditrisiko.

Die größten Auswirkungen auf die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung mit dem Internen Modell gegenüber der Standardformel haben dabei die unterschiedliche Kalibrierung des Stornorisikos und der höhere Diversifikationseffekt. Aufgrund der unterschiedlichen Berechnungsweise (Unterschiede zwischen Standardformel und Internem Modell werden in Kapitel E.4. erläutert) lassen sich die beiden Resultate jedoch nicht vergleichen.

Gegenüber dem Vorjahreswert von 63.060 Tsd. EUR hat sich die SCR um 2.904 Tsd. EUR (-4,6%) auf 60.156 Tsd. EUR verringert. Eine Änderungsanalyse ist in Abschnitt E.2.2. zu finden.

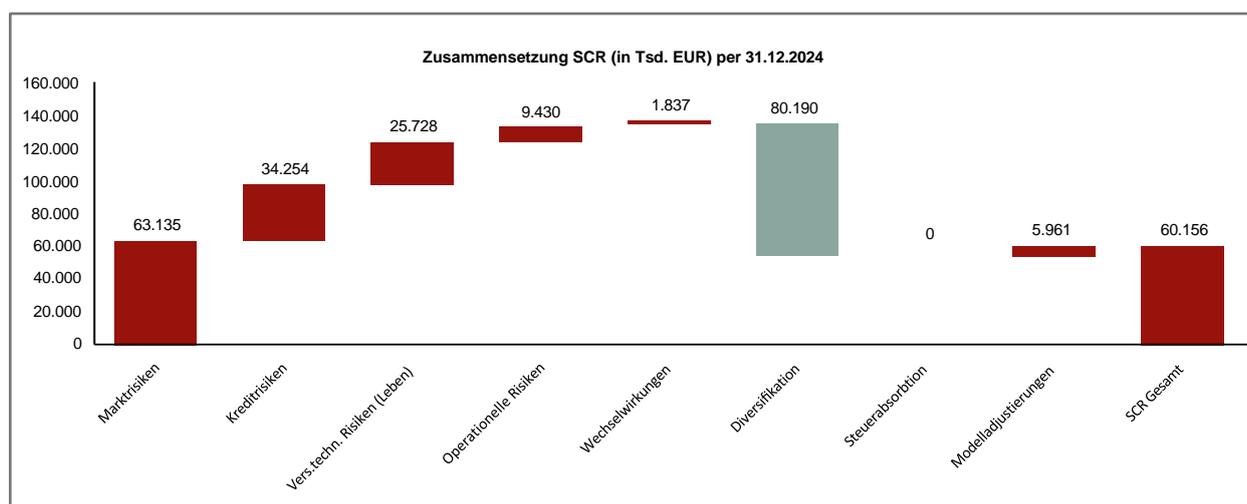
Im Internen Modell werden im Financial & Credit-Bereich die Risikofaktoren sowie die Kalibrierung der Verteilungen und der Stresse durch die Generali Group bestimmt und deren Angemessenheit für das Unternehmen lokal bestätigt, während dies in den Underwriting-Risiken zum Großteil lokal durchgeführt wird. Die Verluste, welche die Bilanzposten durch den Stress gegenüber ihren erwarteten Werten (entsprechen den Werten zum Ende der Berichtsperiode) erfahren, werden nach Risikofaktoren kategorisiert und anschließend zu einem Gesamtrisiko aggregiert. Die bei der Aggregation zu berücksichtigenden Diversifikationseffekte werden über einen Copula-Ansatz berechnet, welcher unter Mitwirkung der lokalen Einheiten auf Gruppenebene bestimmt wird. Weitere Informationen zum Internen Modell finden sich in Abschnitt E.4.

Die Mindestkapitalanforderung (MCR) wird in Abschnitt E.2.6. detailliert ausgewiesen.

## E.2.2. SOLVENZKAPITALANFORDERUNG AUFGETEILT NACH RISIKEN

Die Solvenzkapitalanforderung (SCR) setzt sich aus mehreren Risiken zusammen, die ihrerseits wiederum in Einzelrisiken untergliedert werden. Zuerst werden die einzelnen Risiken isoliert (vor Diversifikation) berechnet. Alle Zahlen sind nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Solvency II (Technical Provisions) bewertet. Diese Ausgleichsfähigkeit berücksichtigt, dass aus dem gewinnberechtigten Geschäft eine Reduktion der Verbindlichkeiten im Stressfall resultiert, weil den Kunden dann weniger Gewinnbeteiligung zusteht. Neben den Einzelrisiken werden auch risikoübergreifende Effekte berücksichtigt, die sich aus der Wechselwirkung verschiedener Risiken ergeben, nicht eindeutig einem Risiko zugeordnet werden können und aus der Art der Risikomodellierung resultieren. Die Diversifikation kann als Differenz zwischen der Summe aller Risiken isoliert und der Summe aller Risiken nach Diversifikation aufgefasst werden.

Folgende Darstellung zeigt schematisch den Aufbau der Solvenzkapitalanforderung für die BAWAG Versicherung per 31. Dezember 2024:



Die Solvenzkapitalanforderung setzt sich nach Diversifikation aus folgenden Beiträgen zusammen:

### Beiträge zum SCR

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2024		31.12.2023		Veränderung in %	
	Standalone	nach Diversifikation	Standalone	nach Diversifikation	Standalone	nach Diversifikation
Marktrisiken	63.135	23.113	65.300	27.081	-3,3%	-14,7%
Kreditrisiken	34.254	23.255	32.472	20.859	5,5%	11,5%
Vers.techn. Risiken (Leben)	25.728	1.075	24.200	543	6,3%	97,9%
Operationelle Risiken	9.430	4.915	8.770	4.314	7,5%	13,9%
Wechselwirkungseffekte	1.837		1.623		13,2%	
Diversifikationseffekte	-80.190		-77.944		2,9%	
Steuerabsorption	0		0		-	
Modelladjustierungen	5.961		8.640		-31,0%	
<b>SCR Gesamt</b>	<b>60.156</b>		<b>63.060</b>		<b>-4,6%</b>	

## KAPITALMANAGEMENT

Das Marktrisiko (vor Diversifikation, Standalone) verringert sich gegenüber dem Vorjahr um -3,3 %. Es ist in die weiteren Risiken Aktien, Aktienvolatilität, Immobilien, Zinsen, Zinsvolatilität, Wechselkurs und Konzentration unterteilt. Vor Diversifikation kommt der größte Anteil am Marktrisiko mit 33,9 % (2023: 34,7 %) aus dem Zinsänderungsrisiko. Das Aktienrisiko trägt mit rund 31,0 % (2023: 25,8 %) nennenswert zum Marktrisiko bei, gefolgt vom Immobilienrisiko mit 16,5 % (2023: 20,0 %) und vom Währungsrisiko mit 13,1 % (2023: 12,4 %). Der Anteil der restlichen Risiken (Aktienvolatilitäts-, Zinsvolatilitäts- und Konzentrationsrisiko) innerhalb des Marktrisikos beträgt 5,5 % (2023: 7,1 %) und ist von geringer Bedeutung. Das Zinsniveau zum Jahresende 2024 befindet sich unter dem Vorjahreswert, kombiniert mit einem angemessenen Asset-Liability-Management erklärt dies den Rückgang des Zinsrisikos. Der Rückgang des Immobilienrisikos ist auf den niedrigeren Marktwert der indirekt gehaltenen Immobilien zurückzuführen.

Das Kreditrisiko ist in die Einzelrisiken Spread und Ausfall unterteilt. Hiervon hat das Spreadrisiko einen Anteil von 78,5 % (2023: 79,5 %) und die Ausfallrisiken (Kreditausfall- und GegenparteiAusfallsrisiko) einen Anteil von 21,5 % (2023: 20,5 %). Das Kreditrisiko (vor Diversifikation, Standalone) verzeichnet gegenüber dem Vorjahr einen Anstieg von +5,5 %, welcher auf geringere Änderungen in der Strategic Asset Allocation (SAA), insbesondere auf den Anteil von Unternehmensanleihen und deren Rating, zurückzuführen ist.

Das lebensversicherungstechnische Risiko (vor Diversifikation, Standalone) steigt gegenüber dem Vorjahr um +6,3 % an. Das lebensversicherungstechnische Risiko ist in die Einzelrisiken Sterblichkeit, Langlebigkeit, Invalidität/Morbidität, Kosten, Storno und Katastrophen (Sterblichkeit) unterteilt. Hier stellt das Kostenrisiko mit 47,5 % (2023: 45,0 %) den mit Abstand größten Anteil auf Einzelrisikoebene dar. Das Sterblichkeitsrisiko nimmt 17,1 % (2023: 18,6 %) des Anteils ein, gefolgt vom Langlebigkeitsrisiko mit 16,7 % (2023: 18,8 %) und dem Katastrophenrisiko (Sterblichkeit) mit einem Anteil von 10,8 % (2023: 12,3 %). Die restlichen Risiken innerhalb des lebensversicherungstechnischen Risikos sind mit einem Anteil von 7,9 % (2023: 5,3 %) von geringer Bedeutung.

Das operationelle Risiko (vor Diversifikation, Standalone) erhöht sich gegenüber dem Vorjahr um +7,5 %, unter anderem, um einer steigenden Tendenz einer „Veränderten Auslegung der rechtlichen Rahmenbedingungen“, welche sich insbesondere auf langlebige Lebensversicherungsprodukte beträchtlich auswirken können, weiter stärkere Bedeutung zu verleihen.

Die Änderungen in den Wechselwirkungseffekten und Diversifikationseffekten gegenüber dem Vorjahr sind auf die Bewegungen der einzelnen Risiken zurückzuführen.

Die ausgewiesenen Modelladjustierungen zum Jahresende 2024 beinhalten SCR-Erhöhungen, die sich aus Erhöhungen aufgrund von Anpassungen der Gruppenparametrisierung im Rahmen der Risikokalibrierungen zur Berücksichtigung lokaler Spezifika ergeben.

### **Berücksichtigung der latenten Steuern**

Der Wert der Steuerabsorption (Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern) spiegelt die risikomindernde Wirkung wider, die sich aus Änderungen der latenten Steuern im Stressfall ergibt. Existiert in der Marktwertbilanz im Saldo mit den korrespondierenden Aktivpositionen eine latente Steuerverbindlichkeit, so stellt dieser Betrag die maximal mögliche Steuerabsorption dar. Existiert im Saldo eine latente Steuerforderung, so wird die maximal mögliche Steuerabsorption auf null reduziert.

Der Wert der aktiven und passiven latenten Steuern der Solvenzbilanz wird in Kapitel D.1. erläutert. Darüberhinaus werden keine zusätzlichen latenten Steuern in Anrechnung gebracht. Es werden insbesondere keine (und somit auch keine wesentlichen) latenten Steueransprüche aus einer Projektion wahrscheinlicher künftiger steuerpflichtiger Gewinne in Anrechnung gebracht.

## E.2.3. INFORMATION ÜBER VEREINFACHTE BERECHNUNGEN BEI DER SOLVENZKAPITALANFORDERUNG

Es kommen keine vereinfachten Berechnungen zum Einsatz.

## E.2.4. INFORMATION ÜBER UNTERNEHMENSSPEZIFISCHE PARAMETER BEI DER BERECHNUNG DER SOLVENZKAPITALANFORDERUNG

Das Unternehmen verwendet keine unternehmensspezifischen Parameter gemäß Artikel 104 Absatz 7 der Richtlinie 2009/138/EG.

## E.2.5. INFORMATION ÜBER ETWAIGE KAPITALAUFSCHLÄGE AUF DIE SOLVENZKAPITALANFORDERUNG

Es werden keine Kapitalaufschläge auf die SCR angewendet.

## E.2.6. BERECHNUNG DER MINDESTKAPITALANFORDERUNG (MCR)

Die Mindestkapitalanforderung wird gemäß Art. 129 RRL 2009/138/EG bestimmt. Sie beträgt per 31. Dezember 2024 27.070 Tsd. EUR für die BAWAG Versicherung. Sie wird gemäß Art. 249 und 251 der DV EU/2015/35 als MCR Linear berechnet. Sie muss jedoch mindestens 4.000 Tsd. EUR betragen und gemäß Art. 248 DV EU/2015/35 zwischen  $0,25 \cdot \text{SCR}$  (MCR Floor) und  $0,45 \cdot \text{SCR}$  (MCR Cap) liegen.

Für die BAWAG Versicherung zeigen die Komponenten zur Bestimmung der MCR folgende Werte:

### Beiträge zur MCR

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2024	31.12.2023
MCR Linear	41.705	42.389
MCR Cap	27.070	28.377
MCR Floor	15.039	15.765

Aufgrund der Berechnungsregeln kommt die MCR damit auf 27.070 Tsd. EUR zu liegen, da die MCR Linear über dem MCR Cap zu liegen kommt. Gegenüber dem Vorjahreswert (2023) von 28.377 Tsd. EUR ist die MCR somit um 1.307 Tsd. EUR (-4,6%) gesunken.

## E3. VERWENDUNG DES DURATIONSBASIERTEN UNTERMODULS AKTIENRISIKO BEI DER BERECHNUNG DER SCR

Die BAWAG Versicherung verwendet das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko nicht.

## **E4. UNTERSCHIEDE ZWISCHEN STANDARDFORMEL UND INTERNEN MODELLEN (IM)**

### **Zwecke, für die das Unternehmen ein Internes Modell verwendet:**

Neben der Ermittlung der regulatorischen SCR wird auf Daten des Internen Modells auch bei folgenden Themen zurückgegriffen:

- ▶ Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA)
- ▶ Asset-Liability-Management
- ▶ Profitabilitätsanalyse von Segmenten
- ▶ Neugeschäftsbewertung
- ▶ Überwachung der Effizienz der Rückversicherung
- ▶ Prognose der Solvenzkapitalanforderung auf Basis der aktuell vorliegenden Plandaten
- ▶ Sonstige Fragestellungen der wert- und risikoorientierten Unternehmenssteuerung

### **Geltungsbereich des Internen Modells**

Um die Komplexität ihres Geschäfts und die spezifischen Risikoprofile der mit ihr verbundenen Gesellschaften adäquater erfassen und abbilden zu können, hat die Assicurazioni Generali S.p.A. ein internes Modell entwickelt. Die regulatorische Solvenzkapitalanforderung gemäß § 175 VAG 2016 wird für die BAWAG Versicherung seit dem 31.12.2020 mit Hilfe eines genehmigten (vollständigen) Internen Modells bestimmt. Die nicht quantifizierbaren Risiken („Nicht Säule I Risiken“) werden dabei wie bisher im Rahmen des qualitativen Risikomanagement-Prozesses und teilweise zusätzlicher spezieller Risikobewertungsmethoden abgedeckt.

### **Beschreibung der im Internen Modell für die Berechnung der Wahrscheinlichkeitsverteilungsprognose und der Solvenzkapitalanforderung verwendeten Methoden**

Das Interne Modell verwendet als Risikomaß den Value-at-Risk mit einem Konfidenzintervall von 99,5 % gemäß Solvabilität-II-Anforderung. Dieses wird auf einer aggregierten Wahrscheinlichkeitsverteilung von möglichen Einjahresveränderungen der ökonomischen Eigenmittel gebildet. Eine solche Gesamtwahrscheinlichkeitsverteilung wird mit Hilfe von Monte-Carlo-basierten Simulationen gebildet. Hierbei werden zufällig Szenarien für alle Einzelrisiken (Risikofaktoren) erstellt, die sowohl ihrer jeweiligen Randverteilung (Verteilung des Einzelrisikos, zum Beispiel Aktienpreise) gemäß der Kalibrierung des Internen Modells gehorchen als auch in den richtigen Abhängigkeiten zu den anderen Risikofaktoren stehen, was im Modell über einen Copula-Ansatz gelöst ist. Über die Abhängigkeitsstruktur der Risikofaktoren werden Diversifikationseffekte mitberücksichtigt.

Im Unterschied zur Standardformel, in welcher von multivariat normalverteilten Einzelrisiken ausgegangen wird, die über Korrelationsmatrizen miteinander in Verbindung gebracht und aggregiert werden, bietet das Interne Modell einen allgemeineren Ansatz, der außer der Normalverteilung auch andere Randverteilungen für die Risikofaktoren zulässt und die Abhängigkeiten über eine Copula-Struktur modelliert. So kann für jeden Risikofaktor eine angemessene Verteilung gefunden werden.

### **Unterschiede zwischen der Standardformel und dem Internen Modell**

Anders als in der Standardformel (mehrstufiger Aggregationsmechanismus) wird im Internen Modell die Aggregation zum Gesamtrisiko in einem Schritt durchgeführt. Die Diversifikationseffekte im Internen Modell resultieren aus der unternehmensindividuellen Exponierung gegenüber den Risikofaktoren und deren Abhängigkeitsstruktur und werden nicht wie in der Standardformel pauschal mittels Korrelationsmatrizen vorgegeben. Die Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern wird wie in der Standardformel bestimmt und dazu addiert. In der Kategorisierung der Risiken gibt es jedoch wesentliche Unterschiede.

Zur Sicherstellung der kontinuierlichen Angemessenheit des Internen Modells und der zur Berechnung verwendeten Daten hat die BAWAG Versicherung eine Modell-Governance mit Validierungs- und Änderungsprozessen implementiert. Die Modell-Governance legt Verantwortlichkeiten fest und definiert die FreigabeprozEDUREN innerhalb der einzelnen Berechnungsschritte der Solvenzkapitalanforderung sowie im Validierungs- und Änderungsprozess.

Die Angemessenheitsprüfung des Internen Modells sowie der zugrundeliegenden Risikokalibrierungen und der Datenqualität erfolgt im Rahmen des Validierungsprozesses. Hier kommen sowohl statistische Verfahren als auch Experteneinschätzungen zum Einsatz, letztere bei nicht hinreichendem Datenmaterial.

Um die Abdeckung aller wesentlichen quantifizierbaren Risiken gewährleisten zu können, wird jährlich eine sogenannte „Profit & Loss Attribution“, also eine Zuordnung von Gewinnen und Verlusten zu den einzelnen Risiken, durchgeführt. Kann die Veränderung der ökonomischen Eigenmittel durch tatsächliche Gewinne oder Verluste bis auf einen vernachlässigbaren Anteil entsprechender Risiken zugeordnet werden, so kann von einer vollständigen Modellabdeckung ausgegangen werden.

Im Rahmen des Änderungsprozesses wird die Angemessenheit des Internen Modells hinsichtlich der korrekten Abbildung des Risikoprofils für das Unternehmen kontinuierlich überprüft. So wird gewährleistet, dass ein allfälliger Änderungsbedarf zeitnah erkannt und behoben wird.

Die versicherungstechnischen Risiken der Lebensversicherung werden in der Standardformel durch die EIOPA auf dem Bestand eines angenommenen durchschnittlichen europäischen Lebensversicherers kalibriert. Dabei wird für jedes Risiko jeweils ein Stresspunkt bestimmt, der von allen Unternehmen einheitlich angewendet wird. Im Unterschied dazu werden im Internen Modell Verteilungen auf dem unternehmens-eigenen Bestand gebildet, wodurch die spezifischen Ausprägungen wie Altersstruktur, Geschlechterverteilung oder die Zeichnungspolitik berücksichtigt werden. Somit kann ein realistischeres Bild der versicherungstechnischen Risiken gezeichnet werden.

Auch bei den Marktrisiken werden in der Standardformel Stressfaktoren vorgegeben, die auf einem angenommenen durchschnittlichen Investmentportfolio kalibriert werden. Im Internen Modell kann durch die stärkere Granularität bei der Bildung von Assetklassen das unternehmensindividuelle Portfolio besser abgebildet werden. Dies erlaubt eine genauere Bewertung der Marktrisiken.

Anders als in der Standardformel werden die Aktien- und Zinsvolatilität als eigenständige Risiken ausgewiesen. Beim Zinsänderungsrisiko werden neben Parallelverschiebungen auch Änderungen der Steigung und Verformungen der Zinskurve berücksichtigt.

Das Kredit-Spreadrisiko wird im Internen Modell anders als in der Standardformel, wo es als Teil der Marktrisiken geführt wird, dem Kreditrisiko zugeordnet.

Das Kreditrisiko umfasst im Internen Modell daher alle Kreditrisiken, das heißt Forderungsausfallsrisiko, Rating-Migration und Ausweitung der Creditspreads von Anleihen. Anders als in der Standardformel wird das Forderungsausfallsrisiko auch für das Anleihenportfolio bestimmt. Zudem werden europäische Staatsanleihen nicht als risikolos betrachtet, wie dies in der Standardformel der Fall ist. Durch die höhere Granularität bei der Aufteilung in Anleiheklassen sowie der spezifischen Kalibrierung der zur Risikoberechnung verwendeten Verteilungen ergibt sich ein realistischeres Bild des Kreditrisikos als in der Standardformel.

Während das operationelle Risiko mit der Standardformel „gesamthaft“ berechnet wird (die Basiskapitalanforderung für das operationelle Risiko ergibt sich aus dem größeren Betrag der Kapitalanforderung für

operationelle Risiken auf der Grundlage verdienster Prämien und der Kapitalanforderung für operationelle Risiken auf der Grundlage versicherungstechnischer Rückstellungen), wird das operationelle Risiko mit dem Internen Modell sehr granular anhand eines sehr detaillierten „OpRisk (and Compliance Risk)-Event-Type“-Katalog bestimmt. Dieser Ereigniskatalog ist mehrstufig aufgebaut und wird auf der 3. Ebene im Rahmen von (Szenario-)Analysen mit den definierten „Risk Ownern“ (zumeist Abteilungsleiter) und deren Risikoanalysten bewertet und im Anschluss mit dem Internen Modell auf die „Hauptrisikokategorien“ des operationellen Risikos („Interner Betrug“, „Externer Betrug“, ...) aggregiert.

### **Art und Angemessenheit der im Internen Modell verwendeten Daten**

Ein weiterer wichtiger Aspekt bei der Ermittlung der Solvenzkapitalanforderung ist die Qualität und Angemessenheit der zugrundeliegenden Daten im gesamten Berechnungsprozess. Die Generali Group hat über entsprechende Leitlinien, Richtlinien und Operating Procedures/Technical Guidelines Maßnahmen und Prozesse vorgegeben, die für das Unternehmen etabliert worden sind. Hierbei werden sowohl die Daten zur Risikokalibrierung des Internen Modells als auch alle weiteren vom Unternehmen verwendeten Daten und Datenflüsse zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung regelmäßigen Qualitätskontrollen unterworfen und in einem eigens zu Datenqualitätszwecken erschaffenen Datenverzeichnis („Data Directory“) dokumentiert.

### **E5. NICHTEINHALTUNG DER MCR UND DER SCR**

Die BAWAG Versicherung weist per 31.12.2024 eine Solvabilitätsquote von 246,99 % (2023: 241,01 %) und eine MCR-Bedeckungsquote von 537,79 % (2023: 535,52 %) aus. Sie hält somit sowohl die Mindestkapitalanforderung als auch die Solvenzkapitalanforderung ein. Auch über den Planungszeitraum 2025 bis 2027 ist kein vorhersehbares Risiko der Nichteinhaltung der Bedeckung des MCR oder SCR erkennbar.

### **E6. SONSTIGE INFORMATIONEN**

Die BAWAG Versicherung hat in den vorangegangenen Kapiteln alle relevanten und wesentlichen Informationen offengelegt.

Die Gesellschaft wendet im Zuge des Internen Modells eine stochastische Volatilitätsanpassung an und hat für SCR und MCR die Sensitivität bezüglich einer Nichtanwendung der Volatilitätsanpassung berechnet. Die Auswirkung dieser Maßnahme bei Zinssätzen auf die Solvabilität des Unternehmens wird im Abschnitt D.2.6. angeführt sowie im Anhang dargestellt.

## F. Annex

### F.1. MELDEBÖGEN

#### S.02.01.02 Bilanz

Angaben in Tsd. EUR	Solvabilität II – Wert	
		31.12.2024
Vermögenswerte		C0010
Immaterielle Vermögenswerte	R0030	0
Latente Steueransprüche	R0040	2.996
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	R0050	0
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	R0060	9
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	R0070	1.086.378
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	R0080	11.397
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	R0090	93.417
Aktien	R0100	60.350
Aktien – notiert	R0110	0
Aktien – nicht notiert	R0120	60.350
Anleihen	R0130	876.258
Staatsanleihen	R0140	574.500
Unternehmensanleihen	R0150	267.516
Strukturierte Schuldtitel	R0160	34.242
Besicherte Wertpapiere	R0170	0
Organismen für gemeinsame Anlagen	R0180	44.956
Derivate	R0190	0
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	R0200	0
Sonstige Anlagen	R0210	0
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	R0220	809.325
Darlehen und Hypotheken	R0230	33.095
Policendarlehen	R0240	9
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	R0250	0
Sonstige Darlehen und Hypotheken	R0260	33.085

## ANNEX

Angaben in Tsd. EUR	Solvabilität II – Wert	
	31.12.2024	
	C0010	
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	R0270	-7.209
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0280	0
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	R0290	0
nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0300	0
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0310	-7.209
nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0320	0
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0330	-7.209
Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden	R0340	0
Depotforderungen	R0350	0
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0360	4.468
Forderungen gegenüber Rückversicherern	R0370	0
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	R0380	938
Eigene Anteile (direkt gehalten)	R0390	0
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	R0400	0
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	R0410	21.121
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	R0420	1.848
<b>Vermögenswerte insgesamt</b>	<b>R0500</b>	<b>1.952.969</b>

**Verbindlichkeiten**

Angaben in Tsd. EUR	Solvabilität II – Wert	
		31.12.2024
Verbindlichkeiten		C0010
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung	R0510	0
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	R0520	0
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0530	0
Bester Schätzwert	R0540	0
Risikomarge	R0550	0
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	R0560	0
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0570	0
Bester Schätzwert	R0580	0
Risikomarge	R0590	0
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0600	955.375
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	R0610	0
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0620	0
Bester Schätzwert	R0630	0
Risikomarge	R0640	0
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundene Versicherungen)	R0650	955.375
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0660	0
Bester Schätzwert	R0670	947.530
Risikomarge	R0680	7.844
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen	R0690	785.155
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0700	0
Bester Schätzwert	R0710	782.260
Risikomarge	R0720	2.895
Eventualverbindlichkeiten	R0740	0
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	R0750	10.160
Rentenzahlungsverpflichtungen	R0760	1.771
Depotverbindlichkeiten	R0770	1

## ANNEX

Angaben in Tsd. EUR	Solvabilität II – Wert	
	31.12.2024	
	C0010	
Latente Steuerschulden	R0780	0
Derivate	R0790	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0800	0
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0810	3
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0820	27.392
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830	1.609
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R0840	6.758
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0850	24.633
nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0860	9.857
in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0870	14.776
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R0880	10
<b>Verbindlichkeiten insgesamt</b>	<b>R0900</b>	<b>1.812.868</b>
<b>Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten</b>	<b>R1000</b>	<b>140.101</b>

## Meldebogen S.05.01.02 Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen

Angaben in Tsd. EUR		Versicherung mit Überschuss- beteiligung	Index- und fondsgebun- dene Ver- sicherung	Sonstige Lebens- versicherung	Renten aus Nichtlebens- versicherungs- verträgen und im Zusammen- hang mit Kranken- versicherungs- verpflichtungen	Renten aus Nichtlebens- versicherungs- verträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungs- verpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenver- sicherungsver- pflichtungen)	Lebensrückversicherungs- verpflichtungen		Gesamt
							Krankenrück- versicherung	Lebensrück- versicherung	
		C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280	C0300
<b>Gebuchte Prämien</b>									
Brutto	R1410	67.311	90.756	33.955	0	0	0	0	192.022
Anteil der Rückversicherer	R1420	840	20	1.040	0	0	0	0	1.900
Netto	R1500	66.471	90.735	32.916	0	0	0	0	190.122
<b>Verdiente Prämien</b>									
Brutto	R1510	67.470	90.740	33.974	0	0	0	0	192.183
Anteil der Rückversicherer	R1520	840	20	1.040	0	0	0	0	1.900
Netto	R1600	66.630	90.719	32.935	0	0	0	0	190.283
<b>Aufwendungen für Versicherungsfälle</b>									
Brutto	R1610	118.638	49.049	18.475	0	0	0	0	186.161
Anteil der Rückversicherer	R1620	132	0	188	0	0	0	0	321
Netto	R1700	118.505	49.049	18.286	0	0	0	0	185.840
Angefallene Aufwendungen	R1900	10.923	7.520	15.639	0	0	0	0	34.082
Bilanz – Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen/Einnahmen	R2500	0	0	0	0	0	0	0	154
Gesamtaufwendungen	R2600	0	0	0	0	0	0	0	34.236
Gesamtbetrag Rückkäufe	R2700	911	19.002	41.836	0	0	0	0	61.748

**Meldebogen S.12.01.02 Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung**

Angaben in Tsd. EUR

		Versicherung mit Überschussbeteiligung			Verträge ohne Optionen und Garantien		
		C0020	C0030	C0040			
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0010	0	0	0			
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0020	0	0	0			
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge</b>							
<b>Bester Schätzwert</b>							
Bester Schätzwert (brutto)	R0030	924.404	0	782.260			
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0080	-5.207	0	0			
Bester Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	R0090	929.611	0	782.260			
Risikomarge	R0100	7.422	2.895	0			
Versicherungstechnische Rückstellungen – insgesamt	R0200	931.825	785.155	0			
Höhe des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)	R0370	2.580	0	0			

Index- und fondsgebundene Versicherung	Sonstige Lebensversicherung						Gesamt (Lebens- versicherung außer Kranken- versicherung, einschließlich fondsgebundenes Geschäft)
	Verträge mit Optionen und Garantien		Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen und Garantien	Renten aus Nichtlebensver- sicherungs- verträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungs- verpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenver- sicherungs- verpflichtungen)	In Rückdeckung übernommenes Geschäft	
	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0150
	0	0	0	0	0	0	0
	0	0	0	0	0	0	0
	0	0	0	23.127	0	0	1.729.790
	0	0	0	-2.002	0	0	-7.209
	0	0	0	25.128	0	0	1.736.999
	0	423	0	0	0	0	10.739
	0	23.549	0	0	0	0	1.740.530
	0	6.015	0	0	0	0	8.595

## Meldebogen 22.01.21 Auswirkung von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen

Angaben in Tsd. EUR		Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen	Auswirkung der Übergangsmaßnahmen bei versicherungstechnischen Rückstellungen	Auswirkung der Übergangsmaßnahmen bei Zinssätzen	Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null	Auswirkung einer Verringerung der Matching-Anpassung auf null
		C0010	C0030	C0050	C0070	C0090
Versicherungstechnische Rückstellungen	R0010	1.740.530	0	0	17.509	0
Basiseigenmittel	R0020	148.577	0	0	-13.557	0
Für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel	R0050	148.577	0	0	-13.557	0
SCR	R0090	60.156	0	0	39.579	0
Für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähige Eigenmittel	R0100	145.581	0	0	-17.607	0
Mindestkapitalanforderung	R0110	27.070	0	0	15.345	0

**Meldebogen 23.01.01 Eigenmittel**

Angaben in Tsd. EUR		Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
<b>Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne von Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35</b>						
	Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)	R0010	12.000	12.000		
	Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio	R0030	0			
	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen	R0040	0			
	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit	R0050	0			
	Überschussfonds	R0070	53.202	53.202		
	Vorzugsaktien	R0090	0			
	Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio	R0110	0			
	Ausgleichsrücklage	R0130	65.603	65.603		
	Nachrangige Verbindlichkeiten	R0140	14.776	14.776		
	Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche	R0160	2.996			2.996
	Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden	R0180	0			
<b>Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen</b>						
	Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen	R0220	0			
<b>Abzüge</b>						
	Abzüge für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten	R0230	0			
<b>Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen</b>		<b>R0290</b>	<b>148.577</b>	<b>130.805</b>	<b>14.776</b>	<b>2.996</b>

# ANNEX

## Meldebogen 23.01.01 Eigenmittel Fortsetzung

Angaben in Tsd. EUR		Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
<b>Ergänzende Eigenmittel</b>						
	Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann	R0300	0			
	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können	R0310	0			
	Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können	R0320	0			
	Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen	R0330	0			
	Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	R0340	0			
	Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	R0350	0			
	Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	R0360	0			
	Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	R0370	0			
	Sonstige ergänzende Eigenmittel	R0390	0			
	<b>Ergänzende Eigenmittel gesamt</b>	<b>R0400</b>	<b>0</b>			
<b>Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel</b>						
	Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	R0500	148.577	130.805	14.776	2.996



**Meldebogen S.25.05.21 Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die ein Internes Modell verwenden  
(Partial- oder Vollmodell)**
**Angaben zur Solvenzkapitalanforderung**

		Solvenz- kapital- anforderung	Modellierter Betrag	USP	Verein- fachungen
		C0010	C0070	C0090	C0120
Art des Risikos					
Gesamtdiversifikation	R0020	-14.105	-14.105		
Diversifiziertes Risiko vor Steuern insgesamt	R0030	60.156	60.156		
Diversifiziertes Risiko nach Steuern insgesamt	R0040	60.156	60.156		
Markt- und Kreditrisiko insgesamt	R0070	72.535	72.535		
Markt- und Kreditrisiko – diversifiziert	R0080	37.423	37.423		
Nicht unter dem Markt- und Kreditrisiko erfasstes Risiko eines Kreditereignisses	R0190	0	0		
Nicht unter dem Markt- und Kreditrisiko erfasstes Risiko eines Kreditereignisses – diversifiziert	R0200	0	0		
Geschäftsrisiko insgesamt	R0270	0	0		
Geschäftsrisiko insgesamt – diversifiziert	R0280	0	0		
Nichtlebensversicherungstechnisches Nettorisiko insgesamt	R0310	0	0		
Nichtlebensversicherungstechnisches Nettorisiko insgesamt – diversifiziert	R0320	0	0		
Lebens- und krankensversicherungstechnisches Risiko insgesamt	R0400	19.811	19.811		
Lebens- und krankensversicherungstechnisches Risiko insgesamt – diversifiziert	R0410	10.471	10.471		
Operationelles Risiko insgesamt	R0480	7.261	7.261		
Operationelles Risiko insgesamt – diversifiziert	R0490	7.261	7.261		
Sonstige Risiken	R0500	19.106	19.106		

<b>Berechnung der Solvenzkapitalanforderung</b>		<b>C0100</b>
Undiversifizierte Komponenten insgesamt	R0110	74.261
Diversifikation	R0060	-14.105
Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR der Sonderverbände/MAP	R0120	0
Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG	R0160	0
Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag	R0200	60.156
Kapitalaufschläge bereits festgesetzt	R0210	0
Bereits festgesetzte Kapitalaufschläge – Artikel 37 Absatz 1 Typ A	R0211	0
Bereits festgesetzte Kapitalaufschläge – Artikel 37 Absatz 1 Typ B	R0212	0
Bereits festgesetzte Kapitalaufschläge – Artikel 37 Absatz 1 Typ C	R0213	0
Bereits festgesetzte Kapitalaufschläge – Artikel 37 Absatz 1 Typ D	R0214	0
Solvenzkapitalanforderung	R0220	60.156
<b>Weitere Angaben zur SCR</b>		
Höhe/Schätzung der gesamten Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen	R0300	-8.439
Höhe/Schätzung der gesamten Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	R0310	0
Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko	R0400	0
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für den übrigen Teil	R0410	60.156
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände	R0420	0
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Matching-Adjustment-Portfolios	R0430	0
Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände für Artikel 304	R0440	0
Methode zur Berechnung der Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR der Sonderverbände	R0450	4 – No adjustment
Künftige Überschussbeteiligungen (netto)	R0460	0

## ANNEX

Vorgehensweise beim Steuersatz		
		<b>JA / NEIN</b>
		<b>C0109</b>
Vorgehensweise basierend auf dem Durchschnittssteuersatz	R0590	2 – No

Berechnung der Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern (LAC DT)		
		<b>LAC DT</b>
		<b>C0130</b>
Betrag/Schätzung der LAC DT	R0640	0
Betrag/Schätzung der LAC DT wegen Umkehrung latenter Steuerverbindlichkeiten	R0650	0
Betrag/Schätzung der LAC DT wegen wahrscheinlicher künftiger steuerpflichtiger Gewinne	R0660	0
Betrag/Schätzung der LAC DT wegen Rücktrag, laufendes Jahr	R0670	0
Betrag/Schätzung der LAC DT wegen Rücktrag, künftige Jahre	R0680	0
Betrag/Schätzung der maximalen LAC DT	R0690	-12.465

## Meldebogen S.28.01.01

## Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit

## Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

		<b>C0040</b>		
MCRL-Ergebnis	R0200	41.705		
			<b>C0050</b>	<b>C0060</b>
			Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungs- technische Rück- stellungen als Ganzes berechnet	Gesamtes Risiko- kapital (nach Abzug der Rückver- sicherung/Zweck- gesellschaft)
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – garantierte Leistungen	R0210	920.932		
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – künftige Überschussbeteiligungen	R0220	8.679		
Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen	R0230	782.260		
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen	R0240	25.128		
Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)- versicherungsverpflichtungen	R0250			2.968.979
<b>Berechnung der Gesamt-MCR</b>				
			<b>C0070</b>	
Lineare MCR	R0300	41.705		
SCR	R0310	60.156		
MCR-Obergrenze	R0320	27.070		
MCR-Untergrenze	R0330	15.039		
Kombinierte MCR	R0340	27.070		
Absolute Untergrenze der MCR	R0350	4.000		
			<b>C0070</b>	
<b>Mindestkapitalanforderung</b>	<b>R0400</b>	<b>27.070</b>		

## F2 GLOSSAR

### A

#### Alternative Bewertungsmethoden

Bewertungsmethoden, die mit Art. 75 der RRL 2009/138/EG in Einklang stehen und die für gleiche oder ähnliche Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten nicht nur die notierten Marktpreise heranziehen (vgl. Art. 1 Z 1 DV EU/2015/35).

#### Aufsichtsbehörde

Diejenige einzelstaatliche Behörde oder diejenigen einzelstaatlichen Behörden von Mitgliedstaaten, die auf Grund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften für die Beaufsichtigung von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen zuständig sind (vgl. § 5 Z 16 VAG).

#### Ausgleichsrücklage

Innerhalb des Überschusses der Aktiva über die Passiva sind einzelne Positionen bereits separat ausgewiesen, vom dann verbleibenden Überschuss sind weitere Abzüge vorzunehmen, die nach Anpassungen verbleibende Rechengröße wird als Ausgleichsrücklage bezeichnet. Vom Überschussbetrag sind insbesondere folgende Positionen in Abzug zu bringen:

- ▶ gehaltene eigene Aktien
- ▶ vorhersehbare Dividenden
- ▶ Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten bei Vorliegen definierter Voraussetzungen

Die Ausgleichsrücklage wird im Regelfall positiv sein, jedoch auch negative Werte sind denkbar. Eine Kriterienprüfung zur Klassifizierung ist nicht vorgesehen. Die Ausgleichsrücklage ist somit jedenfalls als Tier 1-Kapital zu klassifizieren (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, S 147 f).

#### Auslagerung

Eine Vereinbarung jeglicher Form, die zwischen einem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen und einem Dienstleister getroffen wird, bei dem es sich um ein beaufsichtigtes oder nichtbeaufsichtigtes Unternehmen handeln kann, auf Grund derer der Dienstleister direkt oder durch weiteres Auslagern einen Prozess, eine Dienstleistung oder eine Tätigkeit erbringt, die ansonsten vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen selbst erbracht werden würde (vgl. § 5 Z 36 VAG).

### B

#### Basiseigenmittel

Der Teil des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, der die folgenden Bestandteile umfasst (vgl. Art. 69 DV EU/2015/35):

- ▶ eingezahltes Grundkapital und zugehöriges Emissionsagiokonto
- ▶ eingezahlter Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen
- ▶ eingezahlte nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit
- ▶ Überschussfonds, die nicht als Versicherungs- und Rückversicherungsverbindlichkeiten angesehen werden
- ▶ eingezahlte Vorzugsaktien und zugehöriges Emissionsagiokonto
- ▶ eine Ausgleichsrücklage
- ▶ eingezahlte nachrangige Verbindlichkeiten

### Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn

Auch EPIFP oder Expected Profits in Future Premiums – der erwartete Barwert künftiger Zahlungsströme, die daraus resultieren, dass für die Zukunft erwartete Prämien für bestehende Versicherungs- und Rückversicherungsverträge –, die aber ungeachtet der gesetzlichen oder vertraglichen Rechte des Versicherungsnehmers auf Beendigung des Vertrags aus einem beliebigen Grund außer dem Eintritt des versicherten Ereignisses möglicherweise nicht gezahlt werden, werden in die versicherungstechnischen Rückstellungen aufgenommen.

### Beteiligung

Beteiligung – das direkte Halten oder das Halten im Wege der Kontrolle von mindestens 20 % der Stimmrechte oder des Kapitals an einem Unternehmen (vgl. Art. 13 Abs. 20 RRL 2009/138/EG und § 5 Z 26 VAG).

Beteiligung, qualifizierte – das direkte oder indirekte Halten von mindestens 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte eines Unternehmens oder eine andere Möglichkeit der Wahrnehmung eines maßgeblichen Einflusses auf die Geschäftsführung dieses Unternehmens (vgl. Art. 13 Z 21 RRL 2009/138/EG und § 5 Z 27 VAG).

Als Beteiligung wird auch das direkte oder indirekte Halten von Stimmrechten oder Kapital an einem Unternehmen betrachtet, auf das nach Ansicht der Aufsichtsbehörden ein maßgeblicher Einfluss tatsächlich ausgeübt wird (vgl. Art. 212 Abs. 2 letzter Satz RRL 2009/138/EG).

### Bewertungseinheit

Bei der Bilanzierung von Derivaten ist der Grundsatz der Einzelbewertung heranzuziehen. Unter bestimmten Bedingungen ist allerdings die Bildung einer Bewertungseinheit mit einem abgesicherten Grundgeschäft zulässig (vgl. AFRAC Austrian Financial Reporting and Auditing Committee, Stellungnahme „Die Unternehmensrechtliche Bilanzierung von Derivaten und Sicherungsinstrumenten“, Dezember 2012, RZ 28).

Voraussetzungen für die Bildung von Bewertungseinheiten sind formaler und materieller Natur. Die formalen Anforderungen setzen die dokumentierte Widmung zu Beginn der Sicherungsbeziehung voraus, die die Identifikation des abzusichernden Risikos, die Festlegung des Beginns der Sicherungsbeziehung und die nachvollziehbare Begründung aller materiellen Voraussetzungen umfasst. Die materiellen Voraussetzungen umfassen die qualitative Eignung des abgesicherten Grundgeschäfts, das Vorliegen eines Absicherungsbedarfs, das Bestehen einer Absicherungsstrategie und die qualitative Eignung des Derivats als Sicherungsinstrument (vgl. AFRAC Austrian Financial Reporting and Auditing Committee, Stellungnahme „Die Unternehmensrechtliche Bilanzierung von Derivaten und Sicherungsinstrumenten“, Dezember 2012, RZ 29 ff).

Liegt eine Bewertungseinheit vor, ist das Derivat nicht gesondert zu bewerten: Bewertungsobjekt ist vielmehr das abgesicherte Grundgeschäft zusammen mit dem Derivat (vgl. AFRAC Austrian Financial Reporting and Auditing Committee, Stellungnahme „Die Unternehmensrechtliche Bilanzierung von Derivaten und Sicherungsinstrumenten“, Dezember 2012, RZ 45).

Ist aus dem abgesicherten Grundgeschäft aufgrund der darauf anzuwendenden Bewertungsbestimmungen ein Verlust zu erfassen, ist dabei die gegenläufige Wertentwicklung des Derivats zu berücksichtigen. Eine kompensierende Bewertung ist allerdings nur in jener Höhe zulässig, als die Sicherungsbeziehung effektiv ist, der ineffektive Teil darf nicht berücksichtigt werden (vgl. AFRAC Austrian Financial Reporting and Auditing Committee, Stellungnahme „Die Unternehmensrechtliche Bilanzierung von Derivaten und Sicherungsinstrumenten“, Dezember 2012, RZ 47).

## D

### **Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen**

Finanzielle Vermögenswerte, die entstehen, wenn Gläubiger besichert oder nicht besichert Mittel an Schuldner (Privatpersonen), einschließlich Cash-Pools, verleihen (vgl. DV (EU) 2015/2450 Anhang II, S.02.01).

### **Derivate**

Ein Derivat ist ein Finanzinstrument oder ein anderer Kontrakt mit allen drei nachstehenden Merkmalen:

- ▶ Seine Wertentwicklung ist an einen bestimmten Zinssatz, den Preis eines Finanzinstruments, einen Rohstoffpreis, Wechselkurs, Preis- oder Zinsindex, ein Bonitätsrating, einen Kreditindex oder eine ähnliche Variable gekoppelt, sofern bei einer nicht finanziellen Variable diese nicht spezifisch für eine der Vertragsparteien ist (auch „Basiswert“ genannt)
- ▶ Es erfordert keine Anfangsauszahlung oder eine, die im Vergleich zu anderen Vertragsformen, von denen zu erwarten ist, dass sie in ähnlicher Weise auf Änderungen der Marktbedingungen reagieren, geringer ist
- ▶ Es wird zu einem späteren Zeitpunkt beglichen (vgl. DV (EU) 2015/2450 Anhang II, S.02.01)

## E

### **Eigenmittel**

Als Ergebnis der Umwertung der Bilanzpositionen der UGB/VAG-Bilanz hin zur Solvenzbilanz ergibt sich als Residualgröße der Überschuss der Aktiva über die Passiva. Dieser ist weiter zu untergliedern, d.h. einzelne Eigenmittelbestandteile sind innerhalb des Überschusses separat auszuweisen, diese erhöhen allerdings die Eigenmittel nicht. Folgende Bestandteile sind hierbei von praktischer Bedeutung (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, S 146 f):

- ▶ Eingezahltes Grundkapital samt Kapitalrücklage bei Aktiengesellschaften
- ▶ Überschussfonds
- ▶ Latente Netto-Steueransprüche
- ▶ Ausgleichsrücklage

### **Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen**

Entspricht dem Anteil der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Rückstellungen (einschließlich Finanzrückversicherungen und Zweckgesellschaften) (vgl. DV (EU) 2015/2450 Anhang II, S.02.01).

## F

### **Fit & Proper**

Alle Mitarbeiter des Versicherungsunternehmens verfügen über die Fähigkeiten, Kenntnisse und Fachkunde, die zu einer ordnungsgemäßen Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich sind (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, S 57).

### **Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern**

Beträge überfälliger Zahlungen von Versicherungsnehmern, Versicherern und anderen Akteuren im Versicherungsgeschäft, die nicht in die Zahlungszuflüsse der versicherungstechnischen Rückstellungen einbezogen werden (vgl. DV (EU) 2015/2450 Anhang II, S.02.01).

### **Funktion**

Eine interne Kapazität innerhalb des Governance-System zur Übernahme praktischer Aufgaben; das Governance-System schließt die Risikomanagementfunktion, die Compliance-Funktion, die interne Revisions-Funktion und die versicherungsmathematische Funktion mit ein (vgl. Art. 13 Z 29 RRL 2009/138/EG und § 5 Z 37 VAG).

## **G**

### **Gebuchte Prämien**

Die Prämien, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums an ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen zu zahlen sind, unabhängig davon, ob diese Prämien sich ganz oder teilweise auf einen Versicherungs- oder Rückversicherungsschutz in einem anderen Zeitraum beziehen (vgl. Art. 1 Z 11 DV EU/2015/35).

### **Grandfathering**

Auf die Eigenmittel bezogen liegt die Bedeutung darin, dass nur jene nachrangigen Kapitalien, die bereits unter Solvency I anrechenbar waren, für einen Übergangszeitraum von 10 Jahren (31. Dezember 2025) als Tier 1- oder Tier 2-Eigenmittel angerechnet werden können, sofern diese nicht ohnehin direkt als Eigenmittel anhand der Einstufung des VAG klassifiziert werden können (vgl. FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Strukturierter Dialog im Rahmen der Vorbereitung auf Solvency II, Teil 3 Fit & Proper, Eigenmittel & ORSA, S 31, Wien, 10. April 2015).

### **Grundkapital**

Das Grundkapital kann

- ▶ voll eingezahltes Grundkapital
- ▶ abgerufenes Grundkapital
- ▶ eingefordertes, aber noch nicht eingezahltes Grundkapital

sein (vgl. Durchführungsverordnung (EU) 2015/2450 der Kommission vom 2. Dezember 2015, L 347/619).

### **Grundsatz unternehmerischer Vorsicht, auch Prudent Person Principle**

In Bezug auf das gesamte Vermögensportfolio dürfen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen lediglich in Vermögenswerte und Instrumente investieren, deren Risiken sie angemessen erkennen, messen, überwachen, managen, steuern können, über deren Risiken sie angemessen berichten können und deren Risiken sie bei der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs gemäß § 111 Abs. 1 Z 1 VAG angemessen berücksichtigen können (vgl. § 124 Abs. 1 VAG).

## K

### **Konzentrationsrisiko**

Sämtliche mit Risiken behaftete Engagements mit einem Ausfallspotenzial, das umfangreich genug ist, um die Solvabilität oder die Finanzlage der Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen zu gefährden (vgl. Art. 13 Z 35 RRL 2009/138/EG und § 5 Z 43 VAG).

### **Kreditrisiko**

Das Risiko eines Verlustes oder nachteiliger Veränderung der Finanzlage, das sich aus Fluktuationen bei der Bonität von Wertpapieremittenten, Gegenparteien und anderen Schuldern ergibt, gegenüber denen die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen Forderungen haben, und das in Form von Gegenparteiausfallrisiken, Spread-Risiken oder Marktrisikokonzentrationen auftritt (vgl. Art. 13 Z 32 RRL 2009/138/EG und § 5 Z 40 VAG).

## L

### **Liquiditätsrisiko**

Das Risiko, dass Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen nicht in der Lage sind, Anlagen und andere Vermögenswerte zu realisieren, um ihren finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen (vgl. Art. 13 Z 34 RRL 2009/138/EG und § 5 Z 42 VAG).

## M

### **Marktrisiko**

Das Risiko eines Verlustes oder nachteiliger Veränderungen der Finanzlage, das sich direkt oder indirekt aus Schwankungen in der Höhe und in der Volatilität der Marktpreise für die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumente ergibt (vgl. Art. 13 Z 31 RRL 2009/138/EG und § 5 Z 39 VAG).

### **Mindestkapitalanforderung (MCR)**

Das MCR stellt das Mindestausmaß an Eigenmitteln dar, das ein Versicherungsunternehmen zu jedem Zeitpunkt halten muss. Eine Unterschreitung dieser Mindesteigenmittel kann schwerwiegende aufsichtsrechtliche Maßnahmen bis zum Konzessionsentzug haben (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, S 140).

## N

### **Nachrangige Verbindlichkeiten**

Verbindlichkeiten, bei denen ein Gläubiger im Insolvenzfall hinter allen anderen Gläubigern zurückzustehen hat oder überhaupt die Gläubigerstellung verliert (vgl. UGB Unternehmensgesetzbuch Kommentar, Univ.-Prof. Dr. Ulrich Torggler LL.M., Universität Wien, 2. Auflage, Linde Verlag, Wien 2016, S 1112, Rz 9).

Nachrangige Verbindlichkeiten gelten als Basiseigenmittelbestandteile. Sie sind ihrer Verlustausgleichsfähigkeit entsprechend in verschiedene Tiers (Klassen) einzustufen. Der Gesetzgeber hat hier zur Erleichterung des Übergangs in das neue Aufsichtsregime Übergangsbestimmungen geschaffen (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, S 148).

**O****Operationelles Risiko**

Das Verlustrisiko, das sich aus der Unangemessenheit oder dem Versagen von internen Prozessen, Mitarbeitern oder Systemen oder durch externe Ereignisse ergibt (vgl. Art. 13 Z 33 RRL 2009/138/EG und § 5 Z 41 VAG).

**Organismen für gemeinsame Anlagen**

Ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates oder ein alternativer Investmentfonds (AIF) gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (vgl. DV (EU) 2015/2450 Anhang II, S.02.01).

**Outsourcing**

Eine Vereinbarung jeglicher Form, die zwischen einem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen und einem Dienstleister getroffen wird, bei dem es sich um ein beaufsichtigtes oder nichtbeaufsichtigtes Unternehmen handeln kann, aufgrund derer der Dienstleister direkt oder durch weiteres Outsourcing einen Prozess, eine Dienstleistung oder eine Tätigkeit erbringt, die ansonsten vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen selbst erbracht werden würde (vgl. Art. 13 Z 28 RRL 2009/138/EG).

**P****Polizzendarlehen**

Polizzenbesicherte Darlehen an Versicherungsnehmer (Darlehen mit Versicherungsscheinen als Sicherheit) (vgl. DV (EU) 2015/2450 Anhang II, S.02.01).

**Proportionalität**

Das Proportionalitätsprinzip wird unter Solvency II an mehreren Stellen verankert (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, S 21):

Einerseits haben die Mitgliedstaaten gem. Art. 29 Abs. 3 RRL sicherzustellen, dass die Vorschriften der RRL auf eine Art und Weise angewandt werden, die dem Wesen, dem Umfang und der Komplexität der Risiken angemessen sind, die mit der Tätigkeit der (Rück-)Versicherungsunternehmen einhergehen (vgl. insbes. § 268 Abs. 3 VAG).

Andererseits ist die Europäische Kommission gem. Art. 29 Abs. 4 RRL verpflichtet, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Rahmen der Durchführungsmaßnahmen auf Level 2 entsprechend zu beachten.

Außerdem wird in Art. 41 Abs. 2 RRL in Zusammenhang mit den allgemeinen Governance-Anforderungen festgehalten, dass das Governance-System der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeiten der (Rück-)Versicherungsunternehmen angemessen sein soll (vgl. insbes. § 107 Abs. 1 VAG).

Aus der Präambel der RRL 2009/138/EG in Verbindung mit der DV EU/2015/35 lassen sich folgende Anhaltspunkte für die Ermittlung der Reichweite des Proportionalitätsprinzips ableiten (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, S 22):

Der Sinn und Zweck der verhältnismäßigen Anwendung des Solvency-II-Regelwerkes besteht darin,

- ▶ kleine und mittlere (Rück-)Versicherungsunternehmen, oder
- ▶ auf bestimmte Versicherungsarten spezialisierte, bzw.
- ▶ Dienste für bestimmte Kundensegmente anbietende (vgl. EG 20 RRL), oder
- ▶ firmeneigene (Rück-)Versicherungsunternehmen (vgl. EG 21 RRL 9)

nicht übermäßig zu belasten.

- ▶ Die Solvency II Regelung folgt dem Konzept der doppelten Proportionalität, d.h. das Proportionalitätsprinzip soll sowohl für die Anforderungen an (Rück-)Versicherungsunternehmen als auch für die Wahrnehmung der Aufsichtsbefugnisse gelten (vgl. Erwägungsgründe 18 f RRL 2009/138/EG). Für die Praxis folgt daraus Folgendes:
  - ▶ Die (Rück-)Versicherungsunternehmen müssen selbst beurteilen, welche Pflichten je nach Wesensart, Umfang und Komplexität ihren Risiken bzw. ihrer Tätigkeit angemessen sind
  - ▶ Diese unternehmerische Selbsteinschätzung unterliegt der Überprüfung durch die Aufsichtsbehörden, die ihre Ermessensspielräume im Sinne des Proportionalitätsprinzips berücksichtigen
- ▶ Das Proportionalitätsprinzip entfaltet Wirkungen in beide Richtungen: Es rechtfertigt nicht nur weniger strenge Anforderungen für die (Rück-)Versicherungsunternehmen mit einem einfacheren Risikoprofil, sondern umgekehrt auch strengere Anforderungen für die (Rück-)Versicherungsunternehmen mit einem komplexeren Risikoprofil

## R

### Rechnungszins

Der Rechnungszins zählt zu den versicherungsmathematischen Grundlagen, wie auch die biometrischen Risiken, die für die Erstellung der Tarife und die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendet werden (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, S 33).

Auf Grund der versicherungsmathematischen Grundsätze muss eine gerechte Berechnung der Prämien und Leistungen gewährleistet werden. Der Rechnungszins ist nur ein Teil der versicherungsmathematischen Tarifierung. Die konkrete Höhe des Rechnungszinses soll sich nicht pauschal an dem höchstzulässigen Prozentsatz orientieren, sondern ist unter Berücksichtigung der individuellen Merkmale des Versicherungsproduktes und entsprechender Kriterien, wie beispielsweise Garantien und Optionen des Produktes oder Laufzeit der Verpflichtung, festzusetzen. Die Berücksichtigung von Kriterien hat im Interesse der Versicherten zu erfolgen, was auch dazu führen kann, dass im Einzelfall bestimmten Kriterien ein höheres Gewicht beigemessen wird (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, S 34).

### Risikolose Basiszinskurve

Eine risikolose Zinskurve, die in der gleichen Weise abgeleitet wird wie die bei der Berechnung des in Art. 77 Abs. 2 der RRL 2009/138/EG genannten besten Schätzwerts zu verwendende maßgebliche risikolose Zinskurve, allerdings ohne Matching-Anpassung, Volatilitätsanpassung oder vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikolosen Zinskurve gemäß Art. 308c der genannten Richtlinie (vgl. Art. 1 Z 36 DV EU/2015/35).

### Risikominderungstechniken

Sämtliche Techniken, die die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen in die Lage versetzen, einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Risiken auf eine andere Partei zu übertragen (vgl. Art. 13 Z 36 RRL 2009/138/EG und § 5 Z 44 VAG).

## Rückkauf

Alle Möglichkeiten zur vollständigen oder teilweisen Beendigung eines Vertrags, einschließlich

- ▶ einer Beendigung aus freien Stücken mit oder ohne Zahlung eines Rückkaufswerts
- ▶ eines Wechsels des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens durch den Versicherungsnehmer
- ▶ einer Beendigung wegen ausbleibender Prämienzahlung des Versicherungsnehmers (vgl. Art. 1 Z 13 DV EU/2015/35).

## S

### Schlüsselfunktion

Als Schlüsselfunktion innehabende Personen gelten Personen, die für das Versicherungsunternehmen mit Blick auf seine Geschäftstätigkeit und Organisation besonders wichtige Funktionen wahrnehmen. Dies sind zum einen Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten und zum anderen andere Schlüsselfunktionen, zu denen jedenfalls die Governance-Funktionen zählen (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, S 58).

### SCR Standardformel

Mit der Standardformel für das Solvenzkapital sollen die wesentlichen quantifizierbaren Risiken erfasst werden, denen die meisten Versicherungsunternehmen ausgesetzt sind. Eine Standardformel ist nach ihrer Art und Beschaffenheit ein standardisiertes Berechnungsverfahren und daher nicht auf das individuelle Risikoprofil eines bestimmten Unternehmens zugeschnitten. Die Standardformel folgt einem modularen Ansatz, bei dem das gesamte Risiko, dem ein Versicherungsunternehmen ausgesetzt ist, in Risikomodulen unterteilt ist. Für jedes Risikomodul wird eine Kapitalanforderung bestimmt. Die Kapitalanforderung auf der Ebene von Risikomodulen wird unter Verwendung von Korrelationsmatrizen aggregiert, um die Kapitalanforderung für das gesamte Risiko zu erhalten. Das SCR setzt sich aus einer Basis-Solvenzkapitalanforderung, einer Kapitalanforderung für operationelle Risiken und einem Anpassungsterm zusammen (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, S 117).

### Staatsanleihen

Anleihen, die von öffentlicher Hand begeben werden, sei es von Zentralstaaten, supranationalen staatlichen Institutionen, Regionalregierungen oder Kommunalverwaltungen, und Anleihen, die vollständig, vorbehaltlos und unwiderruflich von der Europäischen Zentralbank, den Zentralstaaten der Mitgliedstaaten und den Zentralbanken garantiert werden, die auf die einheimische Währung dieses Zentralstaats und der Zentralbank lauten und aus dieser Währung finanziert sind, sowie Anleihen, die von multilateralen Entwicklungsbanken gemäß Artikel 117 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder internationalen Organisationen gemäß Artikel 118 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 garantiert werden, wobei die Garantie die Anforderungen nach Art. 215 der DV EU/2015/35 erfüllt (vgl. DV (EU) 2015/2450 Anhang II, S.02.01).

### Strukturierte Schuldtitel

Hybride Wertpapiere, die ein festverzinsliches Wertpapier (Rendite in Form fester Zahlungen) mit einer Reihe von derivativen Komponenten kombinieren. Ausgenommen von dieser Kategorie sind festverzinsliche Wertpapiere, die von Staaten ausgegeben werden. Betrifft Wertpapiere, in die Derivate gleich welcher Kategorie eingebettet sind, einschließlich Credit Default Swaps („CDS“), Constant Maturity Swaps („CMS“) und Credit Default Options („CDOp“). Vermögenswerte dieser Kategorie werden nicht entbündelt (vgl. DV (EU) 2015/2450 Anhang II, S.02.01).

## T

### Tiering

Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, ihre Eigenmittelbestandteile anhand vordefinierter Kriterien und entsprechend ihrer Werthaltigkeit in drei Qualitätsstufen, sog. Klassen oder Tiers einzustufen. Vom Grundgedanken her sollen die Tiers die Verlustausgleichsfähigkeit des Eigenmittelbestandteils widerspiegeln. Kapital höchster Qualität mit ständiger Verfügbarkeit und Verlustausgleichsfähigkeit im going-concern, aber auch im winding-up, soll hierbei als Tier 1-Kapital klassifiziert werden. Als Tier 2- bzw. Tier 3-Kapital sind Eigenmittelbestandteile einzustufen, die nicht den strengen Kriterien des Tier 1-Kapitals standhalten und eine geringere Verlustausgleichsfähigkeit aufweisen (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, S 149).

## U

### Überschussanteile

Überschussanteile, künftige und künftige Überschussbeteiligung – künftige Leistungen außer index- und fondsgebundenen Leistungen aus Versicherungs- oder Rückversicherungsverträgen, die eines der folgenden Merkmale aufweisen (vgl. Art. 1 Z 35 DV EU/2015/35):

Sie beruhen rechtlich oder vertraglich auf einem oder mehreren der folgenden Ergebnisse:

- ▶ dem Ergebnis eines bestimmten Bestands an Verträgen, eines bestimmten Typs von Verträgen oder eines einzelnen Vertrags
- ▶ den realisierten oder nicht realisierten Kapitalanlageerträgen eines bestimmten Portfolios von Vermögenswerten, die vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen gehalten werden
- ▶ dem Gewinn oder Verlust des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens oder Sondervermögens, das den die Leistungen begründenden Vertrag ausstellt
- ▶ sie basieren auf einer Deklaration des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, und der Zeitpunkt oder Betrag der Leistungen liegt ganz oder teilweise in seinem Ermessen

### Überschussfonds

Überschussfonds gelten als akkumulierte Gewinne, die noch nicht zur Ausschüttung an die Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten deklariert wurden (vgl. RRL 2009/138/EG Art. 91 Abs. 1). Es handelt sich um die zum Berechnungstichtag vorhandenen, noch nicht erklärten Beträge der Rückstellung für Gewinnbeteiligung. Diese Beträge stehen grundsätzlich dem Versicherungsnehmer zu (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, S 105).

In Ausnahmefällen dürfen noch nicht erklärte Beträge der Rückstellung für Gewinnbeteiligung aufgelöst werden, um im Interesse der Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten einen Notstand abzuwehren (vgl. § 92 Abs. 5 VAG 2016).

### Unternehmensanleihen

Von Unternehmen begebene Anleihen (vgl. DV (EU) 2015/2450 Anhang II, S.02.01).

## V

### Verbundenes Unternehmen

Verbundenes Unternehmen – ein Tochterunternehmen oder ein anderes Unternehmen, an dem eine Beteiligung gehalten wird, oder ein Unternehmen, das mit einem anderen Unternehmen aufgrund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Vertrages oder einer Satzungsbestimmung dieser Unternehmen einer einheitlichen Leitung unterstehen, oder, wenn das Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan dieses Unternehmens sowie dasjenige eines oder mehrerer Unternehmen sich mehrheitlich aus denselben Personen zusammensetzen, die während des Geschäftsjahres und bis zur Aufstellung des konsolidierten Abschlusses im Amt sind (vgl. Art. 212 Abs. 1 lit. b RRL 2009/138/EG iVm Art. 12 Abs. 1 Richtlinie 83/349/EWG).

Ein Tochterunternehmen oder anderes Unternehmen, an dem eine Beteiligung gehalten wird, oder ein Unternehmen, das mit einem anderen Unternehmen durch eine Beziehung gem. Art. 22 Abs. 7 der Richtlinie 2013/34/EU verbunden ist (vgl. Art. 1 Z 49 DV EU/2015/35).

### Verdiente Prämien

Die Prämien, die sich auf das von einem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen in einem bestimmten Zeitraum gedeckte Risiko beziehen (vgl. Art. 1 Z 12 DV EU/2015/35).

### Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen

In vielen Lebensversicherungsverträgen ist neben einer garantierten Versicherungsleistung auch eine Gewinnbeteiligung vereinbart. Gewinne werden mit dem Versicherungsnehmer geteilt und stellen eine höhere Versicherungsleistung in Aussicht. Erleidet das Versicherungsunternehmen einen Verlust, so wird dieser in der Regel eine Auswirkung auf die zukünftige Gewinnzuweisung haben. Insgesamt wird ein Teil des erlittenen Verlustes in der Solvenzbilanz durch die Verringerung der gesamten versicherungstechnischen Rückstellung absorbiert werden. Im Falle des Eintretens eines Verlustes kann dies zu einer niedrigeren Gewinnbeteiligung führen und hat somit einen risikomindernden Effekt. Diese risikomindernden Effekte der zukünftigen Überschussbeteiligungen können bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung berücksichtigt werden (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, S 142).

### Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern

Durch die latenten Steuern fließen die steuerlichen Effekte, die sich aus der unterschiedlichen Bewertung in der Solvenzbilanz im Vergleich zu den Steuerwerten ergeben, in die Solvenzbilanz. Sie bilden somit die steuerlichen Effekte ab, die wirtschaftlich (in der Solvency-II-Welt) bereits entstanden sind, aber ihre steuerlichen Auswirkungen noch nicht entfaltet haben. Der risikomindernde Effekt, der auf Grund der Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern angesetzt werden kann, entsteht daraus, dass sich die Höhe der Aktiva und Passiva der Solvenzbilanz auf Grund des Stresses, bzw. Schocks verändern und daher in der gestressten Solvenzbilanz auch die Höhe der latenten Steuern neu zu berechnen ist. Ergo sind daher die latenten Steuern vor Schock und nach Schock zu ermitteln und zu vergleichen. Bei Eintritt eines hypothetischen 200-Jahres-Ereignisses entsteht ein Verlust in entsprechender Größenordnung, der vom Unternehmen als virtueller Verlustvortrag genutzt werden kann. Somit wird dem Unternehmen ein Vorgriff auf diesen ökonomischen Nutzen über die Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern ermöglicht (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, S 143 f).

### **Versicherungstechnisches Risiko**

Das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus einer unangemessenen Preisfestlegung und nicht angemessenen Rückstellungsannahmen ergibt (vgl. Art. 13 Z 30 RRL 2009/138/EG und § 5 Z 38 VAG).

## **W**

### **Wesentlichkeit**

Ausdruck des Proportionalitätsprinzips ist auch der Grundsatz der Wesentlichkeit, wonach nur wesentliche Risiken zu berücksichtigen sind. Welche Risiken als wesentlich eingestuft werden sollen, hängt wiederum von einer unternehmensindividuellen Skalierung der Wesentlichkeit ab. Dieses Prinzip hat seinen Ursprung in den IFRS und wird explizit nur in Zusammenhang mit den Offenlegungspflichten und der Bewertung zum Ausdruck gebracht. In diesem Kontext hat der Wesentlichkeitsgrundsatz etwa zur Folge, dass die (Rück-) Versicherungsunternehmen all jene Informationen offenzulegen haben, deren Nichtveröffentlichung oder unvollständige Darstellung die Entscheidungsfindung der Adressaten des öffentlichen Berichts über Solvabilität und Finanzlage beeinflussen könnte (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, S 22).

### F.3. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

<b>A</b>	
Abs.	Absatz
AEM	Adjusted Equity Methode
AfA	Absetzung für Abnutzung
AFRAC	Austrian Financial Reporting and Auditing Committee
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
ALM	Asset Liability Management
AR	Aufsichtsrat
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
Art.	Artikel
ATX	Austrian Traded Index
<b>B</b>	
BAWAG	BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG
BAWAG Versicherung	BAWAG P.S.K. Versicherung AG
BCM	Business Continuity Management, Betriebliches Kontinuitätsmanagement
BEL	Best Estimate Liabilities
BGBI	Bundesgesetzblatt
BMSVG	Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz
BörseG	Börsegesetz
BPG	Betriebspensionengesetz
BPS	Basispunkt
BPV	BAWAG P.S.K. Versicherung AG
BSCR	Basissolvenzkapitalanforderung
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
BW	Betriebswirtschaft
<b>C</b>	
CAR	Capital at Risk
CAT	Catastrophe, Katastrophe, Naturkatastrophe
CDOp.	Credit Default Options
CDS	Credit Default Swap
CEE	Central and Eastern Europe, Zentral- und Osteuropa

## ANNEX

CEO	Chief Executive Officer, Vorsitzender des Vorstands
CFO	Chief Financial Officer
CInSO	Chief Insurance Officer
CIO	Chief Investment Officer
CMP	Capital Management Plan
CMS	Constant Maturity Swap
CONSOB	Commissione Nazionale per le Società e la Borsa
COO	Chief Operating Officer
CRO	Chief Risk Officer
CSO	Chief Sales Officer

### D

DAX	Deutscher Aktienindex
DBO	Defined Benefit Obligation
DCF	Discounted Cash Flow
dgl.	dergleichen
d.h.	das heißt
DI	Diplom Ingenieur
Dott.	Dottore
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung
DT	Deferred Taxes, latente Steuern
DV EU/2015/35	Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeit

### E

EBS	Economic Balance Sheet/Partielles Internes Modell der internationalen Generali Gruppe
EEA	Europäischer Wirtschaftsraum
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority
ELBA	Electronic Banking
EM	Eigenmittel
EMEA	Europe, Middle East and Africa – Europa, Naher Osten und Afrika
EOF	Eligible Own Funds
EPIFP	Expected Profits in Future Premiums
etc.	et cetera, und so weiter
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EURIBOR	Euro Inter Bank Offered Rate

Europäische Reiseversicherung	Europäische Reiseversicherung AG
exkl.	exklusive
EZB	Europäische Zentralbank

**F**

FATCA	Foreign Account Tax Compliance Act
Fed	Federal Reserve System
Ff	fortfolgend
FH	Fachhochschule
FLV	fondsgebundene Lebensversicherung
FMA	Österreichische Finanzmarktaufsicht
FM-GwG	Finanzmarkt Geldwäschegesetz
FTE	Full Time Equivalent

**G**

gem.	gemäß
GenAM	Generali Asset Management S.p.A.
Generali Gruppe international	Assicurazioni Generali S.p.A.
Generali Holding Vienna	Generali Holding Vienna AG
Generali Gruppe Österreich	Generali Holding Vienna AG
Generali Versicherung	Generali Versicherung AG
gg.	gegen
ggf.	gegebenenfalls
GHV	Generali Holding Vienna AG
GIAM	Generali Insurance Asset Management S.p.A. SGR
GIE	Generali Investments Europe S.p.A. SGR
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GO	Geschäftsordnung
GuV	Gewinn und Verlust

**H**

HS	Hauptstück
----	------------

**I**

IAS	International Accounting Standards
IDD	Insurance Distribution Directive, Versicherungsvertriebsrichtlinie
idF	in der Fassung

## ANNEX

i.d.R.	in der Regel
i.e.	id. est. – das ist, das heißt
IFRS	International Financial Reporting Standards
IKS	internes Kontrollsystem
ILV	indexgebundene Lebensversicherung
IM	Internes Modell
inkl.	inklusive
Internationale Generali Gruppe	Assicurazioni Generali S.p.A.
InvFG	Investmentfondsgesetz
iSd	im Sinne des
ISIN	International Securities Identification Number, Internationale Wertpapierkennnummer
IT	Informationstechnologie
IVASS	Instituto per la Vigilanza sulle Assicurazioni
iVm	in Verbindung mit
iZm	im Zusammenhang mit

### K

KAGB	Kapitalanlagengesetzbuch
KFS	Fachgutachten, Richtlinien, Stellungnahmen und Empfehlungen der Fachsenate der Kammer der Wirtschaftstreuhand
KFS/BW	Fachgutachten, Richtlinien, Stellungnahmen und Empfehlungen der Fachsenate der Kammer der Wirtschaftstreuhand/Betriebswirtschaft
KLV	klassische Lebensversicherung
KMU	kleines oder mittleres Unternehmen
KVI	Kollektivvertrag Innendienst

### L

LAC	Loss Absorbing Capacity, Verlustausgleichsfähigkeit
lfd.	laufend
lit.	Litera, Buchstabe
LP	Limited Partnership
LoB	Line of Business, Geschäftsbereich
lt.	laut
LTIP	Long Term Incentive Plan
LV-GBV	Lebensversicherung-Gewinnbeteiligungsverordnung

<b>M</b>	
max.	maximal
MCR	Minimum Capital Requirement, Mindestkapitalanforderung
Mgmt.	Management
mind.	mindestens
Mio.	Million(en)
MRA	Market Risk Analyzer
Mrd.	Milliarde(n)
MRSA	Main Risk Self Assessment
MSCI	Morgan Stanley Capital International
MVBS	Market Value Balance Sheet

<b>N</b>	
n	no
NPV	Net Present Value, Barwert
NY	New York

<b>O</b>	
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OeNB	Österreichische Nationalbank
OVAG	Österreichische Volksbanken Aktiengesellschaft
OF	Own Funds
OGAW	Organismen für gemeinsame Anlagen
OpRisk	operationelles Risiko
ORSA	Own Risk and Solvency Assessment, Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

<b>P</b>	
PEP	Political Exposed Person
PESTLE	Political, Economic, Social, Technological, Legal, Environmental
PIM	Partielles Internes Modell
PKW	Personenkraftwagen
PPP	Prudent Person Principle
PR	Public Relation
PRIIPs	Packaged Retail and Insurance-based Investment Products, Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukten
PwC	Price Waterhouse Coopers

## ANNEX

### Q

QRT	Quantitative Reporting Template
-----	---------------------------------

### R

RAF	Risk Appetite Framework
-----	-------------------------

RÄG	Rechnungslegungsänderungsgesetz
-----	---------------------------------

rd.	rund
-----	------

RfB	Rückstellung für Gewinnbeteiligung
-----	------------------------------------

RL 2013/34/EU	Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates
---------------	--

RM	Risk Management
----	-----------------

RRL 2009/138/EG	Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvency II)
-----------------	---

RSt.	Rückstellung
------	--------------

### S

SA	Szenarioanalyse
----	-----------------

SAA	Strategic Asset Allocation
-----	----------------------------

S.A.R.L.	Société à responsabilité limitée
----------	----------------------------------

SCR	Solvency Capital Requirement, Solvenzkapitalanforderung
-----	---

SF	Standardformel
----	----------------

SFCR	Solvency and Financial Condition Report, Bericht über die Solvabilität und Finanzlage
------	---

SGR	Società di gestione del risparmio
-----	-----------------------------------

SIX	SIX Financial Information
-----	---------------------------

S.p.A.	società per azioni
--------	--------------------

SPV	Special Purpose Vehicle, Zweckgesellschaft
-----	--

STIP	Short Term Incentive Plan
------	---------------------------

Stv	Stellvertreter
-----	----------------

### T

TAA	Tactical Asset Allocation
-----	---------------------------

TOO	Total One Obligo
-----	------------------

TOR	Target Operating Result
-----	-------------------------

Tsd.	Tausend
------	---------

<b>U</b>	
u.a.	unter anderem
UGB	Unternehmensgesetzbuch
US(A)	United States (of America), Vereinigte Staaten von Amerika
USD	US Dollar
UW	Underwriting

<b>V</b>	
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz 2016
VaR	Value at Risk
Verordnung (EG) 1606/2002	Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards
Vgl.	Vergleiche
VO EU/2023/895	Durchführungsverordnung (EU) 2023/895 der Kommission vom 4. April 2023 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Verfahren Formate und Meldebögen für die Veröffentlichung der Berichte über Solvabilität
VersVG	Versicherungsvertragsgesetz
vers.techn.	versicherungstechnisch
VM	Versicherungsmathematiker(in)
VM-Funktion oder VMF	versicherungsmathematische Funktion
VO	Verordnung
VPI	Verbraucherpreisindex
VS	Vorstand
VStG	Verwaltungsstrafgesetz
VU	Versicherungsunternehmen
VU-RLV	Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen
VVO	Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs

<b>Y</b>	
y	yes
YE	Year End

<b>Z</b>	
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
ZZR	Zinszusatzreserve



## **Impressum**

BAWAG P.S.K. Versicherung AG  
1220 Wien, Kratochwjlestraße 4  
Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien  
Firmenbuch HG Wien: FN 86678V  
UID-Nummer: ATU 36810206  
DVR: 0463442

Telefon: +43 1 546 16-74 000, Fax: +43 1 546 16-74 700  
Internet: <https://www.bawag-versicherung.at/>  
E-Mail: [servicecenter@bawag-versicherung.at](mailto:servicecenter@bawag-versicherung.at)

Produktion: Druckerei Robitschek & Co. Ges.m.b.H., Wien

<https://www.bawag-versicherung.at/>